Wismar unter dem Pfandvertrage, 1803-1903

Hans Witte



Köppel.





Wismar. Hafenansicht. Sch. & S.-W.

Wismar
unter dem Pfandvertrage
1803 — 1903

Festschrift zur Hundertjahrfeier
der Wiedervereinigung Wismars mit Mecklenburg

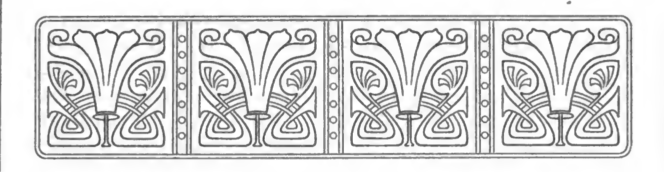
von

Dr. Hans Witte
Archivar am Großherzogl. Geh. und Hauptarchiv zu Schwerin.



WISMAR
Hinstorff'sche Hofbuchhandlung Verlagskonto
1903

Gedruckt in der Eberhardt'schen Hof- und Ratsbuchdruckerei in Wismar.



Vorwort.

Der Zweck der nachfolgenden Blätter kann es nicht sein, über jeden Vorfall, der sich in Wismar seit 1803 zugetragen hat, Licht zu verbreiten. Das zu erstreben verbot schon der enge zur Verfügung gestellte Raum und die angesichts der zu bewältigenden Aktenmassen nur kurze Arbeitszeit von einem Jahre; und auch sie wurde noch größtenteils in Anspruch genommen durch den täglichen Dienst und teilweise unfruchtbar gemacht durch schwere, erschütternde Familienereignisse.

Wenn daher die Darstellung nur in großen Zügen gegeben und auf Einzelheiten nur eingegangen werden konnte, insoweit sie für die Gesamtentwicklung von Bedeutung geworden sind, so hoffe ich gerade dadurch dem gesteckten Ziele näher gekommen zu sein, denen, die an Wismars Geschicken Anteil nehmen, eine einigermaßen übersichtliche zusammenfassende Darstellung zu bieten, die, soweit es nur auf eine allgemeine Orientierung ankommt, vielleicht auch für behördliche Zwecke wird nutzbar gemacht werden können. Alles wissenschaftliche Beiwerk, namentlich die Quellen- und Literaturnachweisungen mußten bei der Anlage und dem Zweck der Arbeit auf ein möglichst geringes Maß beschränkt werden.

Die Entwicklung Wismars in dem jüngst verflossenen Jahrhundert läßt trotz aller Schwankungen ein entschiedenes, nicht selten überraschendes Aufsteigen erkennen. Wie dies Gemeinwesen sich aus traurigem Verfall zu geordneten Verhältnissen emporgearbeitet hat, wie trotz lange anhaltender Nachwirkungen der einstigen Entfremdung und daraus erwachsender mannigfacher

Zurücksetzung und Schädigung die zähe niederdeutsche Tatkraft in der Obrigkeit, dem Handelsstande und der ganzen Bevölkerung dieser Stadt nicht erlahmt ist und den so lange darniederliegenden Handel und Verkehr trotz aller Hindernisse wieder zu einer beachtenswerten Höhe erhoben hat, bildet den eigentlichen Inhalt der nachfolgenden Blätter. Das Material dazu habe ich vor allen Dingen im Ratsarchiv der Stadt Wismar, daneben aber auch in der dortigen Ratsbibliothek, ferner in den Registraturen der großherzoglichen Ministerien und des Oberkirchenrats, in der großherzoglichen Regierungsbibliothek und im Geheimen und Hauptarchiv gewonnen.

An allen genannten Stellen sind mir mit dem größten Entgegenkommen die einschlägigen Druckschriften und Akten zur Verfügung gestellt, haben die Vorstände und Beamten mich darüber hinaus mit Rat und Tat gefördert. Eine besonders wirksame Unterstützung ist mir durch die tätige Anteilnahme der Herren Bürgermeister Joerges und Krull sowie des Herrn Stadtsekretärs Schutte zu Wismar zu teil geworden. Zur Ergänzung meiner Aktenforschung sind mir vom Herrn Superintendenten Genzken sehr dankenswerte Mitteilungen über die Entwicklung des kirchlichen Lebens in Wismar geworden; die Leiter der dortigen Schulen, die Vorstände der wichtigeren Vereine, die Inhaber der hauptsächlichsten Handels- und Industriefirmen haben mich mit wertvollen Nachrichten über ihre Anstalten, Vereine oder Unternehmen reichlich versorgt. Sie alle bitte ich an dieser Stelle meinen wärmsten Dank für die mir geleistete bereitwillige Unterstützung entgegennehmen zu wollen. Nicht zum wenigsten aber bin ich dem rühmlichst bekannten Verlag verpflichtet für das mir bei jeder Gelegenheit in reichstem Maße gezeigte hilfsbereite Entgegenkommen. Es drängt mich, den ihm schon öfter geäußerten Dank hier nochmals zu wiederholen, besonders auch im Hinblick auf die von ihm ausgewählten Abbildungen, die nach Originalaufnahmen der Herren Hofphotographen Fritz Heuschkel und Schmidt & Sohn zu Wismar hergestellt sind.

Schwerin, im Mai 1903.

Hans Witte.

Inhalt.





Kapitel I.

Wiedervereinigung.

Der Malmöer Vertrag. Erste Regulierungsversuche. Franzosenzeit. Abbürdung der Kriegsschulden. Rathausbau. Brandversicherung und Feuerordnung. Leihhaus und Ersparnisanstalt. Armenwesen. Akzisereform.

Als im Juni des Jahres 1803 die Kunde nach Wismar drang, daß die schon seit mehreren Jahren zwischen dem Herzog Friedrich Franz I. von Mecklenburg-Schwerin und der Krone Schweden über Stadt und Herrschaft Wismar gepflogenen Verhandlungen bald zu einem glücklichen Ergebnis gedeihen würden, da erwachte mit einem Schlage die so lange niedergehaltene und fast ertötete Hoffnung wieder, daß für die schwer geprüfte Stadt nun endlich eine neue, glücklichere Zeit anbrechen werde.

Nach der Überwältigung des Wendentums aus dem Dunkel auftauchend, eine Schöpfung deutscher Kolonisationstätigkeit auf neu gewonnenem Boden, hatte sich die Stadt rasch zu einem wichtigen Handelsplatz entwickelt. Die Gunst ihrer Lage bestimmte sie zu dem natürlichen Hafenplatz des westlichen Mecklenburg; in ihrer geräumigen, nach allen Seiten geschützten Meeresbucht hat sie so manche Flotte der Hansa sich sammeln sehen, an deren friedlichen und kriegerischen Händeln sie lebhaften Anteil nahm.

Aber schon die schweren Verfassungskämpfe, durch die im fünfzehnten Jahrhundert die Stadt zerrüttet wurde, machten ihr ein weiteres Fortschreiten unmöglich. Der Niedergang der Hansa und vollends der dreißigjährige Krieg führten Wismar dem völligen Verfall nahe. Und als dann Schweden die hohe strategische Bedeutung dieses Platzes erkannte, ihn zu seinem Brückenkopf in Deutschland und zu einem festen Bindeglied zwischen seinen deutschen

Besitzungen an Ost- und Nordsee gestaltete, ist der Stadt auch daraus kein Heil erblüht. Die Errichtung des Tribunals, des höchsten schwedischen Gerichtshofes in deutschen Landen, die Gewährung von Handelsfreiheiten im Verkehr mit Schweden konnten die Losreißung der Stadt von ihrem natürlichen Hinterland nicht wett machen, zumal sie als Schlüssel der schwedischen Machtstellung an den südlichen Gestaden der Nord- und Ostsee in diesen kampferfüllten Zeiten stets die Angriffe der Feinde Schwedens auf sich ziehen mußte: in drei schweren Belagerungen 1675, 1711/12 und 1715/16 bewährte die deutsche Stadt ihre Treue gegen die schwedische Herrschaft. Ihr früherer Wohlstand schien endgültig untergraben; das Wenige, was die kommenden ruhigeren Zeiten wieder gut machten, wurde durch den siebenjährigen Krieg wieder vernichtet. So häufte sich die gewaltige Schuldenlast an, an der die Stadt noch bis tief in das neunzehnte Jahrhundert hinein zu tragen hatte; so wurde die alte stolze Hansastadt zu einem heruntergekommenen, mehr und mehr verfallenden Flecken, der nur noch Mitleid erregen konnte.

Kein Wunder daher, daß die Kunde von den Malmöer Verhandlungen wie ein erfrischender Hauch auf dies scheinbar dem Absterben verfallene Gemeinwesen wirkte. Mit der erhofften Rückkehr zum alten Vaterlande schienen nun auch alle übrigen Wünsche, die die Väter der Stadt bis dahin im tiefsten Schrein ihrer Herzen verschlossen hatten, der Erfüllung plötzlich nahe gerückt. In sprudelnder Überfülle kamen sie jetzt zum Vorschein: Noch im Juni 1803 entwarf der wismarsche Stadtsekretär Walter eine lange Liste,[1]) auf der er alle Wünsche verzeichnete, die der neuen Landesherrschaft zu unterbreiten sein würden. Da erschienen neben der allgemeinen Privilegienbestätigung und den auf die Garnison und die Eximierten bezüglichen Anliegen in besonders großer Zahl die Vorschläge zur Beförderung von Handel und Gewerbe: Obenan stand die Herabsetzung des landesherrlichen Seezolles, des Lizent, jedoch ohne gleichzeitige Minderung der städtischen Akzise, so daß beide zusammen der Rostocker Abgabe gleich würden, zu der sie sich zur Zeit etwa wie 9 zu 5 verhielten; unbeschränkter Verkehr mit Mecklenburg, Fahrbarmachung des Vichelschen Baches als Wasserverbindung mit dem Schweriner See, möglichste Anziehung des russischen Handels, Verbot jeder bürgerlichen Nahrung auf zwei Meilen im Umkreis, Unterdrückung der Klipphäfen, Verzicht der Landesherrschaft auf Erteilung von Monopolien und Freiprivilegien, Wiederverschaffung der Zollfreiheit in Lübeck, Aufrechterhaltung des Judenverbots und manches andere folgte nach. Der Ratsherr Fabricius ergänzte diese umfassende

[1]) Ratsarchiv Tit. I, No. 8, Vol 17.

Liste noch durch nähere Ausführungen über Akzise und Lizent und besonders durch den Vorbehalt der Ansprüche der Stadt auf die ehemaligen Fortifikationsplätze.

Während man es so in Wismar an Vorbereitungen nicht fehlen ließ, um aus dem zu erwartenden Wandel der staatlichen Zugehörigkeit möglichsten Vorteil für die Stadt zu ziehen, wurde auf eine amtliche Mitteilung über die Ergebnisse der in Malmö gepflogenen Verhandlungen noch monatelang vergeblich gewartet. Die Geduldsprobe war zu hart: Am 13. August ging eine Deputation aus Rat und Ausschuß nach Doberan zum neuen Landesherrn und wurde tags darauf gnädig empfangen. Nun folgten die Ereignisse Schlag auf Schlag: Am 19. August wurde Stadt und Herrschaft Wismar an den mecklenburgischen Kommissar, den Kammerdirektor Brüning, übergeben und am 29. August hielt der angestammte Landesherr Friedrich Franz I. seinen feierlichen Einzug in die nach langer Entfremdung wiedergewonnene Stadt. Heller Jubel empfing ihn in der Stadt, in der so mancher seiner Ahnen geschaltet und gewaltet hatte; das Gefühl der alten Zusammengehörigkeit mit Mecklenburg und seinem Herrscherhause hatte sich noch lebendig erhalten. Das Volk war froh, jetzt wieder einen deutschen Herrn über sich zu haben, durch dessen derbe Leutseligkeit es zu lauten Äusserungen der Freude hingerissen wurde, und die Hoffnung auf nun bald kommende glücklichere Zeiten, auf Wiederbelebung und Gedeihen von Handel und Schiffahrt, fand überall in Reden und in Festinschriften zuversichtlichen Ausdruck.

So hielt sich die Festesfreude in ungeminderter Frische bis zu dem am 2. September erfolgenden Auszuge des Herzogs. Sogar die den Umständen sehr wenig angepaßte Haltung des Geheimen Rats und Hofmarschalls v. Bülow, der selbst einen Kammerdiener für zu gut hielt, um im Namen des Herzogs »bei Schneidern und Schustern den Wirt zu machen«,[1]) konnte keine nachhaltige Verstimmung in der Bevölkerung erregen, da Friedrich Franz selber eingriff und über den Kopf Bülows weg den Kammerjunker v. Pressentin beauftragte, an seiner Statt die wismarsche Kaufmannschaft zu bewirten. Den Hofmarschall aber wies der Herzog scharf zurecht: »und würde es Uns höchst unangenehm seyn, wenn auch nur ein einziger unangenehmer Eindruck aus den Begebenheiten jener glücklichen und frohen Tage zurückbliebe und Uns Unsere höchsteigene Freude verbitterte.«

Wer freilich damals den Malmöer Vertrag mit kritischem Blick betrachtet hätte, dessen Freude wäre wohl keine ungemischte gewesen. Aber bei allen Beteiligten, zumal bei der Stadt Wismar selber, überwog doch damals die Freude über die Rückkehr zum

[1]) Geh. und Hauptarchiv Civ. Wismar, W.

alten Vaterland zu sehr jeden andern Gedanken. Daß Wismar nicht als wirklicher Besitz, sondern nur als schwedisches Pfand an Mecklenburg gekommen war, störte jetzt noch nicht die Freude der tatsächlichen Wiedervereinigung; denn welche schweren Nachteile sich aus dieser unglücklichen staatsrechtlichen Stellung für die Stadt ergeben würden, daran dachte damals wohl niemand. Wer aber den Ereignissen näher stand, wußte ja, daß diese Verpfändung von Schweden ebenso gemeint war wie ein wirklicher Verkauf für alle Zeiten. Das war in den Vorverhandlungen zum Malmöer Vertrage deutlich genug zu wiederholten Malen von schwedischer Seite ausgesprochen worden.[1]) Die Form des Verkaufes wollte Schweden nur aus Rücksicht gegen die öffentliche Meinung und zur Ersparung der sonst an den Kaiser zu zahlenden Lehensrekognition unbedingt vermieden wissen.

So war am 26. Juni 1803 der Vertrag unter den beiderseitigen Bevollmächtigten in Malmö zu stande gekommen. Am 19. Juli wurde er vom König Gustav Adolf, am 26. Juli vom Herzog Friedrich Franz ratifiziert. Schweden hatte alle Ursache, mit dem Abkommen zufrieden zu sein. Es gab einen Besitz ab, den es auf die Dauer doch nicht hätte halten können, und gewann dadurch eine Summe Geldes (1 250 000 Taler Hamburger Banco), deren jährliche Rente sich auf mehr als das Doppelte der gewöhnlichen Einkünfte von Stadt und Herrschaft Wismar belief. Eben in diesem hohen Pfandschilling sollte für Mecklenburg ausgesprochenermaßen die Bürgschaft liegen, daß Schweden niemals an eine Wiedereinlösung denken würde. Da aber diese in den Vorverhandlungen gegebenen Versicherungen im Vertragsinstrument keine Aufnahme gefunden hatten, blieb gleichwohl die Einlösungsbefugnis Schwedens rechtlich unanfechtbar bestehen,[2]) obwohl der von Mecklenburg bezahlte Pfandschilling den wirklichen Kaufwert des Pfandgutes jedenfalls noch überstieg. Und Mecklenburg war nicht einmal die Möglichkeit gewährt worden, durch Kündigung dieses Vertrages Schweden vor die Wahl zu stellen, entweder den Kaufschilling mit Zins auf Zins zurück zu erstatten, oder aber das Pfandgut verfallen d. h. ohne jede Einschränkung als wirklichen Besitz bei Mecklenburg verbleiben zu lassen. Das war durch Artikel 3 des Vertrages ausdrücklich verboten, weil ja zweifellos bei einem solchen Vorgehen Mecklenburgs nur die völlige Lösung Wismars von Schweden eintreten konnte. Mecklenburg war es nur gestattet, ruhig abzuwarten, ob nach Ablauf von hundert Jahren Schweden sein Einlösungsrecht

---

[1]) Ich folge hier C. Fr. Lundin. Wismars Verpfändung an Mecklenburg-Schwerin. Upsala 1892. (Handschriftliche Übersetzung im Geh. und Hauptarchiv).

[2]) Vgl. Bruno Schmidt: Über einige Ansprüche auswärtiger Staaten auf gegenwärtiges Reichsgebiet. Leipzig, Veit & Komp. 1894; und von demselben: Der schwedisch-mecklenburgische Pfandvertrag über Stadt und Herrschaft Wismar. Leipzig, Duncker und Humblot. 1901.

ausüben würde. Tat Schweden dies nicht, so sollte der Vertrag stillschweigend um weitere hundert Jahre verlängert sein. Und erst nach deren Ablauf wäre, bei der durch das gewaltige Ansteigen[1]) der Pfandsumme völlig ausgeschlossenen Einlösung, Mecklenburg in der Lage, den Vertrag zu zerreißen, da dessen weitere Verlängerung dann von der Einwilligung Mecklenburgs bezw. des Deutschen Reichs abhinge. Aber welche Qual für die betroffene Stadt, wenn sie noch weitere hundert Jahre diesen Zustand hätte ertragen müssen, der, so undenkbar auch eine Wiedereinlösung sein mag, darum nicht weniger unwürdig ist und die Entwicklung Wismars auch ferner geschädigt haben würde.

Solche Erwägungen konnten in den glücklichen Tagen der ersten Anwesenheit des Herzogs Friedrich Franz in seiner getreuen Stadt Wismar nicht zu Raum kommen. Sogar die schweren wirtschaftlichen Sorgen, mit denen die Stadt nun schon so lange rang, mußten auf kurze Zeit verstummen: die Wiedervereinigung mit dem Heimatlande mußte ja alles bald ins rechte Gleis bringen! Hätte damals einer voraussagen können, daß Wismar noch weit über ein halbes Jahrhundert lang in Mecklenburg, was Steuern und Zölle anbetrifft, als Ausland behandelt werden würde, an dessen geistiger Beschaffenheit würden wohl starke Zweifel laut geworden sein.

Aber lange konnte die Feiertagsstimmung nicht anhalten in der von Alltagssorgen fast erdrückten, herabgesunkenen Stadt, die damals nur noch 6254 Einwohner zählte. Der Bürgerschaftliche Ausschuß hatte schon unterm 23. August beim Rat beantragt, sogleich nach den Empfangsfeierlichkeiten mit den Wünschen der Stadt hervorzutreten. Der Rat hielt es jedoch für passender, damit noch etwas zu warten, zumal die Privilegien der Stadt schon durch den Pfandvertrag gewahrt waren. Als aber die Feiertage vorüber gerauscht waren, ließ sich der Ausschuß nicht mehr beschwichtigen; sein Drängen wurde immer ungestümer. Und als nun auch noch die Schiffer- und die Krämer-Kompagnie um Beschleunigung der Vorstellung baten, damit Handel und Schiffahrt nicht immer mehr verfalle, widerstand der Rat nicht länger. Unterm 18. Oktober unterbreitete er der herzoglichen Regierung die Wünsche der Stadt. Es waren im wesentlichen die vom Stadtsekretär Walter zusammengestellten: nur die Schiffbarmachung des Vichelschen Baches wollte man ergänzt wissen durch eine solche der Stör und Elde. Mit

[1]) Schon für 1903 wird die zur Einlösung erforderliche Summe je nach der Auslegung des § 4 des Pfandvertrages rund auf 108 oder auf 450 Millionen Mark berechnet. Vgl. Lundin a. a. O., S. 49; Schultze, Gedrängte Darstellung des Wesens und der Ergebnisse der gesammten öffentlichen Abgaben und Landesanlagen in beiden Großherzogthümern Mecklenburg. Schwerin 1849. S. 18, Anm. 2 und Mecklenburgische Zeitung 1900, No. 63.

solcher Bestimmtheit wurde die Notwendigkeit einer Wasserverbindung mit der Elbe und dadurch mit dem Innern Deutschlands schon damals in Wismar erkannt. Dazu kamen Wünsche, die Extrafuhren von Schwerin nach Rostock, Doberan und andern Orten künftig über Wismar zu legen, wo Extrapferde genommen werden mußten, den Einwohnern von Wismar und dem Stadtgebiet die Aufnahme in die mecklenburgischen Versicherungsgesellschaften nicht zu versagen, Aufhebung des Abschosses und anderes mehr.

Eine Antwort ist auf diese Unterbreitung so zahlreicher Bitten niemals ergangen. Aber sie haben doch wohl dazu beigetragen, die Aufmerksamkeit der Regierung auf die bedrängte Lage der Stadt zu lenken. Erst vor kurzem hatte die schwedische Regierung die Notwendigkeit erkannt, durch unmittelbares Eingreifen in die wismarschen Dinge die unerläßlichen Reformen herbeizuführen. 1799 war dazu eine königliche Kommission eingesetzt worden. Aber ihre Arbeiten waren nicht zum Abschluß gediehen, da die Verpfändung der Stadt an Mecklenburg ihnen ein vorzeitiges Ende bereitete. Im Oktober 1804 entschloß sich die herzogliche Regierung, diese Kommission wieder aufzunehmen. Dem wirklichen Kanzleirat Bouchholtz zu Schwerin und dem Geheimen Domänenrat Schröder zu Wismar wurde als herzoglichen Kommissarien die Regulierung des gesamten wismarschen Stadtwesens übertragen.[1]) Schröder konnte sich jedoch nur noch an den einleitenden Geschäften beteiligen. Bald nach Einsetzung der Kommission war er verstorben, und Bouchholtz eröffnete nun am 25. April 1805 auf dem Fürstenhof als alleiniger Kommissar die eigentlichen Verhandlungen.

Wie schon durch ihre schwedische Vorgängerin, so wurden auch durch die Bouchholtzsche Kommission die schwersten Mißstände in der städtischen Verwaltung bloß gelegt. Besser war inzwischen nichts geworden. Die durch die Brandschatzungen des siebenjährigen Krieges entstandene Schuld lastete immer noch schwer auf der Stadt. Im Jahre 1771 hatte die Krone Schweden 140 000 Taler von ihr übernommen, sodaß der Stadt noch über 102 000 Taler zu tilgen blieben. Aber Schweden leistete die versprochenen Zahlungen, zu denen die Aufkünfte der Ämter Poel und Neukloster herangezogen wurden, nur bis zum Jahre 1787. So ergab sich bei dem im Jahre 1802 vorgenommenen Rechnungsabschluß, daß der Stadt noch 40 045 Mark N $^{2}/_{3}$ zu zahlen blieben. Sämtlichen städtischen und Hebungskassen mußte daher eine Nachzahlung von $58^{1}/_{12}$ vom Hundert auferlegt werden.

[1]) Die Materialien über diese Kommission befinden sich im Ratsarchiv Tit. IV, Vol. 22 und Tit. XI, No. 2, Vol. 33; im Geh. und Haupt-Archiv Civ. Wismar, Stadtsachen und in der Registratur des Oberkirchenrats.

Dazu hatten die seit 1797 vom Magistrat erlassenen Vorschriften zur Bekämpfung der Mißbräuche in der Kämmereiverwaltung durchaus keinen Erfolg gehabt. Der Fehlbetrag bei der Kämmerei hatte im Rechnungsjahr 1797/98 rund 2 500 Mark betragen, 1798/99 stieg er auf 3 893, auch in den folgenden Jahren hielt er sich über 2 000 und 1802/03 stieg er jäh auf 6 063, 1803/04 gar auf 9 101 Mark. Im letztgenannten Jahre hatten allerdings die durch den Einzug des Herzogs notwendigen Mehrausgaben wesentlich an der Höhe des Fehlbetrages mitgewirkt.

Besser war es auch mit der städtischen Akziseverwaltung nicht bestellt. Im Jahre 1798 hatten sich ihre Schulden auf 133 679 Taler an Kapital und 98 098 Taler an rückständigen Zinsen belaufen. Seit 1803 beriet eine rätlich-bürgerschaftliche Kommission über Mittel und Wege, diesem in Verfall geratenen Verwaltungszweig aufzuhelfen. Da aber der entworfene Schuldentilgungsplan den Zinsfuß der von den geistlichen Hebungen zu Wismar angeliehenen Kapitalien herabsetzen wollte, legte sich die Landesregierung ins Mittel. Die Regelung der Akziseangelegenheit ward dadurch zum wichtigsten Gegenstand der Bouchholtzschen Kommission. Bouchholtz schlug nun der Stadt kurzweg die Abtretung der Akzise an die Landesherrschaft vor. Der Augenblick war dafür ohne Frage äußerst günstig: durch ihre gewaltige Schuldenlast war die Akzise für die Stadt damals von sehr zweifelhaftem Nutzen; konnte man nun durch ihre Preisgabe zugleich eine Ermäßigung der wismarschen Handelsabgaben etwa auf das Maß der Rostocker und die Aufhebung der Handelsbeschränkungen mit Mecklenburg bewirken, so wäre damit ungeheuer viel für die Stadt gewonnen gewesen. Im Rate war man denn auch geneigt, der Anregung Folge zu geben. Aber der Ausschuß wagte die Verantwortung eines solchen Schrittes nicht auf sich zu nehmen. Auf seinen Vorschlag wurde die Entscheidung der ganzen Bürgergemeinde übertragen. Diese kam am 20. September 1805 durch aus den Ämtern und Zünften gewählte Vertreter zusammen. Der Konsulent des Ausschusses G. C. A. Haupt, der Vater des späteren Bürgermeisters und Reformators des Stadtwesens, empfahl in eindringlicher Rede die Abtretung der Akzise unter angemessenen Bedingungen. Er mahnte, die Frage nur vom Standpunkt des Nutzens für die Stadt zu entscheiden, und erreichte, daß von den am 11. Oktober 1805 wieder zusammengekommenen Vertretern der Gemeinde die Mehrzahl sich seinem Vorschlage gemäß entschied. Jetzt standen nur noch die Bedingungen der Abtretung zur Frage. Aber die Verhandlungen über sie zogen sich in die Länge. Darüber kam das Jahr 1806 heran. Noch im August hoffte man in Wismar trotz der sich verbreitenden ungünstigen Gerüchte, daß die Stadt nun »einem bessern Flor entgegengeführt werden« sollte. Aber da erfolgte der Einmarsch der Franzosen in Mecklen-

burg und machte die Fortführung der Erfolg verheißenden Verhandlungen unmöglich. So mußte auch die erste mecklenburgische Regulierungskommission gleich der letzten schwedischen abgebrochen werden, ohne zur Vollendung gekommen zu sein. Nicht nur die Abtretung der Akzise und die Reform der Kämmereiverwaltung, sondern auch die nicht minder notwendige Zusammenfassung aller geistlichen Hebungen unter einem Provisorat, von der sich der Bürgermeister Fabricius eine gründliche Heilung aller der schweren in dieser Verwaltung eingerissenen Mängel versprochen hatte, die Errichtung einer Ratsbesoldungskasse — dies alles hatte Bouchholtz in Aussicht genommen — mußte unterbleiben. Der einzige greifbare Erfolg, den die umfassenden Verhandlungen zeitigten, war die Aufhebung der Pfarren zum Hl. Geist und zum Schwarzen Kloster und deren Vereinigung mit der Georgen- bezw. Marien-Kirche. Mit den dadurch frei werdenden Einkünften konnten die armseligen Pfarrbesoldungen doch etwas aufgebessert werden. Aber für das gemeine Stadtwesen war kein Nutzen gewonnen; mit der bloßen Aufdeckung der übergroßen Mängel der Verwaltung konnte hier noch nicht geholfen werden, der eingewurzelte Schlendrian ging ruhig weiter, und die Stadt stand völlig ungerüstet, ja zerrüttet, da an der Schwelle der nun hereinbrechenden Kriegsläufte mit ihren gewaltigen Anforderungen, denen selbst wohlgeordnete Gemeinwesen nur mit äußerster Anstrengung aller Kräfte gerecht zu werden vermochten.

Schon 1805 hatten bedeutende Truppendurchmärsche stattgefunden; in den wenigen Tagen vom 24. Oktober bis zum 9. November hatte die Stadt beinahe 9000 Mann, größtenteils Russen, verpflegen müssen; bei dem herrschenden Mißwachs keine geringe Last. Am 20. November 1806 ergriff Generalleutnant Michaud im Namen des Kaisers Napoleon Besitz von Mecklenburg, nachdem die Stadt Wismar schon am 4. November durch den das Usedomsche Korps verfolgenden französischen General Savary besetzt worden war. Nun begann erst die Zeit der unaufhörlichen Truppendurchzüge. Zahllose Requisitionen wurden über die Stadt verhängt. Das auf Andrängen des französischen Generals d'Alton im Jahre 1810 im Fürstenhof errichtete Lazarett kostete allein 62 703 Taler, wovon die Stadt annähernd 24 000 beizusteuern hatte. Dazu drohte die Kontinentalsperre den wismarschen Handel völlig lahmzulegen. Aber die wismarschen Kaufleute hatten durch die von ihnen längst schwunghaft betriebenen Akzisedefraudationen die nötige Übung, um trotzdem englische Waren einschmuggeln zu können. Die Sendung französischer Zollbeamten nach Wismar half nicht viel. Auch sie waren für Bestechungen nicht unempfänglich, wofür englisches Geld reichlich zur Verfügung



Dreesen-Flensburg.

Wismar. Blick von der See.



Fr. H. W.

Wismar. Einfahrt in den alten Hafen.

stand.[1]) So geschah das Wunderbare, daß der sonst so trostlos stille Hafen sich auf einmal belebte; eine vorübergehende Handelsblüte nötigte den Magistrat, am 13. November 1809 eine »Interims-Verordnung« wegen Löschens und Ladens zu erlassen, damit bei dem Andrang der Schiffe die Ordnung im Hafen aufrecht erhalten bliebe.

Als endlich durch Napoleons verunglückten Zug nach Rußland das Übergewicht der Franzosen ins Wanken kam und Norddeutschland sich gegen die Fremdherrschaft erhob, war Wismars Leidenszeit noch lange nicht vorüber. Noch im August und September 1813 war die Stadt der Mittelpunkt heftiger Kämpfe, in deren Verlauf sie bald von den Franzosen, bald von den Verbündeten besetzt wurde. Am 2. September zogen die Franzosen endlich zum letzten Mal ab. Wismar hat seitdem keine bewaffneten Feinde in seinen Mauern gesehen.

Die Kriegsschäden der Stadt betrugen schon bis zum 10. Februar 1807 über 107 539 Taler. Später wurden sie für die ganze Kriegszeit auf mehr als 170 837 Taler berechnet. Was konnte solchen Summen gegenüber die im April 1809 bewilligte aber erst 1812 flüssig gemachte Landesunterstützung von 12 000 Talern nützen, die, in kleinen Jahresraten angewiesen, erst mit dem Antonitermin 1848 vollständig abgezahlt war? Am 3. September 1827 erhielt die Stadt allerdings durch Vergleich mit der Landschaft noch eine weitere Entschädigung von 18 000 Talern N$^2/_3$ zugebilligt, die sich durch Verzinsung auf 21 000 Taler erhöhte. Aber für die dringende Not des Augenblicks kam eine so späte Hilfe garnicht in Betracht. Ja, die Not wurde noch gesteigert durch die schwere Kriegs-Kontribution, die das Land schon im Februar 1807 ausschreiben mußte. Wismar konnte seinen Verbindlichkeiten gegen die Landesherrschaft nicht mehr nachkommen. Von 1807 an wurde es wegen Nachzahlung der rückständig gebliebenen Staatsgelder, Akzise-Rekognition, Hufensteuer, Orbör, Tribunal- und Konsistorialsteuer ohne Aufhören hart bedrängt.[2])

Bei dem schon vorher verzweifelten Zustand der städtischen Kassen hatte Wismar den Anforderungen der Kriegszeit nur durch massenhafte, zum Teil zwangsweise erhobene Anleihen nachkommen können. Gegen Ende der Kriegszeit wurden die Gläubiger dringlicher. Wismar war es unmöglich, sie alle zu befriedigen, und so türmten sich die Schuldklagen gegen die Stadt zu Bergeshöhen an. Bis 1816 und 1817 zogen sich die Schuldprozesse hin; eine

---

[1]) Vgl. Crain. Wismars Schicksale während der französischen Kriege. Denkblätter zur Feier des 19. August 1853. Wismar. Gedruckt in der Rathsbuchdruckerei von J. G. W. Oesten Wwe. — Materialien über die Kriegsschäden u. a. im Ratsarchiv Tit. XI, No. 4, Vol. 40, 46, 64, 84, 89; Tit. XIV, No. 3, Vol. 20.

[2]) Ratsarchiv Tit. XI, No. 4, Vol. 421.

gründliche Regelung der durch den Krieg entstandenen Schuldverhältnisse ließ sich nicht länger aufschieben, sollte nicht das ganze Stadtwesen völlig zugrunde gerichtet werden. So entschloß man sich endlich im Jahre 1817, 100 000 Taler von den Kriegsschulden auf Einwohner und Grundstücke zu verteilen und eine planmäßige Tilgung einzuleiten, die auch in wenigen Jahren durchgeführt war. Die damals noch fehlenden 40 000 Taler sollten durch die Landes-Unterstützung und durch die hinzukommenden Beiträge neuer Bürger gedeckt werden. Das zog sich naturgemäß etwas in die Länge, aber 1835 war auch dies im wesentlichen geleistet. Die Kriegsschulden-Tilgungskommission konnte aufgelöst werden.

Aber diese durch den Krieg hinzu gekommene neue Schuldenlast der Stadt stellt ja nur einen ganz kleinen Teil der Schwierigkeiten dar, mit denen die Stadtverwaltung zu jener Zeit zu kämpfen hatte. Die schon vor der Kriegszeit arg vernachlässigten öffentlichen Bauten gingen jetzt mit Riesenschritten dem völligen Ruin entgegen. Die Marienkirche war schon vorher sehr verfallen; nun wurde sie noch von französischem Militär zu Übungszwecken benutzt und bekam dadurch »mehr das Ansehen einer Mörderhöhle als eines Bethauses«. Nicht besser erging es den Kirchen zum Hl. Geist und zum Schwarzen Kloster.[1]) Ihr Verfall schien nicht mehr aufzuhalten. Und schlimmer noch war, zumal bei der ohnehin herrschenden Sittenlosigkeit, die Verwilderung der Gemüter durch den Anblick solchen Unfugs, der nicht einmal zur Zeit der Gottesdienste unterblieb.

Bis zu welchem Grade der Verwahrlosung die öffentlichen Bauten gediehen waren, zeigte sich in erschreckender Weise am Rathause der Stadt: In der Nacht vom 22. auf den 23. Mai 1807 stürzte ein Teil seines Daches ein, wodurch ein großer Teil des Gebäudes fast vollständig zerstört wurde.[2]) Die Kämmerei, der die Verwaltung der städtischen Güter und Bauten oblag, wurde mit der Wiederherstellung des Daches beauftragt. Ihre Kasse war aber so erschöpft, daß sie nicht einmal die außer dem Bauholz und den Arbeitslöhnen auf 2 233 Taler veranschlagten Kosten aufbringen konnte. Unterstützungsgesuche bei der Regierung hatten nur einen äußerst geringen Erfolg. So mußte die notwendige Arbeit unterbleiben. Die Ruinen des großen Gebäudes ragten gen Himmel als ein allen sichtbares Wahrzeichen des bejammernswerten Zustandes der Stadt. Ein im Jahre 1809 durch Einsetzung einer rätlich-bürgerschaftlichen Kommission von Neuem gemachter Versuch, den Bau in Gang zu bringen, mußte gleich wieder aufgegeben werden,

---

[1]) Bericht des Superintendenten Koch vom 1. Dezember 1807 in der Ober-Kirchenratsregistratur.

[2]) Ratsarchiv Tit. XIII, No. 5, Vol. 2.

da die Kämmerei dafür nur 558 Taler zur Verfügung stellen konnte; und selbst diese kaum, da der fällige Beitrag zu den Landes-Kriegsschäden noch nicht berichtigt war.

Erst 1815 wurde diese Angelegenheit dadurch wieder angeregt, daß mehrere bemittelte Einwohner eine größere Summe zur Wiederherstellung des Rathauses anzuleihen versprochen hatten. Der Rat wünschte auf dem Wege freiwilliger Zeichnungen weiter zu gehen, da die Kämmerei immer noch außer Stande war, die Baumittel zu beschaffen. Nun aber hinderte der Ausschuß durch sein Verlangen, daß zuvor die von Behörden vorgenommenen Kriegsrequisitionen zurückerstattet würden.

Inzwischen war aber der Verfall des Gebäudes mit Riesenschritten weiter gegangen. Und dabei mußte die Ruine in ihren noch halbwegs brauchbaren Teilen weiter benutzt werden, weil die zum Ersatz gemieteten Räume nicht ausreichten. Im Juli 1815 wurden auch die Räume, die dem städtischen und Hebungsarchiv dienten, unbrauchbar, da Regen- und Schneewasser durchdrang und die Akten verdarben. Bald darauf zeigte der Stadtsekretär Walter an, »daß er nicht mehr ohne Lebensgefahr ins Archiv gehen könne, indem in dem größten Archivzimmer schon acht Steine, die jeder einen Menschen totfallen könnten, oben aus dem Gewölbe des Zimmers losgeweicht und herabgefallen wären«. Dazu kamen die immer dringenderen Klagen der Anwohner, die durch den mit Sicherheit zu erwartenden Einsturz des ganzen Gebäuderestes geängstigt wurden. So sah sich endlich am 28. August 1816 der Rat genötigt, den Abbruch der den Einsturz drohenden Teile der Ruine zu verfügen, »zumal die Anwohner des Gebäudes wegen drohender Lebensgefahr aufs dringendste darum gebeten haben und Senatus ihr Gesuch nur gerecht und billig finden kann«.

Jetzt endlich schien auch der wieder aufgenommene Versuch, mit Hülfe freiwilliger Beiträge die erforderliche Summe zusammenzubringen, glücken zu sollen. Im Frühjahr 1817 wurde die Wiederherstellung mit Unterstützung des Hof- und Landbaumeisters Barca begonnen, wenn auch die Mittel bei Weitem noch nicht gedeckt waren. Nachdem das Gebäude wieder unter Dach und Fach gebracht war, wurde am 27. September 1817 eine etwas verfrühte Wiederherstellungsfeier begangen. Der größere Teil der Arbeit fehlte aber noch, und dabei waren die von der Baukommission zusammengebrachten Mittel nicht nur vollständig verbraucht, sondern noch bedeutende Schulden gemacht. Gleichwohl mußte unter allen Umständen eine Unterbrechung des Baues vermieden werden, denn es hatte sich gezeigt, daß ein großer Teil des alten Gebäudes, den man hatte stehen lassen wollen, baufällig und gänzlich unhaltbar war. So wurde aus der anfänglich nur beabsichtigten Reparatur allmählich ein Neubau. Die zunächst notwendigen Geldmittel

wurden durch Inanspruchnahme einer privaten Kriegsentschädigung von 3439 Talern und durch den Verkauf der Ratsapotheke gewonnen. Im November 1818 betrugen die Schulden der Baukommission aber schon wieder 5626 Taler. Am 18. Oktober 1819 konnte das neue Rathaus feierlich eingeweiht werden. Die Gesamtkosten hatten annähernd 33000 Taler betragen, wovon 2572 aus freiwilligen Beiträgen herrührten. Nachträglich wurde noch der Balkon im Jahre 1820 gebaut, und die innere Einrichtung, besonders die des Audienz- und Schauspielsaales hat noch manches Jahr in Anspruch genommen.

So war dies Werk glücklich zuende geführt. Mit seinem Bürgermeister v. Breitenstern konnte Wismar voll Stolz darauf zurückblicken, denn es war nächst der Abbürdung der Kriegsschuld das erste große Unternehmen, das der Stadt in dieser trüben Zeit trotz der noch lange nicht überwundenen Kriegsdrangsale, trotz völliger Erschöpfung der städtischen Kassen gelungen war. Zwar hatte es mehrerer Anläufe bedurft; nun aber stand das Werk vollendet da. Und wie noch vor kurzem die öde Ruine die unheilvolle Zerrüttung des Gemeinwesens veranschaulicht hatte, so ließ jetzt der Neubau erkennen, daß sich nach hoffnungslosem Niedergang wieder neue Kräfte zu regen begannen, die auch unter denkbar ungünstigen Verhältnissen ihre Sache zum Ziel zu führen verstanden. Hielten diese Kräfte vor, so mußte Wismar wohl endlich wieder in die Höhe kommen. Aber erlahmen durften sie nicht, denn es blieben noch gar zu viele Hemmnisse hinwegzuräumen, bis die alte verfallene Stadt auf die Bahn eines stetigen und gesicherten Fortschritts gelangen konnte.

Die Sorge für das Gemeinwohl hatte doch endlich wieder in einem und dem andern Punkte heilbringende Gestalt gewonnen. Ermutigt durch diese Erfolge konnte sie sich nun anderen Gegenständen zuwenden, an denen es nicht mangelte. War doch die so unbedingt notwendige umfassende Reform des gesamten städtischen Verwaltungswesens noch gar nicht ernstlich in Angriff genommen. Schon 1805 hatte sich die Stadt bemüht, in die Brandversicherung von Rostock und darauf in die der mecklenburgischen Städte aufgenommen zu werden. Diese Bemühungen waren aber daran gescheitert, daß noch Scheunen in der Stadt vorhanden waren. So blieb nichts übrig, als die Errichtung einer eigenen Brandkasse für Wismar ins Auge zu fassen.[1]) Eine dazu niedergesetzte rätlich-bürgerschaftliche Kommission führte infolge des Einmarsches der Franzosen ihre Beratungen nicht zuende. Die Angelegenheit ruhte bis zum Jahre 1821, wo sie auf Anregung des Ausschusses wieder in Angriff genommen wurde. Der 1805 vom Bürgermeister Fabricius entworfene Plan wurde den erneuten Beratungen zu

[1]) Ratsarchiv Tit. XIX, No. 1, Vol. 12.

Grunde gelegt. So kam man bei allseitiger Bereitwilligkeit schnell zum Abschluß: unterm 30. März 1822 konnten die Statuten der neu errichteten Brandversicherungsgesellschaft zu Wismar veröffentlicht werden. Der Jahresbeitrag betrug nur $^1/_{12}$ v. H. der versicherten Summe. Trotzdem war der Erfolg des gewagten Unternehmens in mehrfacher Hinsicht ein bedeutender. Zunächst lenkte die Direktion der Brandversicherungsgesellschaft, bestehend aus je einem Bürgermeister und Ratsherrn und vier bürgerschaftlichen Deputierten, die Aufmerksamkeit auf die bis dahin sehr vernachlässigte Feuerpolizei, machte Vorschläge über sachgemäße Gestaltung des Dienstes der Turm- und Nachtwächter, über Anlegung eines Pulvermagazins und eines Teerhauses außerhalb der Stadt, über Einbringung von Korn und Stroh in die Stadt, über die Bauordnung vor allem in Bezug auf Schornsteine und Feuerstellen. Alle Häuser der Stadt wurden auf ihre Feuergefährlichkeit untersucht. Die Wirksamkeit dieser Maßregel war jedoch zweifelhaft, da es den Feuerschaubürgern an bestimmten Vorschriften über die Gegenstände ihrer Untersuchung gebrach und es auch an einer festen Regel über die Abstellung der vorgefundenen Mängel fehlte. Dem wurde abgeholfen durch die unterm 10. September 1829 veröffentlichte Feuerordnung.[1]) Sie beruhte auf einem Entwurf des Bürgermeisters Haupt, dessen Tätigkeit sich seit einigen Jahren in allen Zweigen der städtischen Verwaltung in entscheidendster Weise bemerkbar machte.

Die in dieser neuen Feuerordnung enthaltenen Bauvorschriften waren noch sehr streng. Ihre Anforderungen wurden bereits am 1. Juli 1830 ermäßigt, indem für die Seitenwände der Wohnhäuser nach Nachbarhäusern zu Fachwerk gestattet wurde und nur noch die nach der Straße zu gelegenen Mauern massiv aufgeführt werden mußten. Im Januar 1831 erfolgte die erste Häuserbesichtigung auf Grund dieser neuen Feuerordnung. 1834 wurde auch bei den Vorderwänden wieder Fachwerk gestattet, wenn mit einer Mauer von einem Stein verkleidet. 1860 wurden unter dem Druck der Rückversicherungsgesellschaften wieder massive Seitenmauern gefordert. Und 1899 endlich kam nach mehrfachen vergeblichen Anläufen und nachdem man sich lange mit den vorhandenen unzureichenden Einzelbestimmungen beholfen hatte, eine umfassende städtische Baupolizeiordnung zustande.

Diese Fürsorge fand ihren reichen Lohn, indem seit Errichtung der Brandversicherung die Stadt »fast wunderbar vor Feuerschäden behütet« wurde. So konnte es nicht fehlen, daß trotz der niedrigen Beiträge das Unternehmen rasch gedieh. Bis zum 1. September 1823 waren schon Gebäude für 843075 Taler versichert, das Kapital-

[1]) Ratsarchiv Tit. XIX, No. 1, Vol. 22 I.

vermögen der Gesellschaft betrug 3 328 Taler. Auch die Überschüsse der nächsten Jahre überstiegen 1000 Taler zum Teil um Bedeutendes. — Die Versicherungssumme war von 1824 mit 919 650 auf 1 185 825 (1828) und 1 920 000 Taler (1843) gestiegen. —

Trotz des guten Erfolges war es klar, daß ein solches rein lokales Unternehmen besonders für den Fall einer größeren Feuersbrunst keine ausreichende Sicherheit bieten konnte. Das große Hamburger Brandunglück von 1842 regte denn auch in Wismar den Gedanken an eine Rückversicherung mächtig an. Nachdem Rostock 1846 mit sechs auswärtigen Gesellschaften Rückversicherungsverträge abgeschlossen hatte, gelang auch dem Direktorium der wismarschen Brandversicherungsanstalt der Abschluss mit vier Gesellschaften mit Wirkung vom 1. April 1847. Da die Rückversicherung gegen eine jährliche Prämie von 1¼ vom Tausend abgeschlossen war, mußten zu deren Deckung außer den Jahresbeiträgen der Mitglieder auch noch die Zinsen des Kapitalvermögens der Gesellschaft herangezogen werden. 1853 wurde eine Rückversicherung zu ⅞ vom Tausend erlangt. Die Versicherungssumme war von 1847 bis 1856 von 2 200 000 auf 2 700 000 Taler gestiegen. Später wurde der Versicherungsbereich, der noch nach den neuen Statuten von 1847 streng auf das Gebiet innerhalb der Stadtmauern beschränkt war, allmählich mit der Stadterweiterung ausgedehnt. 1883 wurde der Jahresbeitrag auf 9/10 vom Tausend erhöht. 1889 kam eine Krisis zum Ausbruch, da die neuen Rückversicherungsverträge nur zu 1½ vom Tausend abgeschlossen werden konnten. Um die erhöhten Kosten aufzubringen, beschloß man Einführung von vier Gefahrenklassen mit Jahresbeiträgen von 9/10 bis 12/10 vom Tausend und Zuschlägen von 1/10 bis 6/10 vom Tausend für feuergefährliche Betriebe. Der beabsichtigte Erfolg blieb aber aus: Die Brandkasse arbeitete mit jährlichem Verlust, der sich 1889/90 auf Mark 3227,93, 1890/91 auf Mark 2961,35, 1891/92 auf Mark 3238,31 belief. Man mußte sich entschließen, bis zu dem 1895 erfolgenden Ablauf der Rückversicherungsverträge die Beiträge um 2/10 zu erhöhen. 1894 gelang die Verlängerung der Rückversicherungsverträge zu 1 3/10 vom Tausend. 1900 endlich wurde es durch die Konkurrenz der Privatgesellschaften möglich, einen Rückversicherungsvertrag auf völlig neuer Grundlage abzuschließen: nach ihm wurden lediglich die Jahresbeiträge der Mitglieder an die Rückversicherungsgesellschaften abgeführt, wofür der Brandkasse eine Provision von 10 v. H. bewilligt wurde. Durch dies Abkommen wurde nicht allein die Bedrängnis der wismarschen Brandversicherung gehoben, sondern sogar ein Jahresüberschuß von rund 7600 Mark in sichere Aussicht gestellt. Unterm 21. Dezember 1900 erfolgte die Veröffentlichung der neuen Satzungen, die die vier Gefahrenklassen mit den Sätzen von 1889 beibehielten, aber die Zuschläge für feuer-

gefährliche Betriebe bis zu 2 vom Tausend, für Dampfkornmühlen sogar auf $7\frac{1}{2}$ und für Theatergebäude auf 10 vom Tausend steigerte.

*   *
*

Der Begründung der Brandversicherung folgte die Errichtung weiterer gemeinnütziger Anstalten auf dem Fuße.

Schon 1803 war von der Errichtung eines städtischen Leihhauses die Rede gewesen.[1]) 1821 brachte der wismarsche Kaufmann G. N. Sohst die liegen gebliebene Angelegenheit wieder aufs Tapet, damit »die abscheuliche Wucherei der hiesigen Privat-Pfandleiher aufhöre, welche nicht selten die letzte Habe dürftiger Einwohner verschlingt«. Er reichte gleich einen Plan ein und empfahl die Verbindung des Leihhauses mit einer Ersparnisanstalt, für deren Errichtung er ebenfalls einen Entwurf vorlegte.[2]) Unter dem 23. Juni 1824 wurden die Verordnungen über Errichtung beider Anstalten veröffentlicht.

Aber nun führte ein von der Stadt an die Regierung gerichtetes Gesuch um Bewilligung der Stempelfreiheit für die Ersparnisanstalt zu langwierigen Streitigkeiten. Die Regierung forderte nähere Nachweise über die Sicherung der Kapitalien und deren Belegung sowie Nachsuchung der landesherrlichen Bestätigung. Der Rat, der in diesem Verlangen eine Verletzung seines jus statuendi erblickte, wurde dagegen vorstellig und eröffnete die Anstalt, ohne ihre Bestätigung nachgesucht zu haben. Nun drohte die Regierung mit Schließung der Anstalt, und da ihr die daraufhin von der Stadt abgegebenen Erklärungen nicht genügten, insbesondere die Bürgschaft der Kämmerei wegen des Schuldenstandes der Stadt und die Unterbringung der Kapitalien beim Leihhaus keine hinreichende Sicherheit zu gewähren schienen, erklärte sie bis zu erfolgter Bestätigung die Vorsteher der Ersparnisanstalt persönlich für die Einlagen verantwortlich.

Dadurch war die junge und schon blühende Anstalt in ihrem Bestande bedroht. Es bedurfte der ganzen Geschicklichkeit Haupts, um unter voller Wahrung des Rechtsstandpunktes der Stadt trotz allem Voraufgegangenen noch einen günstigen Abschluß zu erreichen. Auf seine Nachweisungen über die inzwischen eingetretene Besserung der städtischen Finanzen und nach Einreichung der von ihm erst bei diesem Anlaß entworfenen Instruktion für die Direktoren der Sparkasse erfolgte unterm 24. April 1826 immer noch unerbeten die landesherrliche Bestätigung nebst Gewährung der Stempelfreiheit.

---

[1]) Ratsarchiv Tit. XIX, No. 5, Vol. 9.
[2]) Ratsarchiv Tit. XIX, No. 5, Vol. 20.

Durch solche Weiterungen war die Entwickelung der Ersparnisanstalt nicht merklich gehemmt worden. Im ersten Rechnungsjahr 1825/26 hatten 174 Personen 5733 Taler 26 Schilling eingelegt, woraus der Anstalt ein Gewinn von 28 Talern 26 Schilling erwachsen war. Ostern 1827 hatten 281 Personen 12509 Taler 4 Schilling eingelegt; das reine Vermögen der Anstalt war auf 245 Taler 46 Schilling angewachsen. So entwickelte sich die Anstalt aus kleinen Anfängen stetig weiter trotz der außerordentlich hohen Verzinsung der Einlagen mit 4 1/6 vom Hundert. Im Oktober 1829 wurde auf Haupts Vorschlag der Zinsfuß von 2 Schilling pro Taler auf 1 3/4 Schilling und erst 1836 auf den Landeszinsfuß von 1 1/2 Schilling pro Taler herabgesetzt. Im Geschäftsjahr 1834/35 war das reine Vermögen der Anstalt auf 7467, 1839/40 auf 15641 Taler angewachsen. 1842 erfolgte durch starke Inanspruchnahme beim Schauspielhausbau und bei der Vermessung der Stadt und Feldmark ein Rückgang auf 11662 Taler. Antoni 1845 betrug aber das reine Vermögen schon wieder 16135 Taler und stieg nun stetig weiter, 1859/60 auf 67783 Taler, 1879/80 auf 544230 Mark, 1899/1900 auf 865037, 1902 auf 887766 Mark.

Beim Leihhaus ging es naturgemäß nicht so schnell. Dieses hatte 1825/26 eine Unterbilanz von 67 Talern 46 Schilling Pomm. Crt. Die kurze Zeit seiner Öffnung an zwei bis drei Wochentagen und nur nachmittags von 2 bis 4 Uhr, das gewissermaßen öffentliche Verfahren führten manchen Geldbedürftigen den noch fortbestehenden Privatleihanstalten zu. 1826/27 betrug der Ausfall noch 24 Taler 21 Schilling, 1827/28 nur noch 8 Taler 30 Schilling. So fand auch hier ein wirklicher Fortschritt statt, obwohl die vom Verwalter Sohst schon 1827 vorgeschlagenen scharfen Bestimmungen gegen die schädlichen Privatleihanstalten erst in der revidierten Leihhausordnung vom 16. Mai 1859 in sehr maßvoller Weise Eingang fanden.

* * *

Die Armenversorgung[1]) hatte füher in Wismar ausschließlich auf den milden Stiftungen und auf Privatmildtätigkeit beruht. Erst mit Anfang des 19. Jahrhunderts wurde, besonders um der immer drückender werdenden Straßenbettelei abzuhelfen, eine allgemeine Armenanstalt unter behördlicher Aufsicht errichtet. Die dazu notwendigen Mittel sollten durch freiwillige Beiträge aufgebracht werden. Die Verordnung vom 22. Dezember 1803, durch welche die Armenanstalt ihre Organisation erhielt, bestimmte die Zurückweisung der Vagabunden an den Toren der Stadt, die Einschärfung des Betteleiverbots gegenüber den mit Erlaubnisschein auf ein bis

[1]) Ratsarchiv Tit. IV, Vol. 38; Tit. XIX, No. 5, Vol. 14 und 32.



Sch. & S.-W.

Wismar, Hafenbild.



Fr. H.-W.

Der Fischerhafen mit dem Zollgebäude.

zwei Tage eingelassenen Handwerksburschen unter Androhung körperlicher Strafe und Versorgung der Ortsarmen durch Arbeitserteilung oder Geldunterstützung von Seiten der Armenkommission.

Aber die freiwilligen Beiträge flossen bald spärlicher und spärlicher, so daß die mit dem Armenwesen verbundene Arbeitsanstalt sich nicht halten konnte. Dabei wurde von den Einwohnern auf öffentlicher Straße eine Privatmildtätigkeit geübt, die den Zwecken der Armenanstalt schnurstracks zuwiderlief und durch Verordnung vom 27. März 1804 bei Strafe von 2 Talern verboten werden musste. So beschlossen im Jahre 1809 Rat und Bürgerschaft, um der Armenanstalt zu Hülfe zu kommen, daß von der Armenkommission eine Beitragstaxe angefertigt würde, deren Ansätze eingetrieben werden sollten. 1811 wurde diese Einrichtung dahin abgeändert, daß die einzelnen Zünfte und Kompagnieen ihre Mitglieder einschätzen sollten, jedoch unter Aufsicht einer aus Rat und Bürgerschaft niedergesetzten Kommission. Durch entstehende Prozesse wegen Zwangsvollstreckung wurde man indessen genötigt, für eine gesetzliche Grundlage zu sorgen. So kam unterm 7. Juli 1813 eine Verordnung zustande, durch welche die allgemeine Beitragspflicht zur Armenanstalt und in Anlehnung an das außerordentliche Kontributionsedikt die Normalsätze festgestellt wurden. Für jedes Jahr sollte nach dem obwaltenden Bedürfnis die zur Hebung kommende Summe besonders bestimmt werden.

Das Geschäft der Armenkommission bestand im wesentlichen immer noch in der Verteilung barer Unterstützungen; an genügender polizeilicher Aufsicht über die Armut mangelte es noch gänzlich. Eine solche war aber um so dringender nötig, als infolge neuer gesetzlicher Anordnungen die Bewohner des platten Landes anfingen, in die Städte zu drängen, und diese dadurch in Gefahr gerieten, von dürftigen Einwohnern überfüllt zu werden. 1819 schon griff man zu dem Mittel der Quartiervisitationen: besonders dazu angestellte Bürger mußten die in sechs Quartiere eingeteilte Stadt wiederholt visitieren, um zu erkunden, ob sich nicht Fremde eingeschlichen hätten. Unter stillschweigender Billigung der Stadtobrigkeit nahmen die Quartierbürger nun auch Revisionen der Verwaltung der Armenanstalt vor, indem sie prüften, ob deren Unterstützungen auch an Bedürftige und deren Verhältnissen entsprechend verteilt wurden. Die Berechtigung dazu ward den Quartierbürgern nachträglich durch Publikandum vom 20. März 1820 zuerkannt.

Jetzt wurde auch ein neuer Versuch mit einer öffentlichen Arbeitsanstalt unternommen, die aber wiederum nach kurzer Zeit wegen fehlenden Absatzes — sie hatte Spahnflechterei betrieben — einging. Fruchtbar wurde dagegen die Tätigkeit der Quartierbürger: aus ihr erwuchs die Anregung zu einer Reform der Armenanstalt, und im April 1820 wurde die Armenkontribution zu einer stehenden

städtischen Abgabe, für die es keiner jährlichen Bewilligung durch den Ausschuß mehr bedurfte. Aber bald kamen die heilsamen Quartiervisitationen wieder ins Stocken und die Straßenbettelei nahm wieder überhand. 1824 richtete die Armenkommission eine Verpflegungsanstalt für die von ihr zu unterhaltenden Kinder ein, weil deren Unterbringung bei einzelnen Familien doch sehr große Nachteile für die körperliche und sittliche Ausbildung in sich barg. Durch diese Anstalt und die in ihr gewonnenen Erfahrungen ward die Errichtung der Arbeitsanstalt vorbereitet.

1825 wurde diese wiederum beschlossen. Das Rüdemannsche Testament, das schon bei den früheren Versuchen Beiträge geleistet hatte, erbot sich, zur ersten Einrichtung der Arbeitsanstalt 3000 Taler beizusteuern und dieselbe weiter mit den Zinsen eines gleichen Kapitals zu 5 vom Hundert zu unterstützen. Die Quartiervisitationen wurden wieder ins Leben gerufen und den Quartierbürgern unterm 28. April 1827 eine genaue Instruktion erteilt. Unterm 19. September 1827 endlich wurde die neue Armenordnung erlassen, die in zweckmässiger Weise die Armenpolizei[1]) mit der Leitung des Armenwesens verband und das Institut der Quartierbürger für sie benutzte. Auch die Bestimmungen über Arbeits- und Krankenhaus waren der neuen Armenordnung eingefügt. Damit war dem wismarschen Armenwesen zum erstenmale eine feste und breite Grundlage gegeben. Daß dieser Abschluß erreicht wurde, war vor allem wieder das Verdienst des Bürgermeisters Haupt. Bald genug sollte er Gelegenheit finden, seine junge Schöpfung zu verteidigen.

* * *

Eine Reform der Akziseverwaltung war schon längst in Wismar als dringend notwendig empfunden worden. Aber die von Rat und Ausschuß gepflogenen Beratungen über die Abbürdung der Schuldenlast der Akzise wie auch die durch die Bouchholtzschen Kommissionsverhandlungen gegebenen Anregungen waren ohne jedes erkennbare Ergebnis vorübergegangen.[2]) 1805 hatte auf der Akzise eine Kapitalschuld von 131 783 Talern $10\frac{1}{3}$ Schilling nebst 113 089 Talern $8\frac{1}{2}$ Schilling rückständiger Zinsen gelastet. Bis zum Jahre 1820 hatte sich die Kapitalschuld nicht nennenswert vermindert: sie betrug noch 131 629 Taler $42\frac{3}{4}$ Schilling. Die Zinsenschuld dagegen war angewachsen auf 140 400 Taler, hatte sich also in einem Zeitraum von 15 Jahren um mehr als 27 000 Taler gesteigert.

---

[1]) Diese hatte früher mit der gesamten Polizeiverwaltung dem Gewett obgelegen. 1823 erst war ein eigenes Polizeidepartement errichtet worden, wobei aber die Gewerbe- und Medizinalpolizei dem Gewett verblieb.

[2]) S. oben S. 7; für die Weiterentwickelung Ratsarchiv Tit. XI, No. 2, Vol. 38 und Tit. IV, Vol. 24.

Schon 1817 hatte wieder eine städtische Kommission zur Revision der Akziseverwaltung getagt. Im August 1819 reichte sie ihren Bericht ein: sie wollte durch verbesserte Aufsicht den Ertrag der Akzise, der sich damals nur auf 21 000 Mark jährlich belief, auf 30 000 oder gar 36 000 Mark steigern.

Diese zuletzt in besonders guten Jahren erzielte Einnahme von 21 000 Mark bedeutete immer noch einen Fehlbetrag von mindestens 2 000 Mark, da die Akziseverwaltung nur zum Balanzieren, ohne an Schuldenabtrag denken zu können, einer Jahreseinnahme von 23 144 Mark bedurfte. Im Juni 1820 hatten die Direktoren der Akzise, die Ratsherren Schmidt und Haupt,[1]) als Quelle des Übels die geringe Besoldung der Akzisebedienten dargetan; nur durch sie hatte sich das Defraudationswesen so einwurzeln können, daß seit dem Jahre 1804 nicht weniger als 80 000 Taler verloren gingen. Sie schlugen demgemäß eine Erhöhung der Akzisegehälter, besonders derjenigen der Unterbeamten, und die Einführung einer scharfen Aufsicht vor und erreichten, daß sogleich die Gehaltserhöhung, jährliche Revisionen der Akziserechnungen, Vorlage einer jährlichen Bilanz und andere Kontrollmaßregeln eingeführt wurden. Zur Belebung des Eifers der Beamten wurde bestimmt, daß die Hälfte der Strafgelder für Defraudationen unter die Akzisebeamten verteilt und ein Viertel außerdem dem Denunzianten zugewiesen werden sollte.

Der Erfolg dieser Maßregeln war überraschend: die jährlichen Einnahmen der Akzise, die sich 1812—1819 zwischen 5 400 und 7 100 Talern gehalten hatten, stiegen schon 1820 auf 10 541 Taler. Von Mariä Geburt 1819 bis dahin 1820 wurde ein Überschuß von mehr als 1 189 Talern erzielt, obwohl an laufenden und rückständigen Zinsen annähernd 7 928 Taler gezahlt waren. Der Schuldenabtrag der Akzise wurde in der Art geregelt, daß die Überschüsse zu gleichen Teilen zur Tilgung der Kapitalschuld und der Zinsenrückstände verwandt werden sollten. 1822 war die Einnahme der Akzise schon über 11 000 Taler gestiegen und ein Überschuß von 2 520 Talern erzielt, der in der angegebenen Weise angewandt wurde. 1826 stieg die Einnahme auf 13 563 und der Überschuß auf 4 463 Taler. Bis 1827 konnten zusammen 17 067 Taler an Kapitalschulden und rückständigen Zinsen getilgt werden.

So war die Akzise mit einem Schlage aus dem jahrzehntelangen Zustande jammervoller Verwahrlosung mit stehenden Fehlbeträgen zu einer pünktlich arbeitenden Behörde umgewandelt, die mit jedem Jahre sich steigernde Überschüsse erzielte und alle Aussicht bot, die im Laufe langer Zeit angehäuften Schuldenmassen in

[1]) Nicht der schon mehrfach erwähnte spätere Bürgermeister Anton Johann Friedrich, sondern sein Oheim, der spätere Kommerzienrat Gabriel Christoph Daniel, Halbbruder des Ausschußkonsulenten, Senators und Syndikus Gabriel Christian Anton († 1818).

2*

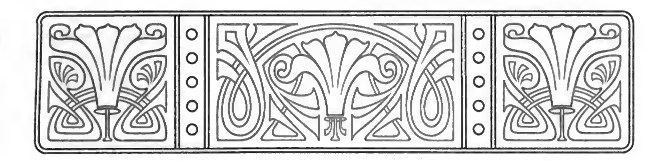
absehbarer Frist vollständig zu tilgen und darnach alljährlich für Zwecke der städtischen Verwaltung namhafte Überschüsse abzuwerfen.

Die Reformtätigkeit hatte somit im Verlauf weniger Jahre in einzelnen Verwaltungszweigen (Schuldenverwaltung, Armenwesen, Akzise) einen durchschlagenden Erfolg erzielt; neue gemeinnützige Institute (Brandversicherung, Leihhaus, Ersparnisanstalt, Arbeitshaus) waren emporgeblüht. Daneben wurde der Verbesserung anderer Verwaltungszweige, besonders der Kämmerei und der Gemeindeweiden, vorgearbeitet. Die Erneuerung des Straßenpflasters bot 1821 die Gelegenheit, die gesundheitsschädlichen bedeckten Rinnsteine zu beseitigen. 1829 wurde der bis dahin ohne Erfolg bekämpften Unreinlichkeit der Straßen durch Erlaß einer umfassenden Verordnung über die Gassenreinigung entgegengetreten. In der Abfuhr des Unrats konnte man jetzt dem neu gegründeten Arbeitshaus sogleich eine nutzbringende Aufgabe stellen.

Die Einführung einer Straßenbeleuchtung[1]) wurde 1821 vom Rat angeregt, aber bei dem Widerstreben des Ausschusses erst 1827 vom Bürgermeister Haupt durchgesetzt. 1830 jedoch mußte die Beleuchtung wegen der hohen Ölpreise schon wieder unterbleiben. Erst 1845 gelang es mit Hilfe freiwilliger Beiträge, das undurchdringliche Dunkel, in das Wismar während eines halben Menschenalters des Nachts gehüllt war, wieder mit dem spärlichen Licht der Öllampen zu erhellen.

[1]) Ratsarchiv Tit. XIX, No. 3, Vol. 27 I.

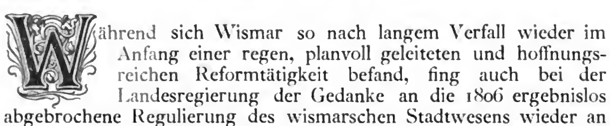




Kapitel II.

Regulierung und Reform.

Normann und Bouchholtz als landesherrliche Kommissarien. Nettelbladts Regulierung. Akziseverhandlungen. Kämmereireform und Revisionsdepartement. Geistliche Hebungen. Armenwesen. Milde Stiftungen. Ratsbesoldungskasse. Obergericht. Konsistorium und Ehegericht. Landstandschaft.



Während sich Wismar so nach langem Verfall wieder im Anfang einer regen, planvoll geleiteten und hoffnungsreichen Reformtätigkeit befand, fing auch bei der Landesregierung der Gedanke an die 1806 ergebnislos abgebrochene Regulierung des wismarschen Stadtwesens wieder an lebendig zu werden.

Im Oktober und November 1822 reichte der Kanzleirat und Regierungsfiskal Bouchholtz, der Bruder des inzwischen verstorbenen Geheimen Kanzleirats, die in dessen Händen gebliebenen Kommissionsakten in 26 Faszikeln bei der Regierung ein. Er fügte zusammenfassende Begleitberichte[1]) zu Nutz und Frommen des Rostocker Universitätsprofessors, Hofrats Norrmann bei, der als großherzoglicher Kommissar in Aussicht genommen war. Durch eine 1804 veröffentlichte Schrift[2]) den wismarschen Dingen schon näher gekommen, suchte sich Norrmann jetzt für seinen Auftrag durch umfassende Vorarbeiten an der Hand der Akten und aller nur erreichbaren Literatur noch besonders zu rüsten. Die einzige Frucht dieser seiner Tätigkeit scheint jedoch ein an die Regierung erstatteter Bericht gewesen zu sein, der nun wieder dem Kanzleirat Bouchholtz

---

[1]) Geh. und Hauptarchiv Civ. W., Stadtsachen.

[2]) Norrmann, Über Wismars Handelslage und deren Benutzung in älteren Zeiten. Ein Beitrag zur Mecklenburgischen Handelsgeschichte. Rostock. Gedruckt in der Adlerschen Officin. 1804.

zur Belehrung zugestellt wurde. Denn dieser war 1825 anstatt Norrmanns dazu ausersehen, die Verhandlungen mit Wismar wieder anzuknüpfen.

Bouchholtz fand schon bei den Vorarbeiten mit scharfem Blick heraus, wie sehr sich die Dinge in Wismar seit 1806 zum Nachteil für ein landesherrliches Einschreiten verändert hatten: »die von der städtischen Administration ohne höhere Einmischung und Leitung neuerdings bewirkten ungemein wichtigen und sonst kaum zu hoffenden Verbesserungen in den finanziellen Verhältnissen der Stadt haben das vormals rege gewesene Gefühl des Bedürfnisses einer höheren Einwirkung so gut wie vernichtet.« Während die Regulierung vormals »als einziges Rettungsmittel aus unüberwindlichen Mängeln und Verlegenheiten erschien, wird sie jetzt mehr in dem Lichte der Beschränkung der eigenen schon erprobten Wirksamkeit betrachtet; und während vormals die Akzise um ihres geringen Ertrages willen kaum für einen genügenden Preis der landesherrlichen Verheißungen gehalten werden konnte, erscheint sie jetzt schlechthin als der Gegenstand der landesherrlichen Spekulation.« Sein verstorbener Bruder habe durchgesetzt, daß der Erwerbung der Akzise in seinem Kommissorium keine Erwähnung geschah; gleichwohl habe er von vornherein sein Augenmerk darauf gerichtet und sei fast am Ziele gewesen, als die Verhandlungen abgebrochen wurden. Dem jetzigen Kommissar würde aber unter allen Umständen die Überzeugung aller Wismaraner entgegentreten: »dieser soll uns die Akzise aus den Händen winden« und der Vorsatz: »daraus soll nichts werden«. Da nach Meinung der Wismaraner für die aus eigener Kraft reformierte Akzise von der Landesherrschaft nichts geboten werden könne, was der Stadt nicht von Rechts wegen zukäme, wie vor allem das Aufhören des Fremdenrechts in Zoll- und Steuersachen, glaubte Bouchholtz sich auf ihre vollständige Opposition gefaßt machen zu müssen. Er empfahl eine Verschiebung des Beginns der Verhandlungen bis ins nächste Frühjahr. Dann würde auch der Streit über die Bürgermeisterstelle wohl schon entschieden sein. Von dem designierten Bürgermeister Haupt hoffte er, daß dieser nur von den guten Absichten des Großherzogs für das allgemeine Beste überzeugt werden dürfe, »um mit seinem überwiegenden Talente für diese Absichten gewonnen zu sein.«[1])

Aber auch Bouchholtz sollte nicht zur praktischen Ausführung der Aufgabe gelangen, zu deren Lösung er durch seine gründliche Bekanntschaft mit den wismarschen Verhältnissen vor andern berufen zu sein schien. Vielmehr wurde im Juni 1827 dem Ober-

[1]) Konzept des Bouchholtzschen Berichts vom 10. September 1825 im Geh. und Hauptarchiv Civ. W., Stadtsachen.

Appellationsrat Baron von Nettelbladt[1]) die Regulierung übertragen. Seine Tätigkeit sollte sich auch auf die staatsrechtlichen Verhältnisse der Stadt und auf deren etwaige Wiedereingliederung unter die Landstände erstrecken. Für den Fall, daß Wismar Entgegenkommen zeigte, wurde auch die Beseitigung seiner Zurücksetzung im Handelsverkehr sowie seine Stellung unter das Oberappellationsgericht zu Parchim und die Freigabe des unmittelbaren Appellationszuges nach dort in Aussicht gestellt.

Dies Programm machte in Wismar einen günstigen Eindruck. Die Gelegenheit, die seit der Wiedervereinigung mit Mecklenburg immer dringender geäußerten Wünsche der Stadt der Erfüllung entgegenzuführen, schien in greifbare Nähe gerückt. Insbesondere begrüßte der Bürgermeister Haupt, der alsbald auf wismarscher Seite die Seele der Kommissionsverhandlungen wurde, diese mit Freuden. Und als vollends der großherzogliche Kommissar gleich nach seinem am 5. August 1827 erfolgten Eintreffen dem Magistrat Gelegenheit gab, sich in einer Denkschrift über die Behinderungen des wismarschen Handels und Verkehrs zu äußern, hatte er damit geschickt den günstigsten Anfangspunkt für die Kommissionsverhandlungen herausgegriffen.

Trotzdem scheiterte die Nettelbladtsche Kommission in fast allen wichtigeren Punkten. Weitaus der wichtigste war ohne Frage die Akzise. Sie stellte den Drehpunkt der ganzen Verhandlungen dar; und wenn die Regierung manche bedeutsame Vergünstigungen in Aussicht gestellt hatte, so wurde das zur Bedingung gemachte Entgegenkommen der Stadt vor allen Dingen in der Akziseangelegenheit erwartet.

Bei den Verhandlungen von 1805/6 war der letzte Vorschlag des Kommissars Bouchholtz gewesen: Lizent, Staatsgeld und Akziserekognition hören auf; der Landesherr erhält als Abfindung für alle und jede ordentliche Landes- und Reichsanlage die nach einem neu entworfenen Tarif zu erhebende Akzise, für welche die Stadt eine reine jährliche Einnahme von 13000 Talern zu gewährleisten hat. Herabsetzung der Zinsen für die bei der Akzisekammer belegten Hebungskapitalien auf 4, für die Kapitalien anderer städtischer Kassen auf 3 vom Hundert. Nach Tilgung der ganzen Schuld der Akzisekammer sollte der Landesherrschaft eine jährliche Einnahme von 16000 Talern verbürgt und etwaige Überschüsse darüber zu zwei Dritteln der Landesherrschaft und zu einem Drittel der städtischen Kämmerei überwiesen werden. Die bei den mecklenburgischen Steuerstuben zu erlegende Nachsteuer für wismarsche Waren sollte

[1]) Über die Nettelbladtschen Kommissionsverhandlungen vgl. Ratsarchiv Tit. IV, Vol. 23—49. Dazu Geh. und Hauptarchiv Civ. W., Stadtsachen (unvollständig) und Oberkirchenratsregistratur.

nur insoweit weitererhoben werden, als die mecklenburgische Handelssteuer die wismarsche übertraf.

Rat und Ausschuß hatten in ihrem Gegenvorschlag die Garantiesummen auf 10 000 bezw. 14 000 Taler herabgesetzt. Sie verlangten ferner für die bei der Akzisekammer belegten Kapitalien der städtischen Kassen eine Verzinsung zu 4 vom Hundert sowie völlige Steuerfreiheit einschließlich der Land- und Dammzölle für ihren Handel in Mecklenburg.

Aber Nettelbladts Versuch hieran anzuknüpfen stieß sogleich auf einen sehr entschiedenen Widerstand der Stadt, die mit Hinweis auf die inzwischen durchgeführte Akzisereform jede Anknüpfung an die Verhandlungen von 1806 auf das Bestimmteste ablehnte.

Nach mündlichen Verhandlungen mit Haupt legte Nettelbladt unterm 22. September 1827 einen neuen Entwurf vor. Die Grundgedanken desselben waren: Errichtung einer neuen indirekten Steuererhebung (neue Akzise), bei deren Verwaltung die Stadt beteiligt sein sollte, unter gleichzeitiger Aufhebung des Staatsgeldes und der Akziserekognition. Vereinigung des Lizent mit der neuen Akzise und Einführung eines neuen Tarifs unter Mitwirkung der Stadt, wobei die Höhe des Rostocker Tarifs nicht überschritten werden sollte. Der Landesherr empfängt aus den Akziseaufkünften jährlich für Gehälter und zur Deckung sonstiger Verwaltungskosten 3400 Taler und außerdem 10 000 Taler, die nach Tilgung der Akziseschulden auf 18 000 steigen sollten. Teilung des Überschusses zwischen der Landesherrschaft und der Stadt zu gleichen Teilen.

Haupts rastlosen Bemühungen gelang es, die städtischen Behörden zum Eingehen auf diese Verhandlungen zu bewegen. Mit größtem Nachdruck wies er immer wieder darauf hin, daß von der Vereinbarung über die Akzise der günstige Ausgang der ganzen landesherrlichen Kommissionsverhandlungen abhängig sei; daß ohne Nachgeben der Stadt in dieser Angelegenheit auch die Regierung keine Zugeständnisse machen würde und die unglücklichen äußeren Verhältnisse der Stadt bleiben würden wie sie waren. Zuversichtlich hoffte er, daß durch eine günstige Vereinbarung der Wohlstand der Bürgerschaft bedeutend gewinnen würde.

Allerdings verlangte die Stadt weitgehende Abänderungen der Nettelbladtschen Vorschläge: Ausdehnung der Verwaltungsgemeinschaft auch auf die eigentlichen Akziseoffizianten und deren abwechselnde Ernennung, während nach Nettelbladts Vorschlag nur einer der Akzisedirektoren städtisch sein sollte. Die Kosten der Akziseverwaltung veranschlagte man auf nur 3000 Taler und wollte nur 9000 Taler jährlich in die landesherrliche Kasse fließen lassen. Außerdem verlangte man Aufhebung der nur 100 Taler jährlich betragenden Orbör, Befreiung von der Prinzessinnensteuer, Gleichstellung im Verkehr mit dem übrigen Mecklenburg. Unter Hinweis



Fr. H.-W.

St. Georgen und St. Marien.



Fr. H.-W.

St. Nicolai.

auf die Größe des zu bringenden Opfers stellte die Stadt außerdem noch eine Reihe Bedingungen, z. B. die Überlassung sämtlicher Fortifikationsplätze in Erbpacht, Einräumung einer Kontrolle über den Abfluß des Schweriner Sees durch die vichelsche Schleuse, Sicherung der Metelsdorfer Quellen für die städtische Wasserleitung, Errichtung eines privilegierten Wollmarktes in Wismar, Verzicht der Landesherrschaft auf die seit 1803 nicht mehr bezahlte Tribunalsteuer, Berücksichtigung der Stadt bei Errichtung oder Verlegung von Landesbehörden, Verbindung mit dem Schweriner See durch Kanal oder Kunststrasse und manches andere; besonders aber die Einverleibung in den ständischen Verband, die als unerläßliche Bedingung bezeichnet wurde.

Die Stadt fand bei der Regierung kein geneigtes Ohr. Unterm 13. Juli 1828 eröffnete Nettelbladt dem Magistrat, daß die Einverleibung Wismars in den ständischen Verband als Bedingung der Vereinbarung als ganz unzulässig zurückgewiesen sei, da ihre Erfüllung nicht vom Großherzog allein abhänge und beide Dinge nichts miteinander zu tun hätten. Ebenso wurde die Bewidmung mit einem Wollmarkt abgelehnt. Im übrigen habe sich der Großherzog bereit erklärt, unter der Voraussetzung, daß die Akziseangelegenheit zum Abschluß kommen würde, den Wünschen der Stadt selbst mit Opfern entgegenzukommen. Aber in Bezug auf die einzelnen Bedingungen äußerte sich Nettelbladt sehr zurückhaltend: wegen der Tribunalsteuer z. B. war nur »tunlichste Erleichterung« in Aussicht gestellt, bei Errichtung oder Verlegung von Landesbehörden wollte man »so viel es die Umstände gestatten« der Stadt eingedenk sein. Und diese starken Einschränkungen der wismarschen Forderungen sowie die bei andern Punkten allgemein und in unverbindlicher Form geäußerte Bereitwilligkeit waren noch ausdrücklich abhängig gemacht von vorher zu führenden Unterhandlungen. Als sicher konnte bis jetzt nur feststehen die Ablehnung der Wollmarktserrichtung und die Zurückweisung der Aufnahme Wismars in den ständischen Verband als Bedingung des Abschlusses.

Inwieweit die Stadt auf Entgegenkommen der Regierung zählen durfte, offenbarte sich noch deutlicher aus zwei Schreiben des Großherzoglichen Kommissars vom 13. Oktober 1828. In ihnen wurde die Berechtigung der Stadt, an die Übergabe der Akzise Bedingungen zu knüpfen, rundweg bestritten. Die Erfüllung hänge lediglich von der Gnade des Landesherrn ab, zumal diesem durch die Übernahme der Akzise kein Vorteil erwachse. Für weitere Zugeständnisse sei daher eine Entschädigung am Platze. Demgemäß sollten die Fortifikationsplätze der Stadt wohl in Erbpacht überlassen werden, aber nicht unter Zugrundelegung der zur Zeit gezahlten Pachten, sondern nach Ausmittelung ihres wahren Wertes,

wobei u. a. noch die Übernahme der von den Pächtern geleisteten Vorschüsse und die unentgeltliche Hergabe eines Exerzierplatzes von der Stadt gefordert wurde. Das Magazingebäude hatte die Stadt als Entschädigung für das als Militärlazarett eingeräumte Gebäude der Papencollatie zur Erweiterung des städtischen Krankenhauses gefordert. Nach Nettelbladts Eröffnung sollte es jedoch nur gegen Erstattung des Wertes von 3073 Talern 9 Schilling abgegeben werden. Die Tribunalsteuer sollte erleichtert, aber nicht erlassen werden. Gleichzeitig wurde auf der jährlichen Entschädigungssumme von 10000 Talern beharrt, da die in Wegfall kommenden landesherrlichen Hebungen noch höher gewesen seien. Die anfänglich zugestandene gleiche Teilung der Überschüsse wurde jetzt auf die Zeit bis zur Tilgung der Akziseschulden eingeschränkt; darnach sollten dem Landesherrn zwei Drittel zustehen. Die Befreiung von der Prinzessinnensteuer wurde nicht bewilligt. Dagegen sollte Wismar in keiner Hinsicht hinter andern mecklenburgischen Städten zurückstehen.

Was konnte bei so überwiegend und schroff ablehnender Haltung eine so allgemein gehaltene Versicherung noch fruchten, zumal unmittelbar darauf unverblümt gedroht wurde durch Aufwerfung der Frage, ob das der Stadt zur Schuldentilgung landesherrlich gewährte Akziserecht nicht durch Missbrauch längst verwirkt sei? Die Regierung hatte den Bogen überspannt. Das war nicht der Weg, auf dem man zu einer Verständigung gelangen konnte. Schon von Anfang an hatte Haupt im Ratskollegium manchen Widerstand, besonders von seiten des Bürgermeisters Schmidt überwinden müssen; jetzt mußten durch die brüske Haltung der Regierung die einer Vereinbarung widerstrebenden Kräfte wieder emporwachsen. Haupt aber hielt ein Übereinkommen jetzt für noch notwendiger als früher. Er stellte dem Ratskollegium vor, daß die Stadt sonst in eine höchst gespannte Stellung zur Landesherrschaft geraten würde. Diese kenne jetzt die Schwächen des Gemeinwesens genau und würde sie auch ausnutzen. Er hoffte auf grund vertraulicher Verhandlungen mit Nettelbladt noch immer, die Wünsche der Stadt in ihren wesentlichen Punkten durchzusetzen, und empfahl Nachgiebigkeit in nebensächlichen Dingen. So gelang es ihm trotz allem, im Ratskollegium eine dem Abschluß nicht abgeneigte Stimmung zu erhalten. Da aber empfahl der bürgerschaftliche Ausschuß am 12. Dezember 1828 gänzlichen Abbruch der Akziseverhandlungen, da die Bedingungen der Stadt fast alle abgelehnt seien.

Nun sah Nettelbladt doch ein, daß er einen Schritt zurückweichen mußte, um die Verhandlungen wieder in Gang zu bringen. Aber seine Erklärung, die Schreiben vom 13. Oktober 1828 seien kein Ultimatum, kam zu spät. Auch das bald darauf von der

Regierung an den Ausschuß erlassene Ermahnungsschreiben, das möglichstes Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der Stadt verhieß, hatte nicht die beabsichtigte Wirkung. Der Ausschuß wollte sich nicht zur Wiederanknüpfung der Verhandlungen entschließen, und der Rat lehnte es ab, ohne den Ausschuß über diese Sache weiter zu verhandeln. Nur über die Gnadenerweisungen wurden vom Januar 1829 an Verhandlungen mit Nettelbladt gepflogen. In der Akziseangelegenheit beriet die rätlich-bürgerschaftliche Kommission allein weiter und legte unterm 24. März 1829 ein Gegenprojekt mit Tarifentwurf vor, das der Rat am 14. Oktober dem Ausschuß empfahl. Dieser aber war am 4. Dezember mit erdrückender Mehrheit gegen die Akzisevereinbarung. Er beschloß, die Entscheidung der Bürgerschaft zu überlassen.

Darüber, daß diese hierin das letzte Wort sprechen müsse, war man von Anfang an auf wismarscher Seite einig gewesen. Aber jetzt waren die Verhandlungen noch weit davon entfernt, daß an eine letzte Entscheidung hätte gedacht werden können. Die Regierung hatte das städtische Gegenprojekt noch nicht einmal gesehen. Durch das Ja der Bürgerschaft wäre der Rat also nur ermächtigt worden, die städtischen Bedingungen dem Kommissar vorzulegen. Wegen jeder noch so geringen Veränderung hätte man dann die Bürgerschaft wieder zusammenrufen müssen. So wäre diese in völlig verfassungswidriger und widersinniger Weise in die Verhandlungen hineingezogen worden, anstatt nur die letzte Entscheidung zu geben. Haupt hielt jetzt die Sache für verloren. Nur einen letzten verzweifelten Versuch der Rettung wagte er noch, indem er den Rat dem Ausschußbeschluß zum Trotz zur sofortigen Wiederaufnahme der Verhandlungen mit dem Kommissar veranlaßte. Unterm 31. Januar 1830 erging das rätliche Schreiben an Nettelbladt. Es betonte bestimmt die Unmöglichkeit, die Akzise der Stadt wider ihren Willen zu entziehen, da sie ihr später ohne Beschränkung und auf ewige Zeiten verliehen sei. Die Stadt sei daher berechtigt, an die Aufgabe der Akzise Bedingungen zu knüpfen. Sie hielt fest an der Entschädigungssumme von 9000 Talern jährlich und an gleicher Teilung der Überschüsse. Von den durch Kapitalabtrag entstehenden Ersparnissen beanspruchte sie zwei Drittel. An Verwaltungskosten wollte sie jetzt 3400 Taler jährlich bewilligen, beharrte aber auf abwechselnder Beamtenernennung und auf einigen minder wichtigen Bedingungen.

Außer einem Protest des Ausschusses hat dieser Wiederanknüpfungsversuch keine Wirkung gehabt. Die Akzisevereinbarung, der wichtigste Punkt der kommissarisch-deputatischen Verhandlungen, war gescheitert.

* * *

Inzwischen hatte Nettelbladt auch die Revision der übrigen Verwaltungszweige in Angriff genommen. Die Kämmerei war schon früher in die städtischen Reformpläne einbezogen worden.[1]) Im Januar 1816 war eine Revision der Kämmereiverwaltung zum Abschluß gekommen. 1818 und 1819 wurde auf Andringen des Ausschusses schon wieder eine Rechnungsaufnahme vorgenommen. Dieselbe ergab, daß die Vorsteher der Kämmerei von allen Vorschriften, die durch den Revisionsabschied vom 13. Januar 1816 angeordnet waren, nicht einen einzigen befolgt hatten. Die Restanten wurden mit jedem Jahre grösser; 1814 betrugen sie noch 17 262 Mark und waren 1817 schon auf 21 576 Mark gestiegen. Die Unordnungen bei den Bauten und Lieferungen hatten den Höhepunkt erreicht, so daß der Ausschuß am 16. April 1819 keine andere Hülfe mehr sah, als Auflösung und völlige Neubesetzung dieses Departements.

Dieser Beschluß, den die Bürgerworthalter zu unterzeichnen verweigert hatten, bewirkte die Einsetzung einer rätlich-bürgerschaftlichen Kommission zur Reform der Kämmereiverwaltung. Nettelbladt, dessen Tätigkeit sich hier besonders deutlich mit der schon im Fluß begriffenen städtischen Reformbewegung kreuzte, konnte durch seine Revision noch feststellen, daß die Schulden der Kämmerei in der Zeit von 1804 bis Ostern 1827 von 10 815 auf 104 470 Mark angewachsen waren, sich also um 93 655 Mark vermehrt hatten. Ausserdem steuerte er ein übersichtliches Schema für die Registerführung bei, durch das eine bedeutende Verbesserung des Rechnungswesens erreicht wurde.

Inzwischen hatte Haupt die Angelegenheit nicht aus den Augen verloren. Im Januar 1828 konnte er mit seinem weitschauenden Reformplan hervortreten. Er hatte den Kernpunkt des Übels bei der Kämmereiverwaltung in dem Mangel einer geordneten, sicheren Kontrolle erkannt, bei deren Fehlen alle guten Vorschriften nichts nützen konnten. Der gleiche Mangel war bei den übrigen städtischen Verwaltungsbehörden in noch größerem Maß vorhanden, denn von diesen wurde dem Rat nicht einmal regelmäßig Rechnung gelegt. Um diesen Mißständen mit einem Schlage abzuhelfen, empfahl Haupt die Begründung eines allgemeinen Revisionsdepartements, dessen ständiger Aufsicht nicht allein die Kämmerei, sondern sämtliche Behörden, die städtisches Vermögen zu verwalten hatten, unterstellt sein sollten. Dadurch hoffte Haupt auch die nötige Einheitlichkeit in die städtische Verwaltung zu bringen, die bisher ganz fehlte, indem jedes einzelne Departement für sich und nur auf seinen nächsten Vorteil bedacht wirtschaftete und darüber nur zu oft den höheren allgemeinen Zweck aus den Augen verlor. Haupt hatte

[1]) Vgl. Ratsarchiv Tit. XIII, No. 1, Vol. 15 und 16.

auch schon den Gedanken einer Vereinigung der einzelnen Departements erwogen, der erst zwei Menschenalter später Verwirklichung fand; für jetzt aber wollte er sich noch damit begnügen, durch eine gemeinsame Oberbehörde ein gemeinsames Band für sie alle zu schaffen.

Noch im Januar 1828 begannen die Verhandlungen mit Nettelbladt über die beiden Hauptschen Regulativentwürfe für die Verwaltung der Kämmerei und das neu zu begründende Revisionsdepartement. Im September waren auch die Beratungen mit dem Ausschuß zum Ziel gekommen. Michaelis 1828 konnte die Neuorganisation der Kämmerei dem Regulativ gemäß in Kraft treten und zugleich auch die übrigen Departements der Oberaufsicht des Revisionsdepartements unterstellt werden.

* * *

Die geistlichen Hebungen stammten schon aus der vorreformatorischen Zeit und waren, durch Errichtung von Vikarieen, Schenkungen, Rentenkäufe, Vermächtnisse entstanden, im Laufe der Zeit zu einem Gesamtbesitz von 17 Gütern und Dörfern gelangt. Durch die Reformation, vor der die Verwaltung der Hebungen schon auf die Stadt übergegangen war, wurde an ihrer ursprünglichen Bestimmung für kirchliche und Wohltätigkeitszwecke nichts geändert. In der schwedischen Kommission von 1799 und in der mecklenburgischen von 1805/6 waren jedoch schon willkürliche Verwendungen des Hebungsgutes zu städtischen Zwecken gerügt worden. Aber es geschah keine Abhilfe, da beide Kommissionen nicht zuende geführt wurden. Nun fing man erst recht an, ganz willkürlich über die Einkünfte der Hebungen zu verfügen. Das Direktorium des wismarschen Konsistoriums war vom Herzog den Magistratspersonen anvertraut worden, die zum Teil selbst Patrone der Hebungen waren und sich mithin selber zu beaufsichtigen hatten. Von Rechnungslegung vor Rat und Ausschuß war keine Rede mehr; der Ausschuß war seit 1814 so vollständig zurückgedrängt, daß nicht einmal ein bürgerschaftlicher Deputierter gegenwärtig war. Wenn überhaupt, geschah die Rechnungsaufnahme allein durch den Patron. So konnte das Patronat, das aus zwei Bürgermeistern bestand, nahezu unbeschränkt über die Hebungsmittel verfügen, da der Patron in der Lage war, sich selber allein Entlastung zu erteilen, und jeder Kontrolle ermangelte.

Die Reformbewegung war bei der Hebungsverwaltung noch nicht wirksam geworden. So fand Nettelbladt hier noch geradezu unglaubliche Verhältnisse in voller Blüte: bei keiner der Hebungen

fanden sich Inventarien oder Güterspezifikationen, es gab keine ausreichenden Instruktionen für die Provisoren, die eigentlichen Verwalter der Hebungen; es gab keinen Etat. Die Kassenvorräte wurden nicht nutzbar gemacht, sondern in den Händen der Provisoren gelassen, sodaß die Zinsen, ja nicht selten die Vorräte selbst verloren gingen. Dazu waren die meisten Provisoren infolge geleisteter Vorschüsse, die bei der mangelhaften Buchführung schwer zu kontrollieren waren, Gläubiger ihrer Hebungen. Dem Provisor der Jakobi-Hebung, Kommerzienrat Anders, konnte indessen doch nachgewiesen werden, daß er sich für seine Vorschüsse doppelte Zinsen angerechnet hatte. Die Eintreibung der Restanten geschah mit der größten Nachlässigkeit: sie betrugen Michaelis 1827 — abgesehen von der Akzisekammer — über 51 282 Mark. Das Bauwesen der Hebungen zeigte die größten Mißbräuche, eine ins ungemessene gehende Verschwendung von Materialien, die die Provisoren selber oder deren Verwandte lieferten. Bei der St. Georg-Gebäudehebung war der Verbleib von 52 Quaderfelsen sowie einer Menge anderer Baumaterialien nicht aufzuklären. Zahlreiche unquittierte Rechnungen waren als Beläge zu den Akten gebracht. Bei bedeutenden Bauten wurden keine Materialien-Rechnungen geführt. Der Abbruch der Graumönchen-Kirche geschah ohne Ausmittelung des Wertes, ohne Versuch, sie auf Abbruch zu verkaufen, ohne Aufnahme eines Inventars und erforderte daher einen bedeutenden Aufwand an Maurerlohn. Die kleine Orgel der Kirche war dabei spurlos verschwunden. Von den Hebungen war seit 1805 die Summe von 384 097 Mark verbaut, wobei deren Vermögen mit 262 170 Mark in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Die Rechnungen der Hebungen wurden nach einem veralteten, schon 1597 angewandten Schema geführt, über das schon 1667 und 1731 vergeblich geklagt war. Der Ökonomus, über dessen Dienstverhältnisse es keinerlei Bestimmungen gab, überreichte zu Anfang jeden Jahres den Provisoren die Kladde der Rechnung mit den feststehenden Posten der Einnahme und Ausgabe. Mancher Provisor verließ sich darin ganz auf den Ökonomus, übernahm auch dessen Fehler getreulich, die sich dann von Jahr zu Jahr forterbten.

So war es kein Wunder, wenn ungeachtet der Höhe der Baurechnungen Kirchen und Kirchengebäude immer mehr in Verfall gerieten; wenn für die Armen, für die durch die Hebungen so glänzend gesorgt war, nur ganz geringe Beträge übrig blieben, ja die Zahlungen mancher Hebungen, wie Georg-Almosentafel, Armenbeutel, Nikolai-Armenbeutel, für sie ganz eingestellt wurden. Schon 1805 hatte der Ausschuß darüber geklagt, daß die Aufkünfte des Stipendiatenlehns zum Ankauf der Kohlen für die Prediger und

zum Gehalt für die reitenden Ratsdiener verwandt, daß die Schulstipendien überhaupt nicht ausbezahlt wurden.[1])

Trotz alledem besaßen die Hebungen, wie Nettelbladt 1827 feststellte, nach Abrechnung ihrer Schulden zusammen noch ein Kapitalvermögen von 279 856 Mark und ausschließlich der Baukosten einen jährlichen Überschuß von 16 339 Mark. Aber dieser Überschuß schwand vollständig, da die Bauten im zweiundzwanzigjährigen Durchschnitt 17 459 Mark erfordert hatten.

Diese Mißstände waren dem Rat keineswegs fremd. Schon dem herzoglichen Kommissar Bouchholtz gegenüber hatte sich Bürgermeister Fabricius in ähnlicher Weise geäußert. Schon er wußte darüber zu klagen, daß das Bestreben des Personals der Hebungen vornehmlich dahin ging, die Verwaltungstätigkeit dem eigenen Vorteil dienstbar zu machen. Die gegenseitige Verschuldung der selbständig neben einander bestehenden einundzwanzig Hebungen; der infolge solcher Zersplitterung übermäßige Verwaltungsapparat, indem jede einem Patron, Inspektor und Provisor unterstellt war, von denen der Inspektor allerseits für überflüssig gehalten wurde; die Notwendigkeit ständiger Unterstützungen der kleineren heruntergewirtschafteten Hebungen durch die reicheren, wodurch auch die wenigen noch wohlhabenden Hebungen zu Grunde gerichtet werden mußten, hatte schon in ihm den Gedanken an eine Vereinigung aller Hebungen zu einer Verwaltung reifen lassen.

Gegen Ende 1826 war eine Ratskommission bestellt worden zur Beratung über eine Reform der Hebungen. Und als Nettelbladt die Revision dieses Verwaltungszweiges begann, konnte ihm der Rat sogleich unterm 25. August 1827 einen fertigen Plan vorlegen, der auf nachstehenden Grundgedanken beruhte: Verwaltung sämtlicher Hebungen durch ein einziges Kollgeium; gesondertes Vermögen der einzelnen Hebungen, aber gemeinschaftliche Kasse; Verwendung der Überschüsse zum Abtrag der Schulden und für allgemeine Zwecke der Hebungen; vor allem geregelte Beaufsichtigung durch den Rat.

Nettelbladt war mit diesen Reformplänen des Rats im allgemeinen und besonders mit der beabsichtigten Vereinigung einverstanden. Aber sie gingen ihm nicht weit genug. Wie er unterm 8. September 1827 an die Regierung berichtete, hielt er vor allem noch eine eingreifende oberbischöfliche Aufsicht für nötig. Und wenn er auch eine Beschränkung der schon seit 1534 nachweisbaren Stadtrechte bei der Verwaltung der Hebungen nicht für durchführbar erachtete, so wollte er doch den Magistrat möglichst von der Verwaltung entfernen, ihn auch bei der Anstellung der Hebungsbeamten beschränken. Ferner hielt er für dringend geboten eine

[1]) Bouchholtzsche Kommissionsakten beim Oberkirchenrat.

möglichste Verminderung der Beamten, einfachste Verwaltung und Rechnungsführung, eine auf die stiftungsmäßigen Zwecke beschränkte Verwendung. Die eigentlichen Armenstiftungen und das Stipendiatenlehn wollte er von den Hebungen abtrennen und möglichst der Armenanstalt überweisen. Da Wismar mehr wohltätige Stiftungen hatte als irgend eine Stadt im Lande, hoffte er so dem dortigen Armenwesen eine auf alle Zeiten gesicherte Grundlage geben zu können. Andererseits wollte Nettelbladt mit den Hebungen einzelne verwandte milde Stiftungen vereinigen.

Die Beratung der Angelegenheit zog sich endlos hin und wurde auf längere Zeit von den bürgerlichen Unruhen unterbrochen. Nach deren Beendigung einigte sich der Rat mit dem Ausschuß bis auf wenige Punkte und legte unterm 3. Juli 1831 ein neu entworfenes Regulativ, bei dem unter Zugrundelegung des früheren rätlichen Entwurfs auch der Nettelbladts benutzt war — wenngleich ohne Annahme seiner radikaleren Forderungen — zur oberbischöflichen Bestätigung vor. Der Entwurf wurde auf Nettelbladts Gutachten hin im allgemeinen von der Regierung gebilligt unter den Bedingungen einer gemeinschaftlichen Verwaltung des Patronats durch beide Bürgermeister, einer Kürzung des jährlichen Zuschusses der Hebungen zur Ratsbesoldungskasse um 500 Taler, eines jährlichen Schuldenabtrages von mindestens 2000 Talern und der Aufnahme der landesherrlichen Aufsichts- und Bestätigungsrechte in das Regulativ. Mit dem 1. Januar 1832 trat dieses provisorisch in Kraft und erhielt unterm 1. August 1832 die landesherrlich-oberbischöfliche Bestätigung. Später wurde auf Wunsch der Stadt die für die Vererbpachtung von Hebungsgütern festgesetzte allerhöchste Bestätigung wieder aufgegeben und nur noch nach jeder Vererbpachtung die Einreichung einer beglaubigten Abschrift des Erbpachtvertrages bei der Regierung verlangt. Dagegen blieb in allen anderen Punkten, bei Kauf und Verkauf von Hebungsgütern, bei Verwendung der Hebungsmittel für andere als die gesetzlich bestimmten Zwecke, bei Bewilligung von Pachterlassen, bei Sistierung des regulativmäßigen Schuldenabtrags und bei Kontrahierung neuer Schulden das landesherrliche Bestätigungsrecht gewahrt.

Mit diesen Zusätzen wurde das neue Hebungsregulativ unterm 13. März 1834 veröffentlicht, nachdem schon im Januar 1832 die alte zersplitterte Hebungsverwaltung aufgelöst und das neue Hebungsdepartement eingeführt war.[1]) Im gleichen Monat erfolgte auch die Übertragung der einzelnen geistlichen Hebungen zustehenden Gerichtsbarkeit an das neugebildete gemeinschaftliche Hebungsgericht. Die Veräußerung der überflüssigen Gebäude[2]) und die Vererbpachtung

[1]) Vgl. darüber Ratsarchiv Tit. XXIII, No. 1, Vol. 6.
[2]) Ratsarchiv Tit. XXIII, No. 3, Vol. 14.

der Landgüter der Hebungen, wie sie das Regulativ vorschrieb, wurde sogleich in Angriff genommen. Mitte 1833 ließ sich nach den bis dahin vollzogenen Vererbpachtungen schon übersehen, daß die Erbpacht zwar geringere Jahreserträge liefern würde als die bisherige Zeitpacht. Dagegen wurde durch die Erbstandsgelder und den frei werdenden Versicherungsfonds ein Kapital von 127 000 Talern gewonnen, mit dem die Hebungen ihre sämtlichen Kapitalschulden im Betrage von 124 324 Talern tilgen konnten. Dazu kam eine Ersparnis an Baukosten, Abgaben, Brandkassenbeiträgen und Verwaltungskosten von jährlich 4082 Talern, so daß ein reiner Gewinn von jährlich etwa 7000 Talern zu erwarten war.

Als 1841 die Vererbpachtungen der Hebungsgüter vollendet und die Schulden abgetragen waren, faßte der Rat eine Verminderung des Verwaltungspersonals ins Auge, aber der Ausschuß widersetzte sich dem zu wiederholten Malen, sodaß der Rat darauf verzichten mußte. Mochte auch dieser Vorteil der Stadt nicht zu teil werden, so war doch schon ohne ihn die Vereinigung der Hebungen eine der größten und segensreichsten Taten in der ganzen wismarschen Verwaltungsgeschichte, ein bleibender Gewinn für die kommenden Geschlechter.

* * *

Eine treffliche Regelung des Armenwesens hatte Wismar schon beim Beginn der Nettelbladtschen Regulierung durch Haupts Organisationstalent erhalten. Nettelbladt aber fand manches an der neuen Armenordnung bedenklich und abänderungsbedürftig. Da der Magistrat unter Haupts Führung dem entgegenhielt, das Gesetz sei verfassungsmäßig erlassen und verletze keine landesherrlichen Rechte, könne also zum Einschreiten der Landesregierung keinen Anlaß geben, erwirkte sich der Kommissar von der Regierung die Ermächtigung zur Revision, Veränderung und Vervollständigung der Armenordnung. Die Regierung schloß sich dabei ganz den Bedenken Nettelbladts an, indem sie unterm 18. Oktober 1827 ausführte, es könne die landesherrliche Billigung nicht finden, daß gemäß der Armenordnung jeder Unterstützte seine Selbständigkeit verliere und seine Kräfte für die Gemeinde nutzbar gemacht würden; auch sei die Errichtung des Arbeitshauses nebst den Bestimmungen über Aufnahme und Detention nicht unbedingt zu genehmigen. Für die großherzoglichen Beamten und die Nichtbürger wurde Teilnahme an der Verwaltung gefordert. Die Kombination der Kinderanstalt mit dem Arbeitshaus erschien der Regierung bedenklich, die Errichtung einer tüchtigen Armenschule dagegen notwendig. Schließlich wurde die Vereinigung aller in Wismar sonst bestehenden

Wohltätigkeitsanstalten, das heißt der dem Armenwesen dienenden Hebungen und der milden Stiftungen, mit der Armenanstalt als wünschenswert bezeichnet.

Hierüber mit Nettelbladt in Verhandlungen einzutreten, zeigte sich jedoch der Rat erst bereit, nachdem die Regierung ausdrücklich erklärt hatte, das jus statuendi der Stadt solle dadurch nicht beeinträchtigt werden. Haupt verteidigte, frei von jeder falschen Humanität, seine Schöpfung gegen Nettelbladts Abänderungsvorschläge, deren Durchführung einer Wiederaufhebung des städtischen Gesetzes gleich gekommen wäre. So blieb alles bestehen, wie es durch die wismarsche Gesetzgebung geordnet war. Die Anstalt gedieh blühend: 1833 erlangte sie durch die Eröffnung des neuen Krankenhauses an der Stadtmauer beim Schwarzen Kloster ihre Vollendung. Manchen Städten wie Schwerin, Wolgast, Rostock, Teterow und Bützow diente die wismarsche Armenordnung als Vorlage. Und auch die Regierung anerkannte nachträglich dies Werk, indem sie seinen Schöpfer mit der Revision der Landesgesetzgebung für das Armenwesen und mit einer Verbesserung der Verwaltung des Landarbeitshauses betraute. Nach langjährigem segensreichen Bestand wurde durch das Reichsstrafgesetzbuch das Arbeitshaus als Korrektionsanstalt unhaltbar. In der »revidierten Ordnung« von 1872 wurden die Aufnahme- und Entlassungsbestimmungen demgemäß verändert. 1875 wurde das wismarsche Arbeitshaus aufgehoben. Die Armenordnung von 1827 blieb jedoch, abgesehen von zeitgemäßen Abänderungen, in Kraft und wurde 1889 auf die städtische Feldmark ausgedehnt.

* * *

Die neben den Hebungen bestehenden milden Stiftungen (Privatstiftungen für fromme und milde Zwecke), die Nettelbladt zum Teil mit der Armenanstalt hatte vereinigen wollen, besaßen, vierundzwanzig an Zahl, ein Gesamtvermögen von gegen 100 000 Talern, ungerechnet das vom Oberpostdirektor von Smith hinterlassene, zur Zeit der Regulierung 30 000 Taler betragende Vermögen. Dies war zu einem »v. Smithschen Wohltätigkeitsinstitut« unter Oberaufsicht der Regierung und zu fast ausschließlicher Verwendung für Wismar umgewandelt worden.

Konnte die städtische Verwaltung auch nicht über diese, bestimmten Zwecken gewidmeten Stiftungen verfügen, so zog sie doch aus ihnen den größten Nutzen: die Armenversorgung wurde ihr durch die reichen Mittel der Stiftungen großenteils abgenommen. Zur Sicherung ihres Bestandes war die Einführung einer durch den Rat auszuübenden Oberaufsicht und der Erlaß einer Verordnung

über ihre Verwaltung in Aussicht genommen. Unterm 16. März 1830 legte Haupt den Verordnungsentwurf vor. Dieser wollte die Stiftungen der Stadt erhalten, aber auch an ihrem stiftungsmäßigen Zweck nichts geändert wissen, dessen Erfüllung vor der Stadtobrigkeit durch regelmäßig wiederkehrende Rechnungsablagen dargetan werden sollte. Die von Nettelbladt vorgeschlagene Aufhebung einzelner Stiftungen oder die Vereinigung solcher mit der Armenanstalt verbot sich dadurch von selbst. Die bisherige selbständige Verwaltung der einzelnen Stiftungen sollte, soweit sie nicht gegen den Willen des Stifters verstieß, fortbestehen. Dies blieben auch die leitenden Gedanken der Verordnung, wie sie unterm 21. April 1831 zur Veröffentlichung kam. Es war damit eine feste Grundlage gewonnen, durch die der Fortbestand und die Weiterentwicklung dieses reichen Schatzes gesichert war. 1878 waren die Stiftungen schon dreiunddreißig an Zahl, sie vermehrten sich bis zum Ablauf des 19. Jahrhunderts noch um dreizehn neue. Ihr Kapitalvermögen war bis dahin auf rund 1¼ Millionen Mark gestiegen. Dazu kamen im Jahre 1902 noch die Gebrüder Meyersche und die Wilhelm Gollert-Stiftung mit 35 000 bezw. 10 000 Mark Kapitalvermögen.

* * *

Wie die Regelung der milden Stiftungen, so stand auch die Errichtung der Ratsbesoldungskasse in Zusammenhang mit der Hebungsangelegenheit. Hier galt es, einem besonders dringenden Übelstand abzuhelfen. Von Anfang an hatten weder die Bürgermeister noch die Ratsherren Gehalt genossen. Sie mußten sich außer kleinen Gefällen an dem genügen lassen, was die Akzise von Wein, Branntwein, Essig und fremdem Bier einbrachte. 1681 legten die Ratsmitglieder aus eigenen Mitteln die Patrimonialkasse an, in die jedes neuerwählte Mitglied beim Antritt seines Amtes eine gewisse Summe zu zahlen hatte. Aus den Zinsen wurde ein jährlicher Zuschuß zum Einkommen gewährt.

Aber die Hauptmasse des Einkommens mußte immer noch aus den Sporteln gewonnen werden. So war es kein Wunder, wenn diese, zumal die bei der Bevölkerung so verhaßten Verlehnungsgebühren, so viel wie möglich ausgenutzt wurden. Das dadurch bewirkte Steigen der Einkünfte der Ratsmitglieder war, wie Nettelbladt auf Grund städtischer Akten feststellen konnte, seit dem Jahre 1804 ein besonders auffälliges gewesen.

Im November 1827 legte Nettelbladt den Plan zur Errichtung einer Ratsbesoldungskasse vor. Der Rat erklärte sich unter Haupts Führung am 10. September 1828 im allgemeinen einverstanden mit der Umwandlung der bisherigen Sporteleinkommen in feste Gehälter,

machte aber eine genügende Höhe der Gehälter — Nettelbladt wollte für den ersten Bürgermeister nur 1500 Taler bewilligen —, eine ausreichende Fundierung der Besoldungskasse und eine allmähliche Vergrößerung des Fonds derselben durch Ansammlung der Hälfte ihrer Jahresüberschüsse zur Bedingung.

Die Verständigung über diese Punkte wurde von Nettelbladt selber erschwert, indem er mit den bürgerschaftlichen Kommissionsdeputierten, die den Forderungen des Rats nicht in allem beipflichteten, in Sonderverhandlungen trat und dem Rat gegenüber einen hochfahrenden Ton anschlug. Ein Versuch Nettelbladts, mit dem Ausschuß selber anzuknüpfen, mißlang: er bekam überhaupt keine Antwort.

Im Januar 1831 [1]) wurden die abgebrochenen Verhandlungen durch eine rätlich-bürgerschaftliche Kommission wieder aufgenommen. Ein von Haupt verfaßtes Regulativ über die Feststellung der Ratsgehälter wurde den Beratungen des Magistrats und der bürgerschaftlichen Quartiere zu Grunde gelegt. Jetzt aber konnte zwischen dem Rat und dem zweiten bürgerschaftlichen Quartier über die Gehaltsskala keine Einigung erzielt werden. Am 25. Mai 1831 rief der Rat die Entscheidung der Regierung an, die unterm 28. Dezember erfolgte und vermittelnd die Gehälter der Bürgermeister auf 1700 und 1400, des Syndikus auf 1400, der rechtsgelehrten Senatoren auf 1000 bis 700, der nicht rechtsgelehrten auf 800 bis 400 Taler festsetzte. Zu Gunsten der früher besser gestellten Beamten — die Einkünfte des ersten Bürgermeisters z. B. wurden vorher auf mehr als 2000 Taler geschätzt — traten für deren Lebenszeit Übergangsbestimmungen ein. Das Regulativ konnte mit Anfang 1832 in Kraft treten. Die Einrichtung der Ratsbesoldungskasse wurde sogleich in Angriff genommen, die Naturalabgaben in Geld umgewandelt und die Verlehnungsgebühren reguliert, die Patrimonialkasse als Grundstock der neuen Kasse zu gesonderter Verwaltung der Kämmerei überwiesen, an die auch alle Sporteln, Gebühren und Zuschüsse der andern städtischen Kassen abzuführen waren. Aus der Hebungskasse z. B. wurden ohne den von der Regierung gestrichenen neuen Zuschuß von 500 Talern jährlich 1900 Taler beigesteuert.

Die Überschüsse der Ratsbesoldungskasse verblieben dieser gemäß einer zu Gunsten des Rats erfolgten Regierungsentscheidung. 1841 waren hierdurch schon 8000 Taler angesammelt, sodaß 1845 die Gehälter der beiden jüngsten rechtsgelehrten Ratsherren mit je 100, die der beiden jüngsten nicht rechtsgelehrten mit je 50 Talern jährlicher Zulage aufgebessert werden konnten.

* * *

[1]) Ratsarchiv Tit. I, No. 7, Vol. 47.

Während Nettelbladt somit vielfach und nicht immer zur Zufriedenheit der Stadtbehörden in die innerste städtische Verwaltung eingriff, lagen der Regulierung noch manche Aufgaben ob, deren Erfüllung einem Wunsch der Stadt entsprach. Dazu gehörte die Stellung Wismars unter das Oberappellationsgericht zu Parchim und die Freigabe des unmittelbaren Appellationszuges an dasselbe. Gleich nach der Wiedereinverleibung war Wismar bis auf Weiteres unter das Hof- und Landgericht zu Güstrow und mit dem Oktober 1818 unter die dortige Justizkanzlei gestellt worden. Wismars Bemühungen, schon damals unter das Parchimer Oberappellationsgericht, wenn auch zunächst nur provisorisch, gestellt zu werden, hatten noch keinen Erfolg. Am 2. August 1820 wurde für die wismarschen Rechtshändel einstweilen wohl der Rekurs von der Güstrower Justizkanzlei an das Oberappellationsgericht nach erwirkter Erlaubnis des Großherzogs oder des Regierungskollegiums gestattet. Aber die nähere Bestimmung des Verhältnisses der Stadt zum Oberappellationsgericht wurde der nächsten Regulierung vorbehalten.[1]) Von Seiten der Regierung wurde die Gewährung des Wunsches der Stadt abhängig gemacht von einer gehörigen Organisierung des Justizwesens und von einer Außerkraftsetzung der alten Tribunalsordnung. Nettelbladt hatte daher zunächst das wismarsche Justizwesen zu untersuchen. Es entsprach nicht den gestellten Anforderungen; namentlich rügte der Kommissar die auffallenden Verschleppungen bei den Konkurs- und Kuratelsachen. Durch Denkschriften Haupts und des wismarschen Syndikus Dahlmann wurde zunächst die Einführung der Großherzoglichen Oberappellationsgerichtsordnung vorbereitet.

Aber auch solche Gegenstände, bei denen die Regierung und die Stadt im wesentlichen dasselbe Ziel verfolgten, gingen nicht ohne Streitigkeiten ab. Nachdem der Rat sich bereit erklärt hatte, das zu gründende städtische Obergericht nach Nettelbladts Vorschlägen einzurichten, überreichte unterm 13. November 1827 die Regierung ein Regulativ für dasselbe. Dabei wurde vorgeschrieben, daß das Obergerichtspersonal aus einem rechtsgelehrten Bürgermeister, dem Syndikus und einem von niedergerichtlichen Funktionen freien Ratsherrn bestehen müsse.

Die dadurch notwendige Anstellung eines dritten rechtsgelehrten Ratsherrn fand nicht den Beifall des Rats. Dieser nahm es ferner als sein gutes Recht in Anspruch, das Obergericht selbständig zu organisieren, und verlangte Zurücknahme des erteilten Regulativs. Dazu kamen noch kleinere Häkeleien wegen Beibehaltung der

[1]) Ratsarchiv Tit. VIII, No. 2, Vol. 8.

Tribunalsordnung für die innerwismarsche Rechtsprechung und wegen Unterordnung der Hebungen unter das wismarsche Obergericht. Der Rat gedachte, mit der Eröffnung des Obergerichts zu warten, bis die Verhandlungen Klarheit über die Notwendigkeit eines dritten rechtsgelehrten Ratsherrn verschafft hätten. Erst nachdem die Regierung die einstweilige Eröffnung mit zwei Mitgliedern zugestanden hatte, erklärte sich die Stadt bereit dazu, ohne sich jedoch damit zur Wahl eines weiteren Senators verbindlich machen zu wollen. Am 28. Mai 1828 erging der gemeine Bescheid über die erfolgte Eröffnung des Obergerichts. Die scharfen Auseinandersetzungen mit der Regierung gingen aber weiter. Die Stadt erreichte endlich, daß ihr die Jurisdiktion erster Instanz über die Hebungen eingeräumt wurde. Dagegen stieß ihr Versuch, die Vereinbarung über diesen Punkt vom Ergebnis der Gesamtregulierung, insbesondere von der Aufnahme in den ständischen Verband abhängig zu machen, auf starken Widerstand der Regierung. Da außerdem die Aussichten der Gesamtregulierung immer trüber wurden, mußte sich die Stadt, um nur etwas zu erreichen, zu dem Sonderabkommen über das Justizwesen entschließen. Es wurde am 21. Mai 1829 von Bürgermeister und Rat unter Zustimmung der Bürgerschaft genehmigt.

Während der Besprechungen der wismarschen Justizverhältnisse hatte Nettelbladt den Vorschlag gemacht, das wismarsche Konsistorium aufzuheben und die geistliche Gerichtsbarkeit für die Stadt und das städtische Gebiet dem Rat zu übertragen, der sie durch das Konsulat (d. h. die Bürgermeister und den Syndikus) unter Zuziehung der Geistlichkeit zu verwalten haben würde. Der Vorschlag erschien Haupt »außerordentlich annehmlich«, da er nicht nur das Fortbestehen des geistlichen Gerichts am Orte sicherte, sondern auch die Machtbefugnisse des Rats erweiterte.

Der Rat war um so geneigter, auf Verhandlungen über diesen Gegenstand einzugehen, als sich schon früher bei der Regierung starke Neigung zur Aufhebung des wismarschen Konsistoriums gezeigt hatte.[1] Jetzt konnte man der Stadt vieles erhalten, was bei einer später doch unvermeidlichen Aufhebung wahrscheinlich verloren gegangen wäre. Die Verhandlungen mit Nettelbladt nahmen unter solchen Umständen einen günstigen Fortgang und führten zu einer umfassenden Regelung der gesamten kirchlichen Verhältnisse Wismars. Die Befugnisse des aufgehobenen wismarschen Konsistoriums gingen nur zum Teil auf das Rostocker Konsistorium über: für die inneren Verlöbnis- und Ehesachen wurde ein

[1] Vgl. Oberkirchenratsregistratur.

wismarsches Ehegericht eingesetzt, das aus dem neuen Obergericht und drei zugezogenen Pastoren gebildet wurde. Auch im Dispensationswesen erlangte Wismar wesentliche Begünstigungen. Im März 1829 war alles fertig.

* * *

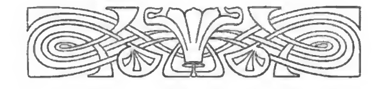
Das waren Einzelerfolge, die an sich nicht unbedeutend, doch über das Scheitern der Regulierung in ihren Hauptaufgaben nicht hinwegtäuschen konnten. Auch die Verhandlungen über die Aufnahme Wismars in den ständischen Verband ließen sich nicht ungünstig an. Der Landtag hatte im Dezember 1828 nicht nur seine Zustimmung dazu erteilt, sondern auch mit 39 gegen 7 Stimmen die Zulassung der Stadt zum Engeren Ausschuß angenommen.[1]) Auch die Beitragsquote zu den Landesbedürfnissen hatte man entgegenkommend anstatt der früher von Wismar geleisteten Octodez vorläufig für 10 Jahre auf $^1/_{24}$ festgesetzt. Unterm 3. April 1829 erging die amtliche Mitteilung des Engern Ausschusses an Wismar. Aber die von der Regierung zur Bedingung gestellte Abtretung der Akzise verhinderte es, daß die reife Frucht Wismar in den Schoß fiel. Unterm 7. Oktober 1829 erklärte die Stadt dem Engern Ausschuß: da ein Zustandekommen der Akzisevereinbarung, von dem die Inkorporation Wismars in den ständischen Verband abhänge, zweifelhaft sei, wolle sie für jetzt keine weiteren Schritte tun. Die günstige Gelegenheit war versäumt.

Sonst war Nettelbladt, der in dieser Angelegenheit Schulter an Schulter mit Haupt sein Bestes getan und soweit die Sache von ihm abhing, sie auch zu einem guten Ergebnis geführt hatte, noch die Stationierung einer Gendarmerie-Brigade in Wismar geglückt. Die Stadt hatte, nachdem für den uneingeschränkten Fortbestand ihrer Polizeigewalt die nötigen Bürgschaften erlangt waren, ihre Einwilligung dazu gegeben. Gegenüber dem von der Stadt in Anspruch genommenen und von Haupt verteidigten ausschließlichen Recht, Freimeister zu ernennen und Gewerbekonzessionen zu erteilen, konnte er jedoch nicht zum Ziel kommen. Im übrigen hatte Nettelbladt seine Tätigkeit dem inneren Verwaltungswesen der Stadt gewidmet. Und wenn auch die bedeutsamen Verbesserungen, die auf diesem Gebiete während oder kurz nach der Regulierung zustande kamen, überwiegend aus der schon jahrelang in Wismar wirksamen Reformbewegung entsprungen waren und unter Haupts bewährter Leitung gewiß auch ohne Nettelbladt vollendet worden wären, so darf doch nicht verkannt werden, daß die Durcharbeitung

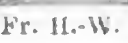
---

[1]) Vgl. Akten des Minist. d. I.

des gesamten wismarschen Stadtwesens von einem Manne mit der Sachkenntnis und geschäftlichen Tüchtigkeit Nettelbladts der Reform mancherlei Anregung gewähren mußte und auch gewährt hat. In manche Dinge allerdings hat Nettelbladt in störender, die wismarsche Reformtätigkeit hemmender Weise eingegriffen; vor allem aber hat er zum Scheitern seiner von vornherein keineswegs aussichtslosen Hauptaufgabe, der Akzisevereinbarung, durch verletzende Schroffheit und übertriebene Kargheit bei den Gegenbewilligungen selber am meisten beigetragen.





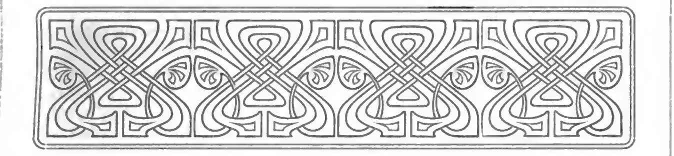

Fr. H.-W.

Wasserkunst und Alter Schwede.



Fr. H.-W.

Marktplatz. Hintergrund: St. Marien.



Kapitel III.

Bürgerliche Unruhen und Verfassungsänderung 1830.[1]

Seit dem Mai 1829 weilte Nettelbladt wieder in Parchim. Es war kein Zufall, wenn auch keineswegs durch Nettelbladts Abwesenheit allein bewirkt, daß sogleich in der Weiterentwicklung der wismarschen Dinge eine Stockung eintrat. Haupt, der mit der alten Kraft und zielvollen Klarheit weiter wirkte, hatte doch in Nettelbladt ein treibendes Element verloren, das ihm manchen Widerstand hatte überwinden helfen. Und nun hatte am 9. April 1829 ein allzu früher Tod auch noch Haupts getreuesten Helfer, den auch von Nettelbladt hochgeschätzten Syndikus Johannes Friedrich Dahlmann, einen der Brüder des großen Historikers, hinweggerafft. Schließlich erkrankte Haupt selber unter der Last der auf ihm ruhenden Arbeiten. Im Juli 1830 mußte er sich auf zwei Monate gänzlich von den Geschäften zurückziehen und eine Erholungsreise antreten.

Dazu hatte Nettelbladt die Gegenstände seiner Regulierungstätigkeit zumeist unvollendet zurücklassen müssen. Und nun waren der Dinge zu viel, die auf einmal der Erledigung harrten. Nettelbladt blieb zwar in Parchim noch im Zusammenhang mit Wismar: mit Haupt stand er nur in spärlichem Briefwechsel; dagegen wurde er mit fortlaufenden und ausführlichen Berichten, denen nicht selten ein häßlicher Denunziantenton anhaftete, vom Lizenteinnehmer Briesemann, dem Sohn des Senators, versehen. Aber mit seinem unmittelbaren Einwirken auf Wismar war es doch vorbei; seine

[1] Vorwiegend nach den Akten des Geh. und Hauptarchivs, Civ. W., Stadtsachen und Ablieferung des Minist. d. I.

Mitwirkung war fast nur noch berichtender oder begutachtender Art, wobei er ohne merklichen Erfolg die Regierung zu energischen Maßregeln gegen die Stadt und letztere zu schnellerer Erledigung der noch nicht abgeschlossenen Angelegenheiten drängte.

Die Zahl und Bedeutung der gleichzeitig zu bearbeitenden Gegenstände, die dadurch entstehende Überlastung der Stadtbehörden und die sich bei allen Gelegenheiten ergebenden Meinungsverschiedenheiten zwischen Rat und Ausschuß konnten nicht dazu dienen, die Stimmung in Wismar zu verbessern. Diese war ohnehin längst überreizt durch die endlos sich hinziehenden Verhandlungen, die noch immer keinen gedeihlichen Abschluß erhoffen ließen. Zudem war die Abtretung der Akzise der wismarschen Bevölkerung verhaßt, die Mitte 1830 von neuem gereizt wurde durch die von der Regierung verfügte Abschaffung des in Wismar allgemein üblichen Zahlungsmittels, des Pommerschen Kurant. Diese Verfügung erfolgte zur Unzeit, da in der großherzoglichen Münze zu Schwerin neues mecklenburgisches Geld nicht in genügender Menge vorhanden war. Alsbald erschollen bittere Klagen über die Münzverwirrung und daß durch die verschiedene Agioberechnung der Wucher der Juden, besonders auf dem Lande, begünstigt würde. Am 31. August 1830 sah sich der Rat genötigt, eine Übergangsbestimmung zu erlassen, wonach das pommersche Geld einstweilen in Wismar gültige Münze bleiben sollte.

Den Grundton in der Mißstimmung der Bürgerschaft gab aber doch die Unzufriedenheit mit den viele Jahrzehnte lang ertragenen drückenden Übelständen der städtischen Verwaltung ab. Daß die Stadtbehörden nun schon länger als zehn Jahre mit gutem Erfolg daran arbeiteten, diese Übelstände zu beseitigen, war den breiteren Massen der Bevölkerung noch garnicht zum Bewußtsein gekommen. So geschah es, daß sich der angesammelte Unwille der Bürgerschaft entlud zu einer Zeit, da der größere Teil der nötigen Reformarbeit schon vollbracht war.

Bald stieg die Erregung der Gemüter so hoch, daß sich Rat und Ausschuß am 23. September 1830 entschließen mußten, die Errichtung einer aus der bisherigen Schützenkompagnie und vier neu aufzustellenden Bürgerkompagnieen bestehenden Bürgergarde anzuordnen, »um durch eine Bewaffnung der wohlgesinnten Bürger die öffentliche Ruhe gegen jeden Angriff zu sichern«. Am 5. Oktober wurde die Wahl des Magisters Francke zum Kommandeur der Bürgergarde und die der vier Hauptleute vom Rat bestätigt. Zu offenbarem Aufruhr war es indessen nicht gekommen, aber »ein höchst reizbarer und gefahrdrohender Zustand« bestand fort. Durch das vom Bürgermeister Haupt und vom Magister Francke entworfene Reglement der Bürgergarde wurde die Mißstimmung noch vergrößert. Vor allem erregten die Strafbestimmungen Widerspruch,

die nach dem Muster der Lübecker und Hamburger Bürgergardegesetze mit Geldstrafen bis zu zwei Talern, mit Gefängnis bis zu vier Wochen oder gar mit Ausstoßung aus der Bürgergarde drohten. Nachdem das Reglement schon von den Offizieren der Bürgergarde bestätigt war, verwarfen es die versammelten Unteroffiziere, denen es lediglich zur Nachachtung bekannt gegeben worden war, und bestritten den Offizieren das Recht, solche Gesetze zu entwerfen und zu bestätigen. Sie verlangten die Wahl einer Kommission durch die Bürgergarde aus deren Mitte zum Entwurf milderer Gesetze, die dann der Gesamtheit der Bürgergarde zur Prüfung und Genehmigung unterbreitet werden sollten.

Eine solche Bürgergarde würde auf die unruhigen Köpfe wohl nicht sehr abkühlend gewirkt haben, selbst wenn sie mit Gewehren ausgerüstet worden wäre, was glücklicherweise vom Großherzog abgelehnt wurde. Die gleichzeitige Verstärkung der Garnison durch Einberufung von Urlaubern, die Vermehrung des Wachpersonals und die Ausgabe scharfer Patronen waren schon beachtenswertere Fingerzeige.

Indessen ging die Bewegung ihren Gang weiter. Am 9. November wurde in der Stadt eine anonyme Missive verbreitet, in der die Frage aufgeworfen war, woher trotz der steigenden Bevölkerung fast von Jahr zu Jahr die bürgerlichen Lasten erhöht würden. Zur Herbeiführung von Erleichterungen wurde ein Zusammenschluß der Bürger und Einverständniserklärung durch Namensunterschrift erbeten. Diese Missive, die von einzelnen Bürgern, namentlich dem Advokaten Düberg und dem Krämer Rönnfeldt verbreitet wurde, erhielt über 1200 Unterschriften.

Johann Christian Adam (Peter) Düberg war am 13. Februar 1806 in Wismar geboren, wo sein Vater, der Sohn eines aus Stockholm eingewanderten Nadlers, das gleiche Gewerbe trieb. Trotz ärmlicher Verhältnisse widmete er sich auf den Universitäten Halle und Rostock ohne Neigung dem Rechtsstudium. Ostern 1827 war er in die Matrikel der Advokaten und Notare aufgenommen worden und praktizierte seitdem in Wismar, wo er im elterlichen Hause wohnte. Die Jurisprudenz, die ihm schon auf der Hochschule »herbe und bitter« geschmeckt hatte, war ihm trotz seines Fleißes nicht vertrauter geworden. Es ward ihm schwer, »in den herkömmlichen Stiefeln des juristischen Formelwesens gehen zu lernen«, wie er sich selber in seiner gesuchten Art ausdrückte. Infolgedessen hatte er vielen Verdruß mit dem städtischen Obergericht. Erbittert gegen einzelne Magistrats- und Gerichtspersonen und gegen das ganze wismarsche Justizwesen, dem er zügellose Willkür vorwarf, ergriff er eingestandenermaßen gern die Gelegenheit, der Urheber einer Bewegung gegen den Magistrat zur Umgestaltung der Verfassung zu werden, um die ihm vermeintlich zugefügten

Unbilden zu rächen. Schon bei den vertraulichen Vorbesprechungen der Unzufriedenen im engsten Kreise war er in führender Weise beteiligt, die Missive vom 9. November war von ihm verfaßt, und in der Folgezeit trat er noch entschiedener als Leiter der ganzen Bewegung hervor. Diese war also erwachsen auf der Grundlage einer allgemeinen Unzufriedenheit, deren sich die persönliche Verstimmung eines Einzelnen bediente, dem es allerdings an verschwommenen Volksbeglückungsideen nicht fehlte. Eine unmittelbare Einwirkung der seit dem Juli 1830 von Frankreich aus über Europa hinziehenden revolutionären Bewegung hat nicht stattgefunden, wenn auch selbstverständlich die Stimmung in Wismar von den sich draußen abspielenden Ereignissen nicht unberührt blieb.

Der Erfolg der Missive ermunterte zu weiteren Schritten: auf Betreiben Dübergs ernannten fast alle Gewerke — die Kaufmanns- und die Krämer-Kompagnie beteiligten sich nicht — Deputierte zu gemeinsamen Beratungen über die Stadtangelegenheiten, besonders auch über eine Veränderung der nicht mehr zeitgemäßen Verfassung. Eine revolutionäre Körperschaft trat ins Leben, die sich unter dem Namen einer »Deputierten-Versammlung der ehrliebenden Bürgerschaft« konstituierte und den Advokaten Düberg zu ihrem Konsulenten bestellte.

Inzwischen hatte der Rat erkannt, daß ein gewisses Einlenken unvermeidlich war. Am 17. November wurde eine Tags zuvor im Einvernehmen mit dem Ausschuß beschlossene Proklamation verteilt. In ihr wurde zwar der Entschluß kundgegeben, gegen jede Störung der bestehenden Ordnung mit Strenge einzuschreiten, andrerseits aber auch anerkannt, daß die städtische Verfassung »den Anforderungen der gegenwärtigen Zeit nicht mehr überall entspreche«. Zur Beratung ihrer zeitgemäßen Verbesserung war eine rätlich-bürgerschaftliche Kommission niedergesetzt, die auch den Grundsatz völliger Öffentlichkeit in der städtischen Verwaltung durchführen sollte. Die Nachgiebigkeit kam zu spät. Noch bevor am nächsten Tage die rätlich-bürgerschaftliche Verfassungskommission zusammengetreten war, erschienen die Deputierten unter Dübergs Führung im Rathaus und nahmen vom Ausschußzimmer Besitz. Düberg eröffnete die erste Sitzung der Deputierten-Versammlung mit einer phrasenreichen Ansprache, in der er alles mögliche versprach: »Der Bestechlichkeit aber ist ganz ein Ende gekommen und alles Ansehen der Person hört auf von diesem Nun an!« Darauf wählte man den Zimmermeister Hammer zum Präsidenten und beschloß vom Rate zu fordern, daß vierzehn aus ihrer Mitte zur rätlich-bürgerschaftlichen Verfassungskommission als stimmberechtigte Mitglieder zugelassen würden und daß ferner dem Bürgermeister Lembke das Wort abgenommen würde. Dieser hatte dadurch den Zorn der Deputierten

erregt, daß er Tags zuvor deren Forderung wegen Überlassung des Ausschußzimmers schroff abgelehnt, sogar mehrere der Deputierten mit »Er« angeredet hatte.

Im ersten Punkte gaben Rat und Ausschuß nach einigem Widerstreben nach, auf den zweiten einzugehen wurde entschieden abgelehnt. Die Deputierten aber fühlten sich schon als Herren der Stadt. In dem am nächsten Tage verbreiteten Protokoll ihrer ersten Sitzung war als ihr Beschluß zu lesen, daß dem Bürgermeister Lembke das Stadt-Direktorium »wegen unziemlichen Betragens gegen die Bürgerschaft abgenommen und dem Herrn B. M. Schmidt übertragen worden« war.

Am nächsten Tage entwich Bürgermeister Lembke seiner persönlichen Sicherheit wegen aus der Stadt. Dadurch ging das Wort von selber auf Bürgermeister Schmidt über, sodaß wenigstens eine förmliche Unterwerfung des Rats unter die Anmaßung der Deputierten vermieden wurde. Nun aber beschloß die Deputierten-Versammlung am 22. November die Absetzung des Bürgermeisters Lembke.

Der Magistrat war alledem gegenüber vollkommen machtlos. Der bei weitem größte Teil der Bürgerschaft, darunter auch Männer, die man sonst zu den angesehensten und ruhigsten zählen durfte, folgten jetzt blindlings den Winken Dübergs. Jede Autorität des Magistrats war untergraben; der kleinste Schritt desselben konnte Auflauf oder gar Aufruhr bewirken.

Am 23. November trat die Verfassungskommission zusammen. Nicht zufrieden, sie durch vierzehn unbegehrte Mitglieder verstärkt zu haben, erschwerten die Deputierten die Verhandlungen noch dadurch, daß sie ihren Abgeordneten keine ausreichenden Vollmachten gaben. Dadurch gewannen sie einen Vorwand, gleichzeitig im Rathaus zusammenzukommen, um für jeden Fall einer Abstimmung ihren Vertretern Instruktion geben zu können und dabei die Kommissionsverhandlungen zu überwachen oder die Beratenden durch Drohungen einzuschüchtern. Den auf solche Weise zustande kommenden Beschlüssen wollten sie sogleich Gesetzeskraft beigelegt wissen, obwohl ihnen bekannt sein mußte, daß die Kommission nur befugt war, den Entwurf einer neuen Verfassung auszuarbeiten. Weiter beanspruchten sie für Düberg, als ihren Konsulenten, Zutritt zu den Kommissionsverhandlungen und stellten eine Reihe Forderungen hinsichtlich der künftigen Gestaltung der städtischen Verfassung, wie Verminderung der Bürgermeister auf zwei, Teilnahme der Bürgerschaft an der Wahl der Ratsmitglieder, Wahl der Bürgermeister durch den Rat aus dessen Mitte, des Syndikus durch die Bürgerschaft, Stellung des Rats auf festes Gehalt aber auch auf

Kündigung, Zulassung der Handwerker zum Rat, Neuorganisation des Ausschusses.

Diese Forderungen zur Umgestaltung der Stadtverfassung waren, abgesehen von der Kündbarkeit der Ratsmitglieder, durchweg maßvoll und praktisch gedacht; aber sie in Bausch und Bogen, wie die Deputierten verlangten, anzunehmen, dazu konnte sich weder der Rat noch der Ausschuß entschließen, wenn sie auch zu weitgehendem Entgegenkommen bereit waren. Die Zulassung Dübergs zu den Kommissionsberatungen lehnten sie jedoch am 24. November entschieden ab. Damit gaben sich die Deputierten nicht zufrieden; sie drängten den Ausschuß, mit ihnen gemeinsame Sache zu machen, und belagerten ihn förmlich in seinem Sitzungssaal. Als sie hierdurch ihren Zweck nicht erreichten, beschlossen sie eine Deputation an den Großherzog zu senden, die schon nachmittags unter Führung Hammers und Dübergs abreiste. Am gleichen Tage wurde in den Straßen ein Aufruf verbreitet, der zum Läuten der Sturmglocke und zum Tyrannenmord aufreizte. Von Düberg war dieser Aufruf nicht verfaßt; seinem schlechten Deutsch nach konnte er nur aus ungebildeten Kreisen stammen.

Der Großherzog hatte inzwischen seine Maßregeln getroffen. Die Dübergsche Deputation wurde keines Empfanges gewürdigt. Dagegen trafen am späten Abend des 24. November der Kammerrat von Plessen und der Kanzleirat Müller als großherzogliche Kommissarien in Wismar ein. Am folgenden Morgen begannen sie ihre Tätigkeit. Es gelang ihnen durch versöhnliches Einwirken auf den Magistrat, den Ausschuß und die Ältesten der Ämter und Zünfte bald, die besonnenen Elemente zu beruhigen. Dem Deputierten-Unfug wurde sogleich der Schein der Gesetzlichkeit genommen, indem seine Sitzungen auf dem Rathaus verboten wurden. Aber besonders in den niederen Klassen deutete noch manches auf eine fortbestehende gefährliche Stimmung. Um dieser ein Ventil zu öffnen, hatten die Kommissarien aufgefordert, die Beschwerden einzureichen. Solche gingen nun massenhaft ein, eifrig gefördert durch den inzwischen wieder zurückgekehrten Düberg und seine Helfer. Neben den allgemeinen Klagen über die Verbesserungsbedürftigkeit der Stadtverfassung und über die drückenden Abgaben erschienen ganz spezielle Beschwerden über unvollständige Besetzung des Obergerichts, langwieriges und kostspieliges Verfahren, unerlaubte Begünstigungen bei Besetzung der städtischen Ämter, Steigerung der Verpachtungs- und Verlehnungsgebühren,[1]) Verpflichtung der

[1]) Auch der Ausschufs hatte schon mehrfach über die Verlehnungsgebühren Beschwerde geführt. Niedrige Dienste, wie die der Mühlenschreiber und Torbüdner, waren mit 310 bezw. 100 Talern Verlehnungsgebühr belastet. Die Betroffenen konnten häufig nur durch Sammlung milder Gaben solche Summen aufbringen. Ratsarchiv Tit. I, No. 7, Vol. 41.

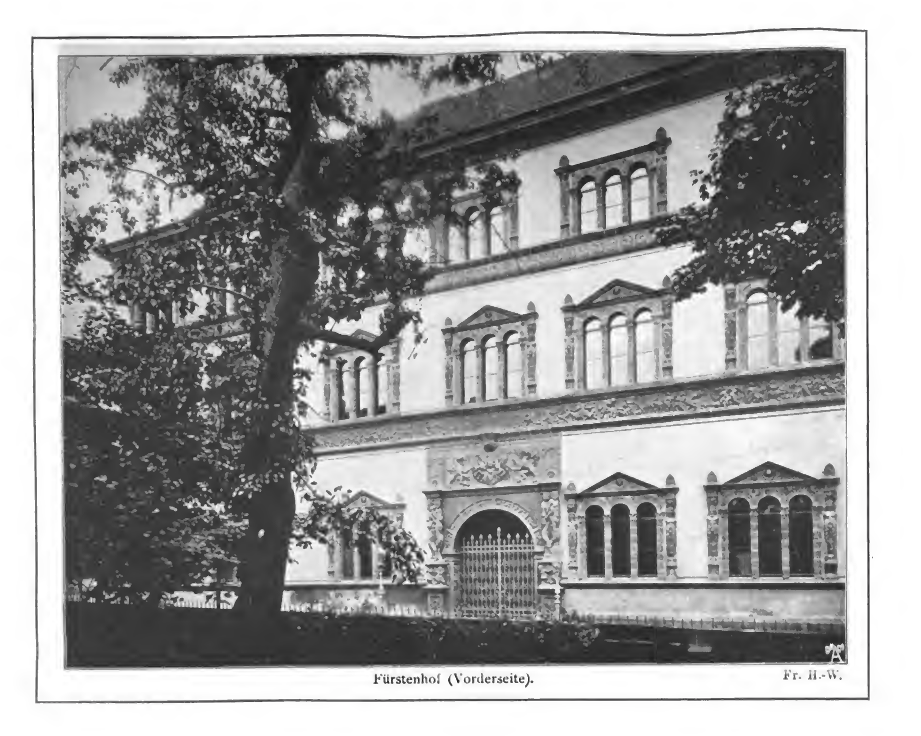
Bau-, Fuhr- und Arbeitsleute zu Hofdiensten; endlich Schmähschriften gegen den Bürgermeister Lembke und den Senator Erdmann. Die Beschwerden waren teils durch die schon geleistete oder dem Abschluß nahe Reformarbeit erledigt, teils unberechtigt oder doch übertrieben; manche kennzeichneten aber doch vorhandene Übelstände, deren Hebung für das Stadtwesen zu wünschen war.

Inzwischen dauerten aber die gesetzwidrigen Beratungen der Unzufriedenen fort; noch am 9. Dezember fand eine Versammlung der Deputierten statt. Düberg wühlte weiter unter den Handwerkern und Arbeitern; er maßte sich sogar an, die großherzoglichen Kommissarien zur Rechenschaft über ihre Tätigkeit aufzufordern. Mit Milde allein war nicht mehr zum Ziel zu kommen. Jetzt endlich mußte Strenge angewandt werden, wenn wirklichen Ausschreitungen vorgebeugt werden sollte. Am 7. Dezember wurde der Vizekanzleidirektor v. Both zu Rostock beauftragt, eine Untersuchung über die Zusammenrottierungen und Auflehnungen wismarscher Bürger anzustellen, die Leiter der Bewegung zu ermitteln und sie sowie alle, die in der Unbotmäßigkeit beharrten, zur gerichtlichen Verantwortung zu ziehen. Eine gleichzeitig erlassene großherzogliche Proklamation sicherte allen Verleiteten, wenn sie zur Ordnung zurückkehrten, Gnade zu. Nur wenige Tage nach dem Eintreffen des Untersuchungskommissars rückten am Nachmittag des 10. Dezember zwei Kompagnien Jäger mit zwei Geschützen aus Schwerin und Dragoner aus Grabow in Wismar ein unter Führung des Generals v. Both. Sogleich sandte man zur Verhaftung Dübergs und Rönnfeldts Patrouillen ab. Aber keiner von ihnen war zu finden. Düberg stellte sich kurz darauf freiwillig, am nächsten Tage auch Rönnfeldt. Beide wurden dann in ihren Wohnungen unter Wache gehalten. Da aber Düberg gegen sein Versprechen nicht nur von seinem Fenster aus Unterredungen mit Personen auf der Straße führte und Besuch in seinem Zimmer empfing, sondern sogar in eine am 11. Dezember gehaltene Versammlung des Drechsleramts ein Schreiben sandte, in dem er die Deputierten der Bürgerschaft zur Einigkeit und Beharrlichkeit den landesherrlichen Kommissarien gegenüber ermahnte, wurde er am 13. Dezember in der Frühe nach Schwerin transportiert. Die Kunde davon bewirkte in Wismar einen Auflauf, aber angesichts des alsbald anrückenden Militärs kam es nicht zu Ausschreitungen.

Inzwischen hatte man die durch die Unruhen unterbrochenen Beratungen wieder aufgenommen; vor allem mußte für ein baldiges Begräbnis der alten zweihundertjährigen Stadtverfassung gesorgt werden. Aber auch mit dem neu gebildeten Verfassungsausschuß war nicht zum Ziel zu kommen. Haupt und die Kommissare gaben sich alle erdenkliche Mühe, die veraltete Zunftvertretung im neuen Ausschuß zu beseitigen zu Gunsten einer freien Wahl aus den sechs

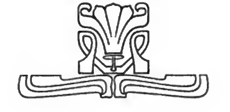
Quartieren der Stadt. Aber die Ämter hielten mit wenigen Ausnahmen an der alten Art fest. Dazu bereiteten die Kaufleute endlose Schwierigkeiten wegen der Zahl der ihnen zuzubilligenden Vertreter. So blieb nichts übrig, als der Regierung die Entscheidung anheim zu geben. Diese erfolgte unterm 29. Dezember durch Erteilung einer neuen Verfassung an die Stadt »aus landesherrlicher Machtvollkommenheit«. Sie bestätigte die allgemeinen Bestimmungen, über die eine Einigung erreicht war, wie die Zusammensetzung des Ratskollegiums aus zwei Bürgermeistern, einem rechtsgelehrten und einem nichtgelehrten, dem Syndikus, drei rechtsgelehrten und fünf nichtgelehrten Ratsherren; Beschränkung der bis dahin bestehenden Selbstergänzung des Ratskollegiums durch Bewilligung des Vorschlagsrechts an den Ausschuß; Wahl der Bürgermeister durch den Rat aus seiner Mitte, wobei jedoch dem Rat gestattet war, sich Vorschläge vom Ausschuß machen zu lassen; Berechtigung jedes Bürgers ohne Ansehen des Standes, zu allen städtischen Ämtern einschließlich der Ratsstellen; Wahl des Ausschusses auf sechs Jahre mit alle drei Jahr stattfindender Ergänzung der Hälfte. Durch landesherrliche Entscheidung dagegen wurde das Zweikammersystem eingeführt: das erste Quartier sollte siebzehn Vertreter des Handelsstandes, das zweite fünfundzwanzig Vertreter der Handwerker und übrigen Bürgerschaft umfassen. Die Wahl zum Ausschuß nach Kompagnien und Ämtern wurde gemäß den Wünschen der Bürgerschaft beibehalten. Die Wählbarkeit zum Ausschuß war außer dem Bürgerrecht noch an den Besitz eines Hauses oder einer Bude geknüpft. Nach sechs Jahren sollte eine Revision der Verfassung stattfinden. Den Zünften wurde bei Strafe sofortiger Auflösung jede Beratung städtischer Angelegenheiten untersagt. So war die neue Verfassung zwar vom Ideal noch sehr weit entfernt: die Ergänzung des Ausschusses nach Zünften legte die Befürchtung stark in den Vordergrund tretender Sonderinteressen nahe, Gelehrte und Eximierte waren immer noch vom Wahlrecht ausgeschlossen. Dazu mußte durch das Zweikammersystem der ganze städtische Verwaltungsapparat unleidlich kompliziert, die Abwickelung aller Geschäfte sehr erschwert werden. Aber es war doch wenigstens eine gesicherte Grundlage für eine ruhige Weiterentwicklung gewonnen.

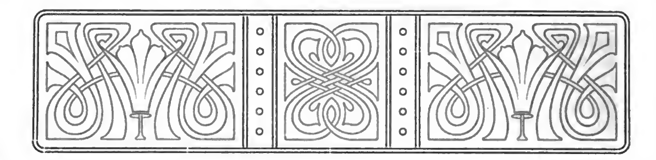
Am 5. Januar 1831 wurde die neue Verfassung vom Magistrat veröffentlicht und am nächsten Tage mit den Wahlen zum Ausschuß begonnen. Am Mittwoch den 12. Januar wurden die Mitglieder des neuen Ausschusses vereidigt, nachdem der alte Ausschuß seines Eides förmlich entbunden war. Nur unter dieser Bedingung hatte letzterer in seine Auflösung gewilligt. Am Nachmittag reisten die Kommissare und am Donnerstag rückten die Truppen wieder ab. Die Einwohner konnten, befreit von der schweren Einquartierungslast, wieder aufatmen.



Fürstenhof (Vorderseite). Fr. H.-W.

Noch einmal wurde Wismar in Unruhe versetzt durch die in der Nacht vom 2. auf den 3. April 1831 erfolgte Flucht Dübergs aus der Bleikammer des Schweriner Schlosses. Am Abend des 4. April wurde er, als er mit seinem Bruder, dem Maler Karl Ernst Düberg, durch das große Wassertor nach Wismar kam, vom Ratsdiener Wandschneider ergriffen, entkam aber sogleich wieder. Es kam zu einigen Aufläufen und Ruhestörungen in der Stadt, die einige Zeit anhielten. Düberg, auf dessen Gefangennahme ein Preis von 100 Talern gesetzt wurde, war nach Straßburg entflohen. Sein Genosse Rönnfeldt floh im Juli 1833 über Schweden nach Amerika. Beide aber kehrten nach einem unstäten Leben in der Fremde wieder zurück und traten ihre Festungsstrafen an. Da sie bestrebt gewesen waren, Ausschreitungen zu verhindern, waren sie in letzter Instanz nur zu zwei bezw. einhalb Jahren verurteilt worden. Düberg wurde noch ein bedeutender Teil seiner Strafe erlassen; auch der demnächst am meisten belastete und zu sechs Wochen Gefängnis verurteilte Töpfermeister Schlichting kam mit einer Woche davon. Er spielte noch lange Jahre eine Rolle im wismarschen Ausschuß als Bürgerworthalter.





Kapitel IV.

Haupts letzte Reformen.

Friedhofsanlage. Stadtbuchwesen. Rechtspflege.

Nachdem die äußere Ruhe in Wismar wiederhergestellt war, bestand doch noch lange eine leicht erregbare Stimmung unter der Bürgerschaft fort. Namentlich das zweite Quartier des bürgerschaftlichen Ausschusses, das in seiner Mitte sehr zahlreiche Angehörige der verflossenen Dübergschen Deputiertenversammlung zählte, schien es für seine Aufgabe zu halten, dem Magistrat gegenüber den Standpunkt unbedingter Opposition zu vertreten. Dabei war es nötig, die während der Unruhen liegen gebliebenen Arbeiten endlich zum Ziel zu führen: die Angelegenheiten der Ratsbesoldungskasse, der Hebungen, der milden Stiftungen wurden jetzt gleichzeitig den Quartieren zur Beratung und möglichst schnellen Erledigung unterbreitet. Auch die mit den gescheiterten Akziseberatungen zusammenhängende Regelung der Schiffsungelder machte noch Mühe genug, bis man sich endlich vorläufig auf eine Erleichterung der kleineren Fahrzeuge unter 13 Last einigte. Dadurch sollte besonders der Verkehr der kleinen dänischen Schiffe befördert werden. Anderseits fühlte sich dadurch aber gerade die einheimische Schiffahrt beschwert, da sie zumeist über größere Fahrzeuge verfügte.

Als unmittelbares Erbteil der Unruhen stellten sich gleichzeitig noch die Unterhaltungskosten der Exekutionstruppen und der landesherrlichen Kommissarien ein. Die peinlichen Beratungen über ihre Aufbringung konnten am wenigsten dazu dienen, die immer noch in sehr unvollkommenem Maße wiedergewonnene Einheit der Gemüter zu befestigen. Und während die städtischen Behörden durch

solche Dinge schon vollauf in Anspruch genommen waren, hatte der nimmer rastende Geist Haupts längst wieder andere Aufgaben gefunden, deren Lösung er mit seiner unermüdlichen Arbeitskraft vorbereitete. Eine schnelle Abhülfe erforderte vor allem, daß in Wismar die Beerdigungen immer noch in den Kirchen und auf den unmittelbar um diese herum gelegenen Kirchhöfen stattfanden. Schon während der Nettelbladtschen Regulierung war dieser Übelstand zur Sprache gekommen. Aber eine Abhülfe war besonders dadurch erschwert, daß aller Grund und Boden in der nächsten Umgebung der Stadt als ehemaliges Fortifikationsgelände dem großherzoglichen Domanium gehörte.

Als die Hoffnung auf einen baldigen Übergang der Fortifikationsplätze an die Stadt durch das Scheitern der Akziseverhandlungen zunichte geworden war, wurde die Frage noch brennender, zumal im Jahre 1831 das Nahen der Cholera die Anlage eines Begräbnisplatzes außerhalb der Stadt gebieterisch forderte. Damals waren aber auch die Beratungen schon in lebhaftem Fluß. Haupt hatte seine im Sommer 1830 unternommene Erholungsreise zum Studium der Kirchhofsfrage benutzt; besonders die Kirchhöfe von Darmstadt und Coblenz waren ihm als nachahmenswürdige Muster erschienen.[1]) Im November 1830 legte er einen Plan vor; geeignet erschien ihm ein in unmittelbarer Nähe der Stadt auf dem Fortifikationsgelände zwischen dem Altwismar- und Mecklenburgertor gelegener Platz. Bei näherer Untersuchung erwies er sich jedoch wegen seines Lehmbodens als ungünstig. So fiel die Wahl der Kommission auf den weiter entfernten, aber auf städtischem Gebiet gelegenen und aus leichtem Sandboden bestehenden Galgenberg vor dem Mecklenburgertor. Diese sanft ansteigende Anhöhe mit ihrer schönen Fernsicht über die zu Füßen liegende Stadt war wie geschaffen für eine solche Anlage. Aber auch hier mußte das zweite Quartier Schwierigkeiten erregen: Wegen des früheren Gebrauchs des Platzes als Richtstätte forderte es Befragung der ganzen Gemeinde. Und als der Rat hierauf nicht eingehen wollte, entschied es sich für den von Haupt ursprünglich vorgeschlagenen, nun aber längst aufgegebenen näheren Platz. Das Heranrücken der Cholera wirkte indessen sehr kräftig zu Gunsten des entfernteren Kirchhofes, der für alle Fälle am 24. Oktober 1831 kirchlich geweiht wurde. Die Regelung der Leichengebühren, die möglichst herabgemindert werden sollten, und die Einführung eines Leichenwagens machten dann noch Schwierigkeiten. Unterm 2. Juni 1832 konnte endlich die Verordnung über Einrichtung und Verwaltung des neuen Gottesackers veröffentlicht werden. Den Inhabern von

---

[1]) Ratsarchiv Tit. XXIII, No. 7, Vol. 14.

Privatbegräbnissen wurde die Benutzung des neuen Gottesackers schon mit dem Tage der Veröffentlichung freigegeben. Mit dem 1. März 1833 sollte jegliche Beerdigung innerhalb der Stadt aufhören.

* * *

Das Stadtbuchwesen[1]) war in Wismar formell geregelt. Es bestand ein Stadthäuser- und ein Stadtackerbuch. Aber es gebrach der Stadtbuchschrift am Wichtigsten, an der Sicherheit der eingetragenen Pöste, weil sie keinen unbedingten Vorzug vor nicht intabulierten Schulden, sondern nur die Rechte der öffentlichen Hypothek gewährte und namentlich den privilegierten Pfandrechten des lübischen Rechts nachstand. Das wirkte ungünstig auf den Geldverkehr der Stadt, hob den Realkredit fast ganz auf und äußerte auf die Vermögensangelegenheiten der Einzelnen einen höchst nachteiligen Einfluß. Der Zinsfuß war in Wismar höher als in allen benachbarten Orten. Dazu kam, daß das alte Stadtbuch mit dem Kataster nicht mehr übereinstimmte, da es an einer Verordnung fehlte, wonach jeder Besitzwechsel eingetragen werden mußte. So waren manche Grundstücke seit 50 und mehr Jahren nicht mehr umgeschrieben.

Schon 1829 war Haupts Aufmerksamkeit durch die Regierung hierauf gelenkt worden. Damals jedoch wurde seine Tätigkeit noch zu sehr von den Regulierungsverhandlungen in Anspruch genommen. Als aber nach Jahresfrist die Regierung mit einer ständisch genehmigten neuen Stadtbuchschriftsordnung hervortrat, da mußte auch Wismar, um nicht noch weiter zurückzubleiben, dieser Angelegenheit näher treten. Haupt hielt die mecklenburgische Ordnung im ganzen für zweckmäßig und riet auch aus anderen Gründen dazu, sich ihr möglichst anzuschließen. Aber bis man dahin gelangen konnte, war erst der Rückstand, in dem sich Wismar auf diesem Gebiet befand, durch ein weitläufiges Übergangsverfahren zu überwinden. Es war zunächst der städtische Kataster zu regulieren, ein neues Stadtbuch anzulegen; die neuen Eigentümer mußten durch allgemeines Proklam, vielfach wohl auch erst durch Herbeiführung gerichtlicher Entscheidungen ermittelt werden. Hätte man ferner sogleich den Vorzug der Stadtbuchschrift einführen wollen, so wären dadurch die damals Bevorrechtigten zu schwer geschädigt worden.

Nachdem Haupt sich durch Einsicht in die Landtagsakten und in das Rostocker Stadtbuch eingehender unterrichtet hatte, erstattete er am 15. Juli 1830 Bericht und legte vier Verordnungsentwürfe

[1]) Ratsarchiv Tit. I, No. 9, Vol. 32.

vor über Regulierung des städtischen Katasters, über Einrichtung des neuen Stadtbuchs, über die städtische Hypothekenordnung und über »transitorische Bestimmungen« mit ausführlichen Motiven. Auf der Grundlage einer neuen Katastrierung sollte ein ganz neuer Rechtszustand geschaffen werden, der ziemlich den Gegensatz des bisher bestehenden darstellte. Es sollte künftig niemand als Eigentümer eines Grundstücks gelten, dem dasselbe nicht im Stadtbuch zugeschrieben war; es sollten die im Stadtbuch eingetragenen Schulden unbedingten Vorzug vor allen nicht eingetragenen genießen; es sollte überhaupt gar kein dingliches Recht und namentlich keine Hypothek an einem Grundstück anders als durch die Eintragung konstituiert werden.

Die mündliche Beratung von Haupts Vorschlägen im Ratskollegium begann erst am 26. Mai 1831. Ihr Hauptergebnis war die Vereinigung der beiden ersten Hauptschen Entwürfe zu einem einzigen. Ein besonderer Steuerkataster, wie Haupt ihn vorgeschlagen hatte, wurde nicht für nötig befunden. Nach eingehenden Kommissionsberatungen und Erörterungen innerhalb der Quartiere konnte der Wortlaut der drei Verordnungen am 13. September 1832 endgültig festgestellt werden. Man beschloß, sie der Regierung zur Bestätigung vorzulegen und sogleich mit der Vermessung der Grundstücke und Aufnahme des Grundregisters durch eine besonders dazu eingesetzte Vermessungs-Kommission zu beginnen. Die Kosten, die man auf 5- bis 6000 Taler veranschlagte, sollten durch eine Realsteuer gedeckt werden, über deren Höhe und Verteilung man sich zunächst noch nicht einigen konnte.

Noch im September trat die Vermessungs-Kommission zusammen, und unterm 3. Oktober wurde auf Ansuchen derselben, um sie gegen den bösen Willen einzelner Grundbesitzer zu schützen, die erste der drei beschlossenen Verordnungen, die »über Anfertigung eines Stadt-Grundregisters und Einrichtung des neuen Stadtbuches« veröffentlicht. Während nun die Vermessungs- und Kartierungsarbeiten unter der technischen Leitung des Ingenieurs Glashof rüstig in Angriff genommen wurden, ließ die bei der Regierung erbetene Bestätigung der drei Gesetzentwürfe lange auf sich warten. Nach mehrfachen Mahnungen von seiten Wismars erhielt endlich unterm 22. Juli 1834 der Geheime Kanzleirat Tschierpe zu Güstrow das Kommissorium, sich über den Stand des wismarschen Stadtbuchwesens an Ort und Stelle zu unterrichten und eine Verständigung über die Gesetzentwürfe anzubahnen. Während der langwierigen Verhandlungen, die wegen eines Augenleidens Tschierpes zum Teil durch dessen Mitkommissarius, den Schweriner Hofrat Lüders, geführt wurden, starb Haupt. Nach ihm wurde der Bürgermeister Mann der Leiter des wismarschen Grundbuchwesens. Als im Oktober 1837 der Rat endlich die Genehmigung der neu redigierten

Entwürfe durch Rat und Quartiere melden konnte, trat eine neue Verzögerung ein. Die Kommissarien wollten erst die Ergebnisse der gerade schwebenden Verhandlungen mit den Ständen über die Stadtbuchordnung des Landes abwarten. In der Tat wurden dadurch auch manche Verbesserungen gewonnen, die auf praktischer Erfahrung beruhten. Unterm 23. Februar 1838 erfolgte dann endlich die landesherrliche Bestätigung und Publikation der wismarschen Stadtbuchordnung nebst den transitorischen Vorschriften. Mit dem 1. Juni wurde das neue Stadtbuch unter Zugrundelegung der inzwischen fertig gestellten Karte über Stadt und Feldmark eröffnet. Die neue Sporteltaxe war gegen die frühere bedeutend ermäßigt. Über die Kosten der Vermessung und Aufnahme im Betrage von 3600 Talern ausschließlich der von der Kämmereikasse bestrittenen Anfertigung der Bücher einigte man sich Ende 1840 bei dem gebesserten Stande der städtischen Kassen ohne Schwierigkeit.

Für die außerhalb der Stadtfeldmark gelegenen städtischen Güter wurde im Jahre 1838 auf Manns Vorschlag eine Hypothekenordnung[1]) beschlossen, die nach erlangter landesherrlicher Genehmigung unterm 24. Juli 1839 publiziert wurde. Die somit erreichte Ordnung des Stadtbuchwesens besteht, abgesehen von einigen Ergänzungen und Veränderungen, noch heute. Zu der seit 1869 mehrfach angeregten generellen Revision behufs Erreichung eines engeren Anschlusses an die Landesgesetzgebung ist es nicht gekommen.

* * *

Da eine völlige Neuordnung der wismarschen Rechtspflege durch die Nettelbladtsche Regulierung nicht erreicht worden war, ordnete die Regierung unterm 3. Juni 1831 eine Visitation derselben durch die Rostocker Justizkanzlei an. Aber bevor noch der Kanzleidirektor von Gülich zur Vornahme der Visitation schreiten konnte, entwarf Haupt, angeregt durch dessen eingereichte Denkschrift, eine Verordnung zur Kontrolle in Kuratel-, Konkurs- und Untersuchungssachen sowie zur Förderung der zum Urteilsspruch gestellten Zivilsachen, worin besonders für die Anlage genauer Verzeichnisse gesorgt wurde. Am 20. Juli wurde diese Verordnung den wismarschen Gerichten zur Ausführung mitgeteilt.[2])

Und nun faßte Haupt den Plan einer Reform des gesamten wismarschen Gerichtswesens. Am 17. März 1832 legte er dem Rat durch Missive vor: die Entwürfe von Verordnungen über das nieder-

[1]) Ratsarchiv Tit. I, No. 9, Vol. 40.

[2]) Ratsarchiv Tit. IV, Vol. 50.

gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nebst den Motiven, über die Amtsfunktionen des Gewetts und das Verfahren vor demselben und endlich eine Geschäftsordnung für das Niedergericht. Die weiteren Motive sowie den Entwurf einer Dienstordnung stellte er in Aussicht. Haupts Ziel war eine Verbesserung der Gerichtsverfassung und eine Umgestaltung des bisherigen niedergerichtlichen Verfahrens nach folgenden Gesichtspunkten: 1) möglichste Vereinfachung des Prozesses und Entfernung alles desjenigen, was nur dazu dient, den Prozeß kostspielig und zeitraubend zu machen; 2) Entbehrlichmachung des rechtsgelehrten Sachwalts; 3) Beschränkung des Sachwalts auf Verteidigung und Vertretung des Rechts; Aufhebung seiner bisherigen nachteiligen Einwirkung durch Verwirrung der Tatfrage und Erschwerung der Rechtsverfolgung.

Dem Gewett, dessen Gerichtsbarkeit schon durch den gemeinen Bescheid vom 20. Juli 1825 auf Amts-, Bau- und Kontraktssachen beschränkt war, wollte Haupt die eigentliche Gerichtsbarkeit entziehen und es wieder zur Zunftpolizeibehörde machen.

Haupts Wunsch, daß die Visitation bis zur Vollendung der neuen Gerichtsordnung ausgesetzt würde, ging nicht in Erfüllung. Wohl konnte er am 1. Februar 1833 seine drei Gesetzentwürfe mit den rechtsgelehrten Mitgliedern des Ratskollegiums noch im Wortlaut feststellen, aber bald darauf, am 10. März, traf der Kanzleidirektor v. Gülich in Wismar ein. Seinen sogleich überreichten Bemerkungen zu Haupts Gesetzentwürfen lag die allgemeine Tendenz zu Grunde, daß Wismar sich überall dem mecklenburgischen Prozeßverfahren anzuschließen habe.

Die Visitation des Gerichtswesens wurde am 16. März geschlossen. Auch den Entwurf einer Dienstbotenordnung hatte Haupt schon vorlegen können. Gülichs Vorschläge betrafen großenteils nur das Geschäftsreglement der einzelnen städtischen Gerichte; ferner die Anstellung eines vierten rechtsgelehrten Ratsherrn, die Einrichtung der Gerichtsregistraturen im Rathaus, die Herabsetzung der Depositengebühren und die Einführung der Dupla bei gerichtlichen Eingaben. Auf seine Anregung sind die beiden gemeinen Bescheide vom 1. Mai 1833 zurückzuführen, durch die das Depositenwesen bei den Gerichten geregelt und für Beschaffung von Depositenschränken und -büchern sowie für eine zweckmäßige Aktenführung Sorge getragen wurde.

Bevor in die Verhandlungen mit den Quartieren eingetreten werden konnte, war noch ein innerhalb des Ratskollegiums bestehender Zwiespalt zu schlichten: die nicht rechtsgelehrten Mitglieder desselben wollten sich das Stimmrecht im Obergericht nicht nehmen lassen. Unterm 1. Juni 1833 entschied die Regierung auf Antrag des Magistrats, daß die Urteile vom Obergericht allein erkannt, aber im

Namen des Rats erlassen werden sollten. Die darauf folgenden Verhandlungen mit den Quartieren führten zu neuen Redaktionen der Gesetzentwürfe, in denen aber noch einige streitige Punkte offen blieben und unterm 2. April 1834 der Regierung zur Entscheidung unterbreitet wurden.

Am 26. November 1836 erfolgte die landesherrliche Genehmigung der Gesetzentwürfe, wobei die vom Rat und zweiten Quartier unter gewissen Beschränkungen in Aussicht genommene, vom ersten Quartier aber bekämpfte Öffentlichkeit der Verhandlungen im Niedergericht abgelehnt, die Ausdehnung der polizeilichen Kompetenz des Gewetts über sämtliche der städtischen Jurisdiktion unterworfene Personen und auch die Unterordnung der Handels-Kompagnieen unter das Gewett genehmigt wurde. Gegen das öffentliche Verfahren hatte sich mit besonderer Schärfe Nettelbladt gutachtend geäußert. Er vermochte in ihm keinen Nutzen, vielmehr mancherlei Schaden zu erblicken und betonte, daß niemand gezwungen werden könne, seine Privatstreitigkeiten zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Die Idee einer Kontrolle der Richter durch das Volk erschien ihm vollends verwerflich.[1])

Trotz der landesherrlichen Entscheidung gingen die Streitigkeiten in Wismar ungemindert weiter. Bürgermeister Schmidt und die übrigen nicht rechtsgelehrten Mitglieder des Ratskollegiums hatten sogleich protestiert gegen die Entziehung des Stimmrechts beim Obergericht. Jetzt wollte auch das erste Quartier sich nicht in die Unterordnung der Handelskompagnien unter das Gewett fügen. Außerdem stritt man wegen der Anstellung eines vierten rechtsgelehrten Senators. Erst im Mai 1837 einigte man sich dahin, daß die Entscheidungen des Obergerichts allein von dessen Mitgliedern im Namen des Rats abgefaßt werden und daß weder die nicht rechtsgelehrten noch auch die rechtsgelehrten Ratsglieder, sofern letztere nicht im Obergericht saßen, daran teilhaben sollten. Unterm 15. Januar 1840 endlich konnten die Verordnungen über das niedergerichtliche Verfahren, das Gewett, die Dienstbotenordnung und dem Verlangen der Regierung gemäß eine Verordnung über die gänzliche Aufhebung der Tribunalsordnung und die allgemeine Einführung der mecklenburgischen Prozeßgesetze veröffentlicht werden.

Auch den Abschluß dieser Reform durfte Haupt nicht mehr erleben. Sie war darum doch sein Werk, wie er auch durch seine Vorarbeiten zu der erst 1843 zustande gekommenen städtischen Beamtenwitwenkasse den Grund gelegt hat. Am 22. November 1835 war er dahingeschieden nach einem Leben, das bei seiner

[1]) Nettelbladts Gutachten vom 9. März 1836. Geh. und Hauptarchiv Civ. W., Stadtsachen, Regulierungsakten, Vol. VII [231].




Fr. H.-W.

Fürstenhof (Rückseite).



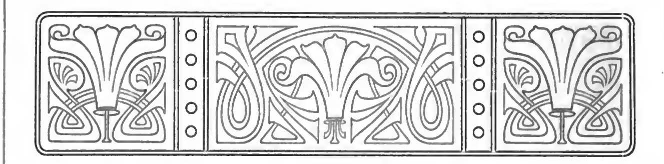
Sch. & St-W.

Rathaus. Links: Ratsapotheke.

Kürze von nur 35 Jahren erstaunlich reich an fruchtbringender Arbeit und Erfolgen gewesen war. Zwar die ersten städtischen Reformarbeiten waren schon geleistet, als der noch nicht Dreiundzwanzigjährige in den Rat seiner Vaterstadt berufen wurde. Seitdem hat er an all den zahlreichen und bedeutsamen Verbesserungen des Stadtwesens in hervorragender, ja entscheidender Weise mitgewirkt. Bei weitem die meisten waren aus seiner Anregung erwachsen und durch seinen Fleiß und seine Umsicht zuende geführt worden. Bei allen Regulierungsverhandlungen hatte er auf wismarscher Seite die unumstrittene Führung; nahezu die ganze Arbeit lag auf seinen Schultern. In voller Selbständigkeit neben Nettelbladt stehend, hatte er mit diesem nach dem gleichen Ziele gestrebt. Und wenn auch die Verschiedenheit der Standpunkte und der Auffassung nicht selten zu einem scharfen sachlichen Gegensatz führte, so haben sich doch beide Männer auf dem Boden gemeinsamer Arbeit und gegenseitiger Achtung stets wieder zusammengefunden; beide einander ebenbürtig an unermüdlichem Fleiß, unbeugsamer Willenskraft, mannhafter Aufrichtigkeit und selbstlosester Opferwilligkeit war Haupt doch an Weite des Blicks, an Gewandtheit im Verhandeln und nicht zuletzt in der überlegenen Freiheit seines Geistes allem eingewurzelten Doktrinarismus gegenüber der größere.

Das war der Mann, der in den wenigen Jahren der Tätigkeit, die ihm das Schicksal vergönnte, die Grundlagen schuf, auf denen noch heute fest und sicher das wismarsche Gemeinwesen ruht.





Kapitel V.

Alte und neue Grundlagen für Handel und Verkehr.

Zoll- und Steuerverhältnisse. Chausseebauten: Wismar-Schwerin, vollendet 1834, Wismar-Lübeck 1847, Schönberger Projekt, Wismar-Kröpelin 1846, Wismar-Sternberg 1844, Wismar-Gadebusch 1865. Eisenbahnpläne. Zweigbahn Wismar-Hagenow 1848. Dampferlinie Wismar-Kopenhagen. Hafenvertiefung 1848/49. Erwerbung der Fortifikationsplätze 1847. 1848. Ablehnung der konstitutionellen Verfassung. Verstimmte Jubelfeier 1853.

Während so in den inneren Angelegenheiten Wismars der Geist eines gesunden Fortschritts mancherlei Gutes geschaffen hatte, verharrten die äußeren Verhältnisse der Stadt in unveränderter Trostlosigkeit. Insbesondere schien die doppelte Belastung des wismarschen Handels durch die städtische Akzise und den landesherrlichen Seezoll (Lizent) sich verewigen und der Stadt ihren Hauptlebensnerv abschneiden zu wollen. Dazu wurden die von Wismar eingehenden und nach dort ausgehenden Waren auf den mecklenburgischen Steuerstuben verzollt, als wenn Wismar immer noch Ausland wäre. Eine 1765 erlassene Verfügung, nach der die wismarschen Kaufleute gleich allen Fremden vom Handel die doppelte Steuer der Einheimischen erlegen sollten, war zwar auf die Vorstellung des Magistrats noch im gleichen Jahre zurückgenommen worden. Aber die damit bewilligte einfache Handelssteuer wurde 1799, da die Wismaraner nun doch als Fremde betrachtet wurden, auf alle ihre Einkäufe im Lande, auch auf die Privater zu eigenem Bedarf, ausgedehnt. Auf den mecklenburgischen Jahrmärkten mußten die Wismaraner von jedem gelösten Taler gleich den Ausländern 1 Schilling 3 Pfennig Akzise erlegen. Kein Wunder, daß der Stadt der Wettbewerb der weit

günstiger gestellten benachbarten Handelsstädte, namentlich Rostocks, Lübecks und Hamburgs immer drückender wurde. An ein Aufkommen des ohnehin darniederliegenden wismarschen Handels war unter solchen Umständen nicht zu denken.

Als gleich nach der Einverleibung die wismarschen Handwerker gebeten hatten, von der Jahrmarktsabgabe befreit zu werden, zu der sie jetzt als mecklenburgische Untertanen nicht mehr verpflichtet zu sein glaubten, gutachtete die Güstrower Steuer- und Polizeikommission, daß sich Wismars Verhältnis zu Mecklenburg eigentlich garnicht verändert habe, da es von Schweden ja nur verpfändet sei. Auch im Jahre 1810 und weit später noch stand es für diese Behörde unzweifelhaft fest, daß in Hinsicht des Handels Wismar in Mecklenburg als Ausland anzusehen sei. Die Regierung verfügte auf Grund dieser Gutachten, daß alles beim alten bleiben sollte.[1]

Eine kleine Erleichterung wurde im folgenden Jahre (1811) doch gewährt durch eine am 26. Juli erlassene herzogliche Verfügung, durch die Wismars Einwohner bei Beziehung der mecklenburgischen Jahrmärkte den übrigen Untertanen gleichgestellt wurden. Aber was hatte das zu bedeuten, da der ganze außerhalb der Jahrmärkte stattfindende Verkehr den aus der Zeit vor 1803 stammenden Belästigungen unterworfen blieb! Dazu war der Rückhalt, den Wismars Handel früher an Schweden hatte, in raschem Schwinden begriffen. Dem Malmöer Vertrage zuwider waren Wismars alte schwedische Handelsvergünstigungen anfangs der dreißiger Jahre in ihren wesentlichen Teilen schon aufgehoben: die wismarschen Meßbriefe galten in Schweden nicht mehr, und vor allem wurde dort die alte Niederlagsfreiheit der Stadt seit dem Kriege nicht mehr anerkannt, wodurch Wismar ein sehr bedeutendes Speditionsgeschäft einbüßte. Dergestalt von ihrem alten Zusammenhang mit Schweden gelöst, blieb die Stadt abgesperrt vom mecklenburgischen Verkehr, von seinem natürlichen Hinterland, und siechte in unerträglicher Isolierung, ein auf sich gestelltes winziges, nach allen Seiten durch Zölle abgeschlossenes Handelsgebiet, kümmerlich hin.

Wo die Behandlung der Stadt als Ausland noch eine Lücke zeigte, wurde auf Betreiben der Güstrower Steuerkommission schleunigst diesem Mangel abgeholfen. Auf deren Anregung erging am 22. Juli 1812 die Regierungsverfügung, daß der Branntwein aus Wismar dem ausländischen Branntwein gleich zu achten sei, d. h. in Mecklenburg nicht eingeführt werden dürfe. Die Begründung dieser Verfügung mit der Tatsache, daß die wismarschen Akzisegefälle nicht in herzogliche Kassen flossen, zeigt deutlich, daß diese

[1] Dies und das Folgende nach den Akten des Geh. und Hauptarchivs Civ. W., Akzise.

Behandlung auch als Druckmittel gedacht war, mit dem man der Stadt die Abtretung der Akzise zu erleichtern hoffte.

Am 15. August 1818 wurde das Verbot der Branntweineinfuhr vom Auslande wieder aufgehoben. Für Wismar aber bestand es unverändert fort; sonst hätte nämlich der auf dem Lande fabrizierte Branntwein wider die Verbote Eingang in die Landstädte finden können. Das konnte aber ebenso gut wie von Wismar auch vom Ausland her geschehen; Wismar war also in diesem Punkt sogar dem Ausland gegenüber zurückgesetzt.

Zu alledem war im Juli 1810 ein Transitzoll von 3 v. H. des Wertes der Waren eingeführt worden, durch den der wismarsche Handel schwer geschädigt wurde.[1]) Es war nur zu begreiflich, daß die wismarschen Handelstreibenden begannen, sich gegen die Fortdauer eines Zustandes, den sie nach der Wiedervereinigung ihrer Vaterstadt mit Mecklenburg als ein Unrecht empfanden, auf ihre Art zu wehren. Dabei kam ihnen sehr zu statten, daß es in Mecklenburg kein Grenzzollsystem gab, sondern nur Steuerstuben in den Städten, auf denen die Landzölle von den durchgehenden Waren erhoben wurden. In der Wariner Gegend wurde von Wismar aus viel Holz gekauft; man begann nun, das dort erhandelte Holz über Neumühl oder Neukloster abzufahren und sich dadurch der Verzollung auf der Wariner Steuerstube zu entziehen. Ähnliches fand auch in andern Gegenden statt. Der wismarsche Magistrat lehnte jegliche Requisition zur Beitreibung dieser Steuer ab, die er nicht für rechtmäßig halten konnte. Und die Regierung hatte ihre guten Gründe, darüber hinwegzusehen, es aus dieser Veranlassung nicht zu Zwangsmaßregeln gegen die Stadt kommen zu lassen. 1844 endlich entschied sie, daß die Handelssteuer nur von Holzankäufen zum Handel, nicht von solchen zum eigenen Bedarf wahrzunehmen sei.

Andererseits drang der verbotene wismarsche Branntwein, der durch das unvollkommene mecklenburgische Zollsystem ja nur von den Städten fern gehalten werden konnte, in das platte Land ungehindert ein. 1823 klagte die Grevesmühlener Kaufmannschaft, daß sämtliche Landkrüge der Umgegend, auch die des Domaniums, mit wismarschem Branntwein belegt seien. Die beiden im Orte einst vorhandenen Brennereien waren darüber eingegangen und die Grevesmühlener Kaufleute gezwungen, ihren Bedarf an Branntwein aus dem zehn Meilen entfernten Rostock zu beziehen, was schon wegen der Transportkosten ein Aufkommen gegen Wismar völlig ausschloß. So wurden auch benachbarte Landstädte in Mitleidenschaft gezogen durch die wider Natur und Billigkeit aufrecht erhaltene Absperrung Wismars von seinem Hinterlande. Auf die

[1]) Ratsarchiv Tit. XI, No. 2, Vol. 34.

bewegliche Bitte der Grevesmühlener gestattete die Regierung ausnahmsweise diesen unterm 23. April 1823 die Einfuhr wismarschen Branntweins: »indessen muß von selbigem die Steuer wie von ausländischem Branntwein erlegt werden, solange die Accise zu Wismar nicht in eine landesherrliche Kassa fließt.« Allgemein wurde der wismarsche Branntwein, aber unter Anwendung des vollen Auslandszolles, erst unterm 30. Oktober 1845 zugelassen, volle 27 Jahre später als der ausländische Branntwein! 1854 trat endlich der Auslandszoll für den wismarschen Branntwein außer Kraft; aber auch dann wurde er noch einem Zuschlag von 30 Schilling per Oxhoft zur Landesabgabe unterworfen.

Im Jahre 1826 unternahm die Regierung eine Revision des städtischen Steuermodus zur Hebung des inländischen Handelsverkehrs. Auch die Stadt Wismar wurde zu den Beratungen herangezogen. Haupt arbeitete dafür eine umfassende Denkschrift aus, in der die trostlose Lage des mecklenburgischen, besonders aber des wismarschen Handels eingehend beleuchtet wurde. Er sprach es aus, daß durch die bestehenden Einrichtungen gerade die auswärtigen Handelsstädte begünstigt würden, und wies schon damals mit aller Bestimmtheit darauf hin, daß ein Ausbau der Wasserstraßen des südlichen Mecklenburg nur dazu dienen könnte, das Übergewicht Lübecks und Hamburgs auf Kosten der mecklenburgischen Seestädte zu befestigen. Aber das ganze Unternehmen verlief ergebnislos im Sande[1]), und auch durch die Nettelbladtschen Regulierungsverhandlungen wurde diese dringende Angelegenheit um keinen Schritt gefördert.

Kurz darauf erfolgte allerdings eine weitere kleine Erleichterung, indem durch großherzogliche Verfügung vom 6. Juli 1831 »die den Schlachtermeistern zu Wismar gleich den Ausländern bisher abgeforderte Viehsteuer« aufgehoben wurde. Aber die darauf an die Steuerstuben erlassene Instruktion beschränkte diese Vergünstigung ausdrücklich auf das zum Handwerksbetrieb gekaufte Vieh, sodaß der eigentliche Viehhandel auch ferner den Zoll tragen mußte. Diese Unterscheidung, die sehr schwer durchzuführen war, wenn die Schlachter nebenher Viehhandel betrieben, und überhaupt die ganze komplizierte Behandlung des wismarschen Verkehrs, stürzte die Steuerstuben in eine Unsicherheit, die sich in unablässigen Anfragen bei der Güstrower Steuerkommission und deren Nachfolger, dem Schweriner Steuerdepartement, äußerte. Indem das Steuerdepartement im August 1838 auf eine solche Anfrage antwortete, daß nur »die Einwohner der Stadt Wismar und ihres Weichbildes, nicht die Einwohner der Ämter Neukloster und Poel« für im Lande gekauftes Holz Steuer zu erlegen hätten, entäußerte

[1]) Ratsarchiv Tit. XI, No. 4, Vol. 83.

es sich auch des Scheingrundes für diese Erhebung, den die Steuerkommission in der Verpfändung gefunden hatte. Denn diese beiden Ämter waren ja ebenfalls verpfändet. Jetzt handelte es sich eben nur noch um eine Verwaltungsrepressalie der Stadt Wismar gegenüber. Um der Unsicherheit wegen des Viehzolles ein Ende zu machen, wurde seit Ende 1844 den wismarschen Schlachtern nur dann Zollfreiheit gewährt, wenn sie durch obrigkeitliche Zeugnisse dartun konnten, daß sie keinen Viehhandel trieben.

So blieben die alten Beschränkungen des wismarschen Handels in Mecklenburg, abgesehen von vereinzelten Erleichterungen, bestehen. Zwar hatte sich zu Anfang der dreißiger Jahre ein Hoffnungsschimmer gezeigt. Die Regierung hatte mit den Ständen über eine umfassende Reform des ganzen mecklenburgischen Steuer- und Zollwesens beraten. Der aufgestellte Plan ging dahin, alle auf dem Handel ruhenden Abgaben, also auch die Land- und Flußzölle, abgesehen vom Elbzoll, den Lizent und die Warenakzise in Wismar abzulösen unter gleichzeitiger Regulierung der Damm- und Brückengelder und die Berechtigten nach dem fünfjährigen Durchschnitt des bisherigen Ertrages bei fünfjähriger Neufestsetzung zu entschädigen. Ferner sollte die Mahl- und Schlachtsteuer in den Land- und Stiftsstädten, womöglich auch in den Seestädten abgelöst werden. An Stelle aller dieser Abgaben sollte eingeführt werden ein allgemeiner Grenzzoll für ein- und ausgehende Waren, eine mäßige Klassensteuer von Kaufleuten als Erwerbsteuer und speziell zum Ersatz der Mahl- und Schlachtsteuer eine Erhöhung der Grund-, Vieh- und Erwerbsteuer in den Städten, Belegung der damals befreiten Gewerbe (Bäcker, Schlachter, Müller u. a.) mit einer Gewerbeklassensteuer, Einführung einer Deputatsteuer für die Eximierten und sonst von der Erwerbsteuer Befreiten, einer allgemeinen Branntweinsteuer in den Städten wie auf dem Lande unter Aufhebung der bisherigen Beschränkungen des Handels mit dem auf dem Lande fabrizierten Branntwein.

Verhandlungen über diese zeitgemäße Reform, durch die nicht nur Wismars Auslandsstellung im innermecklenburgischen Handelsverkehr beseitigt, sondern vor allem auch seine Ein- und Ausfuhr zur See unter die gleichen Bedingungen gestellt worden wäre wie die Rostocks, wurden im November 1832 von den landesherrlichen Kommissarien, dem Regierungsrat v. Lützow und dem Geheimen Kammerrat v. Steinfeld mit der Stadt Wismar angeknüpft.[1]) Auch in Wismar wurde die Notwendigkeit solcher Reformen unbedingt anerkannt. Haupt, der für die Stadt die Verhandlungen führte, fällte über das bisherige mecklenburgische Zollwesen das Verdikt, daß es gerade das Gegenteil seiner eigentlichen Aufgabe bewirkt

[1]) Ratsarchiv Tit. XI, No. 1, Vol. 40.

hätte: es hätte die Interessen des Verkehrs und der Industrie verletzt, den Vorteil des Inlandes gegen das Ausland zurückgesetzt und ein kräftiges Aufblühen der Gewerbe mit Ausnahme des Landbaues geradezu unmöglich gemacht. Den Vorteil der beabsichtigten Änderung schlug er für Wismar noch höher an als für das übrige Land, weil Wismar in Sachen des Handels am allerungünstigsten dastand. Nur die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer hielt Haupt nicht für ratsam, da ihr Ersatz durch direkte Abgaben als drückend empfunden werden würde. Ebenso hatte er Bedenken gegen die Klassensteuer, da der wismarsche Kaufmannstand schon durch die Aufbringung des Staatsgeldes belastet war. Die Geneigtheit zum Abschluß war auf wismarscher Seite groß, wenn man auch die in Aussicht genommene jährliche Entschädigung von 21 000 Talern nicht für ausreichend hielt. Aber die Verhandlungen kamen ins Stocken, ehe noch eine Feststellung des Tarifs erreicht war; weder für das Land noch für Wismar, das in den Jahren 1834 und 1836 noch mehrmals vergebliche Anstrengungen machte, wurde etwas erreicht.

Einen ebenso geringen Erfolg hatten die Verhandlungen,[1] die im Jahre 1839 von der Regierung wieder mit Wismar angeknüpft wurden, trotz des auf beiden Seiten vorhandenen ernsten Bestrebens, die Angelegenheit zum Ziel zu führen. Der Grundgedanke war diesmal die Vereinigung des Lizent und der städtischen Waren- und Weinakzise einschließlich der Ungelder und Sporteln zu einer einzigen Abgabe, die für gemeinschaftliche Rechnung nach einem neuen, dem Rostocker nachgebildeten Tarif erhoben werden sollte. Aber über den einzuführenden Tarif zeigten sich sogleich die größten Meinungsverschiedenheiten. Endlos zogen sich die Verhandlungen hin und kamen im Jahre 1847 ganz ins Stocken.

Inzwischen hatte man in Wismar doch versucht, diesen Zollverhältnissen gegenüber, deren scheinbar unabwendbare Fortdauer auch noch die Überbleibsel des Handels der Stadt zu vernichten drohte, einige Gegengewichte zu schaffen. 1832 hatte Haupt auf Antrag der Kämmerei eine Verordnung über Aufhebung der bisherigen Exemtionen von den städtischen Abgaben entworfen, die auch nach weitläufigen Verhandlungen über die Entschädigung der Bevorrechtigten am 10. März 1834 zum Gesetz erhoben wurde.[2] Notwendig war auch eine Regelung des Servis- und Einquartierungswesens, das von jeher zu den größten Mißhelligkeiten Anlaß gegeben hatte. Der Servis war ein von der Stadt aufzubringendes Äquivalent für die Naturaleinquartierung des Militärs. Besonders drückend war diese Last für die Stadt geworden, als sie neben den

[1]) Ratsarchiv Tit. IV, Vol. 51.

[2]) Ratsarchiv Tit. XI, No. 1, Vol. 39.

mecklenburgischen Truppen auch noch eine französische Besatzung beherbergen mußte. Sie hatte sich zu helfen gesucht, indem sie einfach die Serviszahlungen an das mecklenburgische Militär einstellte und die Nachzahlung der so entstandenen Rückstände im Februar 1808 verweigerte, da das herzogliche Militär während der französischen Okkupation als entlassen zu betrachten sei. Die Erörterungen darüber zogen sich bis ins Jahr 1810 hin. Später gründeten sich die Klagen der Stadt hauptsächlich darauf, daß vom Militär Servisgelder für den vollen Truppenbestand erhoben wurden, während die wirkliche Stärke weit geringer war. Die Servislast war von jährlich etwa 3300 bis auf mehr als 4000 Taler im Jahre 1831 gestiegen, und dabei war die Garnison zu schwach um die Tore besetzen zu können. Dort mußten Bürgerwachen aufziehen; vorübergehend waren die Tore auch ganz unbesetzt geblieben. Im Dezember 1831 hatte der Magistrat, um das Fortbestehen eines solchen Mißbrauchs unmöglich zu machen, bestimmt, daß jeder Unteroffizier und Soldat sich seinen Servis in Person von der Quartierkammer abholen sollte. Darauf wollte aber die Kommandantur nicht eingehen. Endlich kam am 20. Januar 1832 auf Anregung der Regierung eine Vereinbarung zwischen dem Magistrat und dem Stadtkommandanten v. Lützow zustande. Aber das ganze Offizierkorps protestierte dagegen, und der Bataillonskommandeur Oberstleutnant v. Pressentin war so schwach, dieser offenbaren Unbotmäßigkeit nachzugeben und die Annahme der unter seiner eigenen Mitwirkung rechtmäßig zustande gekommenen Vereinbarung abzulehnen.[1])

Die Stadt beharrte indessen auf der Vereinbarung, die ja der Genehmigung des Offizierkorps überhaupt nicht bedurfte, und erreichte auch am 6. März 1833 durch Haupts feste und geschickte Haltung deren Anerkennung von Seiten der Regierung. So hatte die Stadt wenigstens bei den abkommandierten oder sonst abwesenden Offizieren und Mannschaften, für die bisher ohne Einschränkung Servis gefordert war, eine bedeutende Erleichterung errungen.

Vorher schon, am 21. März 1832, war eine städtische Verordnung über das Einquartierungs- und Serviswesen zustande gekommen, durch die alle früher bestehenden Exemtionen aufgehoben wurden. Von 1850 an mußten auch die Mietseinwohner zum Servis beitragen, der bis dahin nur auf den Hausbesitzern gelegen hatte.

Wenn somit durch eine gerechtere Verteilung der städtischen Lasten eine Saat ausgestreut wurde, aus der im Laufe der Zeit auch wohl ein Nutzen für Handel und Wandel zu erwarten war,

[1]) Ratsarchiv Tit. XIV, No. 2, Vol. 86.

so versprach man sich einen weit größeren Erfolg noch von anderen Unternehmungen, auf die sich die Stadt jetzt mit regem Eifer warf: durch gute Straßen hoffte man dem wismarschen Handel das Hinterland zu erschließen, von dem er durch die Steuer- und Zoll-Verhältnisse künstlich ferngehalten wurde. Der Chausseebau Wismar-Schwerin[1]) stand noch in einem gewissen Zusammenhang mit den Nettelbladtschen Regulierungsverhandlungen. Die Stadt hatte sich schon im Sommer 1828 überzeugt, daß die von ihr gewünschte Kanalverbindung mit dem Schweriner See wegen der bedeutenden Kosten nicht zu erreichen sein würde. Sie wollte sich daher mit einer zu erbauenden Chaussee nach Schwerin zufrieden geben, falls diese über Kleinen führen und somit die erstrebte Verbindung mit dem Nordende des Schweriner Sees wenigstens zu Lande herstellen würde. Auch so erhoffte man eine Nutzbarmachung der südmecklenburgischen Wasserstraßen für den wismarschen Handel. Zudem war die alte Landstraße nach Schwerin so schlecht, daß sie angeblich kaum ohne Lebensgefahr befahren werden konnte. Inzwischen aber hatte die Ritterschaft des Amtes Gadebusch unter Zusicherung bedeutender Beihülfen die Regierung schon für eine Richtungslinie dieser Straße über Dambeck und Beidendorf geneigt gemacht. Diese Linie hatte Bürgermeister Haupt zwar mit Erfolg bekämpft und bewirkt, daß man sich über Beibehaltung der Linie der alten Landstraße über Zickhusen einigte, von der eine Seitenlinie nach Gallentin zur Herstellung der Verbindung mit dem Schweriner See abgezweigt werden sollte. Aber das noch im gleichen Jahre (1829) auftauchende neue Chausseeprojekt Wismar-Gadebusch-Boizenburg brachte die kaum erreichte Einigkeit wieder ins Schwanken. Der sich aufdrängende Gedanke einer gemeinsamen Anfangslinie für beide Chausseen mußte die Linie wieder vom See nach Westen ablenken.

Der Magistrat von Wismar war für das Chausseeprojekt über Gadebusch nach Boizenburg nicht eingenommen. Das wismarsche Hauptexportgeschäft bestand im Getreidehandel, und dieser konnte durch eine gute Straße nach Boizenburg zur Elbe abgeleitet werden. Kam aber die Strecke Gadebusch-Boizenburg zustande, so hielt der Rat auch die Strecke Wismar-Gadebusch für notwendig. Am liebsten aber wäre ihm diese allein gewesen. Schließlich entschied der Großherzog selber zu Gunsten der von Wismar erstrebten Linie über Zickhusen. Im Jahre 1830 wurde die Strecke Schwerin-Kirch-Stück in Angriff genommen; 1832 wurde auch von Wismar aus gebaut. Anfang 1834 war die Chaussee vollendet, aber die Abzweigung zum Schweriner See, auf die Wismar so großen Wert gelegt hatte, war noch nicht in Angriff genommen. Es ist auch

[1]) Geh. u. Hauptarchiv, Wegeakten und Ratsarchiv Tit. XIX, No. 3, Vol. 31.

später nicht geschehen; die bürgerschaftlichen Quartiere hatten das Interesse dafür verloren.

Während diese erste Chaussee, die Wismar mit seinem Hinterland in bessere Verbindung setzen sollte, im Bau begriffen war, entstand (1831) der Plan, von Lübeck aus eine Anschlußchaussee über Dassow nach Zickhusen zu bauen. Von seiner Ausführung mußte Wismar den Verlust des durch die Schwerin-Wismarsche Chaussee erst zu eröffnenden Hinterlandes befürchten, denn gegen Lübecks übermächtige Kapitalkraft konnte es unmöglich aufkommen, da es außerdem noch so schwer durch die ungleiche Belastung mit Zöllen benachteiligt war. Auch als einige Jahre später (1835) der Gedanke einer Chausseeverbindung Lübecks mit Mecklenburg in etwas veränderter Gestalt (über Dassow und Grevesmühlen nach Wismar) wieder aufgelebt war,[1]) verhielt sich der wismarsche Rat zunächst sehr zurückhaltend. Erst die Erwägung, daß der Stadt durch die Chaussee die Last der Erhaltung des Steindammes vom Lübschentor nach Proseken abgenommen werden würde, vermochte den Rat zu einer etwas entgegenkommenderen Haltung. Aber auch dann entstanden noch große Mißhelligkeiten darüber, ob die Chaussee über Schönberg oder über Dassow zu führen sei. Wismar war für Schönberg und drohte im Juli 1841, sich von dem Unternehmen zurückzuziehen, wenn die Entscheidung zu Gunsten Dassows fallen würde. Der bald darauf wirklich angekündigte Rücktritt Wismars, der mit einer Sprengung der Gesellschaft gleichbedeutend gewesen wäre, konnte nur abgewandt werden durch Anknüpfung von Verhandlungen über den Bau einer Zweigchaussee Grevesmühlen-Schönberg von der über Dassow zu legenden Hauptchaussee. Im September 1846 war das Planum der Strecke Wismar-Grevesmühlen gelegt, im Herbst des folgenden Jahres der ganze Bau vollendet.

Das Projekt Grevesmühlen-Schönberg hatte Wismar ursprünglich nur darum so eifrig ergriffen, weil es mit ihm den Chausseebau Wismar-Lübeck hintertreiben zu können hoffte. Als aber 1844 das Zustandekommen der viel umstrittenen Lübecker Chaussee doch gesichert wurde, erlahmte Wismars Interesse für Schönberg, zumal eine Verbindung mit Hamburg bald durch die Eisenbahn zustande kommen sollte. Wismars Verhandlungen mit Mecklenburg-Strelitz zogen sich in die Länge. 1850 war die Schönberger Chaussee noch Projekt.

Aus ähnlichen Gründen wie in der Richtung nach Lübeck war Wismar auch sehr wenig geneigt, Chausseebauten, die mit

[1]) Ratsarchiv Tit. XIX, No. 3, Vol. 37 u. Geh. u. Hauptarchiv, Ablieferung des Minist. d. I. III, 21.

Rostock in Zusammenhang standen, zu fördern. Wismars Benachteiligung im Zollwesen war entscheidend für seine Stellungnahme den verschiedenen auftauchenden Chausseeprojekten gegenüber. 1835 schon war es auf den in der ländlichen Bevölkerung entstandenen Plan einer Chausseeverbindung mit Rostock nicht eingegangen, indem es seine Inanspruchnahme durch die anderen gerade schwebenden Pläne vorschob.[1]) Als aber dann auf Veranlassung Rostocks eine Chaussee von dort nach Kröpelin gebaut wurde, durfte Wismar nicht zurückbleiben, wenn es den Verkehr mit der Gegend von Neubukow und Kröpelin nicht ganz verlieren wollte.[2]) Außerdem hoffte Wismar, wenn es jetzt seinerseits einen Chausseebau über Neubukow nach Kröpelin energisch betrieb, damit einer neu geplanten direkten Chausseeverbindung Rostocks mit Schwerin störend entgegenwirken zu können. Von einer solchen befürchtete Wismar eine weitere Einengung seines Hinterlandes. Im September 1844 begann Wismar die Bauausführung der Chaussee nach Kröpelin und stellte sie bis Anfang November 1846 fertig. Wismar hatte eine Beihülfe von 15000 Talern zu dem Unternehmen bewilligt, dessen Kosten sich auf annähernd 106000 Taler beliefen.

Schon vor der Strecke Wismar-Kröpelin, die von der Stadt mehr der Not gehorchend als Gegengewicht gegen Rostock-Kröpelin erbaut wurde, war von Wismar ein andres Unternehmen mit Eifer in Angriff genommen worden. Da die Zollverhältnisse einen erfolgreichen Wettbewerb mit Lübeck und Rostock unmöglich machten, war die einzige Richtung, in der für Wismars Handel noch eine Zukunft zu erhoffen war, die südöstliche. Als daher im Mai 1835 in der wismarschen Kaufmannskompagnie der Plan eines Chausseebaues nach Sternberg[3]) zuerst auftauchte, griff ihn der Rat mit Freuden auf. Denn das war ja der Teil des Hinterlandes, der dem begünstigten Wettbewerb der beiden Nachbarseestädte wohl noch am wenigsten preisgegeben war. Besonders aber hoffte man dadurch das gefürchtete Lübecker Chausseeunternehmen nach Schwerin hinauszuschieben, indem man die Landeshilfe vor ihm zu gewinnen trachtete.

Da inzwischen auch der Plan einer Chausseeverbindung Schwerin-Güstrow schon der Ausführung nahe gebracht war, blieb für Wismar nur die Strecke bis Brüel, die im Herbst 1841 von der Stadt unter Beisteuerung von 10000 Talern begonnen und zu Johannis 1844 vollendet wurde. Die Strecke Brüel-Güstrow wurde als gesondertes Projekt gebaut.

---

[1]) Ratsarchiv Tit. XIX, No. 3, Vol. 34.
[2]) Ratsarchiv Tit. XIX, No. 3, Vol. 40.
[3]) Ratsarchiv Tit. XIX, No. 3, Vol. 35.

Die Chaussee Wismar-Gadebusch,[1]) deren Plan schon auf die Verhandlungen über Wismar-Schwerin störend eingewirkt hatte, war später mehrfach ohne Erfolg wieder angeregt worden. Auch Wismar hatte seit Ende der vierziger Jahre viele Mühe auf die Förderung dieser Straße gewandt. Aber erst im Mai 1863 konnte Wismar, das auch hier wieder die Bauausführung übernommen hatte, das Werk beginnen. Ende November 1865 war es vollendet.

So war in verhältnismäßig kurzer Zeit ein Netz von Kunststraßen entstanden, die, in Wismar zusammenlaufend, dem Handel dieser Stadt ein erfolgreiches Vordringen in das mecklenburgische Hinterland zu verbürgen schienen. Aber dieser erhoffte Vorteil blieb aus. Mit so kleinen Mitteln war gegen den Aberwitz des herrschenden Zollsystems nicht aufzukommen, dem der Gedanke völlig fern zu liegen schien, daß durch möglichste Begünstigung des Handels einer mit allen Kräften um Sein und Zukunft ringenden Seestadt auch dem rein fiskalischen Interesse der Verwaltung besser gedient ist als durch die Niederhaltung eines so entschlossenen wirtschaftlichen Strebens, das bei freierem Gewährenlassen sicherlich die erfreulichsten Ergebnisse für Stadt und Land errungen hätte.

Aber während Wismar noch seinem Vorteil durch Chausseebauten zu dienen hoffte, zeigte sich schon von ferne ein wirksameres Mittel, durch dessen richtige Anwendung wohl ein ins Gewicht fallender Gewinn für die Stadt zu erreichen war. Das neue Verkehrsmittel der Eisenbahnen hatte Ende der zwanziger Jahre begonnen, seinen siegreichen Einzug in die Welt zu halten. Die erste Eisenbahn in Deutschland, Nürnberg-Fürth, wurde 1835 vollendet.

In Wismar, wo man kein Mittel unbenutzt lassen wollte, das nur irgend welche Aussicht bot, die Stadt wieder in die Höhe zu bringen, zog man die Nutzbarmachung der großen Erfindung für die Stadt sogleich in reifliche Erwägung; der Gedanke, eine Eisenbahnverbindung mit der Elbe durch eine Linie Wismar-Boizenburg und darüber hinaus mit Hannover zu schaffen und so Wismar zum Ausgangspunkt einer bis tief ins Herz Deutschlands vordringenden Hauptverkehrsader zu gestalten, gewann alsbald zahlreiche Anhänger in der Bürgerschaft. Am 22. Februar 1836 trat in Wismar ein Komitee zusammen, das bei der Förderung dieses Gedankens bereitwilliges Entgegenkommen in Schwerin wie in Hannover fand.[2]) Alles ließ sich gut an, die Vorarbeiten der Strecke bis Boizenburg wurden auf Kosten der Stadt Wismar unternommen. Nach einiger

---

[1]) Ratsarchiv Tit. XIX, No. 3, Vol. 39.

[2]) Vgl. hierüber die gedruckte Denkschrift des wismarschen Magistrats: Geschichte der Bestrebungen der Stadt Wismar, durch eine Mecklenburgische Eisenbahn die Ostsee mit dem deutschen Eisenbahn-Systeme in Verbindung zu bringen. Novbr. 1844. Und Albert, Zur Geschichte der Eisenbahnen in Mecklenburg bis zu Ende des Jahres 1853. Archiv für Landeskunde Mecklenburgs 1854, S. 561 ff.

Verzögerung durch den 1837 ausgebrochenen hannoverschen Verfassungsstreit kam 1840 eine vorläufige Vereinbarung zwischen Hannover und Mecklenburg zustande über eine zu erbauende Eisenbahn Wismar-Schwerin-Boizenburg-Hannover. Den von der Schweriner Regierung an Wismar gestellten Bedingungen: 1) Verbesserung und Erweiterung des Hafens, 2) Aufgabe oder doch Modifikation der Stapelgerechtigkeit, 3) Gestaltung des Hafens zum Freihafen mit vollständig unbesteuertem Übergangsverkehr von Bahn auf See und umgekehrt wollte die Stadt sich bereitwillig unterziehen. Außerdem stellte sie unentgeltliche Abtretung des Grundeigentums und einen Aktienbeitrag von 150000 Talern in Aussicht.

In letzter Stunde jedoch scheiterte das ganze Unternehmen an dem Umstande, daß Hannover und Mecklenburg übereingekommen waren, eine Eisenbahnverbindung Berlins mit Hamburg nur mit einem großen Umwege, auf mecklenburgischer Seite über Schwerin, zuzulassen. Diese Bestimmung mußte Preußen zu durchkreuzen suchen. Am 8. November 1841 gelang ihm der Abschluß eines Vertrages mit Dänemark, Mecklenburg, Lübeck und Hamburg; Mecklenburg trat dadurch von der Vereinbarung mit Hannover zurück; das Wismar-Hannoversche Projekt wurde in den Hintergrund gedrängt durch das Berlin-Hamburger, das nun sogleich in Angriff genommen und bis Ende 1846 fertig gestellt ward.

Wismar wurde damit vertröstet, daß sein Projekt nur aufgeschoben sei und daß ohnehin durch die über Boizenburg zu führende Berlin-Hamburger Bahn nebst der in Aussicht genommenen Anschlußlinie nach Schwerin die von Wismar erstrebte Verbindung schon größtenteils, bis auf einige kleine Ergänzungsstrecken, fertig gestellt werden würde. Als aber Wismar 1844 an die Ausführung seines Planes erinnerte, bewarb sich gleichzeitig Rostock um eine Eisenbahn. Nun wollte die Regierung beide Pläne nur im Zusammenhang bearbeiten; Wismar mußte mit seinem längst fertigen Plan auf Rostock warten. Die Vereinigung beider Projekte machte die größten Schwierigkeiten. Das um sein Hinterland besorgte Wismar, das nun aller Früchte seiner jahrelangen vorbereitenden Tätigkeit beraubt zu werden fürchtete, hätte die Rostocker Anschlußbahn am liebsten über Wismar oder über Güstrow und Parchim geführt, mußte sich aber schließlich doch mit der Vereinigung der Linien bei Kleinen abfinden. Nach unsäglich mühsamen Verhandlungen wurden endlich unterm 26. Februar und 8. März 1845 die Konzessionen für die Bahnen Wismar-Schwerin und Hagenow-Schwerin-Rostock erteilt. Die Strecke Schwerin-Hagenow wurde am 1. Mai 1847, Schwerin-Wismar am 12. Juli 1848 eröffnet. Anstatt des erstrebten direkten Schienenweges bis ins Herz Deutschlands hatte Wismar eine unbedeutende Zweigbahn erlangt. Die kurze Strecke Boizenburg-

Lüneburg, durch die sie nachträglich zu einer Hauptverkehrsstraße hätte ausgestaltet werden können, ist bis heute ungebaut geblieben.

Kaum hatte die Eisenbahn-Angelegenheit die für Wismar ungünstige Wendung genommen, da wurde schon ein neuer Plan eifrig betrieben, von dem man eine Förderung des wismarschen Seehandels erhoffte. 1846 hatte sich unter dem Bürgermeister Schmidt in Wismar ein Komitee gebildet, das eine regelmäßige Dampfschiffsverbindung mit verschiedenen Ostseehäfen zustande bringen wollte. Ende 1847 wurde die »Mecklenburgische Dampfschiffahrtsgesellschaft in Wismar« errichtet. Die Stadt beteiligte sich mit 20000 Talern Aktienkapital, wodurch sie Sitz und Stimme im Direktorium der Gesellschaft gewann, und förderte auch sonst das Unternehmen nach Möglichkeit. Bald konnte der in Abo angekaufte, 1842 in London erbaute Dampfer »Finnland«, der nun den Namen »Obotrit« erhielt, regelmäßige Fahrten nach Stockholm beginnen. 1849 folgten solche nach Kopenhagen und nachdem der Großherzog vierzig Aktien zu 8000 Talern gezeichnet hatte, wurde ein zweiter Dampfer, der »Earl of Rosslyn« (1847 erbaut) von der Edinburg-Dundee Dampfschiffahrtgesellschaft erworben, dem der Name »Friedrich Franz II.« beigelegt wurde. Aber kaum in Wismar angelangt, wurde er am 22. Juli 1849 von einem Lübecker Dampfer überrannt und in den Grund gebohrt. Trotz dieses empfindlichen Schlages schien das Unternehmen sich glücklich entwickeln zu sollen: 1850 wurden auch von dänischer Seite Dampfer zu regelmäßigem Verkehr zwischen Kopenhagen und Wismar eingestellt. Der »Obotrit« erzielte im gleichen Jahre einen Überschuß von 13117 Talern, so daß 8 v. H. Dividende verteilt werden konnte. Aber schon im folgenden Jahre verschlechterten sich die Betriebsergebnisse so sehr, daß der 1850 zurückgelegte Reservefonds von 2500 Talern verbraucht werden mußte. 1852 dachte man schon an Verkauf des »Obotrit« und an Aufgabe des ganzen Unternehmens: bei jeder Fahrt mußten 100 Taler zugesetzt werden.

1853 erwarb das Ministerium den ihm angebotenen »Obotrit« und versuchte die Dampferverbindung Wismar-Kopenhagen unter großherzoglicher Flagge aufrecht zu erhalten. Die Auflösung der Aktiengesellschaft konnte aber erst im November 1856 erfolgen, nachdem der Prozeß mit der Lübecker Dampfschiffahrtsgesellschaft wegen Übersegelung des »Friedrich Franz II.« durch einen Vergleich auf 12500 Taler Kurant Entschädigung beendet worden war. Die Stadt bekam für ihre 100 Aktien 3566 Taler ausbezahlt.

Aber auch der mecklenburgischen General-Postdirektion wurde bald genug die Fortführung der Dampferfahrten zwischen Wismar und Kopenhagen allzu kostspielig. 1859 vermittelte der Rat den Verkauf des »Obotrit« an den Senator Thormann. In diesem Jahre fuhr der Dampfer noch auf Rechnung der Regierung nach Kopen-

hagen. Es wurden dann noch einige Versuche gemacht, die Verbindung aufrecht zu erhalten. Aber 1864 hörten auch diese Versuche, die zu einigen Fahrten dänischer und schwedischer Dampfer geführt hatten, auf. Das Haupthindernis, an dem dies so hoffnungsvoll begonnene Unternehmen scheiterte, waren die unzureichenden Eisenbahnverbindungen Wismars, die es der Stadt unmöglich machten, einem sich entwickelnden skandinavisch-deutschen Verkehr als Haupt-Durchgangspunkt zu dienen.

So umfassende Hafenbauten, wie sie Wismar in der frohen Hoffnung auf einen durch die Eisenbahn aufblühenden Verkehr bereitwillig zugesagt hatte, waren angesichts der ungünstigen Entscheidung der Eisenbahnangelegenheit nicht mehr nötig. Man konnte sich jetzt mit einer Ausbaggerung und Vertiefung des Hafens und der Fahrrinne begnügen, die nebst einem Durchstich zum sogenannten neuen Hafen in den Jahren 1848 und 1849 durchgeführt wurde.[1]) Indessen war durch diese Vorgänge doch die Aufmerksamkeit der Stadt auf die Verhältnisse des Hafens gelenkt worden, und diese erforderten auch an und für sich, abgesehen von einer je nach der Art der Lösung der Eisenbahnfrage zu erwartenden Steigerung des Verkehrs, einige bald zu ergreifende Maßregeln. Zuweilen wollte es scheinen, als sei der rastlose Kampf, den die Stadt nun schon seit Jahrzehnten für die Verbesserung ihrer materiellen Lage geführt hatte, doch nicht ganz unfruchtbar gewesen: Im Februar 1840 konnten die Inspektoren des Hafendepartements, die Ratsherren Hermes und Erdmann, berichten, daß die Schiffahrt in den letzten Jahren bedeutend gestiegen und der Hafen sogar für den Winter zu klein geworden sei: die Schiffe mußten zeitweilig tagelang warten, bis sie zum Löschen gelangen konnten. Die Inspektoren beantragten Erweiterung des Hafens durch den in ihn ausmündenden Bürgermeistergraben und Erwerbung des angrenzenden Fortifikationsgeländes. Somit war durch diese leider nur vorübergehende Verkehrssteigerung die Frage der Fortifikationsplätze, die in den Nettelbladtschen Regulierungsverhandlungen nur berührt worden war, wieder zur Erörterung gestellt. Im November 1840 kam zwischen den städtischen Deputierten und dem mit den Verhandlungen betrauten Amt Poel der Entwurf eines Erbpachtvertrages über die Fortifikationsplätze zwischen dem Poeler- und dem Wassertor zustande, der unterm 15. März 1841 von der Kammer bestätigt wurde.

Jetzt änderte die Stadt plötzlich ihre Haltung: bis 1847 liefen die bestehenden Pachtverträge über die Fortifikationsländereien nur noch; man hörte, daß die großherzogliche Kammer beabsichtigte, mehreren der bisherigen Pächter ihre Ländereien in Erbpacht zu

[1]) Ratsarchiv Tit. X, No. 4, Vol. 63 u. Geh. u. Hauptarchiv Civ. W., Schiffahrt.

überlassen. Das mußte Wismar zu verhindern suchen, da die die Stadt ringsum einschließenden Fortifikationsplätze für sie ganz unentbehrlich waren z. B. für jede Hafenerweiterung, für den Bahnhof der erhofften Eisenbahn, zur Verbreiterung und Verbesserung der jeder Beschreibung spottenden Wege um die Stadt, für Anlagen und für jede Stadterweiterung. Der Magistrat beantragte daher unterm 10. April 1841 bei der Regierung die käufliche Überlassung des gesamten Fortifikationsgebietes an die Stadt.

Nun entstand ein heißer Konflikt mit Amt und Kammer, die immer dringender die endgültige Erklärung des Magistrats über den vereinbarten Erbpachtvertrag forderten. Der Magistrat aber hoffte durch käuflichen Erwerb des ganzen Geländes über diesen Erbpachtvertrag hinwegzukommen, dessen Bedingungen er hart und der Stadt unter Ausnutzung ihres Notstandes abgepreßt nannte. Er konnte aber damit trotz aller Bemühungen nicht durchdringen und ließ die Angelegenheit daher einstweilen ruhen.

Anfang 1847 wurden die Verhandlungen von der Stadt wieder angeknüpft. Die Verhältnisse waren jetzt insofern günstiger, als ein großer Teil der Fortifikation inzwischen zur Anlage der Eisenbahn und des Bahnhofes, zum kleinen Exerzierplatz und zur Schießbahn ausgeschieden war. Das darnach noch Übrige hoffte man unter günstigeren Bedingungen zu erlangen. Die Stadt hatte anfänglich nur Erwerbung zu Erbpacht beantragt. Aber schon bei Beginn der mündlichen Verhandlungen mit dem Amtshauptmann Brandes einigte man sich auf Kauf. Unter den allgemeinen Bedingungen, über die ebenfalls rasch ein Einvernehmen erzielt wurde, befand sich auch der bekannte Vorbehalt der Rechte der Krone Schweden, der noch heute in jedem auf Fortifikationsland bezüglichen Vertrage wiederkehrt. Er bedeutet, daß Schweden im Falle einer Wiedererwerbung Wismars unter Erstattung der zinsenlosen Kaufgelder an die Stadt den Kauf wieder aufrufen kann, der Einzelne aber sein Pachtstück ohne Entschädigung zurückgeben muß.

Die einzige Schwierigkeit bot die Festsetzung des Kaufpreises. Der Kommissar hatte für die 42457⅓ Quadratruten — einige Fortifikationsstücke für das Militärhospital und den Fürstenhofgarten sollten noch reserviert bleiben — 63594 Taler 40 Schilling gefordert, wovon 12388 Taler 18 Schilling für die von der Stadt zum Exerzierplatz zu gebenden 5311 Quadratruten abzuziehen waren. Dagegen einigte sich der Rat mit dem ersten Quartier auf einen Kaufschilling von 40000 Talern; das zweite Quartier aber wollte nur 30000 Taler bewilligen.

Diese Differenz wurde durch persönliche Entscheidung des Großherzogs in hochherzigster Weise geschlichtet, indem die 50000 Taler als Kaufpreis allerdings festgehalten, davon aber




Fr. H.-W.

Das Pfarrgehöft von St. Marien.



Fr. H.-W.

Mühlenstrafze mit dem Wasserturm.

10 000 Taler zur Verschönerung von Stadt und Umgebung angewiesen wurden. Damit war die Angelegenheit zu allgemeiner Zufriedenheit geregelt. Man beschloß, die 10 000 Taler zur Herstellung der schönen Promenadenwege und Anlagen zwischen dem Altwismar-, Mecklenburger- und Lübschentor anzuwenden. Die einzelnen Grundstücke wurden einstweilen bis Martini 1848 in der bisherigen Art weiter verpachtet; schon so überschritten die jährlichen Pachterträge (2 278 Taler) 4 v. H. des Kaufgeldes, und durch die 1849 abgeschlossene Regulierung und Neuverpachtung wurden sie auf nahezu 7 v. H. (3422 Taler) gesteigert. Das finanzielle Ergebnis ließ also nichts zu wünschen übrig, und dabei war die gewaltige Wertsteigerung dieses Geländes bei einer späteren Stadterweiterung noch garnicht zu ermessen.[1])

So war unter rüstiger Arbeit das Jahr 1848 herangekommen. Für Wismar hatte das nicht viel zu bedeuten. Zwar fanden auch hier wie anderwärts Versammlungen der Bürger und besonders der Arbeiter statt, in denen öffentliche Angelegenheiten beraten wurden. Zwar glaubte auch der Advokat Düberg wieder seine Zeit gekommen; aber im Vergleich zu der Rolle, die er jetzt spielte, hatte er im Jahre 1830 glänzend dagestanden. Der Bürgerstand verhielt sich jetzt der revolutionären Bewegung gegenüber durchaus ablehnend. Die für alle Fälle ins Leben gerufene Bürgergarde, der diesmal sogar die weniger brauchbaren »Exerzier-Gewehre« von der Kommandantur anvertraut wurden, hielt sich im besten Einvernehmen mit dem Militär.[2]) Düberg war somit von vornherein auf die Arbeiter beschränkt, und um unter diesen über eine sichere Gefolgschaft zu verfügen, war er, wie ihm wenigstens unter der ruhigen Bevölkerung vorgeworfen wurde, darauf angewiesen, der revolutionären Stimmung mit Branntweinspenden nachzuhelfen. Am Abend des 1. April störte er an der Spitze von vierzig bis fünfzig angetrunkenen Arbeitern eine im Schützenhause tagende Versammlung. Es kam zu einer Schlägerei; die einschreitende Bürgergarde wurde mit Steinen beworfen. Aber nach kurzem Kampfe ward Düberg mit sechzehn seiner alkoholischen Getreuen festgenommen. Nächsten Tages wurde er auf Andrängen des Bürgerausschusses, darunter der Bürgerworthalter Töpfer Schlichting, Dübergs alter Genosse von 1830, nach Schwerin gebracht. Er versuchte den Tumult auf ein Mißverständnis zurückzuführen; die Arbeiter habe er nur versammelt, um sie zum Kampf gegen die Dänen nach Schleswig-Holstein zu führen. Am 13. April wurde er seiner Haft entlassen, nachdem er ehrenwörtlich versprochen hatte, in vier Wochen Wismar nicht zu betreten und auch keine Volksversammlung zu halten.

[1]) Über die ganze Fortifikationsangelegenheit vgl. Ratsarchiv Tit. X, No. 4, Vol. 62.
[2]) Geh. u. Haupt-Archiv Civ. W., Stadtsachen u. Ratsarchiv Tit. XIX, No. 1, Vol. 29.

Auch die nächstfolgende Zeit blieb infolge der vom König von Dänemark am 29. April über die deutsche Küste verhängten Blokade noch unruhig. Die ganze Küstenverteidigung bestand zunächst nur aus zwei kleinen beim Baumhaus aufgestellten Geschützen. Auf das Drängen des Magistrats entschloß sich die Regierung am 4. Mai zur Errichtung zweier gegenüber liegender Strandbatterien bei Wendorf und beim Grasort. Außerdem wurde ein Boot mit bewaffneten Leuten beim alten Schweden stationiert. Nur gut, daß diese Maßregeln niemals eine Probe zu bestehen hatten. Fertig gebaut und armiert wurde nur die Schanze am Grasort, aber es war weder Munition noch Geschützbedienung vorhanden.[1])

Wichtiger als diese revolutionären und kriegerischen Unbedeutendheiten war es, daß die in Mecklenburg versuchte Schaffung einer konstitutionellen Verfassung wieder eine Aussicht zu eröffnen schien, Wismar endlich aus seiner staatsrechtlichen und handelspolitischen Sonderstellung zu befreien. Für den Handel hatte zwar das Jahr 1839 eine kleine Erleichterung gebracht durch die einstweilen auf zehn Jahre verfügte Aufhebung des Transitzolles. Aber das Ergebnis war niederschmetternd: von einer Vermehrung des wismarschen Transitverkehrs war nichts zu merken.

Die 1828 nicht zum Abschluß gekommenen Verhandlungen über die Aufnahme Wismars in den landständischen Verband waren 1832 von Wismar wieder angeknüpft worden. Sie scheiterten daran, daß der Landtag sich nicht mehr an seine 1828 getanen Zugeständnisse gebunden erachtete.

1842 war Wismar dann in die mit den Stiftsstädten Bützow, Warin und der Neustadt Schwerin geführten Inkorporationsverhandlungen einbezogen worden. Die Verhandlungen, die wieder mit den unseligen Steuer- und Zollverhältnissen verquickt wurden, zogen sich ergebnislos bis ins Jahr 1847 hin. 1848 nahm die Stadt einen neuen Anlauf; sie bat am 7. März um Vermittlung ihrer Teilnahme an der Landesvertretung — »deren zeitgemäße Reform man übrigens hier wie im ganzen Lande wünscht und hofft« — ohne sie länger von der Regelung der Akziseangelegenheit abhängig zu machen. Zu dem außerordentlichen Landtage, der über die Reform der Landesvertretung zu beraten hatte, wurden denn auch Deputierte der Stadt zugelassen. Als aber von Wismar, ebenso wie von Rostock, ein Verzicht auf alle Privilegien und Vorrechte, soweit sie mit dem Wesen der neuen Verfassung nicht vereinbar waren, gefordert wurde, machten die wismarschen Deputierten starke Vorbehalte, die einer Ablehnung gleich kamen. Auch die anfangs Oktober 1848 durch den Rostocker Geheimen Justizrat Dr. Ditmar geführten kommissarisch-deputatischen Verhandlungen ließen nur

[1]) Ratsarchiv Tit. XIV, No. 1, Vol. 20.

das deutlich erkennen, daß Wismar zähe an seinen alten Gerechtsamen festzuhalten gedachte. Im Widerspruch mit dem Ausschuß verwahrte sich der Rat am 27. Dezember 1849 dagegen, daß gemäß dem am 10. Oktober veröffentlichten Staatsgrundgesetz die neue Landesverfassung auch auf Wismar Anwendung finden sollte. Die Erfüllung der von der Stadt gestellten Bedingungen sei nicht in genügender Weise gesichert, und das Staatsgrundgesetz selbst könne nur nach Maßgabe dieser Bedingungen als für die Stadt verbindlich anerkannt werden. Als am 14. September 1850 das Staatsgrundgesetz durch landesherrliche Verfügung wieder aufgehoben wurde, war es von seiten der Stadt Wismar noch immer nicht bedingungslos anerkannt worden.

So war auch diese kurze konstitutionelle Episode der mecklenburgischen Geschichte vorübergegangen, ohne Wismars immer noch rein äußerliche und lockere Verbindung mit Mecklenburg zu verinnerlichen und zu befestigen. Die ersten fünfzig Jahre der Zugehörigkeit zu Mecklenburg neigten sich ihrem Ende zu, eine Zeit rastlosen Schaffens auf den Gebieten städtischer Verwaltung und wirtschaftlicher Betätigung, seitdem die Stadt sich ermannt hatte, ihrem überkommenen zerrütteten Zustand ein Ende zu machen. In ihren Chaussee- und Eisenbahnunternehmungen, der Hafenvertiefung, der Erwerbung und Regulierung der Fortifikationsländereien waren neue Grundlagen für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt gewonnen. Hatten sie auch in der seitdem verflossenen kurzen Zeit den ersehnten wirtschaftlichen Aufschwung nicht herbeiführen können, so war doch mit ihnen ein Same ausgestreut, der in einer näheren oder ferneren Zukunft aufgehen und Früchte tragen mußte. Aber die isolierte Stellung der Stadt, die der Landesverfassung nicht eingefügt, auch im Handel und Verkehr noch als Ausland betrachtet wurde, hatte sich seit dem Jahr 1803 grundsätzlich garnicht und in der praktischen Ausübung nur unbedeutend geändert. Dies war der Hauptgrund, weswegen die Stadt trotz aller aufgewandten rastlosen Mühe und umsichtigen Arbeit, trotz der in diesem Zeitraum erreichten Verdoppelung ihrer Bevölkerung auf 12000 Seelen nicht in dem erhofften und durch ihre Anstrengungen verdienten Maße vorwärts kommen konnte.

Allmählich bemächtigte sich der Stadt eine immer tiefere Verstimmung. Das Vertrauen, daß die Hemmnisse, die den wismarschen Handel nicht emporkommen ließen, auf dem Wege der Verhandlungen mit der Landesherrschaft einmal hinweggeräumt werden könnten, schwand immer mehr. Sehnsüchtig richtete die Stadt ihre Blicke auf den von Preußen begründeten, so siegreich in Deutschland vorgedrungenen Zollverein. Schloß sich Mecklenburg diesem an, so mußte wenigstens die alles Leben erstickende Benachteiligung im Zollwesen den benachbarten Seestädten gegen-

über bald schwinden; dann war endlich der gemeinsame Boden gleicher gerechter äußerer Bedingungen gewonnen, auf dem die Stadt mit den Nachbarhäfen wetteifern konnte, ohne stets befürchten zu müssen, von diesen völlig lahm gelegt zu werden. Dann war dem wismarschen Handel ein weites Hinterland nicht nur in Mecklenburg, sondern auch im Innern Deutschlands eröffnet.

Die Verstimmung der Stadt wollte auch dann nicht weichen, als die fünfzigjährige Wiederkehr des Tages herannahte, an dem sie mit dem Vaterlande wieder vereinigt worden war. Bezeichnend dafür waren die beim Fest angebrachten Transparentsprüche, wie:

»Seit 50 Jahren harr ich schon
Hier an der Heimath Gränze.«

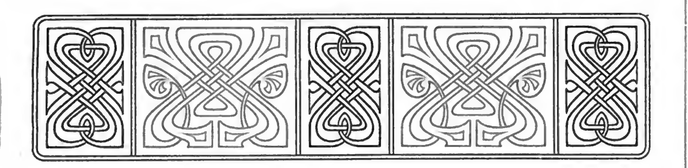
und

»Wie könnt' doch unsere Schifffahrt blühn,
Und Wohlstand hier ins Städtchen ziehn;
Wär nur der Handel nicht gehemmt
Durch die Accise und die Licent.—

Ein schöner Hafen, aber leer,
Die Eisenbahn, doch kein Verkehr,
Das ist's woran man Wismar kennt;
O, nehmt uns ab doch die Licent!«

Nur die Wiedervereinigung mit dem von altersher angestammten Herrscherhause wollte man feiern; mit ihm fühlte die Stadt sich jetzt doppelt verbunden, seitdem sie durch ihr Festhalten an ihren alten Vorrechten dem konstitutionellen Mecklenburg das Grab hatte graben helfen. Außer an das Großherzogliche Paar waren keine Einladungen ergangen; man wollte keine Wiedervereinigung feiern, die nur dem Namen nach bestand. Und so wurde denn auch vom übrigen Mecklenburg das Fest nicht beachtet, das auf den engsten Kreis der Beteiligten beschränkt, den Gedanken an das Vaterland, das engere wie das weitere, geflissentlich zu unterdrücken schien.





Kapitel VI.

Innere Entwicklungen und Arbeiten.

Stadtverfassungen von 1849 und 1853. Schulwesen. Gemeinweide. Gußeiserne Wasserleitung. Sielbau und Pflasterung.

Das Gute brachte doch die Revolutionszeit für Wismar mit sich, daß die städtische Verfassung wieder zur Erörterung gestellt wurde. Seit Anfang 1831 hatte der Rat die doppelte Last der Verhandlung mit zwei getrennt tagenden bürgerschaftlichen Quartieren getragen, deren Ansichten und Ziele nur in sehr seltenen Fällen übereinstimmten. Nachdem anfangs 1848 mehrfach die Vereinigung der Quartiere und die Öffentlichkeit der Verhandlungen angeregt war, trat im Frühjahr eine rätlich-bürgerschaftliche Kommission zusammen zur Reform der städtischen Verfassung. Sie wurde eifrig unterstützt durch die freiwillige Mitarbeit der Bürgerversammlungen, in denen unter Leitung des Dr. Haupt die Grundzüge der zu erlassenden Stadtverfassung schon im März und April eingehend beraten und zum Entwurf eines Stadtverordnetengesetzes nebst Geschäftsordnung ausgestaltet waren. Neben praktischen Vorschlägen, wie sie später wirklich zum Gesetz erhoben wurden, erschienen hier auch radikale Forderungen, wie z. B. völlige Gleichberechtigung des Ausschusses mit dem Magistrat und Entscheidung jeder Meinungsverschiedenheit zwischen beiden durch die Gesamtheit der Wähler; Beschränkung der Befugnis des Magistrats, einen Ausschußbeschluß zurückzuweisen, auf nachweislichen Verstoß gegen das Gesetz; Berechtigung der Stadtverordneten, mit zweidrittel Mehrheit Ratsmitglieder in Anklagezustand zu setzen und die Deputierten zu Landtagen aus sämtlichen wahlberechtigten Einwohnern von Stadt und Gebiet zu ernennen.

Auch die enge Begrenzung des Wahlrechts zum Ausschuß war Gegenstand von Beschwerden gewesen. Schon am 23. März 1848 hatten der Rat und die Quartiere sich dahin geeinigt, daß die Eximierten fortan Vertretung im Ausschuß erhalten sollten. Zur Gewährung eines ganz unbeschränkten aktiven Wahlrechts, wie es die Bürgerversammlungen verlangt hatten, konnte sich jedoch die rätlich-bürgerschaftliche Kommission nicht entschließen: die Ausdehnung des Wahlrechts auf die Nichtbürger und die großherzoglichen Beamten wurde abgelehnt. Dagegen wurde durch Publikandum vom 29. Dezember 1848 verordnet, daß Ärzte, Advokaten, Lehrer, Architekten, Notare, Chirurgen und Angehörige ähnlicher Berufe künftig bei ihrer Niederlassung verpflichtet sein sollten, das Bürgerrecht zu gewinnen. Den schon Ansässigen, sowie den Gutsbesitzern, Privatgelehrten, Rentnern sollte es freigestellt sein. Aber dies Entgegenkommen wurde wegen der Höhe der Rezeptionsgebühren, die alles in allem über vierzig Taler Kurant betrugen, nur mit gemischten Gefühlen begrüßt.

Die altgewohnte Wahl nach Korporationen, die sogar im Hauptschen Entwurf beibehalten war, fiel erst in der Beratung der Quartiere, denen sich die am 8. und 9. Januar 1849 vorgenommene Abstimmung der Bürgerschaft anschloß. Unterm 14. Februar 1849 wurden die landesherrlich genehmigten neuen Bestimmungen über die bürgerschaftliche Repräsentation veröffentlicht: an die Stelle der bisherigen zwei Quartiere, von denen das erste den Handelsstand, das zweite den Handwerkerstand und die übrige Bürgerschaft vertreten hatte, wurden jetzt als Vertreter der gesamten Bürgerschaft fünfzig Repräsentanten gesetzt, die zu einer Kammer vereinigt waren. Die Wahl der Vertreter sollte nicht mehr nach den einzelnen Innungen und Ämtern, sondern von und aus der ganzen Bürgerschaft geschehen. Die Wahlberechtigung der Arbeitsleute und die Wählbarkeit der Bürger überhaupt sollte nicht mehr an den Besitz eines Hauses gebunden sein. Wer wahlberechtigt war, sollte fortan auch wählbar sein mit Ausnahme der städtischen Beamten, denen nur das aktive Wahlrecht zuerkannt wurde. Der Ausschuß sollte aus seiner Gesamtheit ohne Rücksicht auf Stand und Gewerbe nach absoluter Stimmenmehrheit vier Bürgerworthalter wählen. Seine Sitzungen sollten öffentlich sein nach Maßgabe einer von ihm selber zu entwerfenden Geschäftsordnung.[1]) Diese wurde am 20. Oktober 1849 vom Rat genehmigt und setzte eine durch Ausgabe von Einlaßkarten beschränkte Öffentlichkeit fest.

Die Stadtverfassung von 1849 sollte sich keines langen Daseins erfreuen. Von den städtischen Beamten und Lehrern mit lebhaftem Protest begrüßt, hatte sie auch die landesherrliche Genehmigung

[1]) Hierüber Ratsarchiv Tit. I, No. 2, Vol. 6 u. 11.

nur vorbehaltlich der für das ganze Land in Aussicht genommenen Gemeindeordnung erlangt. Zwar hatte sich der Magistrat sogleich dagegen verwahrt, indem er betonte, daß Wismar sich der neuen Landesverfassung nur unter mehreren anderweitig namhaft gemachten Bedingungen anschließen könnte. Aber das Ministerium beharrte auf seinem Vorhaben und überreichte dem Magistrat unterm 10. Februar 1851 den Gesetzentwurf über die Organisation der landstädtischen Bürgerausschüsse, der dem nächsten Landtag vorgelegt werden sollte. Vom Magistrat wurde Einreichung eines diesem Entwurf im wesentlichen entsprechenden Statuts für Wismar gefordert unter dem Bedeuten, daß die Bestätigung nur dann erfolgen würde, wenn 1. alle Einwohner mit weniger als einem Taler Jahresbeitrag zur Armenkasse von Stimmrecht und Wählbarkeit ausgeschlossen, 2. Öffentlichkeit der Verhandlungen untersagt und 3. offene und unverdeckte Abstimmung bei den Wahlen vorgeschrieben würden.

Außerdem wollte der ministerielle Entwurf einen Vermögenszensus nach dem Beitrage zum Armengeld mit drei Wählerklassen einführen. Die Annahme dieses Entwurfs empfahl sich für Wismar schon deswegen nicht, weil durch ihn mehr als die Hälfte aller Bürger (983) vom Wahlrecht ausgeschlossen worden wäre; die beiden ersten Klassen würden sehr schwach (68 und 196) gegenüber der dritten (591) gewesen sein. Den reinen Kopfwahlmodus von 1849 aber wollte die rätliche Verfassungskommission selber nicht beibehalten. So kam sie wieder auf den alten Wahlmodus nach Ständen und Zünften, aber mit Beibehaltung des Einkammersystems, zurück. Der Ausschuß aber erklärte sich am 24. März 1852 für ein Dreiklassenwahlsystem, in der Art, daß das höchstbesteuerte Sechstel, die nächstbesteuerten zwei Sechstel und die übrig bleibenden drei Sechstel der Bürgerschaft je ein Drittel der Repräsentanten wählen sollten. So hatte nun glücklich jeder der drei Beteiligten, das Ministerium, der Rat und der Ausschuß sein besonderes Wahlsystem in Vorschlag gebracht: von den dreien war keines mit einem der andern vereinbar.

Rat und Ausschuß konnten sich daher nicht einigen. Am 16. März war der Rat dem Ausschuß einen kleinen Schritt entgegengekommen, indem er unter Beharren auf der Wahl durch die Ämter und Zünfte einwilligte, daß der Gewählte nicht dem betreffenden Wahlkörper anzugehören brauche, aber Berufsgenosse der Wähler sein müsse. Die erbetene Entscheidung des Ministeriums fiel unterm 30. Juni 1853 zu Gunsten des in dieser Art gemilderten Ratsentwurfs.

So kam die unterm 5. Oktober landesherrlich bestätigte und unterm 26. Oktober veröffentlichte Stadtverfassung von 1853 zustande. Der durch sie eingeführte Ausschuß bestand aus

48 Repräsentanten, von denen 22 vom Handelsstande, entsprechend dem ersten Quartier der Verfassung von 1830, und von den Bürgern (3) zu erwählen waren, die das Bürgerrecht auf Grund der Verordnung vom 29. Dezember 1848 erhalten hatten. Die übrigen 26 wurden von den Ämtern und den häuslich angesessenen Arbeitsleuten (2), entsprechend dem früheren zweiten Quartier, erwählt. Wählbar sollte auch jetzt jeder Wahlberechtigte sein, mit Ausnahme der städtischen Beamten und Angestellten und abgesehen von den von früher überkommenen allgemeinen Hindernissen. Zur Gültigkeit der Wahl war die Anwesenheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten erforderlich. Von den vier Bürgerworthaltern sollten zwei aus dem Handelsstand und zwei aus den Vertretern der übrigen Bürger erwählt werden. Der Erlaß einer Geschäftsordnung wurde auch diesmal vorbehalten, aber bestimmt, daß die Öffentlichkeit der Ausschußsitzungen nicht fortbestehen sollte.

Um wenigstens etwas von der 1848 errungenen Öffentlichkeit zu retten, begann der Ausschuß seine Verhandlungen durch die Zeitung bekannt zu geben und fuhr damit auch fort, als der Rat unterm 24. Dezember 1853 die Einstellung dieser Veröffentlichungen gefordert hatte. Das um Entscheidung angegangene Ministerium bestimmte endlich unterm 22. Oktober 1857 im Sinne des Magistrats, daß eine Veröffentlichung der Verhandlungen, wenn der Ausschuß auf ihr beharrte, nur auszüglich durch den Stadtsekretär erfolgen könne; einer Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Zeitung bedürfe es nicht; wolle der Ausschuß sich ohne Aufforderung des Rats versammeln, so habe er davon vorher unter Mitteilung der Beratungsgegenstände dem Magistrat schriftliche Anzeige zu machen. Die ebenfalls streitige Beschlußfähigkeit des Ausschusses entschied das Ministerium vermittelnd dahin, daß in der Regel die Anwesenheit von 25 Mitgliedern genügen solle, der Rat aber in wichtigen Fällen die Teilnahme von mindestens 32 Mitgliedern erfordern dürfe.

Während so in der Stadtverfassung die Äußerungen des 48er Freiheitsdranges durch eine rasch und kräftig einsetzende Reaktion wieder ausgemerzt wurden, schritt die Verwaltungstätigkeit im übrigen rüstig vorwärts. Besonders das lange vernachlässigte Schulwesen[1]) fand jetzt endlich die dringend notwendige Berücksichtigung. Wie alles in Wismar bei seinem Übergang an Mecklenburg, hatte auch das Schulwesen im Argen gelegen. Als einzige öffentliche Schulanstalt bestand die 1541 begründete große Stadtschule. Im Jahre 1788 war sie nur noch von 27 Schülern besucht gewesen. Aber den Bemühungen des Rektors Groth war

[1]) Burgwardt, Zur fünfundzwanzigjährigen Jubelfeier der mittleren Bürgerschule zu Wismar. Wismar, 1875. Bolle, Geschichte der Grofzen Stadtschule zu Wismar. Programm der Grofzen Stadtschule, Ostern 1892.



Fr. H.-W.

Die „Grofze Stadtschule“.



Fr. H.-W.

Am Lohberg. (Mündung der „Grube“.)

es gelungen, die Schule allmählich aus ihrer Verwahrlosung zu erheben, sie 1798 in allerdings vielfach kombinierten drei Latein- und zwei Bürgerklassen zu reorganisieren und auch wieder ein äußeres Wachstum zu erzielen. Neujahr 1826 wurde eine weitere einschneidende Verbesserung durchgeführt durch völlige Trennung der auf fünf angewachsenen Lateinklassen von den zwei Bürgerklassen im Unterricht. Die im gleichen Jahre erlassene neue Ordnung der Großen Stadtschule enthielt außer einer Regelung der gesamten Verhältnisse beider verbundenen Schulen auch Bestimmungen über die Nebenschulen. Für solche war in Wismar ein sehr starkes Bedürfnis vorhanden, da die einzige bestehende öffentliche Anstalt bei weitem nicht genügen konnte. Noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts wurden in Wismar nicht weniger als siebzehn Privatschulen gezählt. Und dabei wuchsen noch viele Kinder ohne jede Schulbildung auf, da ein gesetzlicher Schulzwang in der Stadt noch nicht bestand.

1829 war von der Loge zur Vaterlandsliebe eine Sonntagsschule für Handwerkslehrlinge gegründet worden, die 1839 in eine städtische Gewerbeschule umgewandelt und in dem damals an Stelle des einstigen Schlafhauses der Graumönche zur Erweiterung der Großen Stadtschule errichteten Neubau untergebracht wurde. Sonst war von der Stadt für die Schulbildung der niederen Volksklassen noch so gut wie gar nichts geschehen, nur daß für die vom Superintendent Koch im Jahre 1795 gestiftete Freischule eine geringe Unterstützung geleistet wurde. Diese Freischule, die einem dringenden Bedürfnis entgegenkam, versorgte zu Ende der vierziger Jahre schon über 300 Kinder unter drei Lehrern und zwei Lehrerinnen mit unentgeltlichem Unterricht. 1838 hatte der Magistrat eine aufgekündigte landesherrliche Unterstützung übernommen und dadurch das Bestätigungsrecht der Vorsteher und Lehrer dieser Anstalt und das Inspektionsrecht erworben.

Diese Freischule war aber doch nur ein sehr dürftiger Notbehelf für das völlig fehlende städtische Volksschulwesen. Um hierin Abhülfe zu schaffen, traf die Stadt Anstalten zur Begründung von Kirchspielschulen, indem die Küster der drei Hauptkirchen zum Schulhalten verpflichtet und ihre Häuser dazu eingerichtet wurden.

1836 hatte der Magistrat auch den ersten Schritt in dem bis dahin völlig vernachlässigten Mädchenschulwesen getan, indem er auf Wunsch der Bürgerschaft eine städtische Schule für Töchter minder wohlhabender Eltern errichtete. Die Schule wollte aber nicht recht gedeihen, führte auch zu Mißhelligkeiten mit der Regierung, die 1840 von einer beabsichtigten Inspektion der Anstalt durch den Superintendenten Eyller infolge des nachdrücklichen Widerstandes des Magistrats absehen mußte. Als sich der Rat später entschloß, diese Schule wegen ungenügender Teilnahme eingehen

zu lassen, rettete sie der Pastor Meyer, der sie als Privatanstalt weiterführte und in Jahresfrist wieder zur Blüte brachte.

So waren doch vereinzelte Ansätze vorhanden, aus denen sich ein geordnetes Schulwesen entwickeln konnte. Die schwierige Aufgabe, aus ihnen eine brauchbare Neuordnung zu gestalten, wurde der 1847 eingesetzten rätlich-bürgerschaftlichen Kommission zur Reform des Schulwesens zu Teil. Sie hat dieselbe in der besten Weise gelöst, indem sie auf die Notwendigkeit hinwies, die weite Kluft zwischen der Großen Stadtschule und der Freischule durch Schaffung geeigneter Mittelglieder in Gestalt von Bürger- und Volksschulen auszufüllen. Gemäß ihren Vorschlägen wurde im Jahre 1850 die Neuordnung des wismarschen Schulwesens begonnen: unter Aufhebung der Kirchspielschulen wurde eine mittlere Bürgerschule für Knaben ins Leben gerufen. Die dadurch entlastete Große Stadtschule erhielt eine zweckmäßige Gliederung, indem die mit ihr verbundenen Bürgerklassen zu einer Realschule ausgestaltet wurden.[1]) Die Absicht, die Meyersche Töchterschule als mittlere städtische Anstalt zu übernehmen, wurde nicht sogleich ausgeführt. Einstweilen bestand sie mit städtischer Beihülfe und Aufsicht auf Grund eines 1849 abgeschlossenen halbjährlich kündbaren Vertrages fort. Erst zu Ostern 1890 trat die städtische Mädchenbürgerschule unter gleichzeitiger Auflösung der Mesterschen (ehemaligen Meyerschen) und Frehseschen Töchterschulen ins Leben.

Das niedere Volksschulwesen war gemäß den Beschlüssen der Kommission alsbald (1850) geregelt worden, indem die Kirchspielschule an St. Georg zu einer Knabenvolksschule umgewandelt und daneben eine Mädchenvolksschule im Küsterhause von St. Nikolai errichtet wurde. Dem 1850 aus Flensburg berufenen Rektor der neuen Knabenbürgerschule Heinrich Burgwardt wurde das ganze wismarsche Volksschulwesen unterstellt.

Nachdem so für die Errichtung der notwendigsten Anstalten gesorgt war, konnte 1855 das Schulzwangsgesetz erlassen werden. Nur hinsichtlich des Mädchenschulwesens war das von der 1847/49er Kommission aufgestellte Programm noch nicht durchgeführt worden. Das wurde erst im Jahre 1890 durch Gründung der Mädchenbürgerschule erreicht, nachdem 1881 eine städtische höhere Töchterschule durch Verschmelzung der bestehenden drei Privattöchterschulen errichtet und 1883 mit einem Seminar versehen war.

[1]) Für die Weiterentwicklung der Grofzen Stadtschule mufz ich auf die vom Direktor Dr. Bolle verfafzte »Geschichte der Grofzen Stadtschule zu Wismar« im Programm dieser Anstalt Ostern 1892 hinweisen. Über die Entwicklung des Volksschulwesens finden sich ausführliche Mitteilungen in den gelegentlich der 25- und 50jährigen Jubelfeier der Knabenbürgerschule (1875 und 1900) durch die Rektoren Burgwardt und Troitzsch veröffentlichten Druckschriften.

So hatte die Stadt mit großen Opfern das gesamte Schulwesen in drei Stufen mit sechs öffentlichen Anstalten organisiert. Wismar hatte diese Last ganz allein zu tragen, denn aus Landesmitteln unterhaltene Schulen, wie in andern Städten des Landes, gibt es hier nicht. Das Patronat der wismarschen Schulen ist wie das der dortigen Kirchen in Händen der Stadt. Bald nach Vollendung der wismarschen Schulorganisation im Jahre 1892 mußte die Stadt für ihre Schulen einen Jahreszuschuß von über 102 000 Mark, 1893 von annähernd 101 000 Mark leisten.[1]) Dazu kamen die großen Baukosten zu Anfang der Organisation und später durch das starke Anwachsen besonders der neu errichteten Anstalten. Der an Stelle des Schwarzen Klosters nach den Plänen des Architekten Brunswig errichtete monumentale Neubau der Knaben-Bürgerschule wurde im August 1880 mit einem Kostenaufwand von 185 000 Mark vollendet.[2]) 1887 folgte der Neubau der Mädchen-Bürgerschule an der Reiferbahn und anschließend der der Großen Stadtschule, die Michaelis 1891 auf zwei Jahre in die eben vollendete Mädchen-Bürgerschule verlegt wurde. In den Jahren 1888/89 war auch für die Mädchen-Volksschule, für deren Wachstum das im Oktober 1856 vollendete Schulhaus am hl. Geisthof trotz eines 1876 aufgesetzten dritten Stockwerks längst nicht mehr ausreichte, ein stattliches neues Heim am Badstaven erbaut worden, das jedoch schon 1891 um ein Stockwerk vergrößert werden mußte. Für die stetig gewachsene höhere Töchterschule mußten bald Räume des Nachbarhauses hinzugenommen werden. An einen Neubau für diese Anstalt konnte trotz der Unzureichlichkeit der Räume und der ungünstigen Lage noch nicht gedacht werden, da durch die erwähnten großen Schulbauten alle Mittel erschöpft und die Schuld des Schulbaufonds an die Ersparnisanstalt Ende 1892 auf 112 619 Mark, 1893 sogar auf 183 000 Mark angewachsen war.

Auch die Knaben-Volksschule konnte mit dem Schulgebäude am hl. Geisthof, das sie 1889 von der Mädchen-Volksschule übernommen hatte, nur unter Zuhilfenahme gemieteter Klassenräume auskommen. Der jetzt an der Dahlmannstraße in Aussicht genommene Neubau wird mit seinen 24 Klassenzimmern wohl auf längere Zeit ausreichen.

* * *

Für die Gemeinweide war seit den Meliorationen von 1818/21 nichts mehr geschehen. Bürgermeister Haupt war es, der kurz vor seinem Tode, im November 1835, wieder die Aufmerksamkeit

[1]) Ratsarchiv Tit. XXIII, No. 15, Vol. 37.
[2]) Ebendort No. 6, Vol. 13.

auf diesen bedeutenden städtischen Besitz lenkte, der durch die ungenügende Art der Bewirtschaftung größtenteils verloren ging und dazu noch durch seine ausgedehnten wüsten Plätze die nächste Umgebung der Stadt verunzierte.[1]) Obwohl durch eine andere Nutzung dieses beträchtlichen Grundbesitzes ein weit größerer Vorteil für die Stadt hätte gezogen werden können, wollte Haupt doch die Weide als solche erhalten, da noch immer der Wohlstand sehr zahlreicher Familien von der alten Weidegerechtigkeit abhing und für die angewachsene Bevölkerung der Stadt noch zu wenig andre Nahrungs- und Erwerbsquellen vorhanden waren. Haupts Bestreben ging daher zunächst nur dahin, die Weide auf einen möglichst hohen Grad der Kultur zu heben. Die 1837 begonnenen Verhandlungen hierüber kamen nicht vom Fleck. Es fehlte die treibende Kraft Haupts. Ein schließlich aufgestellter Meliorationsplan erwies sich wegen zu hoher Kosten als unausführbar. So verlief die ganze Sache im Sande: im April 1841 hatte man sich zu der Erkenntnis durchgerungen, daß nichts übrig bleibe, »als den einzelnen Weidedepartements die Besserung der Weiden nach ihren Kräften und Mitteln zu überlassen.«

Es bestanden nämlich noch immer drei völlig getrennte Weiden, für jedes Kirchspiel der Stadt eine, vor dem Altwismartor für das Marien-, vor dem Lübschentor für das Georgen- und vor dem Poelertor für das Nikolai-Kirchspiel. Bei einer solchen Trennung war eine Verwaltung des Weidewesens nach einheitlichen Gesichtspunkten kaum zu erreichen, zumal jede der drei Gemeinweiden einem besonderen Weidedepartement unterstellt war. Als daher im Jahre 1852 die Regelung der Weideverhältnisse vom Ausschuß wieder angeregt wurde, erkannte man als das zunächst Notwendige die Vereinheitlichung der Weideverwaltung. Rat und Ausschuß einigten sich dahin, daß die drei bisherigen Weidedepartements durch ein einziges ersetzt werden müßten. Am 30. Dezember 1854 wurden die drei alten Weidedepartements aufgehoben und das neu eingesetzte vereidigt. So war endlich der Grund gelegt für eine planmäßige und ununterbrochen fortschreitende Meliorationsarbeit an den Weiden. Sogleich im Jahre 1855 begann das neue Weidedepartement seine verbessernde Tätigkeit mit Dränierung einiger niedriger und Beackerung einiger höher gelegenen Teile der Gemeinweide. In der Benutzung der Weiden konnte man die alte Trennung nach Kirchspielen ohne Schaden fortbestehen lassen; das Weidegeld aber sollte nach einheitlichen Sätzen erhoben werden.

Die Sätze waren gegen früher bedeutend erhöht. Während vorher für eine Kuh vor dem Altwismartor 40 Schilling, vor dem Poelertor 1 Taler 16 Schilling und vor dem Lübschentor 1 Taler

[1]) Ratsarchiv Tit. XVII, Vol. 19.

18 Schilling zu erlegen waren, verlangte man jetzt als Einheitssatz 2 Taler 24 Schilling. Dagegen erhob sich sogleich ein Sturm in der Bürgerschaft. Das Weidedepartement befürchtete größere Ausschreitungen am Tage der Eröffnung des Weideganges, da viele Bürger die Zahlung des Weidegeldes verweigerten. Eigentliche Ausschreitungen wurden allerdings dadurch vermieden, daß auf Anordnung des Rats und unter öffentlich bekannt gegebener Strafandrohung für unberechtigtes Betreiben der Weide das Weidedepartement sich am Tage vor der Eröffnung des Weideganges nochmals zur Ausgabe von Weidekarten versammelte. Aber der Widerspruch gegen das neue Weideregulativ wollte nicht verstummen: ein 36köpfiges Komitee der Weideinteressenten wurde gewählt, das unter Leitung des Töpfermeisters Schlichting in mehrfachen Eingaben gegen die Beeinträchtigung der bürgerlichen Weidefreiheit Einspruch erhob, die kostspielige Verwaltung und die Nutzlosigkeit der Meliorationen bemängelte und schließlich die Rückkehr zum früheren Zustand verlangte.

Einer so starken Bewegung der Bürgerschaft gegenüber konnte der Rat sich nicht länger unbedingt ablehnend verhalten. Durch rechtzeitiges Nachgeben konnte er wenigstens noch die gemeinsame Verwaltung der Weiden durch das neugeschaffene einheitliche Weidedepartement retten. Aber von der angebahnten Vereinigung der drei Kirchspielsweiden zu einer gemeinschaftlichen Stadtweide mußte er zurücklenken: das Weidedepartement wurde angewiesen, für jede der drei Weiden einen besonderen Etat vorzulegen und für jede nach deren Bedürfnis das Weidegeld besonders festzusetzen. Das geschah schon für das Jahr 1856. Es ergaben sich dadurch so unerhörte Unterschiede im Weidegeld — nach dem Departementsvorschlag sollte es für Kuh oder Pferd auf der Altwismar- und Poelertorweide 24 Schilling, auf der Lübschentorweide dagegen 4 Taler betragen! — daß der Bürgerausschuß sogleich auf Wiedereinführung des eben preisgegebenen einheitlichen Weidegeldes drang. Man half sich, indem man die Verschiedenheiten etwas ausglich: aber auch dann standen sich die Sätze noch mit 40 Schilling und 2 Talern ziemlich schroff gegenüber. Ein einheitliches Weidegeld wurde erst 1892 wieder eingeführt.

* * *

Weit mehr noch als die Gemeinweide, wenn sie auch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts noch für die Wirtschaft eines sehr großen Teiles der Bürgerschaft eine kaum zu entbehrende Grundlage bildete, diente die städtische Wasserleitung einem unabweisbaren Bedürfnis jedes einzelnen Einwohners. Von Beschränkungen

ihrer Nutzung, wie sie bei der Weide gesetzlich auf die mit einem Hause angesessenen Bürger und später auf die Bürger überhaupt und innerhalb dieser naturgemäß auf deren Vieh haltenden Teil bestanden, konnte bei der Wasserleitung keine Rede sein. Die alte Metelsdorfer Leitung, die seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Stadt mit Wasser versorgte, reichte für den sich steigernden Bedarf nicht aus. Der Verbrauch des Wassers mußte mit der größten Sparsamkeit geregelt, die Leistungsfähigkeit der Leitung mit großen Kosten erhöht werden. Neben der 1816 renovierten obern Wasserkunst, die noch heute eine Zierde des Marktplatzes bildet, bestand noch eine untere Wasserkunst, durch die der Stadt das weichere Wasser des Mühlenteichs zugeführt wurde. Aber in Zeiten der Dürre konnten beide Leitungen den Bedarf nicht befriedigen. Im September 1819 konnten die Bewohner der entfernteren Stadtgegenden kein Wasser aus ihren Leitungen bekommen, obgleich die untere Kunst bei Tage schon mit Pferden getrieben wurde. Es mußte daher, um den Mangel zu bekämpfen, auch für die Nacht Pferdebetrieb auf Kosten der Interessenten eingeführt und den Besitzern von Wasserkummen bei fünf Talern Strafe verboten werden, außerhalb der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends Wasser zu zapfen.

Das Bedürfnis einer gründlichen Regelung der wismarschen Wasserversorgung wurde immer dringender. Seit 1851 wurden darüber eingehende Beratungen von den städtischen Behörden gepflogen.[1]) Nach längeren Verhandlungen einigten sich Rat und Ausschuß dahin, die Arbeiten mit einem Neubau der Wasserkunst auf dem Markte mit möglichst geräumigem Bassin zu beginnen und dann allmählich die hölzernen Leitungsröhren in der Stadt durch eiserne zu ersetzen. Auch sollte der Vorschlag des Architekten Thormann, die mit dem Auffangen der Metelsdorfer Quellen in hölzernen Kisten verbundenen Übelstände durch Anlage von Steinfuntanellen zu beseitigen, erprobt werden.

Eine 1860 vorgenommene Prüfung der Ergiebigkeit der Metelsdorfer Quellen ergab, daß diese auch bei besserer Fassung nicht entfernt zur Wasserversorgung der Stadt ausreichen würden. Ein bedeutender Zufluß aus dem Mühlenteich blieb nötig. Abgesehen vom Quantum konnte er schon deswegen nicht entbehrt werden, weil sein weicheres Wasser für mancherlei gewerbliche Zwecke viel brauchbarer war als das harte Metelsdorfer Wasser. Vom Mühlenteich zur Wasserkunst bestand schon eine eiserne Röhrenleitung. Im Frühjahr 1861 wurde unter Thormanns Leitung mit dem Neubau der Wasserkunst begonnen. Gleichzeitig sollten zunächst zwei der von dort ausgehenden Leitungsstränge durch gußeiserne Röhren

[1]) Ratsarchiv Tit. XIX, No. 3, Vol. 49.

ersetzt werden. Im September 1862 war die Legung sämtlicher fünf Röhrenstränge mit ihren Abzweigungen in die Nebenstraßen nahezu vollendet. Mit dem Bau der Wasserkunst zusammen hatten sie einen Kostenaufwand von 30 000 Talern erfordert. Kurz vor Beendigung der Arbeiten, unterm 16. Juni 1862, war die Verordnung über die Benutzung der Wasserleitung erfolgt.

Der noch unterlassene Ersatz der Holzröhren von Metelsdorf nach Wismar wurde 1864 in Erinnerung gebracht, da die Bedeckung eines Teiles dieser Leitung durch die Gadebuscher Chaussee ohnehin die Verlegung der Röhren nötig machte. 1867 und 1868 wurden in Metelsdorf statt der hölzernen Kisten fünf gemauerte Brunnen angelegt. Anfangs Oktober war die Legung sechszölliger gußeiserner Röhren von Metelsdorf zur Stadt fertig gestellt und damit die Erneuerung der ganzen Anlage vollendet.

* * *

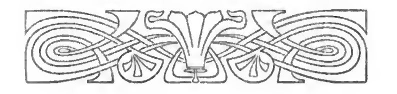
Nach der Erneuerung der Wasserleitung trat der einstweilen zurückgestellte Plan der Neupflasterung der Stadt wieder in den Vordergrund. Ingenieur Schäffer, unter dessen Leitung die letzten Arbeiten an der Wasserleitung vorgenommen wurden, benutzte die Gelegenheit, eindringlich auf die Notwendigkeit der Anlage von Entwässerungssielen hinzuweisen. Er schilderte deren günstige Wirkung auf die Solidität des Pflasters und mehr noch deren gesundheitliche Vorteile durch Beseitigung der übelriechenden Rinnsteine, Schwindgruben und stagnierenden Gräben und durch Grundentwässerung der Straßen namentlich in den niedrigeren Gegenden mit durchfeuchtetem Wohnungsuntergrund, den eigentlichen Brutherden der Epidemien.[1]) Rat und Ausschuß konnten sich solchen Gründen nicht verschließen. Da aber die Kosten des Sielbaus und der Neupflasterung für die ganze Stadt auf 266 600 Taler geschätzt wurden, konnte nur an eine allmähliche Ausführung gedacht werden. Im Herbst 1868 wurden vorweg der Schlammfang am Hafen und die Siele von der Faulen Grube und der Promenade dorthin durch die Kämmerei hergestellt. Nachdem unterm 20. Februar 1869 die Verordnung über die Herstellung von öffentlichen und Privatsielen sowie über die Erneuerung und den Unterhalt des Straßenpflasters erlassen war, begann das Straßenpflasterdepartement mit der planmäßigen Ausführung des Schäfferschen Projekts.

Der Anschluß der Hausbesitzer an die Kanalisation war durch die erwähnte Verordnung obligatorisch gemacht worden. Dadurch wurde erst der volle Nutzen der Einrichtung, namentlich was die

[1]) Ratsarchiv Tit. XIX, No. 3, Vol. 50.

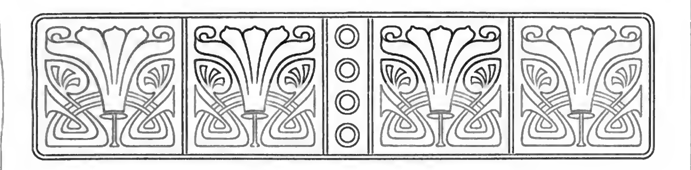
Sauberkeit der Straßen und die Reinheit der Luft betrifft, gewährleistet. Wenn die Einführung von Waterklosets wie überhaupt jede Ableitung aufgelöster Düngermassen durch die Siele verboten blieb, so bedeutete doch die 1872 verfügte Beseitigung der Senkgruben auch schon einen tüchtigen Fortschritt auf dem Gebiet öffentlicher Gesundheitspflege. Eine weitere Ergänzung der 1876 revidierten Verordnung über die Kanalisierung und Neupflasterung stellte die unterm 24. April des genannten Jahres erlassene Gassenreinigungsordnung dar, durch die die umfassende Neupflasterung eingeleitet wurde. Mit den Hauptstraßen im Mittelpunkt der Stadt wurde begonnen, während der Sielbau seinen Fortgang nahm. Im August 1881 waren die Kanalisations- und Neupflasterungsarbeiten »zum größten Teil beendet«. Man war mit Recht stolz auf den Abschluß dieser großen Arbeiten, »um welche Wismars Bewohner von denen vieler andern Städte beneidet werden.«

Völlig beendet wurde die unter Leitung des Ingenieurs Dolberg ausgeführte Neupflasterung erst Anfang 1883. Die Schuldenlast des Straßenpflasterdepartements betrug jetzt 662 475 Mark. Nach dem Amortisationsplan soll die Schuld zu Johannis 1924 getilgt sein.



Heiligengeist-Kirche. Fr. H.-W.

Heiligengeist-Hof. Sch. & S.-W.



Kapitel VII.

Regelung des Zollwesens.

Steuer der landesherrlichen Beamten. Regulierung der städtischen Hafenabgaben 1855. Bedrängnisse des Handels. Zollvereinbarung 1863. Handelsklassensteuer 1863. Konsumtionsakzise. Norddeutscher Bund 1866. Zollverein 1868. Steuervereinbarung 1870. Gescheiterte Landstandschaftsverhandlungen 1864.

Während die großen und zukunftsreichen Arbeiten der Schulreform und der Erneuerung der Wasserleitung mit frischem Mut in Angriff genommen wurden, lag die Stadt noch immer unter dem schweren Druck der Benachteiligung im Zollwesen. Die Einwohnerschaft, die alle Kräfte anstrengen mußte, um das trotz solcher Bedrängnisse vor so kostspieligen Unternehmungen nicht zurückschreckende Gemeinwesen aufrecht zu erhalten, empfand es übel, daß die in Wismar wohnenden großherzoglichen Beamten nur in so geringem Maße zu den städtischen Lasten beitrugen. Die städtischen Realabgaben zwar leisteten sie in gleichem Maße wie sonstige städtische Grundbesitzer. Von den Personalabgaben aber trugen sie den Servis, das Holz- und Lichtgeld, das Staatsgeld und den Schoß nicht mit; und zur Nachtwache, zu Wassergeld, Gassenreinigung, Straßenpflaster, Armengeld, Lindengarten und Straßenbeleuchtung trugen sie wohl bei, setzten sich aber nach eigenem Ermessen und ungenügend dazu an. Sie nannten ihre Beiträge freiwillige, die sie nach Belieben zurückziehen könnten.[1])

Im April 1851 versuchte der Magistrat Abhülfe zu schaffen. Er beantragte beim Ministerium des Innern, daß die Beitragspflicht der großherzoglichen Beamten und Diener zu den bis dahin nur

[1]) Ratsarchiv Tit. XI, No. 1, Vol. 37 und Minist. d. I.

freiwillig geleisteten Abgaben ausgesprochen würde. Das Armengeld betrug 1 v. H. des Einkommens, der Beitrag zur Straßenbeleuchtung $^{1}/_{10}$ des Armengeldes; zu den übrigen vier Steuern zahlten die Mieter nach drei oder vier Klassen mit Höchstbeträgen von 36, 24 oder 32 Schillingen.

Das Ministerium trug wegen des Artikels 5 des Huldigungsrezesses vom 14. Juni 1653 Bedenken, die Beamten zur Erlegung sämtlicher genannten städtischen Abgaben zu verpflichten. Da aber die Beitragspflicht der Beamten zur Armenversorgung auf einem allgemeinen Landesgesetz beruhte, so sollten sie zur Leistung des Armengeldes angewiesen werden. Bei den Militärpersonen aber sollte die Freiwilligkeit in vollem Umfang von Bestand bleiben. Auf eine weitere Besteuerung der landesherrlichen Beamten wollte das Ministerium nicht eingehen.

Bald darauf entstandene Streitigkeiten über die von der Garnison und den Beamten in Anspruch genommene Akzisefreiheit wurden durch den Ministerialassessor v. Koppelow am 15. März 1854 geschlichtet. Nach dem vereinbarten Vergleich sollten außer den Realabgaben und dem Armengelde alle Beiträge der großherzoglichen Militärpersonen und Beamten zu städtischen Zwecken als rein freiwillig gelten. Ferner verzichtete Wismar den Genannten gegenüber auf das bisher in Anspruch genommene Recht der Akziseerhebung, wogegen der Stadt ausreichende Kontrollrechte eingeräumt wurden.

Seitdem in Wismar der Eisenbahnverkehr eröffnet worden war, wurde der Stadt ihre ungleiche Behandlung in steuerlicher Hinsicht noch näher vor Augen gerückt: auf dem wismarschen Bahnhof wurde ein großherzogliches Steueramt errichtet, auf dem alle ein- und ausgehenden Güter verzollt wurden. Der Magistrat hatte von Anfang an Einspruch dagegen erhoben: da die Stadt in steuerlicher Beziehung als Ausland angesehen wurde, glaubte er auch beanspruchen zu können, daß die Regierung im Gebiete der Stadt ohne Einverständnis des Magistrats keine Steuererhebung anordnen dürfe. Das Ministerium erklärte dagegen, daß, wenn die Steuererhebung auf dem wismarschen Bahnhofe wegfiele, sie im nächsten zu passierenden Steuerort nachgeholt werden müsse. Dadurch aber wäre der Handel der Stadt noch weit mehr geschädigt worden. So mußte Wismar sich bei der unbequemen Tatsache beruhigen.

Um dem Handel, wenigstens soweit es in der Macht der Stadt lag, aufzuhelfen, hatte der Magistrat im Jahre 1855 die städtischen Hafenabgaben reguliert. Eine Erleichterung wurde dadurch doch wenigstens für die kleineren Fahrzeuge unter dreißig Last herbeigeführt. Die größeren Schiffe dagegen hatte man noch schwerer als zuvor belasten müssen, weil die Hafenkasse durch die 120 000 Taler

betragenden Kosten der Ausbaggerung eine jährliche Zinsenlast von mindestens 4200 Talern auf sich genommen hatte. Die unterm 8. Juni 1855 veröffentlichte Neuordnung hatte aber doch den großen Vorzug, daß sie eine sehr wesentliche Vereinfachung des früher so verwickelten Gebühren- und Sportelsystems brachte und es jedem Schiffer ermöglichte, seine städtischen Abgaben selbst zu berechnen. Aber die landesherrliche Lizentkammer erhob nach wie vor die Schiffsungelder, die Paß- und Schreibgelder für die Lizentbeamten, dazu Gebühren für die Unteroffizianten, Stempelabgaben, sogenanntes Armengeld und wie die Sporteln alle heißen mochten.

Da man auf städtischer Seite eine Wiederanknüpfung der schon so oft gescheiterten Regulierung des ganzen Zollwesens für aussichtslos hielt, beschloß man, zunächst nur die Regelung und Ermäßigung dieser landesherrlichen Schiffsungelder anzuregen.[1]) Das Finanz-Ministerium war zu Verhandlungen bereit, wenn es auch eine Verpflichtung auf Ermäßigung der Lizentgefälle nicht anerkannte. Diese Verpflichtung glaubte aber Wismar behaupten zu dürfen auf Grund des durch den Osnabrücker Frieden, die schwedische Lizentordnung von 1661 und den Malmöer Vertrag sicher gestellten Privilegs, wonach der Lizent so zu regeln war, daß »damit der Handel nicht ins Abnehmen gerate«. Und das hatte ja sogar das großherzogliche Steuerdepartement soeben (am 24. Juni 1856) anerkennen müssen, »daß die auf dem wismarschen Seehandel lastenden Gesamtabgaben und insbesondere die Lizentgefälle den Handel drücken, bei einzelnen Artikeln selbst unmöglich machen, wie z. B. notorisch ist, daß Wismar russische Produkte billiger über Lübeck als direkt bezieht.« Der wismarsche Rat behauptete sogar allgemein, der dortige Kaufmann fahre billiger, wenn er seine Waren von Lübeck oder Hamburg beziehe anstatt direkt über See. Und wie schwer Wismar gegen Rostock bei der Einfuhr zur See benachteiligt war, zeigt eine im Dezember 1857 vom Magistrat überreichte Zusammenstellung, deren Richtigkeit vom Schweriner Steuerdepartement anerkannt wurde. Diese Zusammenstellung berechnete die Abgaben für einzelne Artikel bei Einfuhr zur See und Versand in eine Landstadt unter der Annahme, daß dabei zwei Zollstätten berührt würden. Außer dem Lizent kamen für die über Wismar eingehenden Waren noch die Landzölle und die Handelssteuer zur städtischen Akzise, während von den über Rostock eingehenden Waren nur eine Nachsteuer von $^5/_8$ Schilling vom Taler erhoben wurde. Daraus ergaben sich so horrende Ungleichheiten in der Belastung der beiden Nachbarstädte, wie die nachstehenden Angaben dartun: auf 1000 Pfund Kaffee im

[1]) Ratsarchiv Tit. IV, Vol. 51. Dazu Hauptarchiv Civ. W., Akzise.

Wert von 166 Talern 32 Schilling Kurant wurde unter obiger Voraussetzung als Gesamtzoll geleistet von:

Rostock . . .	6 Taler	24 Schilling	7 Pfennig
Wismar . . .	12 «	$30^{1}/_{2}$ «	
Wismar mehr:	6 Taler	5 Schilling	11 Pfennig;

auf eine Last Steinkohlen im Wert von 16 Talern Kurant:

Rostock		31 Schilling	
Wismar . . .	1 Taler	41 «	5 Pfennig
Wismar mehr:	1 Taler	10 Schilling	5 Pfennig;

auf eine Last englischen Salzes im Wert von 30 Talern Kurant:

Rostock . . .	1 Taler	33 Schilling	9 Pfennig
Wismar . . .	4 «	31 «	2 «
Wismar mehr:	2 Taler	45 Schilling	5 Pfennig;

auf eine Last nordischen Hering im Wert von 72 Talern Kurant:

Rostock . . .	3 Taler	27 Schilling	
Wismar . . .	5 «	30 «	9 Pfennig
Wismar mehr:	2 Taler	3 Schilling	9 Pfennig.

Wismars Seeeinfuhr war mit $4^{1}/_{2}$ v. H. des Wertes belastet, die Rostocks mit $2^{29}/_{48}$ v. H., die Hamburgs und Lübecks gar nur mit $^{1}/_{2}$ v. H. Noch ungünstiger war es um den Absatz in die Landstädte bestellt: Hamburg und Lübeck trugen an Import- und Handelssteuer zusammen 3 v. H., Rostock an Import- und Nachsteuer $3^{3}/_{4}$ v. H., Wismar an Import- und Handelssteuer 7 v. H. des Wertes. Ähnlich war bei dem Kornexport zur See die Last Weizen in Wismar mit 2 Talern $17^{1}/_{4}$ Schilling, in Rostock nur mit 1 Taler $20^{1}/_{2}$ Schilling belastet, während sie in Hamburg nur $^{1}/_{8}$ v. H. trug und in Lübeck ganz frei war.[1])

Daß Wismars Seehandel unter einem solchen Druck, der unter mecklenburgischer Herrschaft noch sechzig Jahre anhielt, nicht vollends zu Grunde gegangen ist, mutet den, der heute diese Zahlen überschaut, fast wie ein Wunder an. Und die völlige Vernichtung wäre auch wohl trotz eisernen Fleißes und hartnäckigsten Widerstandes sein unabwendbares Schicksal gewesen, wenn nicht die Überbleibsel der schwedischen Handelsprivilegien, vor allem die Lizentfreiheit der schwedischen Waren in Wismar, in etwas als Gegengewicht gedient hätten; und wenn nicht bei der Einfuhr zu Lande Wismar mit 1 v. H. Akzise günstiger gestellt gewesen wäre als Rostock mit seinen durchweg $2^{29}/_{48}$ % vom Wert der Waren.

[1]) Obige vergleichende Angaben entnehme ich dem Bericht des Geh. Ministerialrats Dr. Meyer vom 26. März 1860. Hauptarchiv, Gener. civit., Akzise und Lizent, Vol. 57b, Einführung Fasc. 21b.

Wie schlimm es in Wirklichkeit um den wismarschen Handel bestellt war, erkannte auch das großherzogliche Steuerdepartement in Schwerin. Im Januar 1857 berichtete es an das Finanzministerium, daß eine vermehrte Schiffahrt für Wismar nicht zu hoffen stehe; seine fast ausschließlich auf Korn beschränkte Ausfuhr sei schon im verflossenen Jahr sehr gering gewesen und würde durch die Eisenbahntransporte immer weiter beeinträchtigt; gleich kümmerlich stehe es mit der lizentpflichtigen Einfuhr, die hauptsächlich nur in Eisen, Kohlen und Salz bestand.

Das Steuerdepartement fuhr denn auch fort, beim Finanzministerium nicht nur die Vereinfachung, sondern auch die Verminderung der großherzoglichen Schiffsabgaben in Wismar zu befürworten, in der richtigen Erkenntnis, daß nur durch eine bedeutende Herabsetzung derselben ein Aufschwung des wismarschen Handels erreicht werden konnte. Es war jetzt auch gerecht genug, anzuerkennen, daß die Landesherrschaft in erster Linie eine Erleichterung der Abgaben gewähren müsse, da sie die Schiffsabgaben ohne Gegenleistung erhebe, während die Stadt allein den Hafen und dessen Anlagen unterhielte. Für wirksamer als eine Ermäßigung der Schiffsabgaben hielt das Steuerdepartement noch die Herabsetzung der Warenzölle und schlug demgemäß vor, was Wismar aus Besorgnis vor einem neuen Mißerfolg noch zurückgestellt hatte, sämtliche Handelslasten, also auch die für Wismar besonders drückenden Abgaben des Landverkehrs, in den Kreis der Beratungen einzubeziehen.

Dieser Umschwung in der Haltung des Steuerdepartements, das früher in der fiskalischen Mißhandlung des wismarschen Handels eine führende Rolle gespielt hatte und dem jetzt doch ein Verständnis für den Wert einer von unnötigen Knebeln befreiten wirtschaftlichen Entwicklung aufzugehen begann, konnte in der schwebenden Frage der Stadt nicht viel nützen, da das Finanzministerium sich von vornherein auf den Standpunkt gestellt hatte, nur dann eine Herabsetzung der landesherrlichen Schiffsabgaben eintreten zu lassen, wenn Wismar einen verhältnismäßigen Nachlaß an den entsprechenden städtischen Abgaben zugestände. Darauf konnte aber der Magistrat nicht eingehen, weil seine Schiffshebungen nicht einmal zur Deckung der Kosten des Hafenunterhalts ausreichten, die ohnehin schon beträchtliche Zuschüsse aus anderen städtischen Kassen erforderte. Aber der Gedanke einer Gesamtregulierung der wismarschen Zollverhältnisse war doch wieder einmal angeregt. Und Wismar ließ sich dadurch ermutigen, unterm 21. Dezember 1857 beim Ministerium des Innern den Antrag zu stellen, die Landesherrschaft möge gegen eine jährliche Zahlung von 11 500 Talern Kurant (8110 Taler war der Durchschnitt des Bruttoertrages des Lizent von 1852—56) auf den Lizent von Waren und

auf alle Schiffsabgaben verzichten, die Einführung eines Tarifs auf aus- und eingehende Waren sowie eine Erhöhung der städtischen Schiffsabgaben genehmigen. Zur Erleichterung des wismarschen Handels forderte die Stadt ferner, daß von den ins Land eingeführten oder vom Lande nach Wismar gehenden Waren beim Passieren mehrerer Zollstätten nur ein Landzoll, beim Passieren einer einzigen Zollstätte aber nur der halbe Landzoll erhoben würde, und daß bei Verkauf und Versand von Wismar in eine Landstadt nicht die volle Handelssteuer, sondern nur wie bei Rostock die Nachsteuer von $^{5}/_{8}$ Schilling vom Taler wahrgenommen werde.

Jetzt griff auch der Großherzog ein, dem die Stadt gleichzeitig ihr Anliegen vorgetragen hatte. Er gab seinen Willen kund, »daß seitens Meiner Regierung alles geschähe, was in den Verhältnissen liegt, um Wismar die Segnungen der nun schon vor mehr denn 50 Jahren erfolgten Wiedervereinigung mit dem Vaterlande zu Gute kommen zu lassen.«[1])

Die Ministerien des Innern und der Finanzen äußerten sich denn auch unterm 27. Juli 1858 fast in allen Punkten entgegenkommend: einzig und allein die Entfreiung Wismars von der Handelssteuer in den Landstädten sollte nicht gewährt werden, solange Wismar außerhalb des landständischen Verbandes stand. Außerdem sollte die auf Grund der wismarschen Vorschläge abzuschließende Vereinbarung zunächst nur auf zehn Jahre, eventuell bis zur Umgestaltung des ganzen mecklenburgischen Steuer- und Zollwesens gelten. Die darauf im August 1858 begonnenen kommissarisch-deputatischen Verhandlungen wurden jedoch nicht zuende geführt, da Wismar nun erst die Erfolge der inzwischen begonnenen Verhandlungen über die mecklenburgische Steuer- und Zollreform abwarten wollte.

Im März 1860 wurde die Angelegenheit durch einen Bericht des Geh. Ministerialrats Dr. Meyer an das Staatsministerium wieder angeregt. Als Ziel schwebte ihm vor eine völlige Gleichstellung Wismars mit Rostock. Um diese zu erreichen, sollte in Wismar nicht nur der landesherrliche Lizent, sondern auch die städtische Warenakzise und das Hafengeld von der Ware fortfallen. Hafengeld sollte in Zukunft nur noch von den Schiffen wahrgenommen werden, wie auch anstatt des Damm- und Straßengeldes, soweit es ein Warenzoll war, eine Abgabe von den Fuhrwerken in Aussicht genommen wurde. Für diese Aufgabe sämtlicher Warenabgaben sollte an Wismar eine Entschädigung geleistet werden, bei der eine von der Stadt einzuführende Handelsklassensteuer in Anrechnung zu bringen wäre.

---

[1]) Akten des Ministeriums d. I. betr. Wismars Landstandschaft.

Im Juni 1860 fanden auf dieser Grundlage Verhandlungen zwischen Dr. Meyer als Regierungskommissar und den Senatoren Erdmann und Dr. Süsserott, als Deputierten des Rats, statt. Es galt Wismar in das neu zu errichtende mecklenburgische Zollsystem einzufügen, in dem endlich die Binnenzölle und Handelssteuern durch einen allgemeinen landesherrlichen Grenzzoll und eine Handelsfixsteuer ersetzt werden sollten. Unterm 17. Oktober 1860 erklärte sich der Magistrat bereit, die Warenakzise und jede andere Besteuerung von Waren aufzugeben, auch ohne vorherige landesherrliche Genehmigung keine indirekten Steuern mehr zu erheben. Ferner war der Magistrat bereit zur Aufgabe der Stapelgerechtigkeit, des Verbots der Getreide- und Warenauflagerung für Fremde, des Auktionsverbots für seewärts einkommende Waren Fremder, der ausschließlichen Benutzung des Hafens durch wismarsche Bürger, der schwedischen Handelsvorrechte, der Einfuhr des auf dem platten Lande erzeugten Branntweins.

Dagegen trug der Magistrat wegen zu befürchtender Mißbräuche und Verschleuderungen Bedenken, auch die Auktion für landwärts einkommende fremde Waren freizugeben. Auf das Verbietungsrecht der Klipphäfen zwischen Alt-Gaarz und Klützer Ort wollte er nicht verzichten und wegen der einzustellenden Beschränkung Fremder beim Handels- und Gewerbebetrieb in Stadt und Umgegend erwartete er erst bestimmtere Erklärungen.

Die somit wegfallenden städtischen Hebungen betrugen nach städtischer Berechnung jährlich 22 545 Taler, von denen eine jährliche Ersparnis an Verwaltungskosten in Höhe von 1149 Talern abzurechnen war. Der Magistrat verlangte dafür eine nach Maßgabe des steigenden Verkehrs zu berechnende steigende Entschädigung; ferner Übernahme eines Teiles der zur Verbesserung des Hafens kontrahierten Schuld auf das Land, da der Hafen nun zum Gemeingut des Landes gemacht werden sollte.

Die weiteren Verhandlungen drehten sich im wesentlichen um die Höhe der an Wismar zu zahlenden jährlichen Entschädigungssumme. Von einer steigenden Entschädigung war später keine Rede mehr; Wismar suchte nur die von der Regierung gebotenen 16 000 Taler (außer 1000 Talern auf zehn Jahre als Beihülfe für die notwendig werdenden Beamtenpensionierungen) auf jährlich 17 500 Taler zu erhöhen unter Hinweis auf die starke Verschuldung der Akzise (350 000 Taler) und Hafenkasse (140 000 Taler) und auf ein gerade jetzt stattfindendes Steigen der Akziseaufkünfte (1860: 22 876 Taler; 1861: 23 294 Taler). Auch die in Höhe von 3 500 Talern geplante Handelsfixsteuer wurde beschwerlich gefunden, da der wismarsche Handelsstand ohnehin schon durch das Staatsgeld belastet war. Die Fragen der Klipphäfen und des Handwerksbetriebs

auf dem Lande waren von den Verhandlungen ausgeschieden worden. Und über das Auktionsverbot landwärts eingeführter fremder Waren hatte man sich geeinigt, indem Wismar sich bereit erklärte, darauf zu verzichten, wenn jeder einzelne Fall von der Genehmigung des Magistrats abhängig gemacht würde.

Im Mai 1862 endlich kamen die kommissarisch-deputatischen Verhandlungen zum Abschluß. In der Entschädigungsfrage mußte Wismar sich dem Angebot der Regierung unterwerfen. Nur die Zusicherung hatte die Stadt gewonnen, daß ihr von dem Zeitpunkt ab, wo die Steuer- und Zollreform ins Leben treten würde, von dem gegenwärtig 3150 Taler Kurant betragenden Staatsgeld aus Gnaden jährlich 550 Taler erlassen werden sollten.

Vom Landtage wurde dann das Einfuhrverbot des Landbranntweins wieder gestrichen und Wismar demgemäß ermächtigt, bis zu einer endgültigen Vereinbarung von eingehendem ländlichen Branntwein und Spiritus die bestehende Abgabe von 3 Talern 16 Schilling pro Oxhoft zur städtischen Mahlakzise weiter zu erheben. Darnach wurde am 19. März 1863 die Vereinbarung über den Eintritt Wismars in das neue mecklenburgische Zollsystem vollzogen, das am 1. Oktober in kraft trat. Ihm sollte nun auch Wismar unter gleichem Recht und frei von den alten Zurücksetzungen und Plackereien angehören.

Jetzt folgten die Verhandlungen über die der Stadt zugestandene fixe Handelssteuer.[1]) Es zeigte sich bald, daß sie in der Höhe von jährlich 3500 Talern, womit sie bei Feststellung der an die Stadt zu zahlenden Entschädigung in Anrechnung gebracht war, den wismarschen Handelsstand überbürdet hätte. Bei Anwendung der höchsten Steuersätze der Landstädte kam nur ein Steuerquantum von 2900 Talern heraus.

Während das Landesgesetz nur eine Klasse mit einem Steuersatz (18 Taler) kannte, unterschied man in Wismar drei Gruppen, die Engroshändler, Detaillisten und kleinen Handelsleute, für deren jede ein Durchschnittssatz (35, 15, 5 Taler) festgestellt wurde. Dadurch wurde eine wesentliche Erleichterung des Einschätzungsverfahrens erreicht, das anstatt von einer übermäßig großen hier von drei kleineren Kommissionen besorgt werden konnte. Die handeltreibenden Handwerker wurden mit einem Durchschnittssatz von drei Talern belegt.

Nachdem die landesherrliche Genehmigung dieser Abänderungen ohne Schwierigkeit erlangt war, erfolgte unterm 18. Dezember die Publikation des Gesetzes über die Handelsklassensteuer in Wismar. Ende 1866 wurden die Durchschnittssätze verändert in 36, 13½ und 4½ Taler.

---

[1]) Akten des Ministeriums d. I.

Weit größere Schwierigkeiten machte die Regelung des nach der Vereinbarung übrig gebliebenen Restes der städtischen Akzise, der sogenannten Konsumtionsakzise.[1]) Sie sollte erreicht werden durch eine Fixierung der Mahl- und Schlachtsteuer, die in eine von Bäckern und Schlachtern zu erlegende Gewerbesteuer und eine Hausstandssteuer der Einwohner aufzulösen war. Ferner wurde der Abschluß einer Vereinbarung zwischen Stadt und Landesherrschaft über das Einbringen von Branntwein und Mühlenfabrikaten nach Wismar notwendig. Nachdem die Branntweinfabrikation im ganzen Lande steuerfrei geworden war, wäre durch Beibehaltung der wismarschen Schrotakzise das dortige Brennereigewerbe dem Untergang preisgegeben worden. Ähnlich stand es mit den wismarschen Müllern, sobald die steuerfreie Zulassung fremden Mehls Landesgesetz geworden war.

Das Ministerium, das die Bestätigung des wismarschen Regulativs über die Umwandlung der Konsumtionsakzise in eine direkte Abgabe vom Abschluß einer Vereinbarung über steuerfreie Zulassung von Mühlenfabrikaten, Fleisch und Branntwein in Wismar sowie über den Handwerksbetrieb auf dem Lande und die Zulassung auswärtiger Handwerker abhängig gemacht hatte, willigte endlich in eine der Stadt dafür zu zahlende Vergütung von 4000 Talern. Aber diese wurde im November 1865 vom Landtag abgelehnt.

Die Stadt kam dadurch in eine äußerst üble Lage, da die nun notgedrungene Beibehaltung der drückenden indirekten Konsumtionssteuer die Konkurrenz mit den Nachbarstädten sehr erschwerte. Indem die Stadt ihre Bereitwilligkeit erklärte, unter Vorbehalt ihrer Rechte provisorisch auf die Branntwein- und Mahlakzise zu verzichten, erlangte sie wenigstens die unterm 1. Mai 1866 bis auf weiteres erteilte landesherrliche Bestätigung ihres Gesetzes über Fixierung der bisherigen Konsumtionsakzise. Die darnach im Juli 1866 zum erstenmal vorgenommene Einschätzung ergab

an Gewerbesteuer	3559	Taler	24	Schilling
an Hausstandssteuer	1889	«	36	«

sodaß also die Hausstandssteuer, wie es von der Regierung zur Bedingung gemacht war, den dritten Teil der Gesamterhebung nicht wesentlich überschritt.

Kaum war diese Neuordnung mit unsäglicher Mühe und mit großen Opfern der Stadt endlich zum Abschluß gebracht, da wurde schon ein dicker Strich durch sie gemacht durch die inzwischen überraschend schnell fortgeschrittene Entwicklung Deutschlands, die von nun an mit zwingender Gewalt in die Verhältnisse der Stadt eingreift.

---

[1]) Akten des Ministeriums d. I.

Der Norddeutsche Bund[1]) war in Wismar, besonders vom Ausschuß, lebhaft begrüßt worden. Man empfand es mit Genugtuung, daß die alte Ohnmacht nach außen jetzt abgelöst wurde von einem jugendfrischen politischen Neugebilde, dessen Kraft sich in der Feuerprobe des Krieges schon glänzend bewährt hatte. Aber die Besorgnis, wie sie sich auch unter den mecklenburgischen Ständen geäußert hatte, daß der Bund auf die inneren Verhältnisse des Landes und auf die eifersüchtig gehüteten Privilegien der Stadt einen nicht immer erwünschten Einfluß ausüben würde, ließ sich doch auch im wismarschen Ratskollegium hören. Es war hauptsächlich der entschiedenen Haltung des Bürgerausschusses zu danken, daß der Auffassung des außerordentlichen mecklenburgischen Landtages, der Bund dürfe auf die inneren Verhältnisse der ihm angehörenden Länder nicht einwirken, von Wismar kräftig entgegengetreten wurde. Mit freudiger Dankbarkeit wurde besonders der vom Staatsminister von Oertzen aus eigenem Antrieb den wismarschen Deputierten (Ratsherren Dahlmann und Haupt) gegenüber getane Hinweis auf die Möglichkeit einer Beseitigung des schwedischen Wiedereinlösungsrechts und der Bestimmung Wismars zum Kriegshafen ergriffen. Aber aus einem Lübeck zu gewährenden Freihafenverkehr befürchtete man eine Schädigung der mecklenburgischen Seestädte und aus der Freizügigkeit einen Bedruck der Städte überhaupt, falls nicht gleichzeitig die Niederlassung auf dem Lande erleichtert würde. Auf jeden Fall schien eine neue Vereinbarung über den Grenzzoll mit möglichster Herabsetzung erwünscht.

Während nun aber der früher als einzige Rettung aus unheilvoller Vereinzelung sehnsüchtig herbeigewünschte Zollverein wirklich im Begriff war, Mecklenburg in sich einzuverleiben, entstand in Wismar die größte Erregung darüber, daß die Stadt nach Lage der Dinge und nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Zollgrenzbezirk[2]) zugewiesen wurde. Rostock hatte sich dem gleichen Schicksal durch seine größere Entfernung vom Meere noch zu entziehen vermocht. So sehr der wismarsche Handelsstand mit den durch Eintritt in den Zollverein herbeigeführten Zollermäßigungen zufrieden war, so sehr die Erschließung des weiten bisher unzugänglichen deutschen Hinterlandes lockte, so sehr die Gewährung einer zollfreien Niederlage in der Stadt befriedigte, — von der im Juli 1868 bekannt gewordenen Einbeziehung Wismars in den Grenzzollbezirk befürchtete man unerträgliche Belästigungen der Käufer und eine Gefährdung der Beziehungen des Kleinhandels zu der ländlichen Umgebung. Ohnehin war die Stimmung in Wismar gerade jetzt ungewöhnlich gereizt: Dem mecklenburgischen

[1]) Ratsarchiv Tit. I, No. 8, Vol. 25.
[2]) Ratsarchiv Tit. XI, No. 1, Vol. 48.

Zollsystem hatte sich die Stadt vor kurzem erst unterworfen, nachdem sie mit der Fortdauer ihrer alten Isolierung, verstärkt durch die Aufhebung sämtlicher inzwischen eingetretenen Vergünstigungen, bedroht worden war. Allmählich begannen sich zwar die Vorteile der Zugehörigkeit zu einem, wenn auch kleinen, Zollgebiet durch Belebung des Handels der Stadt bemerkbar zu machen. Aber schon drohte ein anderer Schaden: seit 1863 hatte die Stadt alle Mittel angewandt, um die Führung der geplanten Bahnverbindung Lübeck-Stettin über Wismar durchzusetzen.[1]) Und soeben war nach jahrelanger Unsicherheit endgültig entschieden worden, daß die Bahn über Kleinen gelegt werden sollte. Dadurch war der Stadt der Vorteil des von alters her über Wismar gehenden Landverkehrs von Lübeck nach Rostock und Güstrow endgültig entzogen, altes wismarsches Hinterland, vor allem Grevesmühlen und der Klützer Winkel, schwer gefährdet. Man befürchtete, daß die aus dieser Bahnlinie notwendig entstehende Schädigung des wismarschen Handels die jetzt erst in ihren Anfängen erkennbaren Vorteile der Zugehörigkeit zum mecklenburgischen Zollsystem überwiegen würde. Und nun stand der Stadt noch die Einbeziehung in den Zollgrenzbezirk bevor: man sah die unabwendbare Vernichtung des ganzen wismarschen Handels schon in greifbarer Nähe vor sich. Die von Schwerin aus versuchte Beschwichtigung, die ganze so sehr gefürchtete Kontrolle bestände in der Berechtigung der Küstenwächter zur Abforderung des Zollscheins, von der aber nur bei Verdacht des Schmuggels Gebrauch gemacht würde, verfehlte vollständig ihren Zweck, da sich die Bevölkerung der Stadt unter Mitwirkung der Ortspresse schon in einem Zustande hochgradiger Erregung befand. Mehrere städtische Deputationen gingen im Laufe des Juli nach Schwerin und Berlin; alle Beruhigungen unter Hinweis auf Städte, die sich schon länger in gleicher Lage befanden, eine eingetroffene Mitteilung aus Eckernförde, wonach die dort schon seit drei Vierteljahren bestehende Zollgrenze den Verkehr in keiner Weise belästigt hatte, führten zu keiner Beruhigung. Diese erwuchs erst allmählich aus dem Bewußtsein, daß die Stadt ihr Möglichstes getan hatte und daß von weiteren Schritten kein Erfolg zu erwarten war.

Der Ausschuß allerdings forderte noch im August und sogar noch im Oktober die Überreichung einer Rechtsverwahrung gegen die Verletzung der im Malmöer Vertrag gewährleisteten Privilegien der Stadt durch ihre »willenlose Hereinbeziehung« in den Grenzbezirk, und eine anonyme Druckschrift »Über die rechtliche Stellung Wismars in der Grenzbezirkfrage« gab sich auch der Hoffnung hin, es könne mit Berufung auf die verletzten Privilegien der Stadt

[1]) Ratsarchiv Tit. XIX, No. 3, Vol. 53.

etwas erreicht werden. Im Rat aber hatte allmählich ruhige Überlegung die Oberhand gewonnen. Man sah jetzt klar ein, daß die Stadt, wenn sie ihrem Standpunkt auf dem Wege Rechtens Anerkennung verschafft hätte, nur vor der Wahl stehen würde, ob sie am Zollverein teilnehmen wolle oder nicht. Letzteres würde dem Interesse der Stadt auf keinen Fall entsprechen; es bliebe daher nur der erstere Weg, auf dem man nur erreichen konnte, was man jetzt schon besaß. Als dann die Neuordnung ins Leben getreten war, wurden keine Klagen mehr laut. Die ganze Aufregung war unnötig verpufft.

Wie der mecklenburgische Zolltarif dem des Zollvereins hatte weichen müssen, so konnte auch die Zollvereinbarung von 1863 und was mit ihr zusammenhing jetzt nicht mehr dauern. Durch die Steuergesetzgebung des Norddeutschen Bundes, besonders durch das Notgewerbegesetz vom 8. Juli 1868, wurde die Weitererhebung einer ganzen Reihe städtischer Steuern, namentlich der Handelsklassensteuer, der Gewerbesteuer der Brenner und Brauer sowie der Gewerbesteuer der Schlächter und Bäcker, die der Stadt erst soeben als Entschädigung für den Verlust der Akzise zugestanden waren, aufs äußerste erschwert.

Der Ausschuß beantragte alsbald die Aufhebung dieser Steuern.[1]) Den wismarschen Bäckern, die durch den Fortfall der Gewerbebeschränkungen auf dem platten Lande sogleich ihre ausgedehnte Landkundschaft einbüßten, erwuchs jetzt in der Stadt selber eine scharfe Konkurrenz vom Lande her durch die täglichen Brotsendungen der Müller zu Moidentin, Mecklenburg, Rotentor und Viereggenhof und durch sieben in der Stadt errichtete Brotläden. Auch sie drängten ungestüm beim Rat auf Abschaffung ihrer Gewerbesteuer. Da sich die notwendige Neuordnung nicht so schnell erreichen, besonders auch die Antwort des Ministeriums auf die von Wismar für den Fall der Aufgabe dieser Steuern gestellten Entschädigungsansprüche auf sich warten ließ, blieb nichts übrig, als die Steuer für 1869 noch im vollen Betrage zu erheben. Dabei sollten aber jetzt auch die nichtzünftigen Bäcker und die Brotniederlagen herangezogen werden. Das war den städtischen Bäckern jedoch nicht genug: ihre Einschätzungsdeputierten forderten auch die Heranziehung der Müller von Moidentin und Mecklenburg zur Steuer und verweigerten andernfalls die Vornahme der Einschätzung ihres Amts.

Das Ministerium, das inzwischen mit der durch den Beitritt zum Norddeutschen Bund notwendig gewordenen Reform des mecklenburgischen Steuersystems vollauf beschäftigt war, wollte eine Verpflichtung, für den in Wismar nötig gewordenen Erlaß an Handelsklassen- und Gewerbesteuer eine Entschädigung aus Landesmitteln zu leisten, nicht anerkennen. Nur 1000 Taler sollten der

[1]) Ratsarchiv Tit. XI, No. 1, Vol. 50 und Minist. d. I.

Stadt ausnahmsweise für das Rechnungsjahr 1868/69 zur Erleichterung der Steuerpflichtigen zugestanden werden. Das war nach Angabe des Magistrats nur die Hälfte des wirklichen Ausfalls.

Eine endgültige Regelung dieser Dinge geschah erst durch die am 25. Mai 1870 geführten kommissarisch-deputatischen Verhandlungen über den Beitritt Wismars zu dem mit dem Landtag vereinbarten neuen Steuersystem.[1]) Man einigte sich ohne Schwierigkeiten darüber, daß Wismar von den Grundsteuern des Voredikts auch in Zukunft befreit sein sollte. In Fortfall sollten kommen das Staatsgeld mit etwas über 2700 Talern und die Beiträge der Stadt zu den Landkasten-Balanzen C 1 und C 3 mit zusammen 2500 Talern; ferner die unhaltbar gewordenen städtischen Hebungen (Handelsklassensteuer, Erlaß am Staatsgeld, fixierte Mahl- und Schlachtsteuer ohne Brauer- und Brenner- und Hausstandssteuer) im Gesamtbetrag von jährlich annähernd 8000 Talern.

Zur Entschädigung für diese verloren gehenden Hebungen wurde der Stadt die seit der Vereinbarung von 1863 gezahlte Rente von 16000 Talern auf 20000 Taler erhöht. Davon sollte die Hälfte durch Aushändigung vierprozentiger Landesobligationen im Betrage von 200000 Talern kapitalisiert werden. Am 20. Juli 1870 unterzeichnete der Magistrat den auf dieser Grundlage entworfenen Vertrag, dem am 28. Juli die landesherrliche Ratifikation zuteil wurde. Damit war die steuerliche Sonderstellung Wismars für alle Zukunft beseitigt.

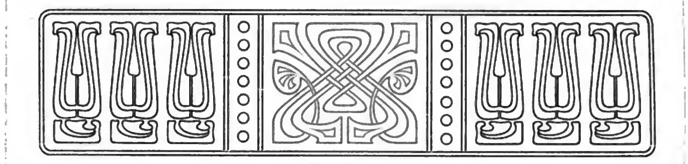
Bei diesen ausgedehnten Zoll- und Steuerverhandlungen war das Verhältnis Wismars zum landständischen Verband vielfach berührt worden. Vollends als Wismar dem neuen mecklenburgischen Zollsystem beigetreten war, schienen die Hindernisse, durch welche die früheren Inkorporationsverhandlungen zum Scheitern gebracht waren, endlich beseitigt zu sein. Im November 1863 stellte der Magistrat beim Staatsministerium den Antrag, die Verhandlungen über Wismars Anschluß an den ständischen Verband wieder aufzunehmen.[2]) Aber obwohl jetzt die wismarsche Akzise nicht mehr hindern konnte und auch über die Beiträge der Stadt zur ordentlichen Kontribution und zur Prinzessinnensteuer am 14. Oktober 1864 ein Einvernehmen erzielt worden war, zerschlugen sich die Verhandlungen wiederum, weil Wismar seine Zulassung zum Engern Ausschuß zur Bedingung machte.

---

1) Akten des Finanzministeriums.

2) Akten des Ministeriums d. I. und Ratsarchiv Tit. I, No. 8, Vol. 21 II.





Kapitel VIII.

Im neuen Reich.

Servis. Kommunalsteuern der Eximierten. Recht und Gerichtswesen. Fischerei. Bürgerrecht und Bürgerausschufz. Städtische Abgaben 1889, 1895 und 1897. Ratskollegium und Beamtenverhältnisse. Verwaltungsregistratur 1884. Stadtkasse 1895. — Sturmflut 1872. Wasserleitung. Amtsfreiheit 1875. Fürstengartenreservat. Eisenbahnen: Wismar-Rostock 1883, Wismar-Karow 1887, Projekt Wismar-Klütz. Hafen. Zuckerfabrik. Schlachthaus. Gasanstalt.

Die kräftige äußere Einwirkung auf die wismarschen Dinge, wie sie sich zuerst wieder mit dem Entstehen der neuen deutschen Zentralgewalt zu erkennen gegeben hatte, machte sich nach der Begründung des Deutschen Reichs auf immer zahlreicheren Gebieten des städtischen Lebens bis in die engen Kreise der Häuslichkeit und Familie hinein fühlbar. Die Einwirkungen Mecklenburgs waren von vornherein auf ein geringes Maß beschränkt durch die weitgehenden und eifersüchtig gehüteten Gerechtsame und Privilegien der Stadt, die wohl deren äußerliche Angliederung zuließen, aber ihre innerliche Einfügung sehr erschwerten. Die Gewalt des Reiches aber hört nicht da auf, wo die wismarschen Privilegien beginnen. So gehen von nun an die Anregungen zu den wichtigeren Wandlungen des Stadtwesens überwiegend auf die Reichsgewalt zurück.

Auf das Steuerwesen der Stadt wirkte die Umgestaltung Deutschlands noch über das schon geschilderte Maß hinaus: nach dem am 1. Januar 1868 in Geltung getretenen Bundes-Servisgesetz hatten die Garnisonstädte nicht mehr für die Offiziere, sondern nur für die Mannschaften Quartier, Licht und Heizung zu stellen, wofür sie durch den Bundesservis entschädigt wurden. Da Wismar Naturalquartier nicht stellen und die Militärbehörde gegen den bloßen Bundesservis die Einquartierung der Mannschaften nicht

übernehmen wollte, blieb noch ein Zuschuß seitens der Stadt erforderlich. Dabei sparte aber die Stadt, deren Servislast 1857—67 im Jahresdurchschnitt 6544 Taler betragen hatte, jährlich über 4000 Taler.[1]) 1878 verminderte sich der städtische Serviszuschuß infolge der Erhöhung der Reichsvergütung von jährlich 7605 Mark auf 3797 Mark und 1882 nach Herstellung der beiden Quartierhäuser auf jährlich 1726,92 Mark.

Auch die Beitragspflicht der Eximierten zur städtischen Steuer wurde wenigstens zum Teil durch die Reichsgesetzgebung geordnet, indem 1886 die Befreiung der Militärpersonen von den Gemeindeabgaben aufgehoben wurde. Aber die großherzoglichen Beamten genossen noch immer die durch die Vereinbarung von 1854 festgesetzten weitgehenden Vergünstigungen.[2]) Und ein 1889 unternommener Versuch des Magistrats, durch Verhandlungen mit dem Ministerium des Innern hierin einen Wandel herbeizuführen, schlug fehl, da das Ministerium nicht mehr als die halben Sätze der wismarschen Kommunalsteuern den Beamten gegenüber zulassen wollte. Und auch dies nur dann, wenn der Magistrat sich bereit erklärte, die landesherrlichen Beamten im Erwerb des Bürgerrechts den übrigen Einwohnern gleichzustellen und sowohl zu den geltenden städtischen Steuerverordnungen wie zu allen späteren Abänderungen die landesherrliche Bestätigung zu erwirken. Auf eine solche Schmälerung seiner Gerechtsame wollte sich der Magistrat um so weniger einlassen, als die von ihm angeordnete Berechnung ergeben hatte, daß der auf Grund dieses ministeriellen Angebots von den landesherrlichen Beamten zu erzielende Steuerertrag noch hinter deren bisherigen Beiträgen zurückbleiben würde.[3]) So blieb es mit den landesherrlichen Beamten beim alten, während die Geistlichen, die in den neunziger Jahren noch frei von Nachtwachgeld und Schoß waren, durch allgemeine Landesverordnung vom 4. Januar 1900 den Kommunalsteuern unterworfen wurden.

In noch weit höherem Grade unterlag das städtische Gerichtswesen den Einwirkungen der Reichsgewalt. Seit seiner in den dreißiger Jahren durchgeführten Organisation hatte sich in ihm nichts Wesentliches geändert. Aber zu Anfang der sechziger Jahre war durch den Vorgang Hamburgs und Lübecks die Aufmerksamkeit auf das Ortsrecht gelenkt worden. Vor allem erschien es nötig, einige das Erbrecht einschränkende veraltete Bestimmungen zu reformieren: So war nach dem in Wismar gültigen lübischen Recht die letztwillige Verfügung über ererbtes Vermögen unstatthaft; Erbgut mußte stets den Blutsfreunden verbleiben, mochte die Ver-

[1]) Ratsarchiv Tit. XIV, No. 2, Vol. 86 II u. III.

[2]) S. oben S. 90.

[3]) Akten des Ministeriums d. I.

wandtschaft noch so fern sein. Durch Verordnung vom 28. April 1863 wurde die Verfügung über das Erbgut freigegeben und der Pflichtteil des lübischen Rechts beseitigt, während der des gemeinen Rechts[1]) in Geltung blieb. Ferner wurde in Abkehr von den harten Bestimmungen des lübischen Rechts den unehelichen Kindern ein volles Erbrecht von der Mutter und deren Blutsverwandten zugestanden und wechselseitige Testamente unter Eheleuten zugelassen.[2])

Die lübisch-rechtliche Pflicht der Witwe, für ihre Kinder Vormünder zu bestellen, bestand in Wismar nicht. Dort blieb die beerbte Witwe in ungeteiltem Gut mit ihren Kindern sitzen als alleinige Vertreterin des gemeinsamen Vermögens. Aber zu allen nicht geringfügigen Geschäften bedurfte sie eines obrigkeitlich bestätigten Geschlechtsvormunds (curator sexus). Die im Januar 1868 vom Ausschuß beantragte Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft (cura sexus) fand im Ratskollegium keine ungeteilte Zustimmung: teils fürchtete, teils hoffte man, daß dadurch die Ausdehnung der Altersvormundschaft auf die vaterlosen Halbwaisen nötig werden würde. Desto lebhafter wurde das Bedürfnis einer möglichst baldigen Kodifikation des wismarschen Gewohnheitsrechts[3]) allseitig empfunden. Das war schon eine Wirkung der neuerstandenen deutschen Zentralgewalt, deren Übergreifen auf das Gebiet des Rechts und Gerichtswesens baldigst zu erwarten stand. Eine im Frühjahr 1870 eingesetzte rätliche Kommission zur Kodifizierung des wismarschen statutarischen Privatrechts vertiefte sich in das weitschichtige, auch von auswärts herangezogene Material. Der Abschluß ihrer Arbeiten wurde nicht nur in Wismar, sondern auch in den andern mit lübischem Recht bewidmeten Städten voller Spannung erwartet. Am 22. Mai 1873 legte Senator Strempel den Statutentwurf für Familienrecht, eheliches Güterrecht und Erbrecht nebst den Motiven vor. Die Regelung der übrigen Materien, besonders des Nachbarrechts, durch das in Wismar Neuanlagen aller Art oft lediglich vom Belieben der Nachbarn abhängig waren, blieb vorbehalten.

Nach langen Beratungen wurde ein Einverständnis darüber gewonnen, daß ohne Ausdehnung der Altersvormundschaft die Geschlechtsvormundschaft aufzuheben sei, daß die väterliche Gewalt wie die Altersvormundschaft mit der Eheschließung fortfallen müsse und daß die minderjährige Ehefrau auch nach Auflösung der Ehe als volljährig anzusehen sei. Die Verwaltung und Nutzung des

---

[1]) Ersterer erforderte eine Zuwendung von mindestens 8 Schilling 4 Pfennig an sämtliche Intestaterben, letzterer beträgt ein Dritteil der Intestaterbportion.

[2]) Ratsarchiv Tit. I, No. 6, Vol. 11.

[3]) Ratsarchiv Tit. I, No. 6, Vol. 13.

Die alte Schule. Fr. H.-W.

Das Archidiaconatshaus. Fr. H.-W.

Vermögens der Frau durch den Ehemann blieb, abgesehen von den vor der Stadtbuchbehörde vorzunehmenden Handlungen, bestehen, jedoch sollte die Haftung des Frauenguts für die Schulden des Ehemanns durch die Möglichkeit der Aufhebung eingeschränkt werden. Dem überlebenden Ehegatten wurde ein Erbrecht am Vermögen des verstorbenen zuerkannt.

Unterm 9. Dezember 1875 erfolgte die Veröffentlichung der Verordnung, durch die das Familienrecht und vor allem die rechtliche Stellung der Frau in einer Weise geordnet wurde, die die vorgeschrittensten Bestimmungen des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs teils vorwegnahm, teils noch überbot.

Kaum war diese Kodifizierung abgeschlossen, so begann die Reichsgesetzgebung auf das wismarsche Gerichtswesen ihre umgestaltende Kraft zu äußern. Zuerst fiel das städtische Ehegericht dem Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 betr. Beurkundung des Personenstandes und Eheschließung zum Opfer. Seine Aufhebung erfolgte durch Publikandum vom 5. Februar 1876. Die Ehesachen wurden dem städtischen Obergericht unter Ausschluß der früheren Mitwirkung der Geistlichkeit übertragen.[1]) 1879 fiel durch die Einführung der Reichsjustizgesetze die ganze städtische Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen fort. Der Stadt blieb nur die freiwillige Gerichtsbarkeit, die auf das Waisengericht überging bezw. dem Hebungsgericht verblieb. Obergericht und Gewett wurden aufgehoben. Das Hebungsgericht gab die strafrichterliche Polizei an das Hebungsdepartement ab. 1884 wurde auch das Hebungsgericht aufgehoben; seine noch übrigen Funktionen gingen teils auf das Waisengericht, teils auf das städtische Polizeiamt über. Wismar wurde 1879 der Sitz eines großherzoglichen Amtsgerichts; die Hoffnung auf Errichtung eines Landgerichts am Ort war der Stadt schon 1873 genommen worden.

Dieser zerstörenden Wirkung, die von der Reichsgesetzgebung auf das wismarsche Gerichtswesen ausgeübt wurde, steht diametral die fruchtbare, aufbauende Tätigkeit gegenüber, die durch die Sozialreform und die ganze Wohlfahrtsgesetzgebung neue zukunftsreiche Gebilde in Wismar wie an andern Orten hervorrief, vor allem die 1884 begründete allgemeine Ortskrankenkasse.

Auch in die wirtschaftliche Arbeit griff die starke Hand des Reichs ein: die Schiffahrt wurde gefördert durch die Fürsorge für die Betonnung der die Bucht abschließenden ausgedehnten Untiefen, namentlich des Hannibal und des Wustrower Riffs, die die Einfahrt in den wismarschen Hafen so schwierig machten. Von 1887 an wurden auch Versuche gemacht, mit Hülfe von Reichsunterstützungen

---

[1]) Ratsarchiv Tit. I, No. 9, Vol. 29 II.

in Wismar eine Hochseefischerei ins Leben zu rufen.[1]) Sie endeten mit einem kläglichen Mißerfolg, da der steinige Boden des offenen Meeres die Anwendung von Schleppnetzen nicht gestattete. Am gleichen Hindernis waren schon die von Kapitän Bade im Jahre 1878 und von einer 1865 als Aktiengesellschaft begründeten Ostseefischerei-Kompagnie begonnenen ähnlichen Unternehmungen gescheitert.

Abgesehen von solchen vereinzelten Unternehmungen, von denen keine in der Hochseefischerei einen lohnenden Erwerb zu finden vermochte, drängte sich der ganze Fischereibetrieb in der wismarschen Bucht und in den Golwitzer Gewässern zusammen. Über die ganze Bucht, wie sie von Poel und von den Sandbänken Hannibal und Lieps umgrenzt ist, behauptete Wismar auf Grund des Privilegiums Heinrichs des Pilgers vom Jahre 1266 das Eigentumsrecht und das ausschließliche Fischereirecht, wobei den Bauernfischern nur eine Mitbenutzung unmittelbar vor ihrem Lande zuerkannt wurde. In der Golwitz beanspruchte die Stadt die alleinige Fischereigerechtigkeit mit gehendem Zeuge, während sie die mit stehendem Zeuge mit den Anwohnern teilte.

1826 hatte die Regierung schon einen Versuch gemacht, durch den Amtshauptmann Koch zu Warin die Fischereigerechtsame in den wismarschen Gewässern zu regeln. Aber die Verhandlungen waren 1830 ergebnislos verlaufen, da die Stadt im Vollgefühl ihres Besitzes es ablehnte, sich auf eine örtliche Abgrenzung der Fischereiberechtigungen einzulassen, falls diese sich nicht darauf beschränkte, für die Bauernfischer eine Anzahl Ruten festzusetzen, über die hinaus vom Ufer ihrer Feldmark gerechnet sie nicht fischen dürften.[2])

So wollten die Erörterungen und Streitigkeiten namentlich mit den Poeler Fischern über die örtlichen Grenzen der Fischerei und über die gesetzlich noch nicht geregelte Schonzeit, während der mit der Zeise (Schleppnetz) nicht gefischt werden sollte, kein Ende nehmen. Der wismarsche Magistrat bestimmte nun die Monate Juni und Juli als Schonzeit; aber jetzt klagten die Poeler, daß die wismarschen Fischer in der Schonzeit mit der Zeise fischten, während die Wismaraner sich über das Aalsegeln der Poeler beschwerten, wobei auf den Grund fassende scharfe Instrumente (die in Wismar verbotene Aalharke) große Verwüstungen unter der jungen Brut anrichteten.

1868 griff die Landesregierung in diese Streitigkeiten ein und verbot das Fischen mit der Zeise für die drei Monate Mai, Juni und Juli. Auf die Beschwerde der wismarschen Fischerzunft wurde

[1]) Ratsarchiv Tit. XVI, Vol. 33.
[2]) Ratsarchiv Tit. XVI, Vol. 26.

dies Verbot auf das Gebiet innerhalb der Linie Fliemsdorf-Brandenhusen und Langenwerder-Wustrower Spitze beschränkt; die vom Rat gewünschte zeitliche Beschränkung auf die Monate Juni und Juli wurde jedoch nicht zugestanden.

1873 wurde die Streitfrage über die ausschließliche Fischereigerechtigkeit Wismars in der Bucht wieder aufgerollt.[1]) Der Magistrat ging schließlich, ohne damit seine weitergehenden Ansprüche endgültig aufgeben zu wollen, im Dezember 1880 auf eine Fischereivereinbarung mit den Ämtern Bukow, Wismar-Poel-Mecklenburg-Redentin und Grevesmühlen ein, die unterm 8. Juni 1881 vom Ministerium des Innern ratifiziert wurde. In ihr war nur der innere Hafen bis zum Alten Schweden als ausschließliches Fischereigebiet der Stadt anerkannt; jenseits dieser Grenze mußte sich Wismar mit den ländlichen Anwohnern in die Fischerei teilen. Die Polizei, die dem Magistrat für den inneren Hafen unangefochten zustand, wurde ihm für den ganzen Meerbusen bis auf Weiteres übertragen. 1897 wurde zur Ausübung der Polizei ein von Wismar zu bestellender Fischmeister eingeführt, nachdem der Fischereibetrieb in der Wismarschen Bucht ausschließlich des inneren Hafens durch landesherrliche Verordnung vom 23. Januar 1897 geregelt war.

*　　*
*

Auch bei rein städtischen Angelegenheiten läßt sich die Einwirkung der deutschen Entwicklung oft auf Schritt und Tritt erkennen: das reaktionäre 1853er Statut über die Bildung des Bürgerausschusses war durch den Wandel der Dinge völlig unhaltbar geworden. Die Kompagnien, Ämter und Zünfte, die es nach kurzer Unterbrechung wieder zur Grundlage der bürgerschaftlichen Repräsentation gemacht hatte, waren in Wismar lange in Blüte geblieben. Noch im Jahre 1841 hatte die dortige Schneiderzunft unter Mitwirkung eines Gewettdieners eine große Bönhasenjagd veranstaltet, die allerdings mit einem Fiasko enden mußte, da sie sich in erster Linie gegen die Militärschneider richtete.[2]) Jetzt war aber durch die vom Norddeutschen Bund eingeführte Freizügigkeit, die sogar das trotz wiederholter Bemühungen des Advokaten Düberg immer noch in der Stadt bestehende Judenverbot beseitigt hatte, und mehr noch durch die Gewerbefreiheit das Zunftwesen von seiner einst so bedeutsamen Stellung reißend schnell herabgesunken und zum Teil schon dem Untergang nahe gebracht. Schon 1866 hatte der Ausschuß auf Antrag Dübergs den Rat auf die Notwendigkeit einer Revision der Stadtverfassung

[1]) Ratsarchiv Tit. XVI, Vol. 28.
[2]) Geh. und Hauptarchiv Civ. W., Militaria.

hingewiesen. Der Rat, der sich anfangs ablehnend verhielt, konnte sich im Herbst 1868 der inzwischen handgreiflich gewordenen Notwendigkeit nicht mehr entziehen. Über die zunächst erforderliche Neuregelung der Gewinnung des Bürgerrechts wurde bald eine Einigung erzielt und durch Verordnung vom 12. Januar 1870 festgesetzt, daß fortan nur noch ein Bürgergeld von 15 Talern ohne die bisher üblichen Abstufungen erhoben werden sollte.

Aber ob das an Stelle der unmöglich gewordenen Zunftvertretung einzuführende freie Wahlrecht ohne Einschränkung zu gewähren oder von einem jährlichen Mindestbeitrag zum Armengeld von 32 Schilling abhängig zu machen sei, wie der Rat wollte, darüber war keine Einigung zu erreichen. Der Ausschuß wiederum wollte alle von der Stadt besoldeten Angestellten von der Wählbarkeit ausschließen, was der Rat nur für die unmittelbar von ihm abhängigen städtischen Beamten zugestehen wollte. Endlich blieb auch die Mitgliederzahl (32 oder 48) und die Leitung des künftigen Ausschusses durch einen Vorsitzenden mit Stellvertreter oder durch die herkömmlichen vier Bürgerworthalter strittig.[1])

Unterm 27. November 1871 wurde der Entwurf des Statuts beim Ministerium des Innern zur Bestätigung bezw. Entscheidung der noch unbeglichenen Meinungsverschiedenheiten vorgelegt. Da die ministerielle Entscheidung ausblieb, dagegen aber eine anderweitige Ordnung durch kommissarisch-deputatische Verhandlungen in Aussicht gestellt wurde, zogen es Rat und Ausschuß vor, sich über ihre Meinungsverschiedenheiten zu einigen und die Bitte um Ministerialentscheidung zurückzuziehen.

Unterm 28. April 1873 reichte der Magistrat ein im Einvernehmen mit dem Ausschuß ausgearbeitetes neues Statut beim Ministerium zur Bestätigung ein. Durch gegenseitiges Entgegenkommen waren die Meinungsverschiedenheiten in der Art beglichen, daß es bei der bisherigen Zahl von 48 Repräsentanten bleiben aber die Leitung des Ausschusses künftig durch einen Vorsitzenden mit Stellvertreter geschehen sollte. Der Ausschluß aller von der Stadt besoldeten Beamten und Diener von der Wählbarkeit sollte bestehen bleiben; im übrigen sollten alle Bürger in drei Zensusklassen wahlberechtigt und wählbar sein, von denen die dritte alle Bürger, die weniger als 2 Taler Armengeld zahlten, ohne Minimalzensus umfaßte.

So erlangte das neue Statut über die Bildung des Bürgerausschusses am 14. Juli 1874 die landesherrliche Bestätigung, nachdem auf Drängen des Ministeriums die im Entwurf vorgesehene Öffentlichkeit der Sitzungen wieder aufgegeben war. Dadurch, daß

[1]) Ratsarchiv Tit. I, No. 2, Vol. 11 und Akten des Ministeriums d. I.

jede der drei Klassen die gleiche Anzahl Repräsentanten (16) zu wählen hatte, war dem Handelsstand immer noch eine sehr einflußreiche Stellung gesichert.

Damit war die Entwicklung des Ausschusses im wesentlichen abgeschlossen. Zwar erfuhr seine Grundlage noch eine Umgestaltung durch die unterm 24. Juni 1890 veröffentlichte Verordnung über das Bürgerrecht, das, einst so kostspielig, fortan von allen über 25 Jahre alten Einwohnern mecklenburg-schwerinscher Staatsangehörigkeit, unter Ausschluß der Reichs- und Staatsbeamten und aktiven Militärpersonen, durch gebührenfreie Eintragung ins Bürgerbuch gewonnen werden konnte.

Auch die Fortbildung des städtischen Abgabenwesens konnte nicht ganz ohne Wirkung auf den Bürgerausschuß sein, da die Wählerklassen auf dem Zensus beruhten. Die Verordnung über Veranlagung und Erhebung der städtischen Abgaben vom 24. Juli 1889, die mit Wirkung vom 1. Januar 1890 eine wesentliche Vereinfachung der frühern Steuererhebung herbeiführte, indem die bisherigen Servis-, Siel-, Neupflasterungs-, Nachtwach- und Beleuchtungsabgaben, das Straßen- und Realarmengeld zu der Gebäude- und der Mietssteuer zusammengefaßt waren, konnte zwar in dieser Hinsicht noch keine Wirkung äußern, da das vom Einkommen erhobene Armengeld, auf dem der Wahlzensus beruhte, unverändert fortbestand. Außer diesen drei Steuern wurden noch Wassergeld, Schoß und die 1878 eingeführte Wegesteuer erhoben. Die Lindengarten-Abgabe war fortgefallen und die Verwaltung des Lindengartens und der Anlagen überhaupt auf die Kämmereikasse angewiesen.

Eine bald darauf in Angriff genommene Revision des städtischen Abgabenwesens, die durch die revidierte Stadtabgabenordnung vom 19. Juni 1895 das Armengeld und den mit diesem schon in festem Verhältnis stehenden Schoß nebst der eben erst (1892) eingeführten Schulsteuer zu einer neuen Einkommensteuer vereinigte, erforderte dagegen eine Abänderung des Statuts über Bildung des Bürgerausschusses von 1874, die allerdings im wesentlichen nur redaktioneller Art war. Anstatt der bisher durch den Beitrag zum Armengeld bestimmten Wählerklassen wurde jetzt die Höhe des steuerbaren Einkommens zu Grunde gelegt, sodaß künftig auf den Einkommen von 3000 Mark und darüber die erste, von 1200 bis 3000 Mark die zweite und unter 1200 Mark die dritte Wählerklasse beruhen sollte. Außerdem wurden die Bestimmungen der Bürgerrechtsordnung von 1890 bei dieser Statutsabänderung verwertet, die unterm 12. September 1895 die landesherrliche Bestätigung fand.

Die revidierte Stadtabgabenordnung selber wurde aber vom Ministerium des Innern beanstandet, weil sie auswärtige Personen sowie Zweigniederlassungen und Agenturen auswärtiger Banken

und anderer gewerblicher Gesellschaften für in Wismar betriebene Gewerbe, Geschäfte oder dort erzielte Grunderträge der städtischen Einkommensteuer unterwarf. Das Ministerium bestritt der Stadt die Berechtigung dazu unter Hinweis auf das in der Steuervereinbarung von 1863 enthaltene Verbot einer den »fremden Mann« treffenden städtischen Besteuerung. Wismar konnte dagegen geltend machen, daß in der genannten Vereinbarung (Art. 5 unter c) nur die Rede von indirekten Steuern war und daß eine Befreiung Auswärtiger von der städtischen Einkommensteuer zu einer Benachteiligung der einheimischen Handel- und Gewerbetreibenden führen müsse. So erlangte die Stadt schließlich doch noch die landesherrliche Genehmigung für eine Besteuerung des Einkommens auswärtiger Gewerbetreibender unter der Bedingung, daß dabei die Einschätzungen für die außerordentliche Kontribution zu Grunde zu legen und daß großherzogliche und Reichsbetriebe davon auszunehmen sein sollten. Auf eine Heranziehung der Zweigniederlassungen und Agenturen auswärtiger Banken u. s. w. zur städtischen Einkommensteuer hatte die Stadt wegen der »unüberwindlichen Schwierigkeiten«, die deren zutreffender Einschätzung entgegenstanden, inzwischen verzichtet. Die nach diesen Gesichtspunkten umgeänderte Verordnung wurde unterm 13. April 1897 veröffentlicht.

Nicht minder als auf den bürgerschaftlichen Ausschuß wirkte die Reichsgesetzgebung auch auf das Ratskollegium in augenfälliger Weise ein. Durch die 1856 von Rat und Ausschuß vereinbarte Erhöhung der Senatorengehälter war für längere Zeit ein jährlicher Fehlbetrag in der Ratsbesoldungskasse entstanden, der von der Ersparnisanstalt gedeckt werden mußte. Damals bestand das Ratskollegium aus 2 Bürgermeistern, dem Syndikus, 4 rechtsgelehrten und 5 nicht rechtsgelehrten Ratsherren. Seit 1863 blieb infolge des Aufhörens der städtischen Akziseverwaltung die fünfte nicht rechtsgelehrte Senatorenstelle unbesetzt.

Bald zeigte sich die Notwendigkeit einer andern Besetzung des Ratskollegiums und einer Aufbesserung der Ratsgehälter. Die Verhandlungen, die der Rat darüber seit 1864 mit dem Ausschuß führte, blieben jedoch ohne Erfolg. Seit 1871 erhöhte die erwartete Justizreorganisation noch die Schwierigkeiten: der Ausschuß wollte keine Vorschläge zur Ergänzung des Ratskollegiums mehr machen, da ja durch die bevorstehende Aufhebung der städtischen Gerichte der Bedarf an Ratsherren ein weit geringerer werden mußte. Lieber wollte er einstweilen durch provisorische Ernennungen aushelfen.[1])

Erst durch die Vollendung der Gerichtsorganisation wurde wieder ein sicherer Boden gewonnen, auf den die Neugestaltung

[1]) Akten des Ministeriums d. I.

des Ratskollegiums gegründet werden konnte. Jetzt wurde mit dem Bürgerausschuß vereinbart, daß vom 1. Oktober 1879 an das Ratskollegium nur noch aus 8 Mitgliedern, nämlich aus 2 Bürgermeistern und 6 Ratsherren, je zur Hälfte Rechtsgelehrten und Nichtrechtsgelehrten, bestehen sollte. Die Syndikusstelle wurde ganz eingezogen. In der Besetzung der Bürgermeisterstellen hatte sich infolge der Unsicherheit zu Anfang der siebziger Jahre eine Unregelmäßigkeit ausgebildet, indem der Rechtsgelehrte Haupt ausnahmsweise die Stelle des nichtrechtsgelehrten Bürgermeisters mit Genehmigung des Ministeriums erhielt. Während der Reorganisationsverhandlungen starb am 24. April 1878 der rechtsgelehrte Bürgermeister Dahlmann. Haupt rückte dadurch in dessen Gehalt ein. Gleichwohl entschloß man sich, für diesmal noch einen zweiten rechtsgelehrten Bürgermeister zu wählen, bei jeder neu eintretenden Vakanz aber gemäß der Verfassung von 1830 zu handeln. Der hierauf zum Bürgermeister gewählte rechtsgelehrte Senator Strempel schied aber schon mit dem 1. Oktober 1879 aus, da ihm ein Oberlandesgerichtsratsposten angeboten war. Nun erhob sich ein heftiger Streit im Ratskollegium, ob jetzt ein rechtsgelehrter oder ein nichtrechtsgelehrter Bürgermeister zu erwählen sei. Der Rat spaltete sich in zwei Hälften. Durch die Stimme des Bürgermeisters Haupt erlangten die Juristen das Übergewicht. Und das Ministerium, vor das die nichtrechtsgelehrten Ratsglieder die Angelegenheit gebracht hatten, anerkannte unterm 22. Juli 1882 die formelle Gültigkeit der hierin an den Ausschuß ergangenen Ratsproposition, die bei Stimmengleichheit auf der entscheidenden Stimme des worthabenden Bürgermeisters beruhte.

Zu der nun nicht länger aufschiebbaren Erhöhung der Ratsgehälter, für die 1878 nicht ausreichend gesorgt war, wollte sich aber der Bürgerausschuß nicht in dem vom Rat gewünschten Maße bereit finden, obwohl die Ratsbesoldungskasse durch die Verminderung der Ratsstellen bedeutend entlastet war und die Kämmereikasse durch den Übergang der Gerichtsbarkeit an die Landesherrschaft eine jährliche Ersparnis von 10 748 Mark gewonnen hatte. Unterm 21. Mai 1884 wurde endlich durch Entscheidung des Ministeriums festgesetzt, daß der rechtsgelehrte Bürgermeister 7000, der nichtrechtsgelehrte 5000 Mark Gehalt beziehen sollte. Für die Ratsherren war das Alterszulagensystem durchgeführt und die Einzelsätze unter Vermittelung zwischen den Forderungen des Rats und den Bewilligungen des Ausschusses so geregelt, daß die rechtsgelehrten Ratsherren von einem Anfangsgehalt von 3500 Mark in fünfjährigem Aufrücken um zuerst 1000 und darnach je 500 Mark nach zwanzig Dienstjahren das Maximum von 6000 Mark erreichen sollten. Allein dem ältesten rechtsgelehrten Ratsherrn wurden nach 25 Dienstjahren 6500 Mark zugebilligt. Die

nichtrechtsgelehrten Ratsherren sollten mit 2500 Mark beginnend in fünfjähriger Steigerung nach fünfzehn Dienstjahren das Höchstgehalt von 4000 Mark erreichen.

Für die Hinterbliebenen der Ratsmitglieder war notdürftig gesorgt durch die 1782 begründete Ratswitwenkasse.[1]) Durch die Höhe des Eintrittsgeldes, das von anfänglich 25 Talern bald auf 50, 1863 auf 150 Taler und 1886 für Eintretende unter 30 Jahren auf 1000 Mark, für ältere mit Jahreszuschlägen von 50 Mark bis auf ein Maximum von 2000 Mark angewachsen war, wurde der obligatorische Beitritt der Ratsglieder zu einer lästigen Pflicht. 1901 wurde denn auch diese Verpflichtung und bis auf Weiteres auch die jährlichen Beiträge aufgehoben, zumal das bisher unangefochtene Privateigentum des Rats an dieser Kasse gefährdet erschien.

Neben der Ratswitwenkasse bestand noch eine städtische Beamtenwitwenkasse, die im Oktober 1843 nach unsäglichen vom zweiten bürgerschaftlichen Quartier erregten Schwierigkeiten zustande gekommen war.[2]) Wie sämtliche städtische Beamten, so waren auch die Ratsmitglieder zum Beitritt verpflichtet. Bis dahin war für die Beamtenwitwen durch besondere Bewilligungen von Fall zu Fall gesorgt worden, wodurch den städtischen Kassen weit größere Opfer auferlegt wurden als durch eine gesetzlich geregelte Witwenversorgung: 1843 wurden aus städtischen Kassen an Witwenpensionen zusammen 1282 Taler gezahlt, während der gesetzlich festgesetzte Jahresbeitrag für alle Kassen zusammen künftig nur 450 Taler betragen sollte.

Wie vor 1843 die Versorgung der Beamtenwitwen mit Ausnahme der Ratswitwen, so war in der Folgezeit noch für lange Jahre die Pensionierung jedes einzelnen Beamten von langwierigen Verhandlungen abhängig. Da es an einem Pensionsgesetz fehlte, schreckte die Ungewißheit der Zukunft die städtischen Beamten ab, ihre Pensionierung zu beantragen. Sie klammerten sich an ihren Dienst, auch wenn sie durch Altersschwäche ihn zu erfüllen längst unfähig geworden waren. Die daraus entstehenden Mißstände hatten mehrfach den Erlaß eines Pensionsgesetzes, das allein Abhilfe schaffen konnte, in Anregung gebracht. Seit 1865 schwebten darüber Verhandlungen zwischen Rat und Ausschuß.[3]) Mehrfach eingeschlafen, wurden sie immer wieder aufgenommen. 1875 bemühte sich besonders Bürgermeister Haupt, die Angelegenheit zum Ziel zu führen. Am 29. September legte er den aus Beratungen mit den Senatoren Fabricius und Drewes hervorgegangenen Entwurf

---

[1]) Akten des Minist. d. I. und Ratsarchiv Tit. I, No. 7, Vol. 45.

[2]) Ratsarchiv Tit. XIX, No. 5, Vol. 45.

[3]) Ratsarchiv Tit. I, No. 6, Vol. 12.

Der „Alte Schwede“. Fr. H.-W.

Das Wassertor (Innenseite). Fr. H.-W.

eines Pensionsgesetzes vor. Aber der Plan stieß schon im Ratskollegium auf Widerstand. So blieb die Sache wieder liegen.

Der Ausschuß aber drängte weiter. 1880 kam es zu einer rätlich-bürgerschaftlichen Kommissionsberatung. Aber die Verhandlungen kamen nicht über die Aufdeckung der Schwierigkeiten der Materie hinaus.. Man kam zu dem Ergebnis, daß das Dienstalter bei der Bemessung der Ruhegehälter nicht zu Grunde gelegt werden könnte, weil der Diensteintritt der städtischen Beamten in zu verschiedenen Lebensaltern und aus den verschiedensten Berufsständen erfolgte. Sollte man nun, um Ungerechtigkeiten zu vermeiden, verschiedene Skalen für die verschiedenen Eintrittsalter aufstellen? Das hatte seine großen Schwierigkeiten.

Ferner gab es im Stadtdienst viele sehr dürftige Gehälter, die bei den früheren Pensionierungen voll oder doch fast voll gewährt worden waren. Das würde mit einem Pensionsgesetz aufhören und die Familien solcher niedrig besoldeten Beamten der Not preisgegeben werden. Oder sollte man vielleicht auch für große und kleine Gehälter verschiedene Skalen einführen?

Die Absicht des Ausschusses war, durch Erlaß eines Pensionsgesetzes bei den Pensionierungen Ersparnisse zu erzielen. Ob diese Absicht aber erreicht werden würde, wenn die bis dahin in Wismar stets sehr spät, meist erst bei völliger Erschöpfung der Kräfte erfolgenden Pensionierungen künftig in eine frühere Zeit gerückt werden würden, war zum mindesten sehr zweifelhaft. Da man nun die Härten einer Dienstaltersskala wohl erkannte, aber ein gerechteres Prinzip nicht zu finden vermochte, fand man sich in der Kommission um so leichter mit dem bestehenden gesetzlosen Zustand ab, als der Ausschuß bei Bemessung der Ruhegehälter stets freigebig verfahren war. Das Bedürfnis eines Pensionsgesetzes wollte man überhaupt nicht mehr anerkennen und lehnte das Eintreten in eine spezielle Beratung ab. Am 7. Juli 1880 erklärte sich sogar der Ausschuß damit einverstanden, daß vom Erlaß eines Pensionsgesetzes bis auf weiteres Abstand genommen werde.

Erst 1898 stellte der Ausschuß einen erneuten Antrag und wiederholte ihn im Oktober 1899. Die darauf neu eingeleiteten Kommissionsverhandlungen, an denen von seiten des Rats Bürgermeister Davids und die Senatoren Dr. Wildfang und Witte teilnahmen, förderten die Angelegenheit rasch. Am 17. April 1900 konnte das Pensionsgesetz veröffentlicht werden, das in der üblichen Weise die Dienstzeit bei Bemessung des Ruhegehalts zu Grunde legte. Die darin liegende Ungerechtigkeit ist nicht so groß, wie sie der Kommission von 1880 erschienen war, denn die in späterem Lebensalter eintretenden städtischen Beamten pflegen von Hause aus einem bürgerlichen Beruf anzugehören, den sie auch während

ihrer Beamtenschaft fortsetzen. Dadurch haben sie einen Rückhalt, der den in jungen Jahren eingetretenen reinen Beamten fehlt und daher eine verhältnismäßige Benachteiligung bei der Pensionierung rechtfertigt.

Den Abschluß dieser Regelung der städtischen Beamtenverhältnisse bildete eine umfassende Gehaltserhöhung, die Neujahr 1901 in kraft trat.[1])

Der Zug der Vereinfachung, der die Entwicklung des städtischen Beamtenwesens, namentlich des Ratskollegiums, in dieser Zeit kennzeichnet, machte sich zugleich auch in der städtischen Verwaltung kräftig geltend. Mit der Aufhebung der Verlehnungsgebühren wurde 1876 ein Hindernis beseitigt, das stets in der Bevölkerung Anstoß und Unwillen erregt und den Zugang zu den städtischen Ämtern unleidlich erschwert hatte. Betrug doch die Verlehnungsgebühr für Bürgermeister und Syndikus 400, für gelehrte Senatoren 200, für ungelehrte 300, für Rathausdiener 250, für Gerichtsschreiber und Stadtmusikdirektor 600, für den Stadtsekretär gar 1000 Taler.[2]) Frei von Verlehnungsgebühren waren nur die Prediger und Lehrer. Die einzige zu überwindende Schwierigkeit lag in der Schaffung eines Ersatzes für die dadurch der Ratsbesoldungskasse entgehenden Einkünfte. Aber die Etats der Kämmerei- und Hebungskassen wiesen für 1876 Überschüsse von je über 19000 Mark auf, sodaß sie zur Ausfüllung der entstehenden kleinen Lücke sehr wohl imstande waren. Und dazu war ja mit der Justizreorganisation eine beträchtliche Verminderung der Ratsstellen zu erwarten.

Eine bedeutende Vereinfachung brachte das Jahr 1884, wo durch Verordnung vom 1. August für das Hebungsdepartement, die Stadtkämmerei, Straßen- und Weidedepartement, Akzise, Stempelverkauf und städtische Brandkasse eine gemeinschaftliche Registratur auf dem Rathaus unter der Bezeichnung »Verwaltungsregistratur« eingerichtet wurde.

Eine Vereinfachung des städtischen Kassenwesens hatte schon der ältere Bürgermeister Haupt erwogen, sich aber einstweilen (1828) mit der Einführung des Revisionsdepartements begnügt. Aber die Unmöglichkeit, ohne zeitraubende und mühselige Arbeiten eine genaue Übersicht über den Vermögensstand der Stadt zu gewinnen, da dazu nicht weniger als 24 städtische Departements mit selbständiger Kassenverwaltung und gegenseitigen Schuldverhältnissen durchgearbeitet werden mußten, blieb eine beständige Mahnung, hier die bessernde Hand anzulegen. Seit 1849 waren hierüber

[1]) Ratsarchiv Tit. II, No. 1, Vol. 84.
[2]) Akten des Minist. d. I.

zwischen Rat und Ausschuß Verhandlungen gepflogen worden, die öfter durch anderes in den Hintergrund gedrängt oder jahrelang völlig ruhend, doch immer wieder aufgenommen worden waren.[1]) Besonders durch die 1863 erfolgte Abtretung bezw. Umwandlung der städtischen Akzise war der Gedanke an die Errichtung einer allgemeinen Stadtkasse und die dadurch erst zu ermöglichende Aufstellung eines städtischen Generaletats wieder zu lebhafterer Erörterung gelangt. Es lag ja so nahe, die durch die Neuordnung des Zollwesens entbehrlich gewordenen städtischen Beamten in solcher Art für das Gemeinwesen wieder nutzbar zu machen und dadurch die ihnen sonst zu zahlenden Pensionen zu sparen. Schon im Dezember 1863 hatte der Senator Süsserott einen eingehenden Plan darüber vorgelegt, der sich noch mit einer Vereinigung der Kassen der sechs Hauptdepartements (Akzise, Kämmerei, Damm, Straßenpflaster, Wasserleitung, Quartierkammer) begnügen und der somit errichteten Stadtkasse die gesondert zu führenden Hafen- und Ratsbesoldungskassen angliedern wollte. Die Frage, ob auch die Verwaltungen der Hauptdepartements zu vereinigen seien, berührte Süsserott nur. Zunächst dachte er nur an eine Vereinigung der Damm- und Straßenpflasterdepartements mit der Kämmerei, wollte aber das Wasserleitungsdepartement noch für sich bestehen lassen.

Im Ratskollegium neigte sich die Meinung mehr und mehr einer Trennung des Kassenwesens von der Verwaltung zu. Ein im Juli 1867 vom Senator Haupt ausgearbeiteter Plan wollte es durch Vereinigung der Einnahmen der Akzisekammer, der jetzt die Erhebung der Schiffsabgaben oblag, der Kämmerei, der Ratsbesoldungskasse, des Hafens, des Dammes, der Wasserleitung, des Straßen- und des Löschdepartements sowie der Quartierkammer erreichen, daß nach vollständiger Erfüllung aller Verpflichtungen jährlich 20 000 Taler für Bauten und andere Unternehmungen zur Verfügung ständen. Aber die Verhandlungen kamen wieder ins Stocken und wurden nach mehreren vergeblichen Anläufen erst 1894 auf Antrag des Senators Joerges wieder aufgenommen.

Die darauf zusammengetretene rätlich-bürgerschaftliche Kommission, der von Seiten des Rats die Senatoren Joerges, Davids und Fenger angehörten, überreichte unterm 24. Dezember 1894 ihren Bericht. Sie ging weit über die früheren Vorschläge hinaus, indem sie die Vereinigung sämtlicher städtischen Kassen mit alleiniger Ausnahme der Sparkasse zu einer Stadtkasse vorschlug. Selbständiges Vermögen und eigene Rechnungsführung sollte dabei nur der Hebungs- und Brandkasse und der Waisenanstalt gewahrt bleiben. Mit der Vereinigung der Kassen wurde zugleich eine Ver-

[1]) Ratsarchiv Tit. XIII, No. 1, Vol. 24.

einfachung der Verwaltung erstrebt, indem Akzise und Weide mit Kämmerei, Wasserleitung, Damm und Straßenpflaster zu einem Departement vereinigt werden sollten.

Der Hauptvorteil dieser Neuerung bestand darin, daß von nun an durch die jährlich aufzustellenden Generaletats — bisher hatte es nur Spezialetats der einzelnen Kassen gegeben — endlich die Vermögenslage der Stadt stets klar gestellt sein würde. Und ganz abgesehen von der Vereinigung zahlreicher Departements zu einem einheitlichen Verwaltungskörper, mußte sich schon daraus eine sehr willkommene Vereinfachung der Verwaltung und Rechnungsführung ergeben, daß künftig alle Schuldverhältnisse der einzelnen Kassen untereinander, alle gegenseitigen Abrechnungen und Zahlungen fortfielen!

Die Vorschläge der Kommission fanden bei Rat und Ausschuß bereitwillige Würdigung. Die schwierigen Vorarbeiten für die praktische Einrichtung wurden vom Senator Joerges geleitet; Senator Fenger und Sekretär Schutte arbeiteten ein Schema für die Rechnungsführung der Stadtkasse aus. Unterm 10. Dezember 1895 wurden, mit Wirkung von Neujahr, die Bestimmungen über die Errichtung der Stadtkasse veröffentlicht. Sie wichen von den Vorschlägen der Kommission nur hinsichtlich der Verwaltungsvereinfachung unbedeutend ab. Das Akzisedepartement ging ganz ein; seine Geschäfte wurden der Stadtkämmerei übertragen, mit der auch das Weidedepartement vereinigt wurde. Die Damm-, Straßen- und Wasserleitungsdepartements wurden verbunden zu einem »Departement für Straßen und Wasserleitung«. Am 11. Januar 1896 fand die förmliche Konstituierung des neuen Stadtkassendepartements statt. Damit war ein Werk vollbracht, das an Bedeutung für die städtische Verwaltung der Vereinigung der geistlichen Hebungen (1832) zum mindesten gleichkommt.

* * *

Eine der größten Sorgen des Gemeinwesens war und blieb doch das Wasser. In der Art zwar, wie am 13. November 1872 die durch Windstau reißend angewachsenen Fluten der Ostsee[1]) über einen großen Teil der Stadt dahinbrausten und bis zur Mitte der Neustadt und zu einem Drittel der Breitenstraße hinauf drangen, hatte die Stadt nur selten vom Wasser zu leiden gehabt. Mehr Sorgen als das Salzwasser des Meeres durch plötzlich hereinbrechenden Überfluß hatte stets das Süßwasser durch seinen

---

[1]) Ratsarchiv Tit. VI, No. 5, Vol. 1.

Mangel gemacht. Vor kurzem erst waren die umfassenden Bauten an der Wasserleitung vollendet, die einer Erneuerung gleichkamen; da ergab sich infolge des durch die Sielanlage erhöhten Wasserverbrauchs schon wieder ein empfindlicher Mangel. Auf die von Ingenieur Schäffer vorgeschlagene Verbesserung der Wasserleitung durch Höherlegen des Reservoirs wollte man der Kosten wegen nicht eingehen. Dagegen wurde die Umgegend der Stadt nach einem günstigeren Quellgebiet untersucht. Man kam dabei wieder auf Metelsdorf zurück, wo im Oktober 1887 in einer Tiefe von 10 Metern eine Quelle erschlossen wurde, die in der Sekunde 26 Liter guten Wassers mit geringem Eisengehalt lieferte und damit die alten Metelsdorfer Quellen (2,5 Liter pro Sekunde) um mehr als das Zehnfache übertraf. Der Leipziger Ingenieur Thiem, unter dessen Leitung die hydrologische Erforschung der Umgegend Wismars vor sich gegangen war, schlug eine Hebung des Wassers um 20 Meter vor und veranschlagte die Kosten der Gesamtanlage ohne Grunderwerb auf 350 000 Mark.[1])

Wegen dieser großen Kosten entschlossen sich im Herbst 1890 Rat und Ausschuß, zunächst nur die Quellfassung in Metelsdorf, die Zuführung zum Belüftungsschacht und die Widderanlage, mit der ein Enteisenungsapparat zu verbinden war, in Ausführung zu bringen. Anfangs 1892 waren diese Arbeiten ausgeführt. Die gefaßte Quelle hatte zuerst 42, dann dauernd 36 Sekundenliter geliefert, mithin den Voranschlag noch bedeutend übertroffen. Aber die Leitung nach der Stadt konnte nur 3 Sekundenliter bewältigen. So ging fast das ganze neu erschlossene Wasser verloren. Im April herrschte schon wieder drückender Wassermangel in der Stadt.

Da sich nach einem Gutachten Thiems auch durch Aufstellung einer Lokomobile in Metelsdorf nicht mehr als 5 Sekundenliter durch die alte Röhrenleitung nach der Stadt befördern ließen, beschloß man im Mai eine weitere Teilausführung des Thiemschen Projekts: Ausbau der Leitung von Metelsdorf bis zum Standort des projektierten Wasserturms und Röhrenlegung von dort bis zur alten Wasserkunst. Hierdurch hoffte man 22 Sekundenliter beschaffen und damit den Bedarf auf viele Jahre decken zu können. Auf Thiems Vorschlag wurden für die Leitung zur Stadt Tonröhren von 350 Millimeter Weite gewählt. Wegen des vermehrten Wasserzuflusses wurde die Aufstellung eines neuen Reservewerks nötig, das, weil es in der Wasserkunst an Raum fehlte, einstweilen auf dem Hofe des Schauspielhauses mit einer Hebungsanlage hergerichtet wurde. Im März 1893 waren diese Arbeiten ausgeführt.

In den Jahren 1894/95 wurde unter Abkehr von Thiems Projekt das Stadtrohrnetz nach den Vorschlägen des Baudirektors

[1]) Ratsarchiv Tit. XIX, No. 3, Vol. 49.

Hübbe ausgebaut. Letztere knüpften mehr an das Bestehende an und erforderten daher geringere Mittel. Anstatt der Thiemschen Wasserversorgung von einem Punkt aus durch einen zu erbauenden Wasserturm hielt Hübbe an der bisherigen getrennten Versorgung von Ober- und Unterstadt fest, wobei er für die Oberstadt nur eines auf dem Boden der Schwarzen Klosterkirche aufzustellenden Hochreservoirs bedurfte und das Rohrnetz der Oberstadt fast unverändert lassen konnte. Nur für die Unterstadt, von der beträchtliche Teile überhaupt noch nicht mit Wasser versorgt waren, ordnete er erhebliche neue Rohrlegungen an.

Aber bei der Ausführung dieser Vorschläge erwuchsen dem Wasserleitungsdepartement neue finanziellle und technische Bedenken. Schon im Mai 1895 hatte der Ingenieur Printz dringend die Rückkehr zum Thiemschen Projekt angeraten. Dies war am 12. Juni noch abgelehnt worden. Nun aber entstanden neue Schwierigkeiten dadurch, daß die Ergiebigkeit der Metelsdorfer Quellen auf 19 Sekundenliter zurückging.

Im Februar 1896 entdeckte Printz, daß durch die Undichtheit der Metelsdorfer Tonröhren ein Wasserverlust entstand, es mußten daher wieder gußeiserne Röhren gelegt werden. Auf Grund eines Gutachtens des Direktors der Stralauer Wasserwerke, des Oberingenieurs Piefke, legte Ingenieur Printz ein neues Projekt vor, das im allgemeinen mit dem Thiemschen übereinstimmte, aber in dem am Turnplatz zu errichtenden Wasserturm nur ein halb so großes Bassin vorsah und die Kosten auf 213000 Mark veranschlagte.

Während dies Projekt zur Ausführung kam, wurden vom Rostocker Universitäts-Professor Geinitz noch in der näheren Umgebung der Stadt Bohrversuche unternommen. Ergiebig zeigte sich besonders das auf der Weide vor dem Mecklenburger Tor angelegte Bohrloch V, das mit seinen 10 Sekundenlitern im Jahre 1900 für die städtische Wasserleitung nutzbar gemacht wurde. Dieser neu gewonnene Zufluß stellte endlich die Wasserversorgung der Stadt sicher.

Unter diesen nur mit schweren pekuniären Opfern auszuführenden Arbeiten wurde die Erwerbung des Teiles der Fortifikationsplätze, der 1848 nicht an die Stadt gekommen war, wieder angeregt. Am 3. November 1875 war die Amtsfreiheit zu Wismar, bestehend aus dem Fürstenhof nebst dem dazu gehörigen Platz, aus dem Domanialverband ausgeschieden und dem Stadtgebiet einverleibt worden. Bei den Vorverhandlungen war auch die Insel Wallfisch genannt worden. Da aber der Großherzog auf deren Besitz Wert legte, war sie ohne Anschluß an einen Gemeindebezirk dem Amt verblieben.

Außer dieser Insel war von dem schwedischen Fortifikationsgelände noch das zwischen Schützengarten, kleinem Exerzierplatz

und Rondel (Turnplatz) gelegene 5781 Quadratruten umfassende sogenannte Fürstengartenreservat in landesherrlichem Besitz geblieben. Seit 1872 schwebten Verhandlungen zwischen dem Magistrat und dem großherzoglichen Haushalt über seine Veräußerung an die Stadt. Aber Angebot und Forderung blieben weit auseinander, da die Stadt den damaligen jährlichen Pachtertrag von 475 Talern zu Grunde legte, der Haushalt aber die mit der Stadterweiterung sicher zu erwartende Wertsteigerung nicht außer acht lassen wollte. 1876 standen sich Angebot und Forderung mit 36000 und 60000 Mark gegenüber. 1888 bot sich noch einmal eine günstige Erwerbsgelegenheit für die Stadt: der Haushalt ermäßigte seine Forderung auf 50000 Mark. Aber Bürgermeister Kraack, der an der Preisbestimmung durch Kapitalisierung der damaligen Bodenrente zu 3½ v. H. hartnäckig festhielt, wollte nicht über 45000 Mark bieten.

So wurde der günstige Augenblick verpaßt. Gleich darauf hätte man ihn gern zurückgerufen: Man hatte den für die Errichtung des Wasserturms geeigneten Platz in der Nähe des städtischen Turnplatzes auf dem Fürstengartenreservat gefunden. Der Haushalt, der sich anfänglich wegen der erst soeben (1888) vorgenommenen Neuverpachtung des Reservats auf keinen Verkauf einlassen wollte, erklärte sich endlich auf das unablässige Drängen des Magistrats bereit, einen kleinen Teil (621 Quadratruten) des Reservats für 22000 Mark an die Stadt abzutreten, die sich außerdem mit den Pächtern abzufinden haben würde. Jetzt hätte die Stadt gern 50000 Mark für den ganzen Platz gezahlt, aber der Haushalt ließ seine Forderung auf 80000 Mark emporschnellen. Erst im Herbst 1898 gelang es der Stadt, diesen Platz für 55000 Mark zu erwerben, nachdem sich für den Wasserturm doch noch ein geeigneter Ort auf dem städtischen Turnplatz gefunden hatte.

* * *

Auch an der entgegengesetzten Seite der Stadt sollte sich das Fortifikationsgebiet noch nachträglich in sehr empfindlicher Art fühlbar machen. Die ersten Eisenbahnbauten hatten in Verbindung mit der Verbesserung des Hafens infolge der ungünstigen Zollverhältnisse keine wesentliche Steigerung des wismarschen Seeverkehrs bewirken können. Im Gegenteil war der bisherige Hauptexportartikel, das Korn, mehr und mehr von der Eisenbahn angezogen worden; in vielen Binnenstädten waren bedeutende Korngeschäfte entstanden, die den Hafenstädten einen Teil ihres früheren Verdienstes entzogen.

Erst die mecklenburgische Zollreform (1863) und mehr noch der Beitritt zum Zollverein hatten auf Wismars lange darnieder-

liegenden Handel wieder anregend gewirkt. Jetzt konnte die Stadt daran denken, ein seinen Verkehrsinteressen entsprechendes Eisenbahnnetz auszubauen, soweit die Fehler der Grundanlage überhaupt noch gut zu machen waren. 1882 wurde von einem wismarschen Komitee der Plan einer Bahnverbindung mit Rostock aufgenommen, der schon seit Jahren in Rostock selber mit vielem Mißgeschick betrieben worden war. Das Rostocker Komitee wurde in das wismarsche aufgenommen, das unter der Leitung des Bürgermeisters Haupt die Angelegenheit auf das kräftigste förderte, sodaß schon am 21. Dezember 1883 die Bahn eingeweiht und tags darauf der Verkehr auf der ganzen Strecke eröffnet werden konnte.[1])

Im nächsten Jahre schon begann der wismarsche Magistrat den Bau einer weiteren normalspurigen Sekundärbahn zu betreiben, die Wismar über Neukloster, Warin, Sternberg, Goldberg, Dobbertin mit Karow zum Anschluß an die Güstrow-Plauer Bahn verbinden sollte.[2]) Zusammen mit der projektierten Linie Neustadt a. D.-Plau gewann Wismar dadurch einen verkürzten durchgehenden Schienenweg nach Berlin. Durch das entscheidende Eingreifen des Großherzogs, der seine Autorität dafür einsetzte, daß Wismar »auf diese Weise eine direkte Verbindung nach dem Innern Deutschlands erhalte«, wurde die Landeshülfe für die volle Länge der zu bauenden Strecke erlangt. Am 14. November 1887 wurde die Bahn Wismar-Karow dem Verkehr übergeben.

Die Stadt Wismar hatte zu diesen Bahnen freien Grund und Boden gewährt und abgesehen von zahlreichen Privatzeichnungen Aktien im Betrage von 330000 und 530000 Mark auf sich genommen. Beim Übergang der Karower Bahn an die Friedrich Franz-Bahn verlor die Stadt rund 200000 Mark.

So war das Hinterland im Osten und Südosten durch Eisenbahnlinien in eine nähere Verbindung mit Wismar gebracht. Im Westen war es besonders der kornreiche Klützer Winkel, der noch eines engern Anschlusses an die Stadt bedurfte. Schon Ende der sechziger Jahre wurde Klage darüber geführt, daß der Klützer Handel sich mehr und mehr von Wismar fortzog. Um dem entgegen zu wirken, hatte Wismar anfangs 1868 den Bau einer Chaussee nach Klütz in Angriff genommen und ihn am 29. November 1870 mit Landeshilfe vollendet. Wismar hatte dadurch zwar eine Schuldenlast von 26325 Talern auf sich geladen,[3]) aber doch erreicht, daß ihm der Geschäftsverkehr des Klützer Winkels überwiegend erhalten blieb. Noch 1894 wurde der Umsatz des Wismar-Klützer Handels auf jährlich 2½ Millionen Mark berechnet.

---

[1]) Akten des Minist. d. I. und Ratsarchiv Tit. XIX, No. 3, Vol. 60.

[2]) Akten des Minist. d. I. und Ratsarchiv Tit. XIX, No. 3, Vol. 62.

[3]) Ratsarchiv Tit. XIX, No. 3, Vol. 51.

Das alte Poeler Tor. Fr. H.-W.

St. Nicolai (von der „Grube" aus). Fr. H.-W.

Aber anfangs 1893 begannen sich in Wismar schon Besorgnisse zu regen, daß der Klützer Handelsverkehr durch die geplante Bahnverbindung Lübeck-Schlutup und deren zu erwartende Fortsetzung nach Osten oder indirekt durch das gleichzeitig aufgetauchte Bahnprojekt Grevesmühlen-Klütz nach Lübeck abgelenkt werden würde.[1]) Bedrohlich war auch für Wismar die gerade jetzt zu erwartende Auflösung des dortigen Thormannschen Geschäfts, das bis dahin den Getreidehandel des Klützer Winkels beherrscht hatte. Um seine Stellung zu behaupten, betrieb Wismar den Bau einer Tertiärbahn nach Klütz. Mitte 1893 gelang noch eine Vereinigung mit dem Grevesmühlener Komitee, aber der Landtag lehnte den kombinierten Entwurf wegen mangelnder Finanzierung ab. Von nun an gingen beide Komitees getrennt vor, und Wismar, das von der Besorgnis beunruhigt wurde, daß nun Grevesmühlen-Klütz allein gebaut werden würde, ließ es nicht an Anstrengungen fehlen, seinem Projekt zu gleichzeitiger Annahme zu verhelfen.

Die Verhandlungen zogen sich ohne Ergebnis durch Jahre hindurch. Grevesmühlen förderte nicht minder eifrig sein Projekt, obwohl es ihm mit Sicherheit nur den Verlust des einträglichen Boltenhagener Badeverkehrs und mit großer Wahrscheinlichkeit den Übergang des Klützer Kornhandels an Lübeck in Aussicht stellte. Für das Grevesmühlener Projekt trat auch die Generaldirektion der Friedrich Franz-Eisenbahn ein; sie bestritt die Rentabilität der von Wismar erstrebten Linie, die außerdem als kürzeste und unmittelbare Hafenverbindung von den Klützer Ein- und Ausfuhrgütern der Hauptbahn nichts zuführen würde. Bessere Betriebsergebnisse versprach die Linie Grevesmühlen-Klütz schon durch den weiteren Weg, den die auf ihr zu befördernden Massengüter von oder zu dem dadurch künstlich zum nächsten Hafen gemachten Lübeck zurückzulegen haben würden. Wismar verdoppelte jetzt seine Anstrengungen. Im Dezember 1900 konnte Bürgermeister Joerges noch melden, daß der Landtag die Bahn Grevesmühlen-Klütz nur unter der Bedingung einer gleichzeitig aus Landesmitteln zu erbauenden normalspurigen Anschlußbahn nach Wismar bewilligt hatte. Aber im Herbst 1902 nahm der Landtag in Widerspruch hiermit die zur Erschließung des Klützer Winkels von der Regierung allein beantragten Bahnen Grevesmühlen-Klütz und Schönberg-Dassow an. Wismar sah sich wieder in seinem schweren Konkurrenzkampf mit Lübeck vom Lande preisgegeben. Das Scheitern seiner Hoffnungen drohte auf die nahe bevorstehende Jahrhundertfeier einen Schatten zu werfen, stellte diese sogar vorübergehend in Frage. Die alte, seit 1803 in Wismar niemals völlig verstummte Klage, daß die Stadt von Mecklenburg als Stief-

[1]) Ratsarchiv Tit. XIX, No. 3, Vol. 65.

kind behandelt werde, erscholl wieder laut und ungestüm. Man führte bittere Beschwerde, daß Mecklenburg seinem besten Hafen das Hinterland abschneide, einer aufblühenden emsig strebenden Handelsstadt den Verkehr entziehe und ihn aus fiskalischen Rücksichten ihrem gefährlichsten Konkurrenten, Lübeck, zuleite.

Indessen hatte der seit 1863 allmählich angewachsene Handel der Stadt eine erhöhte Aufmerksamkeit auf die Verhältnisse des Hafens gelenkt. Unterm 22. April 1879 war eine neue Hafenordnung erlassen worden, durch die die Stellung des Hafendepartements und seines Aufsichtsorgans, des Hafenmeisters, der gesamte Verkehr und die Polizei des Hafens geregelt wurde. Am 26. Oktober 1877 war eine revidierte Verordnung über die wismarschen Hafenabgaben voraufgegangen, die aber erst am 15. Oktober 1887 die landesherrliche Bestätigung erlangte. Gleich darauf, unterm 26. Oktober 1887, folgte die revidierte Verordnung über das wismarsche Lotsengeld.

Bald reichte der Hafen nicht mehr aus für den ständig wachsenden Schiffsverkehr. 1884 schon hatte der Oberbaudirektor Mensch im Auftrage des Magistrats ein Projekt zur Erweiterung und zum Ausbau des nordöstlich vom alten Hafen gelegenen und bisher schon aushülflich benutzten sogenannten neuen Hafens ausgearbeitet. Noch im gleichen Jahre wurde ein geringer Teil des Projekts ausgeführt, namentlich um der Podeusschen Holzbearbeitungsfabrik die notwendigen Lösch- und Lagerplätze zu verschaffen.

Aber der Verkehr wuchs ohne Aufhören weiter, die Klagen über Raummangel wollten nicht verstummen. Es waren in den Hafen eingekommen

1884: 472 Schiffe mit 222 682 cbm Raumgehalt
1890: 521 » » 278 377 » »

Noch bedeutend stärker trat die Verkehrssteigerung bei einzelnen Einfuhrartikeln hervor. Die Einfuhr der Steinkohlen steigerte sich im Zeitraum von 1884 bis 1890 von 1 681 010 auf 2 335 560 Zentner, die der Bretter und Planken von 14 393 auf 20 957 Kubikmeter. Eine weitere Steigerung der Ein- und Ausfuhr war durch die wismarsche Papierfabrik und durch die Zuckerfabrik herbeigeführt worden.[1])

Die Ausführung des gesamten Menschschen Projekts konnte nicht länger hinausgeschoben werden. Sie war auch ein dringendes Bedürfnis für die Eisenbahn, die bei der bestehenden unzureichenden Verbindung mit dem Hafen die in unaufhaltsamer Steigerung anströmenden Massengüter nicht mehr bewältigen konnte. Der Güter-

[1]) Akten des Minist. d. I.

verkehr des wismarschen Bahnhofs war und ist immer noch bedeutender als der der Rostocker Bahnhöfe zusammengenommen.

Dem Ausbau des neuen Hafens standen zwei Hindernisse entgegen: einmal befand sich das gesamte, das neue Hafenbassin umgebende Gelände als ehemaliges Fortifikationsgebiet im Besitz der Friedrich Franz-Eisenbahn, und dann erforderten die Bauten nach einem 1891 wiederholten Anschlag einen Kostenaufwand von 900 000 Mark. Diese ganze Summe konnte die Stadt nicht aufbringen, da ohnehin im Zeitraum 1870 bis 1890 die Ausgaben für den Hafen dessen Einnahmen um rund 72 860 Mark überstiegen hatten. Das Terrainhindernis nahm man in Wismar nicht so schwer; da die Eisenbahn kaum ein geringeres Interesse am Ausbau des neuen Hafens hatte als die Stadt selber, da ferner das nordöstlich anstoßende Eisenbahngelände nur aus ziemlich wertlosen niedrigen Rohrwiesen bestand, da endlich dies ganze Fortifikationsgelände einst der Stadt gehört hatte und ihr erst durch die Schweden entzogen war, hoffte man die zum Hafenbassin sowie zu den Lösch- und Lagerplätzen, Quais und Zufahrtstraßen nötigen 98 940 Quadratmeter unentgeltlich zu erlangen.

Das wurde allerdings nicht erreicht. Nach längeren Verhandlungen wurde ein Tauschvertrag zwischen dem Magistrat und der Generaldirektion vereinbart: Wismar mußte für das abgetretene Eisenbahngelände seinerseits der Eisenbahn eine Fläche östlich des neuen Hafens sowie einen Terrainstreifen nördlich längs der Wismar-Rostocker Eisenbahn abtreten. Einen großen Teil des für Lagerplätze nötigen Geländes behielt die Eisenbahn im Besitz, wollte ihn jedoch, soweit der Bahnbetrieb es gestattete, gegen Entgelt bezw. Pacht zur Benutzung für Hafenzwecke frei halten. Außerdem mußte sich die Stadt verpflichten, das der Eisenbahnverwaltung am Hafen bleibende Terrain gleich dem von ihr erworbenen in projektmäßiger Weise aufzuhöhen, einzuebnen und zu aptieren. Die Hafengeleise hatte die Bahn gegen die anschlagmäßigen Beträge herzustellen. Im August und September 1892 wurde ein volles Einvernehmen über diese Punkte erzielt, nachdem im Dezember 1891 die zu 450000 Mark beantragte Landeshilfe unter Kürzung um 50000 Mark vom Landtag bewilligt worden war.

Die Bauarbeiten wurden im März 1893 unter Leitung des Stadtbaudirektors Hübbe in Angriff genommen und 1894 durch den Hafenbaudirektor Kerner aus Rostock fortgesetzt. Der neue Hafen wurde auf allen Seiten durch feste Quaimauern umzogen und in Verbindung mit einer Ausbaggerung des ganzen Hafens und der Fahrrinne im Juli 1895 vollendet.

Die an der Steigerung des wismarschen Handels so wesentlich beteiligte Zuckerfabrik war von einer 1889 begründeten Aktien-

gesellschaft vor dem Altwismartor am Philosophenweg erbaut worden. Als Maximum der Rübenverarbeitung in der Kampagne wurde im Februar 1890 zwischen dem Rat und der Gesellschaft 800000 Zentner vereinbart. Die Industrie entwickelte sich so günstig, daß im Sommer 1894 ein Komitee von Industriellen und Landwirten zusammentrat, um eine zweite Zuckerfabrik neben der schon bestehenden und in Verbindung mit ihr zu errichten. Aber wegen der Abwässer, über die unaufhörlich Klage geführt und mit denen auch von manchen der reißende Rückgang der Krabben und die Abnahme des Fischreichtums der wismarschen Bucht in Zusammenhang gebracht wurde, kam der Plan nicht zur Ausführung. 1896 entschloß man sich anstatt der geplanten Neugründung die bestehende Fabrik bis zu einer jährlichen Verarbeitung von 2800000 Zentnern zu vergrößern. Die Verarbeitung der Zuckerfabrik hatte sich von 702930 Zentner Rüben in der Kampagne 1890/91 auf 1808948 Zentner in der Kampagne 1895/96 gesteigert.[1]) Die Zuckererzeugung, die in den ersten Betriebsjahren etwa 100000 Zentner betrug, kann seit der Vergrößerung der Anlage auf jährlich 320000 Zentner gebracht werden.

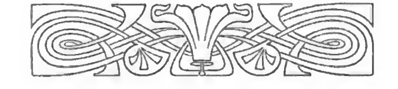
War so durch die Zuckerfabrik in kürzester Zeit eine neue Industrie in der Stadt emporgeblüht, so brachte das kurz zuvor errichtete Nachbargebäude, das 1888 vollendete städtische Schlachthaus, einem längst empfundenen dringenden Bedürfnis Abhilfe. Der in der Mecklenburgerstraße gelegene Küterhof, der bis dahin als Schlachthaus gedient hatte, genügte schon längst den unerläßlichsten Anforderungen nicht mehr. Nach der am 1. November 1888 geschehenen Eröffnung des neuen Schlachthauses war es doch endlich möglich, die Vornahme sämtlicher Schlachtungen gesetzlich auf ein einziges Gebäude zu beschränken und sie so einer steten Aufsicht zu unterwerfen, die durch eine unterm 30. Mai 1888 veröffentlichte Verordnung geregelt war.[2])

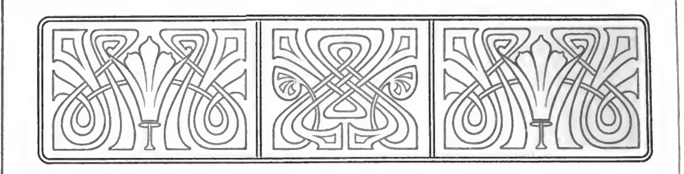
Lange vorher war die Gasanstalt vor dem Mecklenburgertor erstanden. Im Jahre 1856 war sie von dem Hamburger Hermann Weißflog erbaut und als Privatunternehmen in Betrieb gesetzt worden. Weißflog hatte sich dem Rat gegenüber verpflichtet, eine Beleuchtung der Straßen mit Gas einzurichten, die im Herbst 1857 mit 83 Flammen begonnen wurde. Daneben blieben einstweilen noch 103 alte Öllampen in Betrieb, die mit der allmählichen Erweiterung des Gasröhrennetzes durch Gasflammen ersetzt wurden.[3])

Jahrzehntelang bestand die Gasanstalt als Privatunternehmen fort. 1889 war sie für 300000 Mark verkauft worden, und 1897

[1]) Ratsarchiv Tit. XIII, No. 4, Vol. 46.
[2]) Ratsarchiv Tit. XIX, No. 2, Vol. 36.
[3]) Ratsarchiv Tit. XIX, No. 3, Vol. 27.

war die Schweizerische Gasgesellschaft Schaffhausen mit dem damaligen Inhaber Dorn um 530000 Mark handelseinig geworden. Da machte die Stadt ihr Vorkaufsrecht geltend, nachdem eine vom Bürgerausschuß angeregte Untersuchung einen jährlichen Bruttoüberschuß von 42349 Mark bei einem Anlagekapital von 562586 Mark ergeben hatte. Dieser ohnehin beträchtliche Ertrag mußte sich durch den seit Einführung des Glühlichts und der Gaskochherde so bedeutend gesteigerten Gasverbrauch noch erheblich vergrößern. Gleich nach der Erwerbung der Gasanstalt durch die Stadt zeigte sich, daß die Einrichtungen für die erforderliche Gasabgabe nicht mehr ausreichten. Im Juli 1899 einigten sich Rat und Ausschuß über einen Umbau der Gasanstalt. Durch ihn sollte die tägliche Gasabgabe, die damals höchstens 2700 cbm betrug, bis auf 7500 oder 8000 cbm gesteigert werden. Im Jahre 1900 wurde der Umbau vollendet.





Kapitel IX.



Schlufz.

Äufzeres der Stadt: Öffentliche Bauten. Anlagen. Stadterweiterung. Geistiges und kirchliches Leben. Aufnahme in den Landständischen Verband. Aufschwung des Handels und der Schiffahrt. Industrie. Unerfüllte Hoffnungen: Elb-Ostsee-Kanal. Werftpläne. Kriegshafen. Lösung des Pfandvertrages.

So gewährt die Entwicklung Wismars in den letzten hundert Jahren im allgemeinen doch ein Bild des Fortschrittes trotz gelegentlichen Zurückbleibens im einzelnen, trotz der Niederhaltung seines Handels bis 1863, trotz mancher gemachten Fehler und vieler vergeblich aufgewandten Mühe.

Auch im Äußern der Stadt läßt sich dieser Fortschritt mit Händen greifen, mit dem die Vermehrung ihrer Bevölkerung von 6254 auf 20222 im Jahre 1900 nicht gleichen Schritt gehalten hat. Noch stehen zahlreiche alte hochgieblige Hanseatengebäude wie der Alte Schwede, das Wädekinsche Haus und manche andere und erinnern auf Schritt und Tritt an die Vergangenheit der Stadt. Der trostlose Verfall der Baulichkeiten, der zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts den Zustand der Stadt kennzeichnete, ist jedoch längst spurlos verschwunden. Seit der Erneuerung des zusammengebrochenen Rathauses hat man nicht geruht, die Zeichen des einstigen Verfalls zu vertilgen. Alte Monumentalbauten wurden restauriert, so die Wasserkunst auf dem Markt 1862; 1877 und 1878 wurde die Façade des prächtigen Fürstenhofs durch den Rostocker Landbaumeister C. Luckow in der glücklichsten Weise wiederhergestellt. Dazu die umfassenden Restaurationsarbeiten an den ehrwürdigen drei Hauptkirchen der Stadt, wie sie 1840/41 durch den jungen Architekten Thormann an der Marienkirche und in den siebziger und achtziger Jahren an der Nikolai- und Georgenkirche vorgenommen wurden.

Sie alle trachteten danach, die alte einfache Schönheit wieder zu Ehren zu bringen. Das Innere von St. Marien wird jetzt abermals geschmückt zur bevorstehenden Jahrhundertfeier.

In allen Teilen der Stadt wurde durch Neubauten das ursprüngliche Ansehen rasch verändert. Der schöne, geräumige Marktplatz wurde erweitert und verschönert durch den Ende 1858 vollendeten Bau der neuen und den Abbruch der alten Hauptwache. Am Hafen erschien 1888 das neue Zollamtsgebäude, das auch dem 1898 in Wismar errichteten Hauptzollamt als Sitz dient. Das Theater, das neue Postgebäude, besonders aber die zahlreichen städtischen Schulbauten, unter denen die auf dem Grunde des alten Schwarzen Klosters unter Erhaltung ihres ernsten Chors errichtete Bürgerschule an architektonischer Wirkung hervorragt, bedingten eine fortschreitende Umgestaltung des alten Stadtbildes.

Und draußen vor den Toren, wo zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts grundlose Wege und stagnierende, übelriechende Gewässer und Moräste nicht zum Lustwandeln und Verweilen einluden, entstanden ringsherum schöne schattenspendende Anlagen und Promenadenwege. Nachdem 1805 erst im Innern der Stadt auf der Faulen Grube auf Anraten und unter Anleitung des Grafen v. Dernath eine Promenade angelegt worden war,[1]) wurde die Aufmerksamkeit zunächst auf das Gelände zwischen Altwismartor und Strand gelenkt. Wie auf der Faulen Grube so wurden auch hier die Anlagen durch freiwillige Geldbeiträge der Einwohner, durch unentgeltliche Fuhren der Fuhrleute und außerdem durch Holzschenkungen des Großherzogs zustande gebracht. Im Herbst 1815 wurde der Lindengarten vollendet, im Frühjahr 1816 die Allee vom Lindengarten zum Poelertor und im Herbst 1816 und Frühjahr 1817 die Allee von dort bis zum Strande fortgeführt. Die Gesamtkosten an barem Geld betrugen 2470 Taler.[2]) Zur Erhaltung des Lindengartens und der sonstigen Lustanlagen wurde 1816 eine städtische »Lindengarten-Kollekte« eingeführt, zu der auch die Immunen beitragen sollten.

Anfangs 1824 konnten wieder neue Anlagen auf und neben der Schützenkoppel eröffnet werden. 1826 wurde das Schützenhaus ausgebaut, sein Garten erweitert und die Anpflanzungen vervollständigt. 1830 wurde auf dem endlich zugeschütteten Sumpf zwischen dem Hafen und dem Lübschentor die jetzt so schöne Ulmenallee angepflanzt. Einen neuen kräftigen Anstoß gewann die Verschönerungstätigkeit darnach erst wieder durch die Abtretung der Fortifikation an die Stadt (1848) und durch die 10000 Taler,

[1]) Ratsarchiv Tit. XIX, No. 3, Vol. 17.
[2]) Ratsarchiv Tit. XIX, No. 3, Vol. 25 I.

die der Großherzog bei dieser Gelegenheit der Stadt hierzu zur Verfügung gestellt hatte. Alsbald wurden die chaussierten Promenadenwege zwischen Altwismar-, Mecklenburger- und Lübschentor in Angriff genommen. 1851 wurde ein Weg von dem für Fußgänger eröffneten Neuen Tor zur Promenade aufgeschüttet und 1853 das gegenüberliegende Rondel zu einem öffentlichen Garten eingerichtet und mit dem Schützengarten durch einen reizvoll einsamen Weg über das Fürstengartenreservat verbunden.

Aber die stagnierenden Rückstände der alten Festungsgräben beeinträchtigten doch noch lange den Genuß der neugeschaffenen Promenaden und Erholungsplätze. Im Mai 1854 führte der Ausschuß noch bittere Klage über den »pestilentialischen Gestank« der Moräste zwischen dem Mecklenburger- und Lübschentor, der den Anwohnern und Spaziergängern diese Gegend verleide und der Gesundheit schädlich sei.[1]) Kein Wunder! Denn diese Moräste wurden ungeachtet der Nähe der Promenade immer noch zur Dungabfuhr benutzt! Die Zuschüttung dieser zahlreichen übelriechenden Wasserlöcher konnte nur allmählich durchgeführt werden; bei dem ausgedehnten Katzenwasser, das sich von der Lindenstraße bis zur Rostocker Chaussee erstreckte, wurde sie erst 1887 in Angriff genommen. Einzelne kleinere Rückstände finden sich in entfernterer Lage auch heute noch.

In der weiteren Umgebung Wismars ward bald das hohe Ufer von Wendorf, von dessen Terrasse man die ganze weite Meeresbucht übersieht, ein bevorzugter Ausflugsort. 1866 wurde dort von einer Aktiengesellschaft die Gründung eines Seebades und die Einrichtung von Gartenanlagen in Angriff genommen, nachdem von 1852 bis 1858 eine Badeanstalt auf dem Wallfisch bestanden hatte. 1902 ist das Seebad Wendorf in den Besitz der Stadt übergegangen. Dem durch die Stadterweiterung erhöhten Bedürfnis nach Anlagen war mit den 1884 vorgenommenen Anpflanzungen längs des Weges zum Kirchhof nicht hinreichend gedient. Das geschah erst durch die Nutzbarmachung des lieblichen tief eingeschnittenen Köppernitztals für die städtischen Anlagen. Nachdem 30000 Mark für diesen Zweck bereit gestellt waren, konnten 1901 unter Anlehnung an vorhandene kleinere Holzbestände und unter Einbeziehung des Wischbergs mit seinem schönen Fernblick über Stadt, See und Land die Arbeiten begonnen werden. Jetzt sind beide Abhänge des Tals bepflanzt, drei Karpfenteiche, mehrere Spielplätze und ein kleiner Wasserfall angelegt. Schon diese Anfänge mit den anmutigen Wegen und Brücken, den kulissenartig sich vorschiebenden Abhängen lassen erkennen, welche Zierde das schon früher »wismarsche Schweiz« genannte Köppernitztal dereinst für die Stadt werden wird.

[1]) Ratsarchiv Tit. X, No. 4, Vol. 62 II [226].

Während so die unmittelbare Umgebung der Stadt ein immer freundlicheres Aussehen gewann und auch für lohnende kleinere Ausflüge Gelegenheit geboten wurde, verharrten die Kommunikationswege der Feldmark noch lange in einem erbärmlichen Zustand. Erst durch die städtische Wegeordnung von 1878 wurde hierin Wandel geschaffen, indem die Erhaltung und Besserung der Kommunikationswege, die bis dahin den Adjazenten obgelegen hatte, in städtische Verwaltung übernommen wurde. Die Kosten sollten durch eine von den Inhabern der Grundstücke nach deren Flächeninhalt zu erhebende Wegesteuer aufgebracht werden. Die Erhaltung der Feldwege und Fußsteige blieb dagegen nach wie vor den Adjazenten überlassen.[1])

Kaum hatten die Verschönerungsarbeiten im nächsten Umkreise der Stadt ihren Abschluß erreicht, da wurde die eben erst gewonnene Neugestaltung wieder tiefgreifenden Veränderungen ausgesetzt durch die beginnende Stadterweiterung. 1866 schon hatte der Ausschuß den Entwurf eines Bebauungsplans für die nächste Umgebung der Stadtmauer beantragt. Die Kämmerei ließ einen solchen durch den Architekten Brunswig ausarbeiten und legte ihn im September 1867 vor. Man kam jedoch überein, den Plan vorkommendenfalls nur als Material zu benutzen.[2])

Zunächst begann auch die eigentliche Stadterweiterung noch nicht, sie warf aber ihre Schatten voraus durch Zerstörung der Stadttore und der Stadtmauer, durch die die Stadt bis dahin in ihrer räumlichen Entwicklung beschränkt war. 1868 hatte schon Ingenieur Schäffer den Abbruch aller Tore der Stadt empfohlen, »weil sie die Verkehrswege gerade an der Stelle beengen, wo sie zu Zeiten am stärksten in Anspruch genommen sind«. Außerdem waren sie durch ihre Baufälligkeit gefährlich zu passieren. Die Kämmerei gab die gleiche Anregung, weil durch die Beseitigung aller indirekten städtischen Steuern die Stadttore unnötig geworden waren. Sogleich wurde mit dem Abbruch des Altwismartors begonnen; 1869 folgten das Mecklenburger- und das Poelertor.

Für die Stadtmauer sollte auch bald das letzte Stündlein schlagen, wenn sie auch nicht so schnell verschwand wie die Tore. Schon früher war sie mancher Beraubung und Beschädigung durch Ausbrechen von Steinen ausgesetzt gewesen, sodaß der Rat sich am 18. April 1801 genötigt sah, eine besondere Verordnung zu ihrem Schutz zu erlassen, die am 28. Dezember 1819 erneuert und auf Kirchen, Rathaus und alle öffentlichen Gebäude ausgedehnt wurde. Jetzt aber war die Stadtmauer auf der Strecke vom

[1]) Ratsarchiv Tit. XIX, No. 3, Vol. 59.
[2]) Ratsarchiv Tit. XIII, No. 6, Vol. 5.

Lübschentor bis zum Hahnerei zweimal durch die Sielanlage unterbrochen. Am 2. Oktober 1868 genehmigte der Rat die Niederlegung dieses Teils samt dem Tor. Hier entstand schnell eine freundliche Straße, die 1871 ihren anstößigen Namen mit einem harmlosen (Zeughausstraße) vertauschen durfte. Jetzt folgte die Niederlegung der den anderen Toren benachbarten Stadtmauerteile; allmählich fortschreitend wurde fast der ganze Mauerring ersetzt durch neu entstehende Straßenzüge. 1876 erhielten die neu bebauten Wasser-, Ulmen- und Wallstraße ihre Namen. 1881 war die Chaussee vom Mecklenburger- zum Lübschentor bebaut und erhielt den Namen Dahlmannstraße. So ging es unaufhaltsam in stets reger Bautätigkeit weiter. Von den alten Toren steht heute nur noch das malerische Wassertor, und von der Stadtmauer ist außer wenigen unbedeutenden Überbleibseln nur noch der rosenumrankte sogenannte Wasserturm am Lindengarten und der von Wohnhäusern umbaute Gefangenturm rechter Hand beim Ausgang aus dem Altwismartor vorhanden.

Bald wurde es auch in dem Fortifikations- und spätern Anlagengebiet außerhalb der Ringmauer rege. Nach vereinzelten Vorläufern begann sich mit dem Anfang der achtziger Jahre die liebliche Villenkolonie zwischen dem Altwismar- und Mecklenburgertor zu erheben. 1887 erhielt sie den Namen Lindenstraße und wurde 1895 durch die ganz neu anstelle der alten Stadtmauer entstandene Turmstraße in eine bedeutend nähere Verbindung mit der inneren Stadt gebracht.

Die Bautätigkeit erstreckte sich teilweise weit über die Promenade hinaus: 1897 entstand vor dem Mecklenburgertor links der Chaussee bis zum Schützenhause eine neue Straße, die den Namen Schützenweg erhielt. An dem Wege vom Neuentor zum Rondel, jetzt Turnerweg genannt, wurden einzelne Wohngebäude errichtet. Hier auf dem Rondel, nahe dem Wasserturm, ist 1902 das neue katholische Kirchlein vollendet worden. Die Rostocker Chaussee wurde vor dem Altwismartor von Häusern eingefaßt. Im Frühjahr 1893 wurde sie bis zum Schlachthaus und der Zuckerfabrik nebst dem bescheideneren Bleicherweg und den Grundstücken zwischen Eisenbahn und Mühlenteich dem Bereich des städtischen Wassergeldes einverleibt. Auf die vor dem Poelertor längs dem Poeler Damm entstandene Vorstadt bis zum Gehöft Övelgünne einschließlich wurde im November 1896 der Geltungsbereich des Wassergeldes ausgedehnt.

Wie anfänglich die Stadttore und die Stadtmauer vor der Stadterweiterung dahingeschwunden waren, so fiel ihr jetzt manche Schönheit der Lustanlagen zum Opfer, besonders da wo nicht einzelne Villen, sondern zusammenhängende Straßenfluchten er-

wuchsen. So wurde auch die lange gehegte, dem kleinen Exerzierplatz gegenüber gelegene »Preußische Barmherzigkeit«, eine Reihe von schönen Linden, die die Belagerungen des 18. Jahrhunderts überstanden hatte, ein Raub der Stadterweiterung. Im allgemeinen aber hat diese durch neu entstehende freundliche Straßen und anmutige Villenkolonien an ihrem Teil dazu beigetragen, der Stadt ihr anheimelndes Äußere zu verleihen.

Auch das gesellige und geistige Leben hat sich sehr gewandelt. Die Sittenlosigkeit, die einst der Stadt den Vergleich mit Gomorrha eintrug, wurde doch allmählich zurückgedrängt. Die Aufgaben, die die Reform des Stadtwesens stellte, führten von selber auf eine ernstere Lebensauffassung hin, und mit der Belebung des Gemeinsinnes ward der Sinn für das Ideale überhaupt geweckt.

Als die Stadtverwaltung mit der Abbürdung der Kriegsschulden endlich Ernst machte, da wurde auch zum ersten Male in Wismar durch Vereinigung von einheimischen und auswärtigen Künstlern ein großes Musikwerk aufgeführt (1817). Aus ihm erwuchs die Anregung zur Gründung des Musikvereins (5. Novbr. 1818), den Bürgermeister v. Breitenstern als Begründer und erster Dirigent bis zu seinem Tode geleitet hat. In gemischtem Chor wurde hauptsächlich der Oratoriengesang gepflegt. Bis Anfang 1903 hat der Verein 171 Konzerte aufgeführt und außerdem bei zahlreichen fremden Konzerten, Musikfesten und Gottesdiensten mitgewirkt. Neben ihm gelangte noch der 1861 durch den Organisten Fritz Fincke begründete Musikalische Verein zur Blüte, der außer dem Chorgesang auch Instrumentalmusik zu gegenseitiger Unterhaltung pflegt.

Die Stadtkapelle hat sich unter dem Dirigenten Rosenkranz (1864—1874), besonders aber unter dem jetzigen Musikdirektor Müller (seit 1882) stetig gehoben und durch Aufführung von Symphoniekonzerten und anderen schwierigen Musikwerken auch auswärts Anerkennung gefunden.

Die von den Schweriner Hofschauspielern und von auswärtigen Wandertruppen veranstalteten Theateraufführungen waren anfänglich auf den Fürstenhof oder auf das Haus der Kaufmannskompagnie (das spätere Hinstorff'sche hinterm Rathaus) angewiesen. Als auch das Rathaus, das seit 1820 für die Gastspiele des Schweriner Hoftheaters zur Verfügung gestellt wurde, nicht mehr ausreichte, entschloß man sich zur Errichtung eines städtischen Theatergebäudes, das im Juni 1843 unter Leitung des Architekten Thormann mit einem Kostenaufwand von 35160 Talern, ähnliche Bauten gleich großer Städte meist übertreffend, vollendet wurde.[1]) 1859 hörten

[1]) Ratsarchiv Tit. XIII, No. 5, Vol. 8.

die regelmäßigen Spielzeiten der Schweriner auf. Die Lücke wurde notdürftig durch Gastspiele ausgefüllt, bis mit einer leistungsfähigen Wandergesellschaft (Knapp-Girard) wieder feste Beziehungen angeknüpft werden konnten.

Dem wieder erwachten Interesse für die geschichtliche Vergangenheit der Stadt diente der 1814 an die Große Stadtschule berufene Crain durch seine zahlreichen Veröffentlichungen. Crull und später Techen führten das Werk durch gründliche Forschungen weiter, unermüdlich Bausteine zusammentragend zu einer neuen Gesamtdarstellung der Stadtgeschichte, die bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts Willgeroth jüngst versucht hat.

Nicht die liebevolle Teilnahme an der geschichtlichen Überlieferung allein führte im Mai 1863 zur Begründung eines »Altertumsmuseums«. Die in der Bevölkerung herrschende Verstimmung, die durch das drohende Eisenbahnprojekt Lübeck-Kleinen neue Nahrung gewonnen hatte, trug mit dazu bei, daß man die in Wismar gefundenen Altsachen nicht mehr den Schweriner Sammlungen zuwenden, sondern sie der Stadt erhalten wollte. Maurermeister Lundwall und Sergeant Büsch, die sich der Sache mit besonderem Eifer annahmen, mieteten für die entstehende Sammlung ein Parterrezimmer Dankwartsstraße 47. Nach vorübergehender Unterbringung in den oberen Räumen der Hauptwache wurde der stark angewachsenen »wismarschen kulturhistorischen Sammlung«, wie sie seitdem zutreffender benannt wurde, eine würdige, wenn auch räumlich nicht ganz ausreichende Heimstätte von der Stadt in der 1880 restaurierten Alten Schule bereitet.

Allgemeinerer wissenschaftlicher Anregung dient seit 1843 der wissenschaftlich-gesellige Verein, der im Besitze einer vortrefflichen Bibliothek ist.

Dieselbe Wandelung der Gemüter bewirkte auf kirchlichem Gebiet die Abkehr vom Rationalismus. Durch die Predigten des Pastors Hager, der schon 1803 als Diakonus an St. Georg wirkte, und des späteren Konsistorialrats Walter, der 1812 das Diakonat an St. Nikolai antrat, ward ein neues Glaubensleben entzündet. Neue Gottesdienste wurden eingerichtet: Passions- und Abendgottesdienste, Vespern vor den hohen Festen und am Sylvesterabend, Kindergottesdienste (seit 1873). Dazu kamen Bibelstunden und jährliche Missionsfeste. Durch ein allmählich erwachsendes kirchliches Vereinswesen wird mancherlei Liebestätigkeit geübt: eine 1821 entstandene Bibelgesellschaft verbreitet die Bibel unter den Armen der Stadt. 1839 wurde eine Kleinkinderwarteschule errichtet, 1843 folgten ein Missionsverein zur Förderung evangelisch-lutherischer Heidenmission sowie ein Kranken- und Hülfsverein. Seit 1875 besteht ein Männer- und Jünglingsverein, seit 1876 ein Lehrlings-

verein und eine Herberge zur Heimat. Auch ein Zweigverein des Marien-Frauen-Vereins hat sich gebildet. Im Mai 1903 enstand ein Christlicher Männer-Verein, der durch Bibelbesprechungen und Vorträge über kirchliche und soziale Fragen das Glaubensleben vertiefen und christliche Gemeinschaft pflegen will.

Fast alle diese Regungen eines neuen Geistes wurden jedoch überdauert von dem rationalistisch verwässerten wismarschen Gesangbuch, das erst Weihnachten 1893 durch eine neue Ausgabe ersetzt wurde, in der die ursprüngliche Einfalt wieder zu Ehren gekommen ist.

* * *

Den so lange vergeblich erstrebten Anschluß an den landständischen Verband hatte Wismar doch endlich drei Menschenalter nach seiner Wiedervereinigung mit Mecklenburg erlangt. Die 1864 zum letzten Mal stecken gebliebene Angelegenheit war inzwischen durch die Steuervereinbarung von 1870 und durch die Reichsgesetzgebung wesentlich vereinfacht worden. Und Wismar, durch die früheren Fehlschläge gewitzigt, machte in den Ende 1895 wiedereröffneten Verhandlungen die Aufnahme in den Engern Ausschuß nicht wieder zur unerläßlichen Bedingung. Gegen diese hatten sich bei den in Schwerin am 19. Mai 1896 gepflogenen kommissarisch-deputatischen Verhandlungen die Vertreter der Ritterschaft sehr bestimmt ausgesprochen. Der Rat legte zwar auf sie noch immer großen Wert. Er schlug deswegen unterm 14. Juli 1896 eine Verstärkung des Konsulats durch einen zweiten rechtsgelehrten Bürgermeister auf drei Köpfe vor. Aber der Bürgerausschuß wollte die Verhandlungen nicht wieder an dieser Klippe scheitern lassen, zumal er sich von einer Teilnahme am Engern Ausschuß keine besondern Vorteile versprach.[1]) Er bewilligte daher die vorgeschlagene dritte Bürgermeisterstelle nur für diesmal in Anbetracht der im Ratskollegium gerade obwaltenden persönlichen Verhältnisse.

So wurde Wismar durch seine am 1. Juli 1897 erfolgte Aufnahme unter die Landstände endlich die längst erstrebte Teilnahme an der allgemeinen Landesgesetzgebung gewährt, der die Stadt sich gleichzeitig unterwarf. Ihr jus statuendi sollte fortan die Landesgesetze nicht mehr abändern, sondern durfte nur noch erklärende Bestimmungen hinzufügen oder sie den besondern Verhältnissen der Stadt anpassen.

Eine so einschneidende Bedeutung wie die schon im Jahre 1863 erreichte Gleichstellung Wismars im Zoll- und Verkehrswesen hatte

[1]) Akten des Ministeriums d. I. u. Ratsarchiv Tit. I, No. 8, Vol. 21 II.

seine Aufnahme in den landständischen Verband bei weitem nicht. Dem Aufschwung des wismarschen Handels und Verkehrs, wie er seit 1863 in Erscheinung trat, war auf irgend einem andern Gebiete des städtischen Lebens nichts Gleichwertiges an die Seite zu stellen. Und dieser Aufschwung hielt an und machte die Befürchtungen, die sich 1868 beim Anschluß an den Zollverein und 1879 beim Übergang des Reichs zur Schutzzollpolitik[1]) in übertriebener Weise geäußert hatten, zu Schanden. Der Handel in Kohlen und Holz gedieh zu seiner höchsten Blüte erst nach 1879, in den neunziger Jahren.[2]) Im Holzhandel gelang es Wismar, seinem alten überlegenen Rivalen Lübeck bis tief ins Innere Deutschlands hinein, in Hannover, Hildesheim, Braunschweig, Halle, Leipzig empfindliche Konkurrenz zu machen. Der schwedische Verkehr steigerte sich mit der Holzeinfuhr so stark, daß von 1895 an schwedische Seemanns-Gottesdienste zunächst in einem Privathause eingeführt wurden. 1898 wurde für sie die Hl. Geistkirche zur Verfügung gestellt. In den neunziger Jahren kamen noch Granitsteine und rohe Kalksteine als wichtige neue Einfuhrartikel hinzu. Die Gesamteinfuhr Wismars zur See hatte sich in dem kurzen Zeitraum von 1888 bis 1896 nach dem Gewicht von 2 150 741 auf 3 575 876 Zentner, also um 70 v. H., nach dem Wert von 3 619 179 auf 6 900 102 Mark, also um 91 v. H., gesteigert. Auch Wismars Ausfuhr, die kurze Zeit zuvor noch auf Kartoffeln und Getreide beschränkt war, hatte sich auf Salz, Chemikalien, Zement, gebrannte Steine und nach Eröffnung der wismarschen Zuckerfabrik auf Rohzucker ausgedehnt. Die Ausfuhr blieb zwar im Vergleich zur Einfuhr immer noch unbedeutend; wäre es bei den schlechten Binnenlandsverbindungen der Stadt nicht unmöglich gewesen, ausreichende Rückfrachten für die wieder auslaufenden Schiffe heranzuziehen, so wäre der Handel noch in ganz anderm Maße angestiegen. Dennoch wuchs die Ausfuhr Wismars zur See in dem gleichen kurzen Zeitraume nach dem Gewicht von 214 975 auf 771 213 Zentner, also um 260 v. H., und nach dem Wert von 1 824 594 auf 5 186 608 Mark, also um 184 v. H.[3]) Die Verhältniszahl der leer oder mit Ballast auslaufenden Schiffe, die 1892 noch 66 v. H. betrug, war 1896 schon auf 47 v. H. gesunken.[4])

Der Schiffsverkehr, der sich im wismarschen Hafen während der zwanziger und dreißiger Jahre bei zum Teil beträchtlichen

[1]) Ratsarchiv Tit. XI, No. 4, Vol. 99.

[2]) Nähere Angaben darüber in der Druckschrift »Der Elbe-Ostsee-Kanal«. Schwerin 1897.

[3]) Zahlen entnommen aus Menschs Superrevisionsbericht über das Kanalprojekt vom 8. Mai 1897.

[4]) Elb-Ostsee-Kanal. 1897. S. 15 f.

Schwankungen doch zu keiner entschieden steigenden Tendenz aufzuraffen vermochte — 1842/44 betrug der mittlere jährliche Gesamtverkehr an ein- und auslaufenden Schiffen noch 431, fast genau so viel wie 1818/20 (433) —, hob sich in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre merklich, aber nur vorübergehend. 1860 war er wieder auf 462 herabgesunken, nachdem er 1845/47 schon einen Jahresdurchschnitt von 619 erzielt hatte. Erst 1875 erreichte er wieder 618 und hob sich dann in stetiger Steigerung auf 1098 im Jahre 1892 und 1458 im Jahre 1894. Im Zeitraum 1885 bis 1894 hatte die Steigerung 50 v. H. betragen.

Ähnlich bot auch der Eisenbahnverkehr die Zeichen eines entschiedenen Aufschwungs. Allein in den drei Betriebsjahren 1893/94 bis 1895/96 hatte sich Wismars Gütereinfuhr auf der Bahn an Gewicht um 73 v. H., die Ausfuhr um 33 v. H. und der Gesamtgüterverkehr um 46 v. H. gesteigert.[1])

Ein solcher Aufschwung des wismarschen Handels wäre durch die Änderung der Zollverhältnisse allein nicht möglich gewesen, wenn auch gewiß nicht ohne sie. Solche Früchte konnten nur dadurch reifen, daß sich in der Stadt Kaufleute und gewerbliche Unternehmer fanden, die die endlich erlangten günstigen Verkehrsbedingungen zum eigenen und zum Nutzen der Stadt durch zähen Fleiß, Umsicht und kühnen Unternehmungssinn auszubeuten wußten. Dazu war von der städtischen Verwaltung die Freigabe des Hafens zu allgemeinem Gebrauch (1863) geschickt ausgenutzt worden, um den Nachteil der ungünstigen Binnenlandsverbindungen einigermaßen auszugleichen. Durch Gewährung billiger Lagerplätze waren manche fruchtbare Beziehungen mit Handelshäusern des Binnenlandes angeknüpft und namentlich Wismars Holzhandel ein weites Hinterland eröffnet worden.

Aber schon unter dem Zeichen der zollpolitischen Ausnahmestellung Wismars hatten sich unter den Kaufleuten und Industriellen der Stadt Kräfte geregt, die den ungünstigen Verhältnissen zum Trotz mit aller Macht in die Höhe strebten. Der zähe Eifer, mit dem die Stadt jedes neu auftauchende Verkehrsmittel ergriff, um damit eine neue Grundlage für Fortschritt und Gedeihen zu gewinnen; ihre unablässigen Chausseebauunternehmungen und weitschauenden Eisenbahnpläne stützten sich auf einen rührigen Handelsstand und auf mannigfache von ihm ausgehende Anregung. Von den alten Handelsfirmen, die bis auf den heutigen Tag erhalten sind, haben früher nur wenige eine weit über den Ort hinausgehende Bedeutung gehabt. Zu den ältesten Geschäftshäusern der Stadt gehören die Rats- und die Löwenapotheke; erstere wurde bis 1790 von der Stadt verwaltet, letztere scheint 1658 oder anfang 1659

[1]) Menschs Superrevisionsbericht. 1897. S. 5.

begründet worden zu sein, während die Hofapotheke von C. F. Framm erst 1845 eröffnet wurde. Die 1822 begründete Weinhandlung F. G. Michaelis knüpfte an ein schon 1652 bestehendes Geschäft an. Die Holz- und Baumaterialienhandlung Wilh. Hermes Nachfolger leitet sich von einem 1754 von Joachim Satow gegründeten Geschäft her. Aus dem Ende der schwedischen Zeit stammt das um 1800 gegründete Thormannsche Handelshaus. Anfänglich auf Pelzerei und Wollhandel beschränkt, ging es 1841 auf des Gründers Sohn Johann Christian Thormann über. Dieser gestaltete es zu einem der bedeutendsten Handelshäuser der ganzen Ostseeküste aus, er veranlaßte die Einrichtung des Zeughauses als Wollniederlage und bewirkte die Errichtung des längst erstrebten Wollmarktes in Wismar. Sein Getreidehandel, den er den älteren Geschäftszweigen hinzugefügt hatte, wurde der vornehmste Absatzvermittler des in Mecklenburg gebauten Getreides und trieb eine bedeutende Ausfuhr nach England, Holland, Belgien, wobei etwa 40 Schiffe eigener Reederei Verwendung fanden. 1864 vereinigte er noch das Eisen- und Schmiedekohlengeschäft seines älteren Bruders David mit seiner Firma, von der es nach deren 1894 erfolgter Auflösung allein bestehen blieb.

Die vierziger Jahre mit dem vorübergehenden Aufschwung, den sie dem wismarschen Verkehr brachten, riefen eine Reihe wichtiger Neugründungen hervor: die Getreidehandlung G. W. Löwe (jetzige Inhaber Kaufmann Gustav Jantzen zu Wismar und Rittergutsbesitzer C. F. Keding zu Schmakentin), die sich aus kleinen Anfängen zu einer bedeutenden Exportfirma entwickelt hat. Ihrer Getreideausfuhr dienen seit einigen Jahren zwei eigene Dampfer; daneben treibt sie Handel mit künstlichen Dünge- und Futtermitteln und führt seewärts Mais und englische Steinkohlen ein. 1848 folgte die Gründung einer Holzimport- und Baumaterialienhandlung durch Wilhelm Stargardt, die gegenwärtig mit Ausdehnung auf Granitspedition sowie See- und Feuerversicherungen unter der Firma Carl Erhardt fortgeführt wird. Auch die Firma F. Hornemann & Sohn, die als das größte und eleganteste Lager von Luxus-, Porzellan-, Glas- und Haüsstandswaren im ganzen Lande anerkannt ist und demgemäß eine ausgedehnte Kundschaft in ganz Mecklenburg findet, entstand im Jahre 1848 (Lübcke & Hornemann).

Im Jahre darauf verlegte Detloff Carl Hinstorff seine 1831 in Parchim gegründete Verlags- und Sortiments-Buchhandlung nach Wismar, nachdem er 1835 eine Filiale in Ludwigslust errichtet hatte. 1863 gründete er eine weitere Filiale in Rostock und fügte 1867 seinen schon bestehenden Buchdruckereien in Ludwigslust und Rostock eine solche in Wismar zu, der bald die Eigenschaft als Ratsbuchdruckerei verliehen wurde. 1880 wurde das in Wismar

Das alte „Schwarze Kloster“ (früher Bürgerschule). Fr. H.-W.

Die neue Bürgerschule. Fr. H.-W.

bestehende Hauptgeschäft nach seinen drei Zweigen geteilt: das Sortiment, das zu den größten des Landes zählt, ging an den jetzigen Hofbuchhändler und Senator Heinrich Witte über, die Ratsbuchdruckerei[1]) mit dem Verlage des (1864 in Rostock gegründeten) »Mecklenburger Tagesblatts« und mehrerer Zeitschriften an einen zweiten Schwiegersohn Hinstorffs, L. Eberhardt. Das Verlagsgeschäft verblieb im Besitz des Kommerzienrats Hinstorff; es wird nach dessen Tode (seit August 1882) für Rechnung der gesamten Erben durch den Senator Witte und den Buchhändler Heidmüller verwaltet. Die auswärtigen Geschäfte gingen allmählich in fremde Hände über. Während das Sortiment weithin in Mecklenburg Absatz gewann, wurde der Hinstorffsche Verlag in ganz Deutschland und weit darüber hinaus namentlich durch Fritz Reuters Werke bekannt, von denen bis jetzt ungefähr 2½ Millionen Bände abgesetzt sind. Das große vierbändige Werk des Deutschamerikaners Semler über tropische Agrikultur hat als erstes diesen Gegenstand erschöpfend in deutscher Sprache behandelt. Die mecklenburgischen Gesetzsammlungen des Verlags sind zu wichtigen Quellenwerken geworden. Von sonstigen Verlagswerken sind in besonders großer Zahl verbreitet der volkstümliche Voß und Haaskalender, der jährlich in mindestens 100000 Exemplaren gedruckt wird, und die Schraepsche Fibel, von der im Lande bereits nahezu 300000 Exemplare abgesetzt sind.

Für die Hauptentwicklung dieser in rascher Folge begründeten Handelsunternehmungen, denen zur Zeit ihrer Entstehung ein über Wismar hinausgehender Absatz durch die ungünstige Zollbehandlung der Stadt mehr oder weniger erschwert war, wurde erst durch die Zollvereinbarung (1863) und durch den Eintritt Mecklenburgs in den Zollverein die Bahn frei; wie denn auch ältere Firmen, z. B. die schon erwähnte Weinhandlung von F. G. Michaelis und die 1834 von Jacob Böckel gegründete Weinhandlung erst darnach im Exporthandel gegen Lübeck aufkommen konnten. Die ebenfalls schon erwähnte Firma Wilh. Hermes Nachfolger (jetzige Inhaber Konsul August und Kaufmann Carl Cordua) hat die Ausdehnung ihres Absatzgebietes an Bauhölzern, Brettern und sonstigen Baumaterialien über beide Mecklenburg, Brandenburg, Pommern, Hannover und Holstein besonders in den 10—15 letzten Jahren erreicht.

Immerhin führte schon 1849 das durch die Geschäftsentwicklung erhöhte Geldbedürfnis zur Gründung einer Vorschußanstalt in Wismar, die sich besonders die Förderung der Industrie zur Aufgabe machte. 1861 wurde nach Schulze-Delitzschem Muster ein Vorschußverein errichtet, der 1868 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt und 1871 als reines Bankinstitut unter der Benennung

---

[1]) Vgl. Seite 142.

»Vereinsbank« eingerichtet wurde. Seit 1873 hat die Vereinsbank in siebzehn mecklenburgischen Städten Agenturen errichtet. Ihr Aktienkapital ist von 300000 (1868) auf $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark (1903), Gesamtumsatz und Reingewinn von 8016255 bezw. 12042 (1869) auf 166510240 bezw. 117850 Mark (1902) angewachsen. 1876 wurde ein neuer Vorschußverein als eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht begründet.

Während die endlich erlangte Besserung der Zollverhältnisse von den bestehenden Handelsfirmen lebhaft ausgenutzt wurde, gründete Heinrich Podeus im Jahre 1870 die Firma, die wie keine zweite mit dem Aufschwung der Stadt in Handel und Industrie verknüpft ist. Sein Kohlen- und Kokes-Import-Geschäft, dem bald die Spedition nordischer Hölzer für Holz-Importfirmen Mitteldeutschlands zugesellt wurde, konnte bereits 1886 in Rostock und 1887 in Schwerin (1895 verkauft) Zweigniederlassungen errichten. 1883 rief Podeus eine Dampfschiffsreederei ins Leben, die von 1893 an eine größere Ausdehnung erfuhr und gegenwärtig über neun moderne Frachtdampfer mit einem Gesamtgehalt von 10262 Brutto-Register-Tons verfügt.

Für den rasch angewachsenen Holzimport und für Baumaterialien-Handel wurde 1877 vom Konsul Clarus Otto eine neue Firma gegründet. Durch ein 1887 von Carl Tiede zunächst als Filiale der Firma F. W. Fischer zu Rostock begründetes, seit 1897 für alleinige Rechnung und unter eigener Firma geführtes Geschäft, das anfangs nur auf Befrachtung und Klarierung von Schiffen bedacht war, wurde 1888 eine regelmäßige Dampfschiffsverbindung zwischen Stettin, Stralsund, Rostock und Wismar eingerichtet. Das Geschäft erweiterte sich durch Schiffs- und Holzverkäufe sowie durch Spedition von Steinsalz, Kainit, Granitblöcken, Pflastersteinen, Getreide. Die 1900 von Tiede begründete Dampfschiffsreederei betreibt mit zwei eigenen Dampfern in den europäischen Gewässern Frachtfahrt.

Die auf der Segelschiffahrt beruhende Reederei war wie allerorten, so auch in Wismar, vor dem dort nur langsam Fuß fassenden Dampferbetrieb rasch zurückgegangen. In den siebziger Jahren gab es noch einige fünfzig dort beheimatete Seeschiffe und unter diesen befanden sich erst zwei Dampfer, die nur zu Schleppdiensten und Küstenfahrten verwandt wurden. 1896 hat die Gesamtzahl der wismarschen Schiffe mit 13, unter denen immer erst 4 Dampfer, ihren niedrigsten Stand erreicht. Dann endlich begann, während in Rostock der Rückgang noch anhält, ein stetiges Wachstum des Tonnengehalts und ein überraschend schnelles Ansteigen der Dampferzahl, die 1898 auf 8, 1900 auf 13 und 1901 auf 14 angewachsen war. Schon diese bloßen Zahlen lassen deutlich erkennen, in wie überwiegendem Maße dies Wachstum durch die Entwicklung der Podeus'schen Reederei bewirkt ist.

Von einer eigentlichen Industrie kann in Wismar noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts nur in sehr beschränktem Maße die Rede sein. Die von altersher in vielen Häusern betriebene Brauerei mit ihrer schwunghaften Ausfuhr nach Schweden ist in dieser Art völlig verschwunden. Seit etwa einem halben Jahrhundert wird, abgesehen von einem in den achtziger Jahren von der Kochschen Brauerei unternommenen Versuch, das altberühmte Fatelkannenbier wieder einzuführen, fast nur noch nach bairischer Art gebraut. Jetzt bestehen neben drei kleineren Schwachbier brauenden Unternehmen, von denen die in dem alten Patrizierhaus (Renaissance) an der Schweinsbrücke betriebene Kochsche Brauerei als Spezialität Porter und Malzbier herstellt, nur noch drei nach bairischer Art brauende Firmen, die Hansabrauerei, die Fengersche und die Hammersche. Den größten Betrieb hat die Hansabrauerei, die 1901 aus der früheren Engellschen durch Umwandlung in eine Genossenschaft mit beschränkter Haftung hervorgegangen ist. Ihr Bierumsatz ist auf 8000 Hektoliter gestiegen und kann bei den bestehenden Einrichtungen auf 25000 Hektoliter gesteigert werden.

Das einst blühende Brennereigewerbe hat eine ähnliche Wandelung durchgemacht. Heute ist die einzige bedeutendere Brennerei der Stadt die von Gustav und Hermann Magerfleisch, auf deren Grundstück schon 1546 Brauerei und seit 1734 Brennerei betrieben wurde. Durch ihren alten Korn und Whisky hat sich die Firma nicht nur überall in Deutschland, sondern auch weit darüber hinaus bekannt gemacht.

Einen altheimischen Industriezweig vertritt (ausser sechs Ziegeleien, worunter zwei noch städtische) die vor dem Mecklenburgertor gelegene Papierfabrik, die schon im 16. Jahrhundert erwähnt wird. Christian Budach, von dem die Papiermühle in den sechziger Jahren auf seinen Schwiegersohn Busch überging, hat in den fünfziger Jahren noch Schreibpapier geschöpft. Busch dagegen beschränkte sich in der letzten Zeit auf die Herstellung von Pappen, worin ihm Kommerzienrat Marsmann, der 1882 die Papiermühle erwarb, zunächst folgte. Seit 1884 hat die Fabrik einen bedeutenden Aufschwung genommen. Eine Papiermaschine wurde aufgestellt und neben dem Wasserbetrieb mit der Anwendung von Dampfkraft begonnen. Gleichzeitig wurde zur Herstellung besserer Packpapiere übergegangen, von denen gegenwärtig jährlich 40- bis 50000 Zentner erzeugt und in Deutschland wie im Ausland abgesetzt werden. Die Fabrik arbeitet heute außer zahlreichen Hülfsmaschinen mit einer 1898 anstatt des Wasserrades angelegten Turbine (bei Vollwasser 100 P. S.) und zwei Dampfmaschinen (120 und 40 P. S.) und beschäftigt 70 Arbeiter. Durch Bezug der Kohlen und Holzmasse vom Ausland hat sie wesentlich zur Hebung des Hafenverkehrs beigetragen.

Aus der schwedischen Zeit stammt die Malerfirma Michaelsen & Krause, die 1795 von J. G. Michaelsen begründet wurde (jetziger Inhaber W. Krause). Von ihr sind u. a. die inneren Restaurationsarbeiten der wismarschen Kirchen und des Fürstenhofs, der Doberaner und mancher andern Kirche des Landes, die innere Ausmalung der Kirchen zu Sternberg, Kloster Malchow, der Erlöserkirche zu Potsdam, der Lutherkirche zu Langfuhr-Danzig, der Schloßkirche zu Chemnitz in Sachsen, der Grabkapelle holsteinischer Fürsten in Ploen, des Rostocker Ständehauses, des Jagdschlosses Gelbensande, zahlreicher Schlösser und Herrensitze, dazu Glasmalereien für Kirchen und Profanbauten ausgeführt.

Die mecklenburgische Pfandherrschaft war über ihre erste Hälfte hinaus nicht dazu angetan, wirksame Anregungen zu industriellen Neugründungen oder zur Ausgestaltung der vorhandenen schwachen Keime zu geben. In dieser Zeit zeigen sich noch die kleinen Anfänge der 1829 von dem Österreicher Fosseck gegründeten, später Obergschen Kupfer- und Kesselschmiede, die aber erst in der Zeit von 1865 bis 1898 ihren Arbeiterstand von 1 bis 2 auf 12 steigern konnte und ihren Betrieb durch Übernahme der Albrechtschen Hofglockengießerei erweiterte. Seit 1901 im Besitz von C. Oberg, hat die so entstandene Maschinenfabrik ihre Arbeiterzahl auf 30 und die maschinelle Arbeitskraft von 4 auf 10 P. S. gesteigert. Ihre Haupttätigkeit richtet sich jetzt auf maschinelle Anlagen, insbesondere Brenn-, Brau- und Malzfabrikanlagen, Wasserleitungen, Feuerspritzen und Zentralheizungen. Daneben bestehen Messing- und Bronzeguß nebst Kupferschmiede fort.

Eine 1843 vom Schiffbaumeister Hans Carl Heinrich Hammer gegründete Dampfsägerei und Cichorienfabrik wurde am 16. Oktober 1848 durch Brand zerstört. Auf der Haffburg neu errichtet, war sie von der schwankenden landwirtschaftlichen Konjunktur abhängig. Seit 30 Jahren gedeiht das Unternehmen; die Fabrik hat einen Motor von 6 P. S. und beschäftigt durchschnittlich 14 Arbeiter.

Noch in der trüben Zeit der wirtschaftlichen Bedrängnis aus kleinen Anfängen hervorgegangen, nahm die 1853 gegründete Eisengießerei und Maschinenfabrik F. Crull & Co. einen gewaltigen Aufschwung, nachdem sie 1879 von Heinrich Podeus käuflich erworben war. 1884 wurde die Fabrikation von schmiedbarem Eisen- und Stahlguß sowie Hartguß aufgenommen, der Gießereibetrieb durch Neubauten bedeutend erweitert und allen Anforderungen der Neuzeit gemäß ausgestattet. Die Gießerei liefert Gußstücke bis zu 100 Zentnern; ihre jährliche Produktion beträgt etwa 1½ Millionen Kilogramm. Aus einer bald darauf eingerichteten Werkstätte für Eisenkonstruktionen gingen zahlreiche größere Arbeiten für öffentliche wie für Privatzwecke hervor, wie z. B. die Eisenkonstruktionen für das Regierungsgebäude, Museum, Alters- und

Invaliditätsgebäude in Schwerin, für das Ständehaus in Rostock, für den Kirchturm in Doberan, für Pferdeställe und Reitbahnen der Artillerie und Kavallerie in Schwerin, Ludwigslust und Parchim, für verschiedene Eisenbahnbrücken, Über- und Unterführungen, für die Schweriner Schloßdrehbrücke und die Eldedrehbrücken, für Bahnhofshallen, Lokomotivschuppen, Eisenbahndrehscheiben, Mühlen aller Art. 1892 wurde auch die Maschinenfabrik vergrößert und zeitgemäß ausgestattet; der Bau von Schiffshilfsmaschinen (Ankerspille, Dampfsteuerapparate, Ladewinden u. s. w.) wurde als Spezialität aufgenommen. Die Kaiserliche Marine, die ersten Firmen der Handelsmarine und Schiffswerften zählen zur Kundschaft der Firma. Die Betriebskraft wird mittelst Starkstromleitung von eigenen Betriebsmaschinen (Ventilator-Generatorgas-Anlage) mit zusammen 100 P. S. den Arbeitsstätten zugeführt. Der Arbeiterstamm hat sich von 30 (1880) auf 160 erhöht. Der Gesamtflächeninhalt des Grundstücks beträgt 17570 Quadratmeter, wovon etwa 4100 bebaut sind.

Als sich infolge des stark anwachsenden Verkehrs ein Mangel an rollendem Material bemerkbar machte, gründete der Kommerzienrat H. Podeus unter Mitwirkung seines Sohnes, des Ingenieurs Paul Podeus, schnell entschlossen zunächst als besondere Abteilung der Firma F. Crull & Co. eine Eisenbahnwagen-Bauanstalt, die im Sommer 1894 mit etwa 70 Arbeitern eröffnet wurde. 1896 erwies sich das Grundstück schon als zu klein; durch Ankauf großer Ländereien wurde es derart erweitert, daß sogleich 180 Arbeiter beschäftigt werden konnten. Da wo die von Kleinen kommende Eisenbahn noch vor kurzem durch dichte Obstgärten hinzog und der Unkundige die unmittelbare Nähe der Stadt kaum ahnen konnte, dehnt sich jetzt das mit eigenen Geleisen von 2000 Meter Gesamtlänge und mit Anschlußgeleise versehene etwa 100000 Quadratmeter umfassende Fabrikgrundstück, von dem etwa 11000 Quadratmeter bebaut sind. 1898 ist die Fabrik abermals vergrößert und mit den modernsten Maschinen und Einrichtungen (Schmiede mit Dampf- und Fallhämmern, Schweißöfen, Tischlerei, mechanische Holzbearbeitung, Holzsägerei und Trocknungsanlage, Lackiererei, Sattlerei, Polsterei, Klempnerei u. s. w.) für eine Arbeiterzahl von 450 Mann ausgestattet. Die großen und hellen Arbeitsräume sind sämtlich mit Ventilationen und Dampfheizung eingerichtet. Zwei mit Dynamomaschinen gekuppelte Dampfmaschinen erzeugen eine Gesamtbetriebskraft von etwa 400 P. S. Seit dem Bestehen der Fabrik wurden etwa 2500 Personen- und Güterwagen verschiedenster Bauart für das In- und Ausland geliefert. Die jetzigen Einrichtungen ermöglichen eine jährliche Herstellung von zusammen 500 Personen- und Güterwagen. Die Zahl der Beamten und Arbeiter beträgt z. Zt. etwa 400.

Außer diesen in engem Zusammenhang untereinander ent-

standenen Unternehmungen begründete Podeus noch ein anderes, das sich unmittelbar aus seiner Handelsbetätigung ergab. Anfangs der 80er Jahre begannen Hannoversche Holzfirmen einzelne Ladungen Bretter von Schweden und Rußland über Wismar zu beziehen. Das Holz wurde in Wismar gelagert und unbearbeitet verladen, während Hobeldielen in fertigem Zustand in größeren Partien über Lübeck nach Mitteldeutschland eingeführt wurden. Diese Einfuhr wurde durch den hohen Schutzzoll auf bearbeitete Waren mit einem Schlage unmöglich. Nach dem Vorbilde Lübecks errichtete H. Podeus im Jahre 1884 vor dem Poelertor eine Holzbearbeitungsfabrik mit Dampfhobelwerk, die ihren Absatz allmählich über ganz Mitteldeutschland ausdehnte. Um der durch günstigere Bahnverbindungen und Wasserstraßen (Elbe-Trave-Kanal) verstärkten auswärtigen Konkurrenz zu begegnen, wurde 1901 diese Fabrik unter Vereinigung mit einer 1890 von der Firma Hein & Co. errichteten ähnlichen Anlage in eine Aktiengesellschaft (Wismarsche Hobelwerke) umgewandelt. Die jährliche Gesamteinfuhr und Verarbeitung beträgt etwa 100000 cbm. Die Werke verfügen über 3 Dampfmaschinen mit etwa 400 P. S. und u. a. über 18 Hobelmaschinen; sie beschäftigen 200—300 Arbeiter.

Neben diesem rasch emporgeblühten Gesamtunternehmen des Geh. Kommerzienrats Podeus, das für Wismars industrielle Entwicklung gewissermaßen das Rückgrat darstellt, haben auch andere Unternehmungen wesentlich an dem wirtschaftlichen Aufschwung der Stadt mitgewirkt. Die Eberhardtsche Hof- und Ratsbuchdruckerei, 1867 von D. C. Hinstorff begründet,[1]) seit Anfang 1880 im Besitz von L. Eberhardt (der schon seit dem Gründungsjahr in der Leitung des Geschäfts tätig war), hat sich beträchtlich ausgedehnt. Sie beschäftigt gegenwärtig etwa 60 Angestellte und Arbeiter und zählt außer vielen Hilfsmaschinen (hydraul. Glättpressen u. dgl.) 7 Schnellpressen, 2 Gasmotore[2]) mit zusammen 14 P. S. und eine größere Stereotypengießerei. Der Firma gehören auch die im Jahre 1899 errichteten Plakatsäulen und -Tafeln. Das im Verlag der Druckerei erscheinende »Mecklenburger Tagesblatt (Wismarsche Zeitung)« hat mit Erfolg eine weit über die Stadt und ihre Umgebung hinausgehende Bedeutung erstrebt. Zum Verlage der Druckerei gehören außerdem das wismarsche Gesangbuch, sowie das »Mecklenb. Kirchen- und Zeitblatt«, die »Mecklenb. Schulzeitung« und der »Öffentl. Anzeiger der Großh. Ämter zu Wismar und Warin«. Unter den weiteren Druckarbeiten stehen die Werke des Hinstorffschen Verlages (Fritz Reuters Werke in verschiedenen Ausgaben, der illustrierte Voß und Haas-Kalender, mehrere Taschenbücher, das große illustrierte Semlersche Werk etc.) an erster Stelle. Oft

[1]) Vgl. Seite 136.

[2]) Der erste Gasmotor in Wismar wurde 1880 von dieser Firma aufgestellt.

wird die Offizin mit der besondere Sorgfalt erfordernden Herstellung von Wertpapieren (Aktien, Anleihescheinen, Zinsscheinbögen etc.) für Behörden, Bahnen, Aktiengesellschaften und Genossenschaften betraut. Im laufenden Jahre ist die Eberhardtsche Hof- und Ratsbuchdruckerei durch einen dreistöckigen Neubau zur Erweiterung ihrer Betriebs- und Lagerräume vergrößert und mit zeitgemäßen Fabrikeinrichtungen versehen worden.

Seit dem Anschluß an den Zollverein mehrten sich die industriellen Neugründungen: 1869 erweiterten die Brüder Wilhelm, August und Johannes Brandt eine 1796 in den Besitz ihrer Familie gekommene Kupferschmiede durch Aufnahme von Maschinenbau und Kesselschmiede (J. C. Brandt Söhne). Sie pflegen hauptsächlich die Einrichtung ganzer maschineller Anlagen, wie Molkereien, Brennereien, Ziegeleien, Pumpen- und Spritzenbau. 1887 errichteten sie in Schwerin ein Zweiggeschäft mit Eisengießerei, das mit dem wismarschen zusammen 60 Arbeiter beschäftigt.

1870 setzten die Kaufleute Lübcke und Hornemann auf der Haffburg eine Ofen- und Tonwarenfabrik für eine Wochenproduktion von 24 Öfen in Betrieb. Zur Zeit beschäftigt die Firma (alleiniger Inhaber seit 1893 Ernst Hornemann) etwa 100 Arbeiter und stellt wöchentlich etwa 80 Öfen her. Die Betriebskraft ist allmählich von 10 auf 24 P. S. erhöht worden. Der Absatz der ausschließlich hergestellten Kachelöfen und Wandbekleidungsplatten erstreckt sich über ganz Deutschland, Skandinavien, Rußland, Frankreich und die Balkanstaaten.

1873 errichtete die Schuhmacherfirma H. Lüneburg & Sohn eine Schuhleistenfabrik, der 1886 eine Holzschuhfabrik hinzugefügt wurde. Die Fabrik beschäftigt 40 Arbeiter; eine Dampfmaschine von 20 P. S. setzt 22 Hülfsmaschinen in Tätigkeit.

Eine 1876 von Wilhelm Müller gegründete Schlosserei brachte durch Errichtung einer Drahtflechterei (1890) der Stadt einen neuen Industriezweig. Die in den Jahren 1898/99 unternommenen bedeutenden Erweiterungsbauten erwiesen sich schon 1902 als zu eng; die Fabrik wurde in größerem Maßstabe im Briesemannschen Gehöft vor dem Altwismartor mit Geleiseanschluß an die Eisenbahn neu errichtet, während Engros- und Detailgeschäft in der Stadt blieben. Als Spezialitäten werden Drahtgeflecht, Stacheldraht, Fußmatten, auch sechseckiges Geflecht, wie es früher nur in England hergestellt wurde, fabriziert. Eine Abteilung für fabrikmäßige Schlosserei pflegt besonders Herd- und Gitterbau, Kunstschmiede und Eisenkonstruktion. Die 1896/97 angelegte Dampfkraft beträgt jetzt 40 P. S. Die Fabrik beschäftigt etwa 50 Arbeiter.

1882 übernahm F. Krüger die von alters her nahe dem Altwismartor betriebene Schmiede, in der er 1887 die Herstellung von Blitzableitern, wohl den einzigen Spezialbetrieb der Art im

Lande, einführte. Seit drei Jahren werden alle Arbeitsmaschinen durch einen Gasmotor von 6 P. S. getrieben. Die Arbeiterzahl ist von 3 auf 8 gestiegen.

Von der 1890 begründeten Zuckerfabrik, einer der gößten Anlagen dieser Art in ganz Deutschland, ist schon an anderer Stelle die Rede gewesen.[1])

Die 1893 von Heinrich Klement gegründete Zementsteinfabrik stellt Falzziegeln, Dachplatten, Betonrohre, Sockel, Grabeinfassungen und -Monumente, Trottoirplatten, Fliesen für Flure, Küchen und Veranden u. a. m. her. 1898 wurde die Fabrikation von Stuckwaren aus Zement und Gips hinzugenommen. Es werden durchschnittlich 12 Arbeiter beschäftigt.

Der Inhaber der 1893 von Sternberg nach Wismar verlegten Getreidefirma J. Löwenthal gründete vor vier Jahren mit E. H. Magerfleisch und E. Philippi-Wendorf eine Malzfabrik, die in modernster Art ausgestattet jetzt die zweitgrößte Mecklenburgs ist. Sie beschäftigt außer einem Betriebsleiter 20 Arbeiter.

1902 endlich errichtete die schon erwähnte Firma C. Otto vor dem Lübschentor am untern Köppernitzbach ein mit 60 P. S. getriebenes, 36 Arbeiter beschäftigendes Dampf-Säge- und Hobelwerk.

So zeigt die Entwicklung der wismarschen Industrie, wenn auch in etwas veränderter Form, ein Bild, wie es schon der Handel bot: Schwache Anfänge waren schon vor 1803 vorhanden. Ihnen fehlte indessen bis 1863 jede Entwicklungsmöglichkeit; in dem ganzen sechzigjährigen Zeitraum entstanden nicht mehr als drei nennenswerte Neugründungen. Darnach allmähliche Hebung, die erst mit den achtziger Jahren den Charakter eines entschiedenen Aufschwungs vor allem dadurch gewann, daß unternehmende und kapitalkräftige Handeltreibende zu industrieller Tätigkeit übergingen.

* * *

Trotz solcher unleugbaren Fortschritte im Wirtschaftsleben, die sich besonders in den beiden letzten Jahrzehnten des verflossenen Jahrhunderts überraschend gesteigert haben, ist doch noch manche Aufgabe ungelöst geblieben. Der alte Wettstreit mit den größeren Nachbarseestädten, namentlich mit Lübeck, hat durch die Aufhebung der ungleichen Zollbehandlung Wismars keine Endschaft gefunden. Er besteht unter veränderten Formen fort, nur daß Wismar der Konkurrenz der Nachbarn nicht mehr so schutzlos preisgegeben ist wie noch vor wenigen Jahrzehnten.

Aber in der Zeit des raschern Aufsteigens der Stadt bereiteten sich schon Dinge vor, die auf kommende Umwälzungen im Handels-

---

[1]) S. oben S. 123 f.

St. Marien und die alte Schule. Sch. & S.-W.

Alter Giebel in der Altwismarstrafse. Fr. H.-W.

verkehr hindeuteten. Der Kaiser Wilhelm-Kanal hat die gewaltigen Hafenplätze der Nordsee in eine enge Verbindung mit dem Ostseebecken gebracht. Die Befürchtung, daß ein Teil des Handels, den bis dahin die westlichen Ostseestädte in Händen gehabt hatten, nach Fertigstellung des Kaiser Wilhelm-Kanals auf Hamburg und Bremen übergehen würde, ließ sich nicht von der Hand weisen. Um dieser Gefahr vorzubeugen oder doch wenigstens einen unvermeidlich erscheinenden Verlust einigermaßen auszugleichen, entschloß sich alsbald Lübeck, durch Herstellung einer Kanalverbindung mit der Elbe seine Handelsbeziehungen zum Hinterland zu verbessern.

Dadurch kam Wismar in eine doppelt gefährdete Lage: Durch die zu erwartende Konkurrenz der Nordseehäfen in erster Linie bedroht, mußte die Stadt sich auch darauf gefaßt machen, die mühsam errungenen Handelsverbindungen mit dem innern Deutschland, mit Hannover, Hildesheim, mit den Salzproduktionsgebieten durch den Lübecker Kanal einzubüßen und so durch eine übermächtige zugleich von der Wasser- und Landseite wirkende Konkurrenz erdrückt zu werden.

Als einzige mögliche Rettung erschien den Wismaranern die Wiederaufnahme des alten Projekts einer Wasserverbindung der Stadt mit der Elbe. Im Jahre 1582 schon der Vollendung nahe geführt,[1]) war das Werk alsbald wieder verfallen, ohne damit endgültig abgetan zu sein. Mit zu eindringlicher Sprache hatte die Natur selber durch die Gestaltung des Landes, vor allem durch den lang hingestreckten unerschöpflich wasserreichen Schweriner See und dessen natürliche Abflüsse nach Nord und Süd, zur Gestaltung dieses Planes herausgefordert und ihm vorgearbeitet, als daß er jemals aus der Erörterung völlig verschwinden könnte. Nicht allein unter dem einheimischen Herrscherhause war das Projekt zu wiederholten Malen erwogen und in mehrfachen Anläufen tatsächlich in Angriff genommen worden; sogar keine von den fremden Gewalten, die Mecklenburg vorübergehend ihrem Gebot unterwarfen, hat sich der handgreiflichen Notwendigkeit dieser von der Natur selber so deutlich angezeigten, ja zum Teil schon erschaffenen Wasserstraße zu entziehen vermocht: Wallenstein, die Schweden und 1807 die Franzosen zogen die Ausführung dieses Projekts in ernstliche Erwägung. So unwiderstehlich wirkte die Logik der Tatsachen. In Wismar selber wurde sogleich nach der Wiedervereinigung mit Mecklenburg der Plan als Wunsch der Stadt der neuen Landesherrschaft unterbreitet. Er ist auch später noch oft ohne größeres Aufsehen erörtert worden, bis anfangs der neunziger Jahre die Stadt in ihm die einzige Sicherung ihrer bedrohten Zukunft zu finden glaubte.

[1]) Vgl. Stuhrs Aufsatz in den Jahrbüchern des Vereins für Meckl. Geschichte 64 (1899), S. 193—260, wo auch die sonstige Kanalliteratur nachgewiesen ist.

In der Tat wäre die Ausführung des wismarschen Kanalprojekts wohl geeignet gewesen, die Stadt gegen die sonst unausbleiblichen schädigenden Wirkungen des Elbe-Travekanals sicher zu stellen. Durch sie wäre die denkbar kürzeste Wasserverbindung zwischen Ostsee und Elbe gewonnen — die Entfernung von Magdeburg nach Stettin beträgt 369, nach Travemünde 327, nach Wismar 293 Kilometer — und Wismars ohnehin schon erlangte Bedeutung im deutsch-nordischen Handelsverkehr gewaltig gesteigert worden. Nicht minder wäre es für das ganze Land von unberechenbarem Vorteil gewesen, wenn das Netz der südmecklenburgischen Wasserstraßen endlich an einen mecklenburgischen Hafen Anschluß gewonnen hätte, wenn Hamburgs Ausfuhrmonopol im südlichen Mecklenburg gebrochen worden wäre. Für die Landwirtschaft durfte man ein Steigen der Kornpreise von der durch den Kanal herbeizuführenden Verbilligung der Frachten, eine leichtere Beschaffung der landwirtschaftlichen Bedürfnisse und Gewinn kulturfähigen Landes durch Entwässerung der sumpfigen Niederungen erhoffen.

Der am 27. August 1892 begründete wismarsche Kanalbauverein, der sich am 10. Dezember mit dem schon bestehenden Elde-Stör-Kanalbauverein zum Elbe-Ostsee-Kanalbauverein verschmolz, wurde nicht müde, durch Verbreitung zahlreicher Druckschriften, die zumeist der Feder des Lehrers Grünberg entflossen, auf die Notwendigkeit des Elbe-Ostseekanals und auf den von ihm für Stadt und Land zu erwartenden Nutzen eindringlichst aufmerksam zu machen.

Die rege Agitation blieb nicht ohne Wirkung: nicht allein die Stadt Wismar, die längst für diesen Plan eingetreten war, sondern auch Schwerin, Parchim, Grabow, Neustadt und Dömitz erkannten in ihm ihren Vorteil. Der Großherzog Friedrich Franz III. und der Herzog-Regent Johann Albrecht wandten dem Unternehmen ihre fördernde Teilnahme zu; das Ministerium anerkannte seine Gemeinnützigkeit und arbeitete eine Vorlage an den Landtag aus. Die Kosten der völlig zuende geführten Vorarbeiten im Betrage von rund 31300 Mark wurden, abgesehen von 3000 Mark, die der Kanalbauverein beigesteuert hatte, von der Stadt Wismar getragen. Diese verpflichtete sich außerdem, zu den auf fünf Millionen Mark geschätzten Baukosten der zunächst beantragten Strecke Wismar-Schwerin einen Beitrag von 1875000 Mark auf sich zu nehmen. Schwerin stellte anfangs einen Beitrag von 625000 Mark in Aussicht, machte ihn aber später von der Bedingung des Ausbaues der Wasserstraße bis Dömitz abhängig. Die handgreifliche Notwendigkeit einer baldigen Weiterführung des Kanals bis zur Elbe war es denn auch, die im Verein mit einem befürchteten Ausbau des ganzen Wasserstraßennetzes und einer dadurch dem Lande erwachsenden Schuldenlast von 20 Millionen Mark die Regierungsvorlage am 24. November 1897 vor dem Landtag zum Scheitern brachte.

Wismars grenzenlose Opferwilligkeit (sein zugesagter Beitrag betrug 107 bis 108 Mark pro Kopf der Bevölkerung) war wieder nutzlos gewesen.

Gegenwärtig ist Wismar der Erfüllung dieser Hoffnung ferner denn je. Gegenüber Lübeck, dessen Kanal seit dem Juni 1900 fertiggestellt ist, wieder schwer benachteiligt, ist es gezwungen, den ungleichen Kampf mit unzureichenden Mitteln, fast mit gebundenen Händen, aufzunehmen. Die Kürze der inzwischen verflossenen Zeit ermöglicht noch kein abschließendes Urteil über die Wirkung: der Hafenverkehr ist von 1479 Schiffen (ein- und auslaufende zusammen) im Jahre 1895 auf 1885 im Jahre 1902 gestiegen; aber unter ihnen ist die Zahl der Dampfer, die 1894 schon 491 erreicht hatte, merklich zurückgegangen und in den Jahren 1898 und 1899 unter 400 gesunken. Seitdem hat sie sich nur unbedeutend gesteigert. Die Einfuhr zur See stellt sich 1902 nach einigen Schwankungen immer noch wie schon 1896 auf rund 3½ Millionen Zentner. Die Ausfuhr zur See stieg anfänglich weiter: 1900 betrug sie über 1¼ Millionen Zentner; seitdem ist sie aber zurückgegangen und 1902 fast auf 1 Million Zentner gesunken. Zum mindesten hat also das noch vor kurzem so rüstige Aufsteigen einem hoffentlich nur vorübergehenden Stillstand Platz gemacht. Da aber bei dem Rückgang der Ausfuhr die Salze besonders stark beteiligt sind, läßt sich die Befürchtung nicht von der Hand weisen, daß Wismars Stellung in den Salzproduktionsgebieten der Mittelelbe schon jetzt erschüttert ist und daß wie das Salz, so auch Bretter, Granit, Kohle und andere Massengüter mehr und mehr durch den Elbe-Travekanal nach Lübeck gezogen werden.

Während somit Wismar durch die Versagung des Elbe-Ostseekanals der Gefahr ausgesetzt wurde, der Früchte seiner unablässigen Anstrengungen, die sich schon durch einen Zukunft verheißenden Aufschwung von Handel und Industrie belohnt zu machen begannen, wieder beraubt zu werden, schlugen auch andere kleinere Hoffnungen fehl. Die anerkannten Vorzüge des wismarschen Hafens bewirkten, daß er mehrfach für die Anlage einer großen erstklassigen Schiffswerft ins Auge gefaßt wurde. Aber sowohl Sholto Douglas wie Emil Padderatz mußten 1899 und 1901 von der Ausführung ihrer eingehend erwogenen Pläne abstehen, weil die Beschaffung des notwendigen Kapitals nicht glückte und weil ein günstiger Kommunikationsweg nach dem Binnenland fehlte.[1] So trug die Ablehnung des wismarschen Kanalprojekts schon bittere Früchte. Es war ein schlechter Trost, daß Padderatz vom wismarschen Hafen ausdrücklich erklärte, es sei »beinahe unmöglich, einen günstigeren Platz, wo es auch sei, zu finden«; und um so bedauerlicher, als die Errichtung einer großen Werft für Deutschland, das

[1] Denkschriften beider im Ministerium des Innern.

noch immer jährlich viele große Dampfer (1898 : 27 und 1899 : 51) im Ausland bauen lassen muß, ein dringendes Bedürfnis ist.

Auch die Errichtung eines Kriegshafens in Wismar wollte nicht aus der öffentlichen Erörterung verschwinden, seitdem 1848 von der konstituierenden Nationalversammlung in Frankfurt die Schaffung einer deutschen Kriegsflotte ins Auge gefaßt worden war. In Wismar bildete sich damals ein Marinekomitee, in dessen Auftrag der Advokat Martens und Dr. G. Walter eine Druckschrift »über die natürlichen Vorzüge des Hafens und der Reede von Wismar« verfaßten. Der Rat äußerte der Regierung gegenüber den Wunsch, daß die Friedensverhandlungen mit Dänemark benutzt würden, einen Verzicht auf das im Friedrichsburger Frieden festgesetzte Befestigungsverbot Wismars zu erlangen. Im März 1849 erschien die Reichskommission zur Befestigung der deutschen Küste in Wismar.[1])

1862 kam die Frage vor das preußische Abgeordnetenhaus, wo besonders Friedrich Harkort die Aufmerksamkeit auf die Wohlenberger Wiek bei Wismar lenkte. Durch die Erwerbung Kiels wurden weitere Erörterungen überflüssig. Später indessen sind sie von Zeit zu Zeit wieder aufgetaucht, besonders bei der Errichtung des Norddeutschen Bundes,[2]) ferner 1893 und gelegentlich der Kanalpläne. Alle diese Erörterungen schwebten in der Luft, solange der Malmöer Vertrag und mit ihm das Verbot einer Befestigung und Errichtung eines Kriegshafens in Wismar bestand.

Aber die Tage der Geltung des Malmöer Vertrages sind gezählt. Seitdem am 10. Februar 1900 der schwedische Minister des Auswärtigen v. Lagerheim vor dem Reichstag zu Stockholm die moralische Verpflichtung des schwedischen Volkes anerkannt hat, »seine alte deutsche Besitzung von den Mißlichkeiten und der Beeinträchtigung in Gerechtsamen und Vergünstigungen zu befreien, wovon diese Besitzung auf Grund ihrer früheren Angehörigkeit zu Schweden betroffen worden«, durfte die Stadt wenigstens in dieser Richtung sich einer bestimmten Hoffnung hingeben. Im März 1903 erging dann der formelle Antrag der schwedischen Regierung an den Reichstag, sie zum Verzicht auf das Recht der Wiedereinlösung der Herrschaft Wismar zu ermächtigen. Am 16. Mai haben beide Häuser des schwedischen Reichstags diesen Antrag genehmigt. Hiernach sollen durch ein besonderes Übereinkommen die einer „völligen Einverleibung des alten Reichslehns in das Land, dem es nun angehört“, noch entgegenstehenden Hindernisse beseitigt werden. Unter diesen steht in erster Linie das Verbot der Befestigung und Kriegshafenanlage, dessen Beseitigung für Wismars Weiterentwicklung doch eine neue Möglichkeit eröffnen, dessen Fortbestehen aber sogar

[1]) Ratsarchiv Tit. XIV, Vol. 21, No. 1.
[2]) Vgl. oben S. 98.

Der neue Wasserturm (Doppelreservoir). Fr. H.-W.

Das Stadt-Theater. Fr. H.-W.

dem wahren Interesse Schwedens zuwiderlaufen würde, da diesem durch eine wirksame Verstärkung der militärischen Stellung Deutschlands an der Ostsee nur gedient sein kann.

Wenn Schweden somit im Begriff steht, aus freien Stücken auf das Fortbestehen eines Vertrages zu verzichten, der nicht allein wegen der Undurchführbarkeit der schon bei seinem Abschluß nicht beabsichtigten Wiedereinlösung für dies Land jeden Wert verloren hat, so ist sein Entgegenkommen darum nicht minder in Wismar und weithin in deutschen Landen mit freudigem Dank begrüßt worden. Die Stadt wird nun doch frei werden von einer drückenden Fessel, von einer lähmenden Unklarheit ihrer staatsrechtlichen Stellung, die sie sonst noch weitere hundert Jahre mit sich hätte herumschleppen müssen. Das ist ein wirkliches, großes Geschenk, dessen sich die Stadt angesichts der hochherzigen Art, in der es dargeboten wurde, und bewegt von den wohltuend warmen Worten des Abschieds, die in beiden Kammern der schwedischen Volksvertretung von berufenen Männern gesprochen wurden, doppelt freuen wird.

Und ein positiver Gewinn liegt doch schon in den Hoffnungen, die durch die bevorstehende Aufhebung des Malmöer Vertrages nach den herben Enttäuschungen der jüngsten Zeit neu belebt werden; deren bloßes Aufsprießen die Geister wieder frisch und fröhlich machen, sie vor abermaligem Versinken in dumpfe Hoffnungslosigkeit bewahren wird. Es ist nicht zu bezweifeln, daß durch das Anwachsen unserer Marine, durch die Notwendigkeit einer Entlastung und Flankendeckung Kiels, vor allem einer stets gesicherten Offenhaltung des Ausganges des Kaiser Wilhelm-Kanals, der sich bei Kiel verhältnismäßig leicht sperren läßt, die Aufmerksamkeit über kurz oder lang wieder auf die wismarsche Bucht gelenkt werden wird. Ihre von seemännischer Seite längst anerkannten Vorzüge, die in der sehr großen Ausdehnung des Wasserbeckens, in seiner durch die vorgelagerte Insel Poel und die Sandbänke Hannibal und Lieps vollkommen geschützten Lage und in der durch das Fehlen eines nennenswerten Süßwasserzuflusses sowie der Ebbe und Flut ausgeschlossenen Gefahr des Versandens bestehen, haben jüngst auch militärischer Beurteilung[1]) Stand gehalten; nach ihrer eigentlich militärischen Seite hin haben sie sich sogar, was Leichtigkeit der Befestigung und Verteidigung auf der Wasser- wie Landseite, Möglichkeit des Aufmarsches der versammelten Kriegsschiffe innerhalb der Bucht und unmittelbare Feuereröffnung von dort aus gegen eine blokierende Flotte, größere Sicherheit durch die Ferne der Kiel unmittelbar bedrohenden fremden Küste betrifft, diesem Kriegshafen überlegen erwiesen. Gerade jetzt erfährt der

---

[1]) Vgl. Frobenius, Wismar. Eine brennende Frage. Wismar 1895. S. 25 ff.

wismarsche Hafen eine namhafte Verbesserung durch Vertiefung seines Bassins nebst der Fahrrinne von 5,20 auf 6 Meter. Mit dem hierzu beschafften großen Dampfbagger, der mit allem Zubehör über 300000 Mark gekostet hat, kann die Tiefe bis zu 9 Metern gesteigert werden. Das Baggergut wird zur Herstellung neuer Lagerplätze auf dem großen links vom Hafen gelegenen »Koggenor« dienen. Auch diese eben begonnenen Arbeiten der Stadt könnten einst ungeahnte Früchte tragen, wenn die heute noch in nebelhafter Ferne liegende Hoffnung früher oder später zum Heil Deutschlands und der Stadt Erfüllung fände. Wäre aber die alte trotzige Seeveste dieser ihrer ursprünglichen Bestimmung wieder zurückgegeben, so würde das auch die Kanalverbindung mit der Elbe, die Anlage einer erstklassigen Werft und manches andere, was man heute noch nicht zu hoffen wagt, nach sich ziehen.

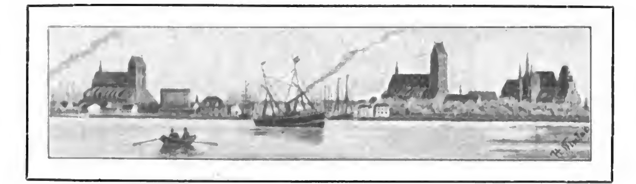
Was aber die Zukunft immer bringen mag: eine Stadt, die so vielen Widerwärtigkeiten die Spitze geboten, die so viele und schwere Hemmnisse ihrer Entwicklung durch zähe Beharrlichkeit und eiserne Tatkraft überwunden hat, wird wegen der Nichterfüllung einiger Hoffnungen den Mut nicht sinken lassen. Es wäre ja nicht das erste Mal in der bewegten Geschichte dieser Stadt, daß das Notwendige erst nach mehreren beharrlich wiederholten Anläufen durchgesetzt wurde. Wichtiger als alles andere ist es, daß der Geist der durch widrige Verhältnisse nicht niederzudrückenden zähen Energie, der Wismar trotz allem den durch allerlei Trümmer der Vergangenheit verschütteten Weg eines kräftigen, siegreichen Fortschrittes hat wiederfinden lassen, daß dieser echt hanseatische Geist der Stadt erhalten bleibe. Er möge sie auch künftig über alle Wechselfälle des Schicksals triumphieren lassen.

Und wie die Stadt unter dem Wehen eines frischen Arbeits- und Unternehmungsgeistes emporgewachsen ist aus Niedrigkeit und Verfall, so ist sie auch mit dem Land und Volk der engern mecklenburgischen und der weiten deutschen Heimat in immer innigere Gemeinschaft getreten. 1853 noch trotzig die aufgezwungene Isolierung zur Schau tragend, nahm sie, ein locker angegliedertes Stück Ausland, doch stets mit der ungestillten Sehnsucht nach völligem, schrankenlosen Zusammenwachsen den lebhaftesten Anteil an allen Äußerungen deutschen Lebens. Jetzt wird auch allerorten in deutschen Landen die wismarsche Frage mit warmer Teilnahme für die viel duldende Stadt als eine Angelegenheit der gesamten Nation empfunden.

Und wenn Wismar nun nach abermals fünfzig Jahren die Wiederkehr des 19. August 1803 festlich begeht, so soll auch diesmal in tiefster Dankbarkeit des edlen Fürsten gedacht werden, der uns aus der Fremde wieder an den heimischen Herd zurückgeführt

hat, und seines erhabenen jugendlichen Erben, der jetzt als Landesvater über uns waltet. Aber wir sind dabei auch durchdrungen vom lebendigen Bewußtsein vollkommenster Zusammengehörigkeit mit unsern mecklenburgischen Stammesgenossen und unzertrennlicher Einheit in Geist und Tat mit dem ganzen deutschen Volk.

So dürfen wir wohl hoffen, daß unser Festjubel allerorten im Mecklenburger Lande freudigen Widerhall finden wird und daß auch weiterhin, wo immer man auf deutschem Boden eine Erinnerung an das harte Schicksal unserer Stadt bewahrt, man dessen eingedenk sein werde, daß Wismar trotz schwerer Zeiten und langdauernder Fremdherrschaft niemals ein Titelchen preisgegeben hat von seiner angestammten deutschen Art.



Anhang.

Leiter des wismarschen Stadtwesens.[1]

	Beruf bezw. dienstliche Stellung bei Eintritt in den Rat	Eingetreten in den Rat am	Zum Bürgermeister gewählt am	Ausgeschieden am	Zu Vorsitzenden resp. Stellvertr. des Bürgerausschusses gewählt am
A) Gegenwärtige:					
Herr Bürgermeister (rechtsg.) Jul. Joerges	Amtsmitarbeiter in Grabow	18. Apr. 68	1. Juli 97		
« « Karl Krull	Stadtsekretär	24. Juni 02	27. Dez. 02		
Herr Senator (rechtsg.) Dr. Paul Wildfang	Gerichtsassessor	1. Okt. 89			
« « Heinr. Witte	Hofbuchhändler	25. Okt. 92			
« « (rechtsg.) Dr. Wilh. König .	Bürgerm. i. Goldberg	4. Okt. 98			
« « « Albert Sohm . .	Gerichtsassessor	27. Juli 00			
« « Heinr. Pufpaff	Kaufmann	27. Dez. 02			
« « Friedr. Wilde	Kaufmann	14. Apr. 03			
B) Kürzlich ausgeschieden:					
Herr Bürgermeister (rechtsg.) Hofrat Fabricius	Advokat	15. Okt. 64	27. Sept. 89	Johs. 00	
Herr Bürgermeister Aug. Davids . . .	Kaufmann	24. Dez. 78	8. Okt. 95	Weihn. 02	
« Senator Heinr. Fenger	Kaufmann	1. Juli 90		Ostern 03	
C) Vorsitzende des Bürgerausschusses:					
Herr Rechtsanwalt Ed. Haupt					15. Jan. 78
« « P. Thormann } Stell-					28. Jan. 02
« Hofuhrmacher Brunnckow } vertret.					25. Jan. 87

[1]) Die Daten hat Herr Stadtsekretär Schutte freundlichst zusammengestellt.



Als der Druck dieser Festschrift bereits beendet war, traf am 20. Juni die freudige Botschaft ein, daß Wismars Hoffnung in Erfüllung gegangen, das Pfandverhältnis nun beendet ist. Das Telegramm des Großherzogs, durch das der Stadt dies denkwürdige Ereignis kundgegeben wurde, lautete:

An

den Magistrat der Stadt Wismar.

Gelbensande.

Durch den am heutigen Tage vollzogenen Vertrag betreffs des Verzichts Schwedens auf das Recht der Wiedereinlösung der Stadt Wismar hat dieselbe voll und ganz ihre Zugehörigkeit zu Mecklenburg wiedergewonnen. Diese Tatsache erfüllt mich mit ganz besonderer Freude und ich sehe mit Vergnügen dem Tage entgegen, an dem ich aus Anlaß dieses frohen Ereignisses in der Stadt weilen werde.

Friedrich Franz.

Der Rat beantwortete dasselbe durch das folgende Telegramm:

An

Seine Königliche Hoheit den Großherzog

in Gelbensande.

Daß Ew. Königl. Hoheit Streben, der Stadt und Herrschaft Wismar die volle Zugehörigkeit zu ihrem Stammlande wieder zu verschaffen, durch den jetzt erfolgten Abschluß des Vertrages mit Schweden mit so schönem Erfolge gekrönt worden ist, das bewegt unser Herz mit hoher Freude und stolzer Genugtuung. Für diesen neuen Beweis Ew. Königl. Hoheit landesväterlicher Fürsorge, für die sofort nach Abschluß des Vertrages uns gewordene Mitteilung und für die herzerfreuenden Worte, welche die letztere begleiteten, sprechen Ew. Königl. Hoheit wir unsern ehrerbietigsten Dank aus. Das bevorstehende Fest wird uns, wenn Königl. Hoheit in unserer Mitte weilen, Gelegenheit geben, denselben zu vollem und ungeschminktem Ausdruck zu bringen.

Ew. Königl. Hoheit treu gehorsamste

Bürgermeister und Rat.

Joerges.

